Brüd

Ol. – !

CORNELII TACITI GERMANIA

BESONDERS

FÜR STUDIRENDE

ERLÄUTERT

VON

D. ANTON BAUMSTARK

ORD. PROFESSOR DER UNIVERSITÄT ZU FREIBURG.

LEIPZIG,

T. O. WEIGEL.

1876.

CORNELII TACITI GERMANIA

BESONDERS

FÜR STUDIRENDE

ERLÄUTERT

VON

D. ANTON BAUMSTARK
ORD. PROFESSOR DER UNIVERSITÄT ZU FREIBURG.

LEIPZIG,
T. O. WEIGEL.
1876.

Vorwort.

Ausser einigen kleinen Arbeiten habe ich bis jetzt für gründliche Behandlung der Germania zwei grosse Werke publicirt. Ich meine die 1873 erschienenen „Urdeutschen Staatsalterthümer" und den vor Kurzem (1875) herausgekommenen ausführlichen Commentar zum allgemeinen Theil genannter Schrift. (Kapitel 1—27). Diese Werke, der streng wissenschaftlichen, ganz erschöpfenden Behandlung des Gegenstandes gewidmet, lassen mich wünschen, die Ergebnisse meiner Erklärung noch in der Art mitzutheilen, dass, ausser den Gelehrten des speciellen Faches, auch ein grösseres Publikum daran Theil nehmen könne; ich meine das Publikum der Studirten im Allgemeinen, und ebenso das der Studirenden.

Wenn die Ersteren über ihren Fachstudien die Classiker fast ganz vergessen müssen, so ist es doch immer noch die Germania des Tacitus, welche ihnen als Deutschen nahe stehen bleibt. Die Studirenden aber sind durch das vaterländische Interesse und das historische Bedürfniss geradezu genöthigt, von dieser Fundgrube deutscher Urgeschichte ernstliche und passende Notiz zu nehmen. Ernstlich aber kann diese nimmer sein, wenn sie sich nur auf der Oberfläche bewegt, passend ist sie nicht, wenn sie zu weit und zu tief geht. Die gleichmässige und gesunde Verbindung beider Momente hat ihre grossen Schwierigkeiten, besonders da auch die Studirenden in

ihren Bedürfnissen und Zielen verschieden sind, wie die bis jetzt erschienenen Schul-Ausgaben der Germania zur Genüge zeigen.*)

Unter solchen Verhältnissen war es mein Streben, den Studirten sowohl als den Studirenden, diesen Letzteren sowohl für die Schule wie für das mit derselben Schritt haltende Privatstudium, eine Bearbeitung der Germania zu bieten, welche formell und materiell in passender Weise auf alle Fragen Antwort gibt, die Leser dieser Art zu stellen veranlasst sein können. Ein ähnliches Ziel haben sich offenbar auch die Ausgaben von Kritz und von Schweizer gesteckt; ich bin aber mit ihren Leistungen nach keiner Seite zufrieden, wie in meinen oben erwähnten Werken mehr als zur Genüge dargethan ist. Ohne Lust, dies auch hier noch einmal zu zeigen, sage ich also einfach und kurz, dass ich beide Arbeiten formell und materiell für ungenügend und unpassend halte, meiner Seits aber die Sache besser zu machen strebe und hoffe. Vor mir steht ein urtheilfähiges Publikum.

Der Text der Germania erscheint in dieser Ausgabe, seit langer Zeit wieder zum ersten Mal, so, wie ihn die Handschriften berechtigen und verlangen. Ich gebe eine durchaus selbständige und gewissenhafte Feststellung desselben, unter Wegwerfen aller der kritischen Grossthaten, welche seit mehreren Jahrzehnten ihre Corruptionen bis zum unerträglichen Uebermaasse einschwärzten. Die Vertheidigung meines streng kritischen Verfahrens ist in meinen obengenannten Werken

---

*) Dass man auch nur die Frage aufwerfen konnte, ob die Germania auf der obersten Stufe deutscher Gymnasien gelesen werden solle, ist eine wahre Schande, die verneinende Beantwortung aber eine wahre Selbstverdammniss der Schulpedanterie; vgl. S. 57 meiner Schrift: Friedrich August Wolf, oder die Gymnasialpädagogik auf positiver und rationeller Grundlage. Leipzig 1864.

niedergelegt, und in der „Ausführlichen Erläuterung des besondern völkerschaftlichen Theils der Germania", welche, vollständig druckreif, nur auf den Verleger wartet. Ich verweise auch in diesem kleinen Buche fortwährend auf die genannten Bücher, aber nur an den Stellen, deren kritische und exegetische Behandlung dort mit Erschöpfung gegeben ist und daselbst zu Gebot steht, nicht aber in der Art oder Voraussetzung, dass der Besitzer dieser Ausgabe sich erst in jenen Büchern für sein nächstes und gutes Verständniss Rath holen soll: vorliegendes Buch wird ihm überall für seine Zwecke genügen; will er weiter, so ist ihm der Weg gewiesen.

Weil meine Behandlung der Germania nicht auf dem ausgetretenen Wege Anderer wandelt, habe ich es namentlich für den Benützer vorliegender Ausgabe als nöthig erachtet, eine das Ganze abschliessende neue Uebersetzung der Taciteischen Schrift zu verfassen, welche in Bälde erscheint.

August 1875.

A. Baumstark.

Einleitung.

Ueber das Leben des Tacitus, welchen unter seinen Zeitgenossen der einzige Plinius d. J., sein Freund und Theilnehmer in der Beredtsamkeit, namentlich erwähnt*), haben wir so wenig bestimmte Nachrichten, dass nicht einmal die Combination etwas recht Erträgliches zu bieten vermag. Alles zusammen genommen, ergibt sich blos, dass dieses Leben zwischen 54 und 119 n. Chr. zu setzen ist. Ueber Tacitus' politische Laufbahn, für die er sich durch hohe Beredtsamkeit befähigte, sagt er selbst Histt. I, 1: dignitatem nostram a Vespasiano (gestorben 79 n. Chr.) inchoatam, a Tito (79—81 n. Chr.) auctam, a Domitiano (81—96 n. Chr.) longius provectam non abnuerim. Unsicher ist, in welchen Jahren etwa er die Aemter unter dem Consulat bekleidete. Consul aber war er 97 n. Chr. unter Nerva. Bald nach dem Regierungsantritt des Hadrianus (117 n. Chr.) muss er gestorben sein.

Die nämliche hohe Beredtsamkeit, durch welche Tacitus in seiner praktischen Laufbahn und als Anwalt des Rechts glänzte, zeigte ihm auch den Weg zur Auszeichnung des Schriftstellers. Alle seine Werke, ohne Ausnahme geschichtlich, glänzen

---

*) Quintilianus gehört ebenfalls zu den Zeitgenossen des Tacitus. Dieser feine und geistreiche Lehrer der Beredtsamkeit spricht nie von Tacitus offen, man vermuthet aber, dass er ihn meine, wenn er X, 1, 104 sagt: Superest adhuc et exornat aetatis nostrae gloriam vir saeculorum memoria dignus, qui olim nominabitur, nunc intelligitur. Habet amatores, nec immerito, cui libertas, quamquam circumcisis quae dixisset, nocuerit. Sed elatum abunde spiritum et audaces sententias deprehendes etiam in iis quae manent.

durch diesen grossen Vorzug, der sich indessen in seinen früheren und späteren Schriften nicht durchaus gleich ist.

Sein spätestes Werk, zugleich auch das bedeutendste, sind die sogenannten Annales*), sein frühestes das Gespräch über die Redner, welches eben deshalb von jenem in so manchen Punkten verschieden ist, dass eine unbesonnene Kritik die handschriftlich durchaus gesicherte Aechtheit dieser geistreichen, in vieler Beziehung äusserst wichtigen und interessanten kleinen Schrift in Zweifel zog. Das ausführlich gehaltene andere grosse Werk, die Historiae**), zeigen das nämliche Verhältniss nicht blos zu der Schrift über die Redner, sondern auch zu den zwei andern kleinen Schriften, die wir von Tacitus übrig haben, die vita J. Agricolae, eines bedeutenden Staats- und Kriegsmannes, seines Schwiegervaters, und die Germania, beide ebenfalls wie der Dialogus, aus der ersten Zeit seiner Laufbahn als Schriftsteller stammend.***)

Sachlich hängen mit der Germania, welcher auch der Agricola hierin nicht ganz fern steht, in hohem Grade die beiden grossen Werke der Annales und der Historiae zusammen. Denn da in den Zeiten, welche ihr Gegenstand sind, die Kriege der Römer mit den Germanen im Vordergrunde stehen, so ist in denselben sehr Vieles über Germanen und Germanien enthalten, und das gründliche und volle Verständniss unserer Germania verlangt durchaus die Kenntniss der betreffenden Parthien in jenen grösseren Geschichtswerken†): will man doch die Ger-

---

*) Ihr Gegenstand ist die römische Geschichte ab excessu Augusti bis Nero einschliesslich, 14 bis 68 n. Chr., 16 Bücher, von denen uns nur das erste und letzte Drittel erhalten ist.

**) Ihr Gegenstand ist die selbsterlebte Zeit von 69 bis 96 n. Chr., Galba, Otho, Vitellius, Vespasianus, Titus, Domitianus. Von den 14 Büchern haben wir nur die vier ersten und einen Theil des fünften.

***) Ueber die Schattenseiten der Germania, formell und materiell, kann ich mich hier nicht ausführlich erklären, durch den Raum beengt. Ich verweise deshalb den begehrenden Leser auf den betreffenden Abschnitt in meinen UStA. S. 85—98.

†) Auch Vellejus Paterculus, unter Tiberius in Germanien kriegend, ist hiefür gar wichtig (s. UStA. S. 15 flg.), und unter den

mania zu einem Theile der Historiae stempeln, der nur aus seinen Fugen gefallen.*)

Man muss also bekennen, Tacitus ist für uns der wichtigste Geschichtschreiber des classischen Alterthums, das classische Alterthum aber ist in diesem nationalen Punkte durchaus von der grössten Bedeutung für uns, denn es ist die Quelle der deutschen Urgeschichte, deren Kenntniss ohne die Nachrichten desselben uns ganz und gar fehlen würde.

Der Vater der Geschichte, Herodotus, kennt wenigstens den Fluss Ἴστρος nebst seinen Nebenflüssen, und der Grieche Pytheas (338 v. Chr.) aus Massalia (Marseille) theilte in der Beschreibung seiner Entdeckungsreise eine Notiz über die Teutonen mit, deren Heimath er nicht mehr zum Lande der Kelten rechnete. Die Griechen, deren Fortschritte in dieser Sache langsam waren und immer dunkel blieben, wurden indessen bald durch die Römer überholt (UStA. S. 6), welche, ohnehin den germanischen Landen viel näher, insbesondere durch das Streben der Ausdehnung ihrer Macht zuerst nach Gallien geführt wurden, und von da nach Germanien, dessen Boden erstmals unter Cäsar von den römischen Legionen betreten wurde, Grund und Anfang jener schweren Kämpfe, welche, von den viel früheren Zeiten der Cimbernkriege gerechnet, im Jahr 98 n. Chr., da Tacitus die Germania schrieb, bereits 210 Jahre angedauert hatten. Jenes Auftreten Cäsar's ward aber insbesondere dadurch die Begründung unserer Kenntniss der Urgeschichte Germaniens, dass er in seinem Werke über die gallischen Kriege Veranlassung nahm, nicht blos seine Conflicte mit den Germanen zu erzählen, und seine Kenntniss des Landes so wie einzelner Völkerschaften mitzutheilen, sondern auch in genauer Unterscheidung der germanischen und gallischen Nationalität über den Charakter und die Verhältnisse der Urdeutschen klar und bestimmt zu sprechen.**) Cäsar ist also für uns der

Späteren der Fortsetzer des Tacitus, Ammianus Marcellinus, dessen Nachrichten nicht selten ein erwünschtes Licht auf die Germania fallen lassen.

*) Hierüber vgl. UStA. S. 36. 931.

**) Die Stelle ist VI, 11 flg.

wahre Begründer der deutschen Urgeschichte. Was er in dieser Beziehung geleistet, das hatte nicht blos einen sehr hohen praktisch-politischen Werth für den römischen Staat und dessen Regierung, sondern wurde auch alsbald das Substrat eigentlicher, von nun an stets fortschreitender und selbst wissenschaftlicher Durchforschung im strengen Sinne der Geschichte.*)

Von Julius Cäsar geht, an der Seite der weiteren römisch-germanischen Kriege, fast durch anderthalb Jahrhunderte die Möglichkeit einer fortschreitenden Kenntniss des Germanenthums und das Interesse dafür bei den Römern so unablässig vorwärts, dass wir in der Zwischenzeit bis auf Tacitus eine Reihe nicht unbedeutender geschichtlicher Werke nennen können, deren Bestrebungen und Erfolge gerade in Tacitus ihren Gipfelpunkt erreichten. Denn die Römer hatten bei ihrem Vordringen in das nordwestliche Germanien zur Zeit des Augustus und des Tiberius zu ihrer ältern Bekanntschaft mit den rheinischen Germanen auch noch die mit den weiter einwärts wohnenden und viele Wahrnehmungen im inneren Lande gefügt; zugleich aber auch von der Donau aus, wo sie ihre militärischen Grenzstationen der Provinzen Rätien und Vindelicien hielten, durch Berührung mit den unmittelbar nördlich wohnenden suevischen Stämmen die Erforschung des ächt deutschen Wesens und die Kenntniss des Gebietes erweitert; UStA. S. 8. 10.

Unter den bereits angedeuteten Leistungen römischer Schriftsteller nach Cäsar und vor Tacitus war von Bedeutung die Erzählung der römisch-germanischen Kriege durch Livius, welcher in den verlorenen Büchern 104. 137. 138. 139. 140 die römisch-germanischen Kriege seit Cäsar bis auf seine eigene Zeit darstellte und zugleich vitam Germaniae moresque schilderte, ein Vorläufer und hochgeachtetes Muster des Tacitus.**)

In dem nämlichen Stoffe, wenn auch nicht in gleicher Form,

---

*) UStA. S. 9.

**) Den Sallustius zu einer Quelle des Tacitus in der Germania zu machen, sei denen überlassen, welche sich nicht scheuen, den Letzteren sogar zum Wortaffen des Erstern zu stempeln. Vgl. UStA. S. 99 flgg.

arbeitete der ältere Plinius in seiner ausschliesslichen Geschichte der germanischen Kriege*), deren Verlust uns um so schwerer ist, als der Verfasser an den dortigen Kriegen persönlichen Antheil genommen hatte und in allen seinen Schriften die Erschöpfung des Stoffes erstrebte. Indessen dürfen wir uns durch den Gedanken beruhigen, dass unser Tacitus nicht blos sein (jüngerer) Zeitgenosse war, sondern auch sicherlich aus Plinius, welchen er sonst ausdrücklich als seine Quelle anführt**), das Wichtigste und Interessanteste genommen haben wird. Wir dürfen sonach mit der grössten Sicherheit überzeugt sein, dass Tacitus, welcher den von Früheren dargebotenen Stoff vollständig und gründlich benutzte, durch den Geist seiner Auffassung und durch die Meisterschaft seiner Darstellung eben so über Plinius und die Früheren emporragt, als er in der Folgezeit durchaus keinen Nebenmann fand, geschweige einen würdigen, gleichen, oder überragenden.***)

In den römischen Legionen dienten auch Männer, welche in vollständigem Besitze der höchsten geistigen und wissenschaftlichen Bildung der damaligen Römerwelt standen. Diese Offiziere waren eben dadurch berufen, von der günstigen Möglichkeit einer gründlichen Erforschung Germaniens in den verschiedensten Beziehungen eifrigen und erfolgreichen Gebrauch zu machen. Durch sie wurden ohne Zweifel über Germanien und die Germanen eine Fülle manichfaltiger Notizen und Mittheilungen in Umlauf gesetzt, aus deren festem Bekanntsein namentlich eine bessere geographische Kenntniss des Landes erwuchs.†) Tacitus hat also, ausser Büchern Anderer und Früherer, gewiss auch solche, unmittelbare Quellen gehabt, und nicht blos was der Handelsverkehr mit Germanien vermittelte (vgl. c. 41), stand ihm in Rom zu Gebot, sondern auch die Belehrung, welche durch bedeutende germanische Mämer möglich war, die in Rom und Italien einige Zeit lebten.

*) „Bellorum Germaniae libri viginti"; vgl. UStA. S. 8. 12.

**) Vgl. UStA. S. 14. n. 2.

***) UStA. S. 12 flg.

†) UStA. S. 13.

Man sieht also, dass die Germania dieses Auctors nicht als etwas Urplötzliches und Unvermitteltes dasteht, sondern auf einem viel betretenen Wege einhergeht. Man sieht daraus nicht minder bestimmt, dass Tacitus, um über Germanen zu schreiben, nicht nöthig hatte, das Volk in seiner Heimath aufzusuchen, und man hat durchaus kein Recht zu der Behauptung, er müsse aus Autopsie geschrieben haben, so lange man für eine solch willkürliche Behauptung keine bestimmten historischen Zeugnisse hat, und so lange man nicht beweisen kann, er habe Das und Jenes in seiner Schrift nur deshalb berichten und so, wie er thut, beschreiben können, weil er in Germanien selbst mit seinen eigenen Augen sah und forschte. Beide Voraussetzungen sind aber durchaus nicht vorhanden, und man ist umgekehrt zu folgendem Ausspruche berechtigt. Wenn Tacitus wirklich in Germanien war, so scheint er recht sehr der Nachsicht zu bedürfen, da er in vielen Stücken ungenau und mangelhaft berichtet.

Doch ich enthalte mich, über diesen Punkt hier weiter zu sprechen, da ich denselben erschöpfend in meiner Abhandlung „über das Romanhafte in der Germania des Tacitus“ behandelt habe.*) Diejenigen, welche durchaus anderer Meinung sein wollen, wird man ohnehin nicht überwinden. So weiss sich G. Freytag, welcher auch in seinen vorgeblich historischen Büchern den Romandichter bewährt, in Betreff des Mangelhaften und Einseitigen in der Germania dadurch zu helfen, dass er den Tacitus als „vornehmen Herrn“ in Germanien reisen und bei vornehmen germanischen Herrn eintreten lässt.**)

Julius Cäsar, welcher die Germanen aus starker Autopsie kannte, will nur lehren; bei ihm ist von einer mehr oder weniger versteckten andern Absicht keine Spur. Bei Tacitus ist es nicht ganz ebenso. Sein Ziel ist zwar auch und vor Allem die Belehrung, aber nicht die blos thatsächliche rein objective Belehrung, welche sich selber Zweck ist, sondern die

---

*) Vgl. UStA. S. 43—50.
**) Vgl. UStA. S. 52—55.

reflectirte Belehrung, welche, allerdings auf dem Grunde der Thatsächlichkeit, die Erwägungen des Darstellers mit dessen politischer Ueberzeugung und philosophischer Auffassung dem Geist des Lesers nahe bringen soll.*) Hoch über seiner Zeit stehend, suchte Tacitus in allen seinen Schriften die Wenigen, die ihn verstanden, zu unterrichten und gleichgesinnte Seelen zu stählen. Seine grösseren historischen Werke, in welchen es sich nicht so sehr um Forschung handelt, als um darstellendes Ergreifen der eigenen Zeit, deren Niederträchtigkeit und Sklavensinn er die Gedanken eines festen und würdigen Charakters entgegenstellen wollte, zeigen die trübe Stimmung eines in sich selbst zurückgedrängten Gemüthes, das übrigens weder an der Menschheit noch an der Tugend verzweifelt. Alle seine Schriften haben in dieser Beziehung den nämlichen Charakter und Kern, alle zeigen dieses Verhältniss des Auctors zu seinen Zeitgenossen, das Verhältniss seiner Geschichtschreibung zu den Sitten, und die der Richtung seiner Zeit völlig entgegengesetzte Richtung seines Geistes. So auch, und vielleicht am stärksten und auffallendsten, die *Germania.*

Wie er in seinen übrigen Schriften an und für sich und vor Allem historisch belehren wollte, so auch in der Germania, deren erste und nächste Aufgabe die Schilderung des Landes und Volkes an und für sich ist. Sein Plan und seine bewusste Absicht beschränkte sich aber nicht darauf, wie dies bei Cäsar vollständig der Fall war. Er zeichnet der Germanen Leben treu und wahr, will aber zu dem in seinen grösseren Werken mit brennenden Farben aufgestellten Gemälde der Verworfenheit und Entartung eines überbildeten und überfeinerten Volkes das Gegenstück geben. Er stellt hier in einem ganz kleinen Umfange das eben darum recht grell hervorstechende Bild eines natürlich kräftigen, dabei keineswegs verwilderten Volkes auf, und überall schimmert leise der Gedanke durch, dass bei diesem Volke, das der Natur treu geblieben sei und keiner falschen Weisheit sein Ohr geliehen habe, Alles gefunden werde, was man in dem Zustand der Römerwelt vermisse. Und diese Richtung,

*) Ich folge hier Schlosser, Universalhist. Uebers. III, 1, 418 ff.

diese Absicht herrscht, mit dem positiven Inhalt des Werkchens auf's Innigste verflochten, so sehr durch das Ganze und Einzelne, dass es rein unmöglich erscheint, beide Elemente völlig von einander zu scheiden, und dass es sehr schwer wird, zu sagen, welches von Beiden die Hauptsache ist.

Wenn nun dieser Umstand erklärlich zu der Einseitigkeit führen musste, dass man in der Germania nicht sowohl ein historisch ethnographisches Bild erblicken wollte, als vielmehr nur eine moralisch-politische Tendenz-Schrift, so ist auf der andern Seite jedenfalls ebenso natürlich und sicher, dass die Germania für den positiven historisch-ethnographischen Zweck nicht das leisten kann, was eine diesem Punkte ausschliesslich gewidmete Schrift zu leisten vermochte, wenn dieselbe unter Benutzung sämmtlicher damals zu Gebot stehender Kenntnisse über die Germanen in einer an Cäsar erinnernden Weise abgefasst wäre. Jedenfalls ist Cäsar durchaus anders, und nur starke Verblendung wird deshalb, weil Tacitus einmal, c. 28, für eine, historisch ohnehin bedenkliche Behauptung den Julius Cäsar als Gewährsmann anführt, behaupten wollen, er habe sich diesen in seiner Schrift zum Muster genommen.

Diejenigen, welche die Germania zur blos belehrenden Schrift machen, führen für ihre Meinung gewöhnlich den Umstand an, dass im andern Falle der ethnographische und geographische Theil von c. 28—46 sehr wenig passe. Dem ist aber nicht so, denn diese allerdings für die Belehrung sehr wichtige Parthie, in welcher auch instituta ritusque singularum gentium besprochen werden, bietet des Ethisch-politischen sehr Vieles und ungemein Interessantes, an welches sich die Reflexionen der Taciteischen Tendenz so eng anschliessen, dass man sie fast nirgends vermisst. Dieser zweite Theil hat deshalb keine untergeordnete Bedeutung, sondern ein ganz grosses Verdienst. Unser grosser Geograph Ritter nennt in gerechter Würdigung dieses Verdienstes die Germania ganz allgemein das bedeutendste Werk geographischen Inhalts aus der ganzen Kaiserzeit, und nach seiner Ansicht ist die Geographie in der Germania so sehr von einem Meister behandelt, dass

diese Parthie der Schrift die beste Kritik des Ganzen abgibt. Dass indessen Tacitus dennoch hierin Vieles zu wünschen übrig lässt, kommt lediglich von der relativen Beschränktheit her, an welcher zu seiner Zeit immer noch die geographische Kenntniss im Allgemeinen und die Germaniens im Besonderen litt.*)

Die Darstellung des Tacitus ist nicht blos rhetorisch, sondern zeigt auch ein unleugbares poetisches Moment, so dass das, was der Verfasser sagen will, oft mehr poetisch als historisch hervorgehoben wird, wie Schlosser sagt. Und Bethmann-Hollweg thut den richtigen Ausspruch, dass Tacitus bei der Germania gearbeitet habe „mit der schöpferischen Einbildungskraft, die dem Historiker mit dem Dichter gemein sei.“ Dies ist auch der Sinn meiner Arbeit über das Romanhafte in der Germania.**) Der Roman ist in seiner strengsten Wesenheit das gerade Gegentheil der Geschichte, denn er ist eine fingirte Geschichte. Zwischen diesen beiden äussersten Linien liegen als Abstufungen in der Mitte erstens der historische Roman mit einer mehr oder weniger hervortretenden unleugbar historischen Grundlage, und die romanhafte Geschichte, welche, in höherem Grade noch Geschichte als der historische Roman, den historischen eigentlichen Stoff durch Fiction färbt. Diese Fiction kann aber nicht blos grösser oder kleiner sein, sondern sie kann auch aus verschiedenen Quellen kommen; sie kann, um von Absichtlichkeit nicht zu sprechen, ihren Ursprung blos der Phantasie und der geistigen Stimmung des Erzählers verdanken, oder auf Mangel an genauer und richtiger Kenntniss beruhen, oder aus diesen zwei Quellen zugleich hervorgehen. Die Germania des Tacitus hat Eigenschaften, welche offenbar unter diese Gesichtspunkte fallen; sie ist in diesem Sinne und Maasse romanhaft, sie ist aber weder ein Roman, noch ein historischer Roman. Dadurch verliert indessen diese, unsrer Nation so werthvolle Schrift ihre

---

*) UStA. S. 68 ff.

**) Eos I, 39—64. II, 487—496.

grosse Bedeutung und Köstlichkeit keineswegs, denn sie enthält des historisch Sicheren noch überaus Vieles, und dieses Historisch-Sichere wird nur an schöner Bedeutung gewinnen, je mehr man es vom Phantastischen trennt und in seiner glänzenden Reinheit des gediegenen Goldes schimmern lässt. Um mich jedoch gegen Missdeutung zu schützen, sage ich kurz mit aller Bestimmtheit: Die Germania des Tacitus ist kein historischer Roman, keine romanhafte Geschichte; sie hat nicht einen romanhaften Charakter, nicht einmal einen romanhaften Charakterzug, — aber sie enthält Romanhaftes.

Schullectüre der Germania.

Fr. A. Wolf, welcher sich entschieden gegen die Schullectüre der grösseren Werke des Tacitus erklärt, machte eine Ausnahme mit der Germania; wie ich glaube, mit vollem Rechte. Ohne die Lectüre der Germania sollte kein deutscher Gymnasiast auf die Universität kommen, da es hier, wo die Fachstudien Alles beherrschen, mehr als unsicher ist, ob der Studirende noch zu so Etwas kommt. Die Germania unter uns Deutschen von der Gelehrtenschule ausschliessen und auf die Universität verweisen, weil eine vollständige Erklärung derselben die Grenzen der Schule und den Gesichtskreis des Schülers überschreitet, ist eine Verirrung, in der nur Solche stecken, die nicht zwischen streng philologischer und eigentlicher Schullectüre der Classiker überhaupt zu unterscheiden wissen.

Aus meiner Schrift über Fr. A. Wolf S. 57.

CORNELII TACITI

DE ORIGINE SITU MORIBUS AC POPULIS

GERMANORUM

LIBER.

Abkürzungen.

AE. = „Ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania."
AE. II = „Ausführliche Erläuterung des besonderen völkerschaftlichen Theiles der Germania."
UStA. = „Urdeutsche Staatsalterthümer."

Inhalts-Uebersicht.

Es ist richtig, dass das kleine Buch zwei Theile hat, einen allgemeinen (c. 1—27) und einen besondern (c. 28—46), wie Tacitus selbst im letzten Satze des 27. Kapitels hervorhebt. Diese beiden Theile sind aber bis zur Durchschlingung mit einander auf das Engste verbunden. Denn wie der Inhalt der fünf ersten Kapitel, Land und Leute im Grossen, sich eng anschliesst an die specielle Geographie und Ethnographie der Kapitel 28—46, so ist auch die c. 6—27 enthaltene allgemeine Schilderung der Germanen in der Parthie c. 28—46 entschieden, wenngleich durch Specielles, fortgesetzt.

Die fünf ersten Kapitel schildern geographisch und ethnographisch Land und Leute, wo am Schlusse von c. 5 die Erwähnung der edeln Metalle die Nennung des Eisens herbeiführt und diese alsbald, wie die Vorstellung eines Kriegervolkes mit sich bringt, die Beschreibung der Waffen, dann die des Kriegswesens im Allgemeinen. Dieser Gegenstand, im c. 7 die Besprechung der Könige und Heerführer veranlassend, wird durch dieses und das 8. Kapitel in allgemeinen Zügen fortgesetzt, bis die durch das Schlachtenwesen herbeigeführte Erwähnung der germanischen Prophetinnen den Uebergang macht zur Besprechung der Religion der Germanen, welche im 9. Kapitel begonnen, im 10. Kapitel durch Darstellung der Auspicien und der Loosung ihre abschliessende Fortsetzung erhält.

Die Erwähnung der den religiösen Dingen gewidmeten Versammlungen des Volkes, veranlasst durch die Auspicien c. 10, führt zur Besprechung der concilia rein politischer Natur (c. 11) und gerichtlicher Thätigkeit (c. 12), um das damit zusammenhängende ganz allgemeine Waffenleben der Germanen c. 13 durch die Schilderung der Wehrhaftmachung und des Gefolgwesens zu beleuchten und diesen letzten Gegenstand c. 14 zu erschöpfen; woran sich im 15. Kapitel eine Schilderung des Lebens der germanischen Kriegsmänner so wie der Situation und Haltung der Häuptlinge anschliesst.

Und hiermit ist der allgemeinste Theil des öffentlichen Lebens erschöpft, worauf der Theil des privaten Lebens c. 16 mit Zeichnung ihrer Niederlassungen und Häuser, c. 17 die der Kleidung und, dadurch fein veranlasst, die Besprechung der Ehe c. 18. 19 folgt. Die Ehe aber führt zur Familie, und zwar zunächst zu Kindern, deren Aufwachsen und Erziehen c. 20 geschildert wird in Verbindung mit den Verhältnissen der Verwandtschaft und Erbschaft, welche zur Blutrache und zum Fehdewesen führen, die im Anfang des c. 21. er-

wähnt werden, um alsbald den Uebergang zum Gegentheil zu machen, zur gegenseitigen Freundlichkeit, namentlich des Gastwesens, dessen freigebige Bewirthungen c. 22 zur Schilderung der germanischen Gastmähler, und c. 23 der Speisen und Getränke führen, und im 24. Kapitel die Lustversammlungen mit dem Schwerttanz heranziehen, unter gleichzeitiger Erwähnung der entsetzlichsten Spielsucht, die sogar zur Knechtschaft treibt, deren Charakterisirung den Inhalt des 25. Kapitels bildet, um im 26. Kapitel der Besprechung der Verhältnisse des Vermögens, Besitzes, und der Landwirthschaft den Uebergang zu bahnen, damit c. 27 das Verlassen des Irdischen, Tod und Begräbniss, kurz gezeichnet werden.

Im speciellen Theile c. 28—46, welcher nicht blos die gentes nennt, sondern auch die instituta ritusque singularum gentium schildert, sprechen c. 28 und 29 zuerst von ungermanischen Völkern in Germanien, dann von germanischen Völkern ausserhalb Germanien, um am Ende des 29. Kapitels umgekehrt zur gallischen Bevölkerung der römischen Zehntlande (agri decumates) in Germanien zu gelangen, von welchen aus das Eintreten in das rein und ächt germanische Germanien durch die Schilderung der Chatten c. 30. 31 vermittelt wird, welche als die Ersten der nichtsuevischen Gruppe aufgeführt werden, deren letztes Volk die Cimbern c. 37 sind. Innerhalb dieser nichtsuevischen von c. 30—37 beschriebenen Hauptabtheilung werden zuerst von c. 30—35 die westlichen Völker genannt, c. 30 die Chatten, c. 32 die Tencterer und Usipier, c. 33 die Bructeri nebst den Chamaven und Angrivariern, c. 34 der grosse Doppelstamm der Friesen, dann von c. 35—37 die nördlichen, nämlich die Chauken c. 35, die Cherusci c. 36, beide ganz oder fast ganz im Binnenlande, und c. 37 im äussersten Auslauf der Halbinsel ihres Namens ganz am Meere die Cimbern, deren Erwähnung mit einer historischen Skizze der römisch-germanischen Kriege schliesst. Nun folgt die suevische Gruppe von c. 38, welches ihre Ausdehnung und Eigenthümlichkeit hervorhebt, bis c. 45, wo der Abschluss des Suevenlandes markirt wird. Innerhalb dieser c. 39 bis 45 kommen als ächteste Sueven c. 39 die Semnones zur Sprache, c. 40 die Langobarden und die sieben kleinen Völker des gelegentlich beschriebenen Nerthus-Dienstes, sämmtlich im Norden Deutschlands, dann im Süden die Hermunduren c. 41, sowie c. 42 die Marcomannen und Quaden neben den Naristi, worauf südöstlich c. 43 die Marsigni und Buri, und nordöstlich die Lugier mit ihren Einzelvölkern auftreten, darunter besonders die Nahanarvalen mit ihrem Cult, und die Harier mit ihrer Kriegseigenthümlichkeit, und immer mehr auf dieser Ostseite ganz nach Norden die Gotones, Rugii, Lemovii. Nun c. 44 vom Festlande nach Scandinavien, wo die Suiones mit ihrem Absolutismus und ebenso die Sitones, unmittelbar nördlicher, als die suevischen Bewohner Schwedens gezeichnet werden, was Veranlassung gibt zu einer abenteuerlichen Schilderung des Nordmeeres c. 45 und der Besprechung des Bernsteinlandes, dessen Bevölkerung der Aestier von Tacitus ebenfalls zum suevischen Germanien gerechnet wird, worauf c. 46 die Schilderung der Peucini-Bastarnae, der Venedi, und der Fenni folgt, welche Tacitus nicht mehr zu den Germanen zu rechnen wagt. Die Schlussworte sprechen nicht mehr von Ungermanen oder Halbgermanen, sondern von blossen Halbmenschen, wodurch Tacitus den Leser mitten im Roman stehen lässt.

1. Germania omnis [1]) a [2]) Gallis [3]) Raetisque et Pannoniis Rheno et Danuvio fluminibus, a Sarmatis [4]) Dacisque mutuo

---

1. 1) *Germania*, gewissermaassen als inschriftlicher Anfang vorausgeschickt, erhält durch das nachgesetzte *omnis* (vgl. bei Cäsar I, 1 Gallia omnis) eine starke Hervorhebung, in welcher Germania omnis das ganze, Germanien geheissene Land bezeichnet, das ganze Land, welches die Germanen bewohnen, nicht aber alles und jedes Land, in welchem Germanen wohnen, also namentlich auch nicht denjenigen Theil Galliens, welcher von Germanen bewohnt war, wohl aber die im Südwesten zwischen Rhein und Donau gelegenen agri decumates des 29. Kapitels. Allein richtig ist also die Uebersetzung: das ganze Germanien (wie in dem patriotischen Liede von Moritz Arndt: das ganze Deutschland), nicht aber ohne bestimmten Artikel: ganz Germanien, oder sonst noch schlechter; s. AE. S. 1—3.

2) *A Gallis — separatur.* Das ganze Kapitel ist rein geographisch, und so auch dieser erste Satz, welcher das von den Germanen bewohnte grosse Gebiet umschreibt, von der rechten Seite des Rheines weit gegen Osten mit der Donau als Südgrenze und dem nördlichen Meere als Nord- und Nordwestgrenze.

3) *A Gallis*, d. h. von den Kelten in dem grossen Kelten-Lande links des Rheines und auch von den Helvetiern, die ebenfalls Gallier waren und zu der römischen Provinz Gallien gehörten, während die auf sie östlich folgenden *Raeti* (nicht Raetii) die Provinz Raetia (oder im Plural Raetiae) bildeten, nach Osten an Noricum grenzend, welches Tacitus, um nicht stilistisch zu überladen, hier nicht nennt (wohl aber c. 5), zunächst von den *Pannonii* (nicht Pannoni) fortgesetzt, deren Land Pannonia (oder Plural Pannoniae) durchströmend die Donau sich ihrem Ausflusse in's schwarze Meer nähert.

4) *Sarmatae Dacique* sind die allerdings etwas unfesten Ostnachbarn der Germania, und zwar die Daci südlich im Donaugebiete, die Sarmatae unmittelbar nach ihnen im Nordosten im Gebiete der Oder und Weichsel, wo ohne feste Scheidelinie ein Gemisch von Germanen, Kelten, und Völkern des slavischen Stammes wohnte. Die Sarmatae, auch c. 17. 43. 46 erwähnt, sind übrigens nicht die eigentlichen Urväter der Slaven, wie man gewöhnlich meint; dies sind die Venedi des 46. Kapitels.

metu[5]) aut montibus separatur: cetera[6]) Oceanus ambit, latos sinus et insularum immensa spatia complectens, nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus, quos bellum aperuit. Rhenus[7]), Raeticarum Alpium inaccesso ac praecipiti

5) *Mutuo metu aut montibus*, d. h. da wo die montes nicht trennen, trennt nur mutuus metus, ein Verhältniss, welches durch Cäsar VI, 23 und IV, 3 illustrirt wird. Die montes sind: *ὁ Καρπάτης*, die äusserste Erhebung gegen die aus Asien herreichenden Steppen, mit den speciellen Theilen: *Πευκῖνα ὄρη*, Alpes Bastarnicae, *Σαρματικὰ ὄρη* (in Südost zwischen der Donau und Theiss), und *Λούνα ὕλη*, der letzte bis an die Donau (bei Pressburg) ziehende Waldrücken.

6) *Cetera*, alles was zwischen Nordosten und Nordwesten eingeschlossen liegt, also die Küste der Ostsee und Nordsee, d. h. *Oceanus* (c. 2. 3. 17. 34. 37. 43. 44), welcher, ausser Anderem, auch sowohl die Nordsee als die Ostsee bezeichnet, und *insularum immensa spatia* complectitur, nach der antiken Vorstellung, dass auch Scandinavien eine Insel sei. — *Sinus* hat hier ohne Zweifel seine erste Bedeutung: Meerbusen, welchem immensa spatia insularum passend gegenüber stehen. Das Wort bezeichnet aber sonst auch die Meerbusen und zugleich die Meeresküste, und selbst Ländertheile, welche in das Meer vorspringen. Tacitus hat sich so ausgedrückt, dass man keinen Grund hat, von der Bedeutung Meerbusen abzugehen, obschon Schw. leichthin meint, dann hätte er nicht sagen können complectens. Die ganze Stelle hat übrigens einen nebelig romanhaften Charakter, und der Schriftsteller selbst kannte weder die sinus noch die insulae irgendwie genauer. — Sehr unbestimmt ist auch das *nuper*, wie man denn schon darum auch nicht weiss, welches *bellum* hier gemeint sei. Denn dass nicht an die Expeditionen des Drusus, Tiberius und Germanicus (12 v. Chr. bis 16 n. Chr.) zu denken ist, geht daraus hervor, dass es c. 34 heisst: obstitit Oceanus in se inquiri, und mox nemo tentavit. — Ganz ebenso lässt uns die Stelle darüber im Finstern, welches die *gentes et reges* sind, quos bellum aperuit, wozu die Ausleger die einfältige Bemerkung machen „Völker mit und ohne Könige“, während in jenem Norden durchaus keine Freistaaten waren, wie man namentlich aus c. 44 und 45 sieht. — Ueberdies ist die Verbindung des Satzgliedes *cognitis — regibus* unlogisch; denn dass die Römer vorgeblich Völker und Könige dort hatten kennen gelernt, ist nicht der Grund, warum der Oceanus die latos sinus et immensa ins. spatia umschliesst, sondern, weil er sie umschliesst, deshalb war es möglich, die Völker und Könige auf denselben kennen zu lernen; s. AE. S. 19.

7) *Rhenus*, ein keltisches Wort mit der appellativischen Bedeutung „Fluss“, im altd. Hreinas, Hrîn, Rin, von hrinan, also: der

vertice ortus, modico flexu in occidentem versus septentrionali Oceano miscetur.[8]) Danuvius molli et clementer edito montis Abnobae iugo effusus pluris populos adit, donec in Ponticum mare sex meatibus erumpat: septimum os paludibus hauritur.

Brausende. Vor Tacitus spricht Cäsar, durch welchen der Fluss den Römern eigentlich erst recht bekannt wurde, IV, 10 vom Ursprung des Rheins. Derselbe rinnt aus den Gletscher- und Quellenwässern, die aus einer Menge verschieden gerichteter Thäler des St. Gotthard und der rätischen Alpen herabstürzen, zusammen. Tacitus, der von dieser Sache gar keine Vorstellung hat (besser Ammianus Marc. XV, 4), drückt sich durch sein *vertice* ortus sehr mangelhaft aus. *Vertex*, hier mit dem unbestimmten Artikel zu geben, wird am passendsten durch Firn, Firner, Ferner übersetzt = ein mit altem Schnee und Eis bedeckter Berg im Hochgebirge. Die Auslassung von ex vor vertice ist bei Tacitus nichts Auffallendes. — Ueber den Lauf des Stromes spricht er noch Ann. II, 6. Hist. V, 23, wozu, ausser der erwähnten Stelle Cäsar's, Ammianus a. a. O. kommt. — *Modico flexu in occidentem versus* (versus ist Participium), eine sehr allgemeine Schilderung, die am besten zu verstehen ist von der westlichen Richtung überhaupt, die der Strom vom Bodensee aus bis zu seinem Ausfluss in's Meer einhält; AE. S. 20—26.

8) *Danuvius* (auch mit *b* schreibbar), ebenfalls ein keltisches Wort mit der appellativischen Bedeutung „starkströmender" Fluss, „starker Strom", die Benennung des westlichen Theiles der Donau, während Ister (*Ἴστρος*) die des östlichen Theiles war. Vor Tacitus gibt Plinius IV, 24 folgende Beschreibung: Ortus in Germania jugis montis Abnobae ex adverso Raurici Galliae oppidi, ac per innumeras lapsus gentes immenso aquarum auctu 60 amnibus receptis in Pontum vastis sex fluminibus evolvitur; primum ostium magna palude sorbetur. Dies ist der beste Commentar zu dem ganzen Satze des Tacitus, durch welchen das Kapitel schliesst; AE. S. 26—28. *Plures* populos bezeichnet nicht = complures eine gewisse Anzahl, sondern rein comparativisch mehr Völker, als der Rhein nämlich, von welchem im Früheren gesagt ist, welche Völker er berühre. Die Donau machte nicht blos die Südgrenze von Germanien, sondern auch in ihrem ganz östlichen Theile die Grenze von noch mehr andern Völkern und Ländern, z. B. zwischen Pannonien und Dacien, zwischen Dacien und Mösien. — *Meatus* ist gewählter Ausdruck, Gang, Lauf, statt des flumen des Plinius. — *Donec* wird bei Tacitus, wenn das Verbum ein Präsens ist, immer mit dem Conjunctiv verbunden, mit dem Indicativ, wenn es im Perfectum

2. Ipsos Germanos indigenas[1]) crediderim minimeque aliarum gentium adventibus[2]) et hospitiis mixtos, quia nec

---

steht. — *Jugo* darf nicht mit dem bestimmten Artikel gegeben werden, denn die *Abnoba*, d. h. der ganze Schwarzwald, hat mehr als ein jugum = Gebirgshöhe, Hochebene, wie man auch daraus sieht, dass Plinius den Pluralis jugis setzt. Vgl. über jugum zu c. 43.

---

2. Der Grundgedanke in c. 2 bis 4 ist durchweg die Autochthonie der Germanen. Denn 1) ein so rauhes Land (Anfang des 2. Kap.) können nur Autochthonen lieben; 2) die Göttermythen des Volkes selbst, enthalten a) in mythischen Liedern, b) in noch vorhandenen mythisch entstandenen Völkernamen, weisen ausdrücklich auf erdgeborene Götter als Ahnen des Volkes hin, und 3) der sich durchgängig selbstgleiche physische Typus der Germanen schliesst das Vorhandensein nichtautochthoner Elemente aus. Es ist also durchaus nichts Auffallendes darin, wenn der Schriftsteller nach der rein geographischen Zeichnung des Landes unmittelbar und ohne alle Andeutung eines Uebergangs fast abgerissen und ganz schnell fortfährt *ipsos Germanos indigenas crediderim*, wobei *ipsos* die Bewohner dem Lande gegenüberstellt, aber zugleich auch in unterscheidendem Sinne die ächten und wirklichen Germanen im Gegensatze der in Deutschland wohnenden nichtgermanischen Völker (c. 29. 43) hervorhebt.

1) *Indigena* (von indu = in und geno), das griech. ἐγγενής, kann an und für sich und im Allgemeinen 1) im crassesten Sinne des Wortes ein αὐτόχθων sein (vgl. c. 39), oder 2) milder genommen zur Bezeichnung der homines dienen, qui geniti sunt in eo loco, ubi degunt, d. h. das Gegentheil von alienigena, c. 43 den Nichtgermanen bedeutend. Tacitus sagt, dass er die Germanen für indigenae halte, im milderen Sinne des Wortes; die Germanen selbst aber erklärten sich durch ihren Glauben, dass sie von einem deus terra editus stammten, indirect auch für terra editi, d. h. für ganz eigentliche αὐτόχθονες. — Der Conjunctiv *crediderim* drückt, wie man aus Ann. I, 76 sieht, keine Unfestigkeit der Ansicht aus.

2) *Aliarum gentium adventus et hospitia* sind das „Eindringen und Einkehren" ganzer Völkerschaften oder wenigstens grösserer Theile derselben (vgl. die Einwanderung der Langobarden z. c. 40), nicht etwa blos Einzelner aus den Völkerschaften, denn dadurch würde die αὐτοχθονία nicht aufgehoben, s. AE. S. 44—46. — *Minime* hat hier die starke Bedeutung „gar nicht." Uebrigens ist die ganze hier vorgetragene Argumentation des Tacitus sehr schwach, und seine ganze Behauptung unhaltbar, worüber AE. S. 35 ff. vom Standpunkt der historischen Wissenschaft gehandelt wird.

terra olim sed classibus advehebantur qui mutare sedes quaerebant, et immensus ultra 3) utque sic dixerim adversus Oceanus raris ab orbe nostro navibus aditur. Quis porro, praeter 4) periculum horridi et ignoti maris, Asia 5) aut Africa aut Italia relicta Germaniam 6) peteret, informem 7) terris, asperam caelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit? 8)

---

3) *Ultra*, nämlich orbem nostrum, gehört, obgleich Adverb, zu *Oceanus*, wie c. 19 cogitatio ultra und Agr. c. 25 universarum ultra gentium. Also: der über unsre Welt hinaus liegende Ocean, welcher eben deshalb uns entgegengesetzt ist, *adversus*, indem er gewissermaassen (ut ita dixerim) einem andern orbis angehört, „anderweltlich"; s. AE. S. 48—51.

4) *Praeter* periculum, neben der Gefahr (praeter ripam, neben dem Ufer), d. h. die Gefahr mitgerechnet, nicht: um die Gefahr zu übergehen. Auch c. 17 wird beim Oceanus das mare ignotum hervorgehoben wie hier, welches gerade deswegen ganz besonders horridum heisst, d. i. schauervoll, grauenvoll.

5) *Asia* ist das vorderste Asien, *Africa* aber blos Nordafrica, damals zwei Culturländer bester Art.

6) *Germaniam petere* = nach Germanien streben, wollen, was, auch auf den Germanen selbst passend, sich gut dem Gedanken nach mit *nisi si patria sit* verbindet. Dieses nisi si patria sit steht aber nicht blos mit den Worten tristem cultu aspectuque in Relation, sondern mit dem ganzen Satze von *quis* bis *aspectuque*, und ganz besonders mit dem Hauptgefüge quis peteret. Dieses *peteret* endlich ist kein historisches Imperfectum, sondern steht zur Bezeichnung einer Vorstellung mit der Andeutung, dass die That ihr nicht entspricht; das Präsens *sit* ist also nicht einmal eine Unregelmässigkeit, geschweige eine Unrichtigkeit. AE. S. 52—54.

7) *Informem* ohne Schönheit (denn forma ist Schönheit, c. 16, vgl. c. 45), *terris* in seinen Landschaften; c. 5. paludibus foeda. — *Tristis cultu*, traurig (abstossend) zum Bewohnen (colere, cultor c. 26. c. 28), und *aspectu*, für den Anblick. AE. S. 54—56.

8) *Celebrant carminibus antiquis*. Ein Beweis ihrer *αὐτοχθονία* liegt darin, dass der Gott, als dessen Nachkommen sie sich rühmen, selbst ein *αὐτόχθων*, *terra genitus*, sein soll; und deshalb ist auch just dieser Gott es, den sie nebst seinem Sohne Mannus, welcher ihr nächster Urvater ist, in denjenigen Liedern verherrlichen, die bei ihnen die ältesten sind. Es liegt also auf antiquis ein ganz besonderer Nachdruck und sie werden von Tacitus selbst in diesem Sinne hervorgehoben durch

Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuistonem[9]), deum terra editum, et filium Mannum originem gentis conditoresque. Manno[10]) tris filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano

---

die Bezeichnung *unum apud illos memoriae et annalium genus*, d. h. die einzige Art der Ueberlieferung (memoria) und Geschichte (annales); s. AE. S. 59. 60.

9) *Tuisto*, wofür auch *Tuisco* berechtigt ist, bezeichnet höchst wahrscheinlich den „Zwiefachen", d. h. den von doppeltem Geschlechte der also für sich allein aus sich selbst zeugte, vaterlos und ohne seines Gleichen. Tuisto heisst noch ein deus terra editus, der Sohn aber, den er aus sich selbst erzeugt, ist Mannus, der erste Mensch, dessen weitere Nachkommen einfach ebenso heissen wie er, Man oder Manna, mit patronymischer Ableitung Mannisco, mhd. Mensch. Uebrigens wird weder Tuisto noch Mannus sonst noch genannt, weder von Tacitus noch sonst von einer Quelle. Mit Recht werden sie Beide zusammen genannt *origo gentis et conditores* (vgl. condere gentem) als Urväter und Gründer oder Ahnherren des gesammten germanischen Volkes, gens im allgemeinsten Sinn wie gleich weiter gentis appellationes.

10) *Manno tris filios assignant.* Wie diese heissen, müssen wir aus den von ihnen kommenden Benennungen der drei Hauptstämme zurückschliessend errathen, was Unsicherheit bringt und nur an einer Generatio Regum et Gentium eine Unterstützung hat, welche, aus dem 6. Jahrhundert unmittelbar von den Franken herrührend und von Tacitus und Plinius ganz unabhängig, unter Anderem sagt: Tres fuere fratres Erminus, Inguo et Istio, s. AE. S. 69. 70. Grimm fixirt also: Inguio (Inguo), Iscio (Isco), und Irmin (Irman). Von dem Letzteren entspriessen die *Herminones*, von Ingus und Iscus (Iggvus, Iskus) die *Ingaevones* und *Iscaevones*; für das Letzte verlangt Müllenhoff die Form Istaevones. M. s. AE. S. 68—78. Diese drei Hauptstämme werden vor Tacitus nur noch von Plinius IV, 14 erwähnt, nach Tacitus von Niemand mehr, ein Beweis, dass sie in der historischen Wirklichkeit, namentlich der folgenden Zeit, durchaus keinen Bestand hatten, weshalb Tacitus, wie man aus dem Conjunctiv vocentur sieht, nicht sehr viel darauf gibt. Sie waren also keine *vera* nomina, sondern blos antiqua, die Namen Marsi, Gambrivii etc., welche alsbald als andere gentis appellationes aufgeführt werden, waren dagegen *vera* nomina, denen etwas in der Wirklichkeit entsprach, nämlich die wirklich existirenden Völker jener Namen, und zugleich auch *antiqua*, denn sie kamen ebenfalls von *deo ortis* her.

Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur. Quidam, ut in licentia vetustatis[11]), pluris deo ortos[12]) plurisque[13]) gentis appellationes, Marsos Gambrivios Suebos[14]) Vandilios affirmant, eaque vera et antiqua nomina.[15]) Ceterum Germaniae[16])

---

11) *Ut in licentia vetustatis* besagt, dass Tacitus die Sache eher für eine Combination, als für eine Thatsache hält, denn die vetustas (graues Alterthum, vgl. c. 39) gibt licentia dazu, d. h. ganz freien Spielraum, wie in der Sache selbst liegt (ut).

12) In *deo ortos* ist der deus kein Anderer, als Tuisto. Denn da Tacitus im Vorigen nur einmal das Wort deus gebraucht hatte und zwar als nachdrückliches und ausschliessliches Prädicat des Tuisto, so kann er, stilistisch zwingend, dasselbe auch bei der Wiederholung in deo ortos nur vom Tuisto verstanden haben, was die Annahme, er habe auch den Mannus als Gott betrachtet, rein unmöglich macht. Hätte er auch den Mannus als Gott betrachtet und unter dem deus in deo ortos den Mannus verstanden (nicht den Tuisto), so hätte er gewiss gesagt und sagen müssen deo Manno ortos. Diese sind also nur Söhne des Tuisto, und Brüder des Mannus. Wollte Tacitus endlich durch das deo bei ortos weder Tuisto noch Mannus bezeichnen, welches die unhaltbare Meinung von Müllenhoff ist, so musste er sagen deo alio ortos oder diis aliis ortos; s. AE. S. 82—85.

13) *Plures* rein comparativisch (nicht statt complures), wie c. 1, mehr als nur den einen Mannus, was zugleich ein Beweismoment für das eben Vorgetragene ist.

14) Ueber die *Suebi* und *Vandilii* s. z. c. 38. Die *Marsi* im nördlichen inneren Deutschland werden nicht oft erwähnt, die *Gambrivii* noch weniger.

15) Während die Worte eaque vera et antiqua nomina die Bemerkung des Tacitus selbst sind (s. AE. S. 89. 90), kann man geneigt sein, aber nicht genöthigt, das folgende *ceterum* bis zu *additum* als die Worte seiner Gewährsmänner zu fassen, aus deren Munde jedenfalls Alles kommt, was bis zum Schlusse des Kapitels folgt.

16) Alles vorher Erwähnte war antiquum, den Gegensatz dazu vermittelt das Uebergangswort *ceterum*, der Gegensatz selbst ist *recens et nuper additum*, relativ, da dieser Namen (*vocabulum*, c. 34) schon vor ein paar Jahrhunderten entstanden war, wie das elastische *nuper* zugesteht. Ohne Zweifel hatte man diese Notiz von den Nämlichen, welche Tacitus kurz vorher *quidam* nennt, und es ist sicher, dass es Germanen gewesen, aus deren Munde jene Ueberlieferung kam, aber deshalb nicht unmittelbar an Tacitus selbst.

vocabulum recens et nuper additum[17]), quoniam[18]), qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint[19]): ita[20]) nationis nomen, non gentis[21])

---

17) *Addere* nomen oder vocabulum = zu einem oder mehreren älteren Namen einen neuen hinzufügen. Solche ältere Namen sind unmittelbar vorher als gentis appellationes aufgeführt, sieben an der Zahl.

18) *Quoniam* (einen thatsächlichen Grund angebend) *qui primi Rhenum transgressi — tunc Germani vocati sint.* Cäsar, welcher dabei dem Schriftsteller vorschwebt, sagt II, 4, Belgas esse ortos ab Germanis Rhenumque antiquitus transductos Gallos expulisse und weiter: Condrusos, Eburones, Paemanos, qui uno nomine Germani appellantur; ausserdem VI, 32: Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum. Zunächst die wichtigsten unter ihnen, Eburones, wurden in der Zeit zwischen Cäsar und Tacitus zu *Tungri* umgenannt, und ihre Hauptstadt Aduatuca (Tungrorum) ist das heutige Tongern. AE. S. 97.

19) Aus *vocati sint* ist zu *Tungri* ein vocantur zu suppliren (vgl. c. 30), die deutsche Sprache harmonirt. Das Perfectum scheint zu sagen: sie erhielten damals, als sie in Gallien eindrangen, diesen neuen Namen Germani; andere Auffassung sagt, sie hätten diesen Namen aus der Heimath bereits mitgebracht. — *Primi*, nämlich insofern man von keiner früheren Einwanderung der Art historisch wusste. Jedenfalls war seitdem eine schöne Zeit verflossen; denn von Tacitus bis Cäsar zurück war es schon lange, und doch sagt Cäsar selbst *antiquitus* transductos. AE. S. 99.

20) *Ita*, auf diese Weise, nach diesem Vorgange und in dessen weiterer Entwicklung; nicht = itaque.

21) *Gens,* wie vorher in originem gentis und gentis appellationes, bezeichnet das grosse Ganze des gesammten Germanen-Volkes, *natio* nur einen Theil desselben, nämlich des Tungri-Stammes, was auch *evaluisse* klar zeigt, sich heraus und herauf machen, empor und obenan kommen. Der Name Germanen war also damals die Benennung eines Stammes, nicht des ganzen Volkes, und man muss participial auffassend übersetzen: „was der Namen eines Stammes, nicht des ganzen Volkes gewesen.“ Im Laufe längerer Zeit (paulatim) kam dieser Namen allmälig in allgemeineren Gebrauch, und endlich in ganz allgemeinen, und zwar a) zuerst in Gallien, und von da aus endlich b) auch in Deutschland selbst. In Gallien nannten die siegreichen (a victore) fünf Germani-Völker (= Tungri) nicht blos sich, sondern auch alle (omnes) Deutsche in Deutschland selbst mit dem ihnen bis daher allein zukommenden Namen, um sich und ihre rechtsrheinischen Landsleute gefürchtet zu machen (ob metum); dies pflanzte sich dann im Laufe der Zeit (mox

evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento[22]) nomine Germani vocarentur.

= postea) auch nach Deutschland, und nun nannte sich die gesammte deutsche Welt selbst ebenso; sie benannte sich dadurch mit einem Namen, den nicht sie sich selbst gab, sondern den sie von Andern bekommen hatte, *invento* nomine. Zu Cäsar's Zeit führten jene fünf Völker den Namen Germanen schon lange und ganz fest. In die Zeit von ihrem Eindringen in Belgien bis zu Cäsar, der alle Germanen ganz fest also nennt, fällt daher die Entwicklung, in welcher, nach Tacitus' Mittheilung, der Name Germanen nicht blos sich in Gallien fixirte, sondern auch bei den Deutschen selbst activ wurde.

Wenn man annimmt, die fünf Völker haben den Namen Germani erst bei ihrem siegreichen Einbruch erhalten, so ist es zwar nicht absolut unmöglich, dass sie ihn sich selbst gaben, aber doch höchst unwahrscheinlich. Dagegen erscheint es nicht blos als möglich, sondern auch als wahrscheinlich, dass ihnen dieser Namen erst in Gallien just von den Galliern gegeben wurde und dass er der gallischen Sprache angehöre, aus welcher man ihm den Sinn „eines ungestümen, tobenden Kriegers" zu vindiciren weiss (AE. S. 104), während man auch nicht in Verlegenheit ist, ihn auf verschiedene Weise aus der deutschen Sprache zu erklären, AE. S. 112. Schliesst übrigens die Bedeutung des Namens etwas Erschreckendes in sich, so erklärt es sich desto leichter, wie derselbe nicht blos von dem victor, d. h. von jenen Vorgermanen stark betont, sondern auch von der deutschen Gesammtheit gern angenommen ward, ob metum. Absolut nöthig ist es aber nicht, dass der Name selbst etwas Erschreckendes einschloss, denn die Hauptsache ist jedenfalls die gewesen, dass die siegreichen (victor) Vorgermanen durch ihre Tapferkeit ihrem Sondernamen eine gefürchtete Geltung verschafften, welche sie von der grossen Gesammtheit ihres Volkes im Allgemeinen dadurch rühmend und schreckend priesen, dass sie derselben auch ihren eigenen sehr gefürchteten Sondernamen beilegten. Wenn *metus* nicht blos der Zustand des Fürchtens ist, sondern auch das Furchterregende (wie Agr. c. 44 und sonst nicht selten), so kann auch *ob* metum neben seiner gewöhnlichen Bedeutung „aus Furcht" ganz gut den activen Sinn haben „zur Furcht", und unrichtig ist die Behauptung, die Präposition ob bezeichne nur die Veranlassung, nie causam, qua quid fiat, nie auch consilium ac finem.

Die Worte *omnes—vocarentur* enthalten das gemeinschaftliche Subject und Verbum des ganzen Satzes, innerhalb dieser Umschliessung bilden a victore und a se ipsis ihren Gegensatz des Theils zum Ganzen, und ebenso ob metum und invento nomine.

22) *Invenire nomen* = venire in nomen, zu einem Namen kommen,

3. Fuisse apud eos et Herculem memorant [1]), primumque omnium virorum [2]) fortium ituri in proelia

---

einen Namen bei Andern bekommen, gibt die Erklärung von in vento nomine. Die germanische Gesammtheit hatte in der That diesen Namen durch Andere bekommen, denn die Vorgermanen und die Gallier hatten ihnen diesen Namen schon früher gegeben, ehe er bei ihnen selbst gebraucht wurde.

Zum Schlusse sei betont, dass Tacitus diese ganze Mittheilung über das Entstehen des Germanen-Namens (vgl. AE. S. 95—123) als eine Erklärung Anderer hinstellt, von der er nichts wegnimmt, zu der er nichts hinzuthut, und für welche er selbst ebensowenig einsteht, als er sie gemacht hat.

---

3. 1) *Fuisse apud eos — memorant*, c. 39 Semnones se memorant. Daraus darf man schliessen, dass die *memorantes* unserer Stelle nicht die Nämlichen sind, welche in eos stecken. Diese Letzteren sind die Germanen selbst in ihrer Allgemeinheit, die memorantes dagegen entweder gar keine Germanen, oder nur Vereinzelte. Dies Letztere ist aber deshalb nicht wahrscheinlich, weil man bei Germanen keine Kenntniss des römischen Hercules voraussetzen kann, so dass man genöthigt wird, an diejenigen Römer zu denken, welche von Germanischem vernehmend in demselben ihren Hercules wiederfanden, den das Alterthum in allen Ländern erscheinen liess. Keinesfalls ist in *ituri — canunt* an die Nämlichen zu denken wie in memorant, hier ist ein Wechsel des Subjects, und die *ituri* sind, auf eos zurückgehend, entweder *οἱ Γερμανοὶ ἰόντες* oder *οἱ Γερμανοὶ οἱ ἰόντες = τῶν Γερμανῶν οἱ ἰόντες*. AE. S. 150—154.

2) *Hercules* heisst hier *primus omnium virorum fortium*, er wird also unter die *viri* gestellt. Dagegen erscheint er c. 9 als Einer der *höchsten* Götter der Germanen. Deswegen wollte man ihn dort streichen, statt zu sagen, Beide sind die Nämlichen, und Tacitus macht den Fehler, ihn hier unter die *viri* fortes zu stellen, weil er nicht wusste, dass der germanische Gott *Thunar*, ihr Kriegsgott, interpretatione Romana auch dem römischen Hercules entsprach, welcher gleichmässig nicht blos heros sondern auch deus war, während die Griechen ihn nur als Heros verehrten. Der c. 34 erwähnte Hercules hat mit dem germanischen durchaus nichts zu thun, ist exclusiv rein römisch. Auffallend übrigens erscheint der germanische Hercules nur bei Tacitus an diesen Stellen und Ann. II, 12. Derselbe wird weder von Früheren noch von Späteren genannt, während Mercurius und Mars (c. 9) auch später noch erwähnt werden. — *Primus* bezeichnet allerdings zunächst den Grad: der Vorzüglichste; die Chronologie ist aber nicht ausgeschlossen: es ist zugleich „der Stammvater“ der viri fortissimi. AE. S. 154—167.

canunt. Sunt illis haec[3]) quoque carmina, quorum relatu, quem barditum[4]) vocant, accendunt animos fu-

---

3) *Haec* carmina, Gegensatz gegen die Lieder auf Hercules, quae ituri in proelia canunt, waren den Römern wohlbekannt und berüchtigt, was durch das Pronomen hic mit folgendem Relativum ausgedrückt wird, ein unleugbarer Sprachgebrauch, den ich AE. S. 182—188 gegen Halm schütze, der an dieser Stelle seine Kritik im elendesten Wesen gezeigt hat.

4) Nicht diese carmina selbst heissen *barditus*, sondern ihr Vortrag, *relatus*. Das Wort barditus aber, in dieser Schreibung sonst nie und nirgends vorkommend, kann nicht genügend erklärt werden, hat nichts mit den keltischen Barden zu schaffen, und führt zu baritus, welche Form handschriftliche Stütze hat, und zu ba*rr*itus, eine bei Ammianus und Vegetius vorkommende Bezeichnung des wildesten Kriegsgeschreies der vorzugsweis germanischen Barbaren. Mit der Beschreibung des barditus durch Tacitus stimmt es jedenfalls ziemlich überein, wenn Ammianus den barritus also beschreibt: qui clamor a tenui susurro exoriens paulatimque adolescens ritu extollitur fluctuum cautibus illisorum, was erinnert an *objectis ad os scutis* unserer Stelle, wodurch man zu der Uebersetzung „Schildgesang" verleitet wurde, da bardhi nordisch „Schild" heisst. Wenn Hercules der germanische Thunar ist, so kann der barditus eher ein „Donnergesang" genannt werden, die nachgeahmte Donnerstimme des Gottes und das Anrufen desselben. Dadurch erklärt sich dann auch das Prophetische, welches in ihm lag, und wodurch er den Charakter von magischen Liedern erhält, ja selbst von Zauberliedern. Denn *futurae pugnae fortunam ipso cantu augurantur,* d. h. sie, welche *terrent trepidantve prout sonuit acies*, die in der Schlachtlinie (acies) Stehenden „ahnen" im Gesang und durch das Singen aus der ganzen Beschaffenheit dieses sonitus, wie es in der Schlacht selbst gehen werde. Das *prout* bezieht sich also nicht blos auf die Stärke, sondern auf die ganze, besonders die magische Beschaffenheit. Dazu stimmen dann sehr gut die Worte *nec tam voces illae quam virtutis concentus esse videntur*. Der Nachdruck liegt auf virtus im Gegensatze von vox (nicht vor Allem auf concentus), und Tacitus sagt: der barditus ist etwas so geheimnissvoll Eigenthümliches, dass man das Singen desselben mehr als ein (einhälliges) Singen der Tapferkeit selbst betrachtet, und nicht so sehr als eigentliche Stimme. So erscheint denn der barditus als etwas Prophetisches, als etwas Zauberisches, während die Corruption des Rhenanus nec tam vocis ille, quam virtutis concentus esse videtur einen ganz ordinären, banalen Sinn bewirkt. Ueber die ganze Stelle handelt AE. S. 167—189.

turaeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur; terrent enim trepidantve, prout sonuit acies, nec tam voces illae quam virtutis concentus videntur. Affectatur praecipue asperitas soni et fractum murmur, obiectis ad os scutis, quo plenior et gravior vox repercussu intumescat. Ceterum et Ulixem [5]) quidam opinantur longo illo et fabuloso [6]) errore in hunc Oceanum delatum adisse Germaniae terras, Asciburgiumque [7]), quod in ripa Rheni situm hodieque incolitur, ab illo constitutum [8]) nomi-

---

5) *Ceterum* macht den Uebergang von der Hercules-Sage zu der Sage von Odysseus. — *Opinari* ist ein willkürliches und selbst bodenloses Meinen. — Die *quidam* sind jedenfalls keine Germanen. — Es war bei Griechen und Römern hergebracht, den Odysseus überallhin gelangen zu lassen (Strabo III, 149. Solin. c. 22. 23), also auch nach Germanien, und es fragt sich nur, ob die germanischen Mythen Gestalten enthielten, die ein römischer Archäologe mit dem griechischen Odysseus vermengen konnte. Wenn man die Sache sehr allgemein nimmt, ist dies allerdings der Fall, z. B. mit dem sogenannten Schwanritter. Vgl. AE. S. 191—194.

Ulixes ist die regelmässige und allein gesicherte Form der lateinischen Sprache für das griechische Ὀδυσσεύς, die Form Ulysses steht nicht fest, gar keine Stütze hat die Form Ulyxes; AE. S. 209.

6) *Fabulosus* ist „sagenreich", nicht aber „fabelhaft." — *In hunc* Oceanum, wofür ganz richtig illum gesagt werden durfte, ist der stilistischen Abwechslung wegen gesetzt, aber ebenfalls richtig, denn (AE. S. 186. 208) die Lebendigkeit der Darstellung gebraucht hic nicht blos von dem was im eigentlichsten Sinne nahe ist, sondern auch von dem was durch die Schilderung wenn auch nur in Gedanken und in der Vorstellung nahe gerückt wird.

7) *Asciburgium*, römische Form, altd. Ascpuruc oder Ascpurc von asc = Eschenbaum und das Schiff daraus, und puruc oder purc = das Schützende, bezeichnet, für eine am Ufer eines Stromes gelegene Stadt passend, die Schiffsburg; AE. S. 200. 203. Die Ueberreste derselben, welche in der Römerzeit auch ein Standlager bildete (im Mittelalter Asceburg), sind heute in dem rheinischen Dorfe Asberg. Der Ort lag auf der linken Seite des Rheines, wie denn genug Germanen auf dieser Seite wohnten, womit der allgemeine Ausdruck *Germaniae terras* zusammenhängt.

8) *Constituere* urbem, einer Stadt die erste feste Begründung geben, condere urbem, die Stadt förmlich aufführen; Cäsar B. C. I, 15.

natumque[9]; aram quin etiam Ulixi consecratam[10], adiecto Laertae patris nomine, eodem loco olim repertam, monumentaque[11] et tumulos quosdam Graecis[12] literis inscriptos in confinio Germaniae Raetiaeque adhuc extare. Quae[13])

---

9) *Nominatumque* schliesst den Satz, wie c. 18 scutum cum framea gladioque und passuram ausuramque. Man hat also deswegen nach nominatumque, auf welches in Handschriften irrthümlich eine Lücke oder ein Einschiebsel folgt, nichts Weiteres zu erwarten, sondern nur zu wissen, 1) dass nominatum auf die Verleihung des Namens Asciburgium geht, 2) dass nach der Sage Odysseus auch andere Orte gegründet, die durchaus mit seinem Namen nichts gemein haben; AE. S. 194.

10) *Ulixi consecratam*, ächter Dativ; dem Ulixes war die *ara* (= Denkstein) gewidmet, und zugleich durch ihn und seine Gefährten gegründet; seine eigene Gegenwart dabei ist also durch diese Erklärung keineswegs ausgeschlossen, sondern involvirt. Dass der Name des Ulixes darauf stehend gedacht werden muss, geht aus dem Zusatz *adiecto* Laertae patris nomine hervor, da adiecto ein anderes, erstes nomen darauf voraussetzt. *Consecrare* aber hat einen ganz allgemeinen Sinn der Weihe, des Andenkens, ohne alle Beziehung auf den Cultus; AE. S. 197—199.

11) *Monumentaque et tumulos* u. s. w., mit dem Vorigen eng verbunden, als ein vorgebliches neues Beweismoment für das Vorhandensein griechischer Spuren in Germanien. Monumenta sind überhaupt Denkmäler, wie z. B. die ara Ulixi consecrata eines war; *tumuli* sind aufgeworfene, hervorragende Gräber nicht ohne Steine. — *Quidam*, gewisse, d. h. Gräber im Gegensatze von andern Gräbern, eine besondere Species derselben, ohne nähere Bezeichnung; AE. S. 210 folgende.

12) *Graecis literis*, nicht graecis verbis, kann aus Cäsar I, 29 erläutert werden, gallische Bevölkerung Rhätiens vorausgesetzt; die heutige Forschung fasst aber, unter Annahme Rasenischer Bevölkerung, diese literae als Buchstaben des nordetruskischen Alphabets auf, welches mit dem griechischen verwandt ist; AE. S. 205—208. 735 flg.

Die Partikel *que* in monumentaque verbindet den Satz des Verbums *exstare* mit dem Satze von *repertam* (*esse*). Alle diese Infinitivsätze hängen von dem gemeinschaftlichen opinantur ab.

13) *Quae neque confirmare etc.* Das quae bezieht sich auf die Behauptung wegen Odysseus und wegen der tumuli zugleich, da ja durch das que bei monumenta diese beiden Sachen eng verbunden werden. Tacitus verhält sich in beiden Stücken zurückhaltend, und eher negativ; AE. S. 211. 212.

neque confirmare argumentis neque refellere in animo est: ex ingenio[14]) suo quisque demat vel addat fidem.

4. Ipse [1]) eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum conubiis [2]) infectos propriam et sinceram et tantum sui similem [3])

---

14) *Ingenium* ist die Individualität eines Jeden; seine Richtung; AE. S. 213. — *Fides* bezeichnet hier die Glaubwürdigkeit im subjectiven Sinne; AE. S. 212. Die unregelmässige Stellung des *quisque* nach dem ernstlichen *suo* statt vor demselben kommt von der Vorausschickung des ex ingenio her; AE. S. 213.

---

4. 1) *Ipse*, durch das vorausgehende quisque veranlasst, wahrt die Selbständigkeit des Urtheils, um die Unvermischtheit der Germanen festzuhalten, obschon auch hier den subjectiven *opinionibus* ihr Platz bleibt; AE. S. 214. 215.

2) *Conubia* sind nie enge Verbindungen im allgemeinen Sinne, sondern immer *eheliche* Verbindungen. Der Genitivus aliarum nationum ist also ein ungewöhnlicher = aus aliis nationibus, während c. 2 aliarum gentium ein gewöhnlicher Genitiv ist. — *Alia aliarum nationum* conubia (ein absichtlich besonders voller Ausdruck) sind fremde Heirathen aus fremden (ungermanischen) Völkern; denn wenn aliae als Prädicat der nationes „fremd" bezeichnen kann (woran nicht zu zweifeln ist), so kann das Wort auch als Prädicat zu conubia die Bedeutung „fremd" haben: ich übersetze jedoch ermässigend: „durch keine fremden Ehemischungen mit andern Völkern." AE. S. 215—220.

3) *Sui similis* kann ein Volk sein, wenn die einzelnen Theile und Stämme desselben unter sich vollständig in allem Wesentlichen und Unterscheidenden übereinstimmen; so dass das von der gesammten gens bewohnte Land lauter gleich beschaffene Bewohner hat. Nach anderer Auffassung bezeichnet der Ausdruck die totale Eigenthümlichkeit nach Aussen, nach welcher die Menschen eines und desselben Volkes in ihrem habitus corporum mit keinem andern Volke auch nur eine Aehnlichkeit haben, geschweige eine Gleichheit. Dieser Sinn scheint an unsrer Stelle vorzuliegen. Dann hat aber Tacitus nicht Recht; denn andre Schriftsteller melden das, was Tacitus als Eigenthümlichkeit der Germanen schildert, als ein Gemeingut auch der Kelten, und überhaupt der Völker des höheren Nordens. Man hat deshalb mit Zeuss S. 49 zu statuiren: 1) Kelten und Germanen sind verwandte Bruder-Völker; 2) Uebereinstimmungen derselben im habitus corporum und in der Lebensweise dürfen deswegen nicht auffallen; 3) schon frühe traten jedoch durch veränderte Lebens-

gentem extitisse[4]) arbitrantur, unde habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus. Truces[5]) et caerulei oculi, rutilae comae, magna corpora et tantum[6]) ad impetum valida: laboris[7]) atque operum non eadem patientia[8]), minimeque[9]) sitim

---

weise und sonstige Verhältnisse Abstufungen in diesen Eigenschaften ein; und verkehrt ist es, wenn aus Solcherlei die Identität der keltischen und germanischen Nationalität geschlossen werden soll; AE. S. 221 bis 224.

4) *Exstitisse* bezeichnet das aus der Vergangenheit gewordene feste Dasein in der Gegenwart.

In tanto hominum numero, wie c. 19 in tam numerosa gente, ist AE. S. 230 flg. durch Zahlen beleuchtet, obschon so allgemeine Bezeichnungen keine zuverlässige Bedeutung für die absolute Volkszahl haben. Einen etwaigen Zweifel gegen Tacitus' Behauptung weist das versichernde *quamquam* (= immerhin) zurück. Die Präposition *in* ist hier „innerhalb" (den Umfang bezeichnend), nicht „bei" (den Umstand bezeichnend); AE. S. 228 flg.

5) *Truces* oculi, wilde Augen, wie pelagus trux, wildes Meer; *caerulei* oculi, blaue Augen. *Rutilae* comae, rothe oder röthliche Haare (nicht: blond); AE. S. 225—228.

6) *Tantum ad impetum valida*, tantum als „nur" genommen, durch Tacitus Ann. II, 14 corpus (Germanorum) ad brevem impetum validum bestätigt, während Thudichum dieses tantum als Adjectivum zu impetum nehmen will, „die so sehr zum Angriff mächtig sind", wozu man aber in Umstellung ad tantum impetum erwarten dürfte; AE. S. 233. 235.

7) *Laboris atque operum*, zusammen dem impetus bellicus entgegengesetzt, kann sich nur zusammen auf den Krieg beziehen. Es ist also durchaus nicht an Arbeit ausserhalb des Krieges zu denken. *Labor* bezeichnet die Strapazen des Krieges und der Schlachten; *opera* sind die sonstigen Mühen des Soldaten, worüber Tacitus Ann. I, 35 den klarsten Aufschluss gibt; AE. S. 234.

8) *Non eadem patientia* wie c. 23 adversus sitim non eadem temperantia. Das eadem stellt sich gegenüber dem valida ad impetum; AE. S. 237.

9) *Minime,* nach dem Sinne des Tacitus absolut (wie c. 2), nach der Wahrheit blos relativ; AE. S. 238 flg

aestumque tolerare, frigora[10]) atque inediam caelo solove[11]) assuerunt.

5. Terra etsi aliquanto specie[1]) differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda, humidior[2]) qua Gallias, ventosior qua Noricum ac Pannoniam aspicit; satis[3])

---

10) *Frigora atque inediam* kann man von tolerare abhängen lassen, aber auch, nach mehr poetischem Sprachgebrauche, unmittelbar von *assuerunt* (wofür auch gut assueverunt nach Handschriften), was der stilistischen Abwechslung wegen sich empfiehlt; vgl. jedoch AE. S. 241.

11) *Caelo solove*, nicht que, denn ve schliesst das Gegensätzliche so aus, dass dasselbe ebensogut stattfinden kann, als nicht. Kälte und Mangel zu ertragen bewirkt das Klima oder der Boden, oder auch beide zusammen; Ramshorn, lat. Gramm. S. 624 und AE. S. 240.

---

5. Die Worte des 2. Capitels informem terris—aspectuque werden hier weiter ausgeführt, und Germanien als ein abschreckendes (horrida) und wüstes (foeda) Land geschildert ohne bessere Cultur, so dass nur der gewöhnlichste Landbau des Getreides möglich ist und selbst die Viehzucht, obgleich reich, eine verkümmerte genannt werden muss. Tacitus harmonirt mit sich c. 22. 30. Ann. II. 5. 23 und 24, sowie mit Mela, Strabo, Diodor, Herodian, Seneca, Varro, und namentlich mit Plinius; s. AE. S. 242 flg.

1) *Species*, dem *in universum* gegenüberstehend, ist das Besondere und Einzelne, kann aber zugleich auch die erste sich darbietende Erscheinung bezeichnen, die nicht ohne einige Abwechslung ist, *differt*. Das *aliquantum* ist unser „etwas", und will nicht viel sagen; AE. S. 248 flg. Ueber species noch c. 26.

2) *Humidior* und *ventosior* sind zwar nicht in den Worten Gegensätze, wohl aber hier in der Sache, indem der Wind trocken macht; AE. S. 242. 249—251.

3) In *satis ferax*, wo man früher satis als Adverb nahm (= quod sufficit oder quantum opus est), soll es nun durchaus entweder als Ablativ oder als Dativ des participialen Hauptworts satum genommen werden, welches fast ausschliesslich nur bei Dichtern vorkommt, sata = loca sata, oder segetes. So wenig man aber sagen kann ager segetibus ferax, wohl aber frumento ferax, ebenso unpassend ist die Verbindung terra satis ferax, indem die sata selber feracia sind, wie die segetes feraces. Den Dativus zu statuiren geht aber rein sprachlich noch weniger, und gar den Genitiv Sing. sati zu lesen, ist fast mehr als kühn. Ueberdies ist es gar nicht wahr, dass Germanien ein entschieden fruchtbares Getreideland war; AE. S. 251—253.

ferax, frugiferarum arborum impatiens [4]), pecorum [5]) fecunda. Sed plerumque improcera:[6]) ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis; numero gaudent [7]), eaeque solae

4) In *impatiens* ist nicht die stärkste Bedeutung anzunehmen, sondern die mässigere des blos Widerstrebenden; so wird man auch im Stande sein, die Erwähnung einer arbor frugifera c. 10 mit unsrer Stelle zu vereinigen; AE. S. 245—247.

5) *Pecora* sind die Heerdenthiere insgesammt, *armenta* aber sind das zur Arbeit gebrauchte grosse Vieh, Ochsen und Pferde, jedoch ganz besonders, und namentlich hier zweifellos, das Rindvieh; AE. S. 259 bis 261.

6) *Sed plerumque improcera.* Während man bisher immer diese Worte als ein beschränkendes Anhängsel unmittelbar mit dem pecorum fecunda verbindet und den ganzen Satz mit dem Worte *improcera* schliesst, muss man im Gegentheil den vorigen Satz, welcher, von terra etc. beginnend, wahrlich gross genug ist, mit *fecunda* schliessen, und mit Sed plerumque improcera einen neuen, dem letzten Gliede des vorigen Satzes untergeordneten Satz beginnen, welcher in seinem ersten Gliede Sed plerumque improcera eine allgemeine Bemerkung enthält, in seinem zweiten, asyndetisch angefügten Gliede aber eine specielle Bemerkung folgen lässt. So bleibt, neben dem Asyndeton bei *ne armentis*, gar nichts zu merken, als die Auslassung von *sunt*, etwas Allergewöhnlichstes; s. AE. S. 254 fg. In der Sache harmonirt Tacitus mit sich selbst, c. 6 und Ann. IV, 72, sowie mit Cäsar IV, 2. Das Adj. *procerus* wird vom Wuchse gebraucht, dessen Grösse und Schlankheit zu Schönheit (decor) führt; so auch c. 21 von den deutschen Jungfrauen die proceritas; s. AE. S. 256. In *suus honor* ist die volle Stattlichkeit und ausgezeichnete Erscheinung vollkommener Rinder in ihrer Ganzheit enthalten, und durch *gloria frontis* sind die zu ihr gehörigen schönen, grossen Hörner noch besonders aus diesem Ganzen hervorgehoben; AE. S. 256—258. — Aut ist fortsetzend, nicht entgegenstellend.

7) *Numerus*, die Quantität an sich, bildet den stricten Gegensatz gegen die Qualität, und ist mit Nachdruck gesetzt; falsch ist die Behauptung, das Wort stehe hier statt magnus numerus; ebenso am Ende des Kapitels. — *Opes*, eigentlich Hülfsmittel (ops), sind „Vermögen", „Besitz", aber nicht „Reichthum." — *Gaudere* hat seine ganz eigentliche Bedeutung, woran sich das *gratissimae* bestens anschliesst (vgl. Cäsar VI, 35: cupidissimi), welches als Elativus zu nehmen ist, nicht als Superlativus, wegen *solae*, das den Besitz von andern beweglichen Sachen keineswegs ausschliesst, aber beweist, dass der Germane

et gratissimae opes sunt. Argentum et aurum propitiine an irati di negaverint dubito. Nec tamen affirmaverim nullam Germaniae venam argentum aurumve gignere: quis enim scrutatus est?[8]) Possessione et usu[9]) haud perinde[10])

---

kein Sondereigenthum an Grund und Boden hatte, das nur der ganzen Gemeinde zustand; s. c. 26 und Cäsar VI, 22; AE. S. 261—267. Damit hängt das Viehgeld zusammen, welches bei allen germanischen Stämmen uraltes Herkommen war, und von Tacitus selbst c. 12 equorum pecorumque numero multantur so wie c. 21 certo armentorum ac pecorum numero luitur bezeugt, aber offenbar nicht verstanden ward. Ulphilas übersetzt *ἀργύριον* mit faiha = Vieh. AE. S. 267. Vieh hatte also damals die zwei verschiedenen Bedeutungen 1) des Vermögens, 2) des Geldes. Hätte Tacitus dies durchblickt, so wäre der Uebergang zu *argentum et aurum* der des Viehgeldes zum Metallgelde; so aber ist auch hier nur der Begriff des Vermögens; und die nun folgende Besprechung ist eine dreifache: 1) von dem Vorhandensein dieser Metalle als solcher; 2) von dem der verarbeiteten, und 3) von dem der zu Geld gemünzten. — Bei *dubito,* ich weiss nicht, ich sage nicht, ist der Sinn des Schriftstellers zur Annahme der *propitii* dii geneigt, und deshalb die Stellung des Wortes zu Anfang und der Gebrauch der Enclitica *ne* gerechtfertigt (anders im Anfang des 46. Kap.), Ramshorn Lat. Gr. S. 714. AE. S. 269 fg.

8) *Quis enim scrutatus est?* Die Germanen erscheinen durch diese übereilten Worte a) entweder als so rohe Barbaren, dass an Bergbau bei ihnen selbst zu denken absurd wäre, oder 2) Germanien ist ein so abgeschlossenes Barbarenland, dass es keinem Fremden möglich ist, in demselben den Interessen des Bergbaues nachzugehen. Und doch gab es nach c. 43 auf germanischem Boden Eisenbergwerke, und nach Ann. XI, 20 einen Versuch des römischen Commandanten in agro Mattiaco; s. AE. S. 270 fg.

9) Mit der hier vorliegenden Idealisirungs-Tendenz des Schriftstellers harmonirt es dann, dass alsbald gesagt wird *possessione et usu haud perinde afficiuntur:* sie forschen nicht nach Silber und Gold, weil ihnen wenig daran liegt, diese Metalle zu besitzen, indem irdene Gefässe für sie denselben Werth haben wie silberne (AE. S. 271). Und doch ist es bei den Germanen ganz anders gewesen, da sie das Geld u. s. w. sehr liebten, wie AE. S. 291 fg. gezeigt ist.

10) *Haud perinde* hat entweder den absoluten Sinn: nicht sehr (unter Gleichstellung der possessio mit dem usus), oder den relativen: nicht gleichmässig (wo sich dann *possessio* und *usus* entgegenständen), oder, nicht so sehr als man erwarten möchte, mit satiri-

afficiuntur: est[11]) videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus[12]) eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur.[13]) Quamquam[14]) proximi[15]) ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur. Pecuniam probant veterem et diu notam, serratos bigatosque; argentum quoque magis quam aurum sequuntur, nulla affectione animi, sed quia numerus argenteorum facilior usui est promiscua ac vilia mercantibus.

---

schem Hiebe auf die Römer; AE. S. 272—278. — In *afficiuntur* ist die Leidenschaft bezeichnet, am Ende des Kapitels *affectio animi* genannt, an beiden Stellen vom Schriftsteller in romanhafter Idealisirung missbraucht.

11) *Est* (= licet) *videre*, besonders bei Dichtern und späteren Prosaikern gebräuchliche Ausdrucksweise (Zumpt §. 227. Ramshorn S. 621), wo videre als Nominativ behandelt werden kann; AE. S. 279. — Von videre hängt unmittelbar ab: *in eadem vilitate* und das Object *vasa*, weniger passend blos vasa ohne in vilitate, wodurch man genöthigt wird zu in eadem vilitate (*vilitas* = geringer Werth und daher auch die Geringschätzung, AE. S. 275 f.) ein *ὄντα* hinzuzudenken; AE. S. 279. — Apud *illos* — principibus *eorum* ist stilistisch und grammatisch richtig; apud *eos* — eorum wäre grammatisch richtig, aber stilistisch schlecht; apud *eos* — *illorum* wäre in jeder Beziehung schlecht und unhaltbar; vgl. AE. S. 186.

12) *Principibus*, d. h. den Staatsoberhäuptern sowohl in Monarchien (also = regibus), als in Freistaaten; AE. S. 280 fg.

13) *Quae humo finguntur*, nämlich von den Germanen selbst; AE. S. 280. Dies die erste Erwähnung germanischer Gewerbthätigkeit.

14) *Quamquam* wird man besser einen neuen Satz beginnen und sich nicht dem Vorigen unterordnen lassen, da es auch in absoluten Sätzen gebraucht wird und auf das Vorausgegangene zurückweist, und gleichsam abschliesst, Zumpt §. 342. Ramshorn S. 882. Jedenfalls beginnt mit quamquam die dritte Betrachtung, nämlich des Silbers und Goldes als wirkliches Geld, und geht bis zum Schlusse des Kapitels; AE. S. 278. 281. 282.

15) *Proximi* nämlich Romanis, c. 17. 23 proximi ripae; die *interiores* c. 17 ulteriores. — *Usus* hier geradezu das Bedürfniss; der Plural *commerciorum* bezeichnet das Vielfältige und Andauernde. — *Forma* pecuniae, das ganze Gebilde und Gepräge, dann auch die Münzstücke

6. Ne ferrum [1]) quidem superest [2]), sicut ex ge-

selbst, insofern das Gepräge sie kenntlich macht; AE. S. 282 fg. — *Agnoscere* hier nicht: anerkennen, sondern in ihrer Aechtheit kennen, gut und wohl kennen, AE. S. 284. — *Probare* 1) für gut halten, 2) als gut erklären: das Letztere allein ist hier der Sinn; AE. S. 284. — *Vetus* pecunia, Geld aus den Zeiten der römischen Republik; *diu nota*, bei den Germanen schon lange im Curs; AE. S. 285. 289. Die Silbermünzen (Denare, Quinare, Sesterzen) aus der republikanischen Zeit haben manchmal einen gezahnten Rand, *serrati*, und gewöhnlich ein Zweigespann als Bild, *bigati;* AE. S. 285. 288. Die Germanen liebten das alte republikanische Geld, welches man noch heute vielfältig auf deutschem Boden findet; 2) sie wollten vom kaiserlichen Gelde nichts wissen; AE. S. 287, und 3) nahmen lieber Silbergeld als Goldmünzen. *Sequuntur* sie halten sich daran, denn sequi bezeichnet den festen Anschluss an Etwas (vgl. c. 38 capillum retro sequuntur). — Die Versicherung *nulla affectione animi* ist eine baare Lächerlichkeit, AE. S. 294 f. — *Numerus, eine* Anzahl, AE. S. 295 f. — *Facilis usui*, leicht für den Gebrauch, oder (vielleicht besser): dem Bedürfnisse entsprechend; AE. S. 296. Römisches Kupfergeld war in Germanien höchst selten; AE. S. 291. 296. — *Promiscuus* 1) untermischt, 2) nicht geschieden, 3) allgemein, 4) gemein, d. h. nicht kostbar. *Vilia*, das Wohlfeile, ist die Consequenz der promiscua; AE. S. 296. 297. — *Mercari* ist kaufen und verkaufen, handeln, hier vom Kleinhandel gebraucht; AE. S. 297. Die hier berührten Verhältnisse des Verkehrs zwischen Germanen und Römern oder Provinzialen werden AE. S. 297—301 beleuchtet; vgl. c. 45.

6. 1) Die Erwähnung der edeln Metalle c. 5 führt zu der Erwähnung des Eisens, und diese führt zur Besprechung der Waffen. Man darf nicht meinen, nur aus Eisen seien die Waffen der Germanen gewesen; sie waren gleichzeitig auch aus aes, Erz, Bronce, und früher höchst wahrscheinlich nur ex aere, am frühesten gewiss aus Stein und Knochen, was Alles Tacitus nicht genug kennt und gar nicht unterscheidet; vgl. c. 46 über die Pfeile der Fenni; AE. S. 301. 302. Einen noch tieferen Culturgrad bezeichnen c. 45 die Worte rarus ferri, frequens *fustium* usus, wozu vgl. AE. II. Erst nach der Wanderung hatten die Germanen durchaus eiserne Waffen: Gräber-Reihen, in welchen nur Eisenwaffen erscheinen, sind nie aus der Zeit des Tacitus; AE. S. 310. n.

2) *Ne ferrum quidem superest*, sie haben keinen Ueberfluss an Eisen, in dem Sinne: sie sind nicht hinlänglich mit demselben versehen. Die Germanen für sich haben kaum das nöthige Eisen, nicht aber: sie wissen sich nur so viel von Aussen zu verschaffen. Es ist also von germanischem Eisen die Rede. Nach c. 43 Cotini (ein auf germanischem

nere[3]) telorum colligitur. Rari gladiis[4]) aut maioribus lanceis[5]) utuntur: hastas vel ipsorum vocabulo frameas[6]) gerunt angusto et brevi ferro, sed ita acri et ad usum habili, ut eodem telo, prout ratio poscit, vel comminus vel eminus pugnent. Et eques quidem scuto frameaque contentus est, pedites et missilia[7]) spargunt pluraque singuli, atque in immensum vibrant, nudi aut sagulo leves.[8]) Nulla cultus iactatio; scuta tan-

Boden hausender keltischer Stamm) ferrum effodiunt, und Ptolemäus II, 14 erwähnt german. σιδηρωρυχεῖα; AE. S. 303. 305.

3) *Genus telorum*, die Waffen im Allgemeinen, nicht aber: die Art der Waffen; AE. 305. — *Tela* sind die Waffen des Angriffs: gladius, lanceae, hastae, frameae; arma im weitesten Sinne die Waffen jeder Art bezeichnend, sind im engeren Sinne die Schutzwaffen: scutum, lorica, cassis, galea. Tacitus verfährt nach solcher Scheidung. AE. S. 306 f

4) *Rari* = „nicht gar Viele" haben einen *gladius*, der überdies mindestens bei den damaligen Germanen auch aus aes war, nicht so oft aus Eisen. Diese raritas wird bestätigt durch Tacitus Ann. II, 14, und nicht widerlegt durch c. 18. Vgl. AE. S. 307—310.

5) *Majores lanceae* sind Lanzen mit grosser, breiter Spitze, welcher die schmale, knappe Spitze der *frameae* entgegensteht. Solche *majores* lanceae waren Ausnahmen; Lanzen mit langem, grossem Schafte (contus) hatten sie freilich, Ann. I, 64. II, 14. 21. Hist. V, 18. Amm. Marc. XVII, 12. AE. S. 310. 311.

6) *Framea* c. 11. 14. 18. 24, sonst nie von Tacitus erwähnt, und von andern Classikern gar nie, von Späteren missbräuchlich als Schwert, von Neueren missdeutet, ist durchaus eine hasta, und sonst nichts, ein Spiess mit scharfem, spitzem Eisen, hasta ist aber an unsrer Stelle = lancea. AE. S. 311—318. Die Worterklärung ist unsicher. Das Genus ist der Ger, ahd. kēr, goth. gais, lat. gaesum und gesum. AE. S. 318.

7) *Missilia*, leichte Wurfgeschosse, Kleingeschosse, Wurfzeug, womit die Verba spargere und vibrare übereinstimmen, und zwar *in immensum*. Aber nicht alle pedites werden auch missilia geschleudert haben, wenigstens liegt dies nicht zwingend in dem Beisatze *plura singuli*, welches sein kann: Einer mehr als eines, nicht nothwendig: Jeder u. s. w. Das *que* an plura ist explicativ: und zwar. AE. S. 319—322.

8) *Nudi aut sagulo leves*, nackt oder leicht umhüllt, indem ein *sagulum* (s. z. c. 17) diese Hülle gewährt. Der Ablativ drückt mehr den modus als das Mittel aus. AE. S. 322. 323. Das sa*gulum* war kürzer,

tum[9]) lectissimis coloribus distinguunt. Paucis loricae[10]), vix uni alterive cassis aut galeae. Equi[11]) non forma, non velocitate conspicui. Sed nec variare gyros[12]) in morem nostrum docentur: in rectum aut uno flexu dextros agunt, ita coniuncto

---

und weniger weit. *Nulla cultus jactatio* ist Consequenz davon, und *cultus* bezeichnet den „Schmuck" und „Putz" (auch in Betreff der Waffen), *jactatio* ist das „Prunken". AE. S. 323.

9) *Scuta tantum* u. s. w., nur schmücken sie u. s. w., so dass tantum in den ganzen Satz einfliesst, nicht an scuta haften bleibt. *Distinguere* unterscheiden, ist auch: auszeichnen, schmücken. Die *lectissimi colores*, ausgesuchteste Farben, bewirkten einen „bunten Schmuck" durch variatio lucis, in dem lectissimis liegt aber weder das Bunte noch das Grelle; vgl. c. 43 nigra scuta. AE. S. 324. 325. Das Wort *scutum* bezeichnet 1) das ganze genus, 2) die ganze Species der grössten (viereckigen) Schilde; verschieden von parma, kleiner, leichter, runder Schild, und von clypeus, aus Metall, klein, rund, gewölbt. AE. S. 327. Ueber die Leistungen der Germanen mit den Schilden s. AE. S. 326.

10) *Paucis loricae* u. s. w. Die Panzerlosigkeit der Germanen war eine fast absolute, und ihre Sprache hatte kein Wort für die Sache, da das Wort „Brünne" slavisch ist; AE. S. 328. Ann. II, 14: non loricam Germano, non galeam. AE. S. 328—330. — *Cassis*, die Sturmhaube, aus Erz, *galea*, Helm aus Leder. AE. S. 331. — Unus *et* alter, unus alter*que*, unus *atque* alter, hier unus alter*ve*, d. h. Einer oder der Andere, oder auch Beide zugleich (s. z. c. 4), also = paucissimi. AE. S. 331.

11) *Forma*, eigentliche Schönheit; *velocitas* der höchste Grad der celeritas. Wenn die Pferde in diesen Punkten nicht *conspicui* waren (ein starkes Wort), so waren sie deshalb keineswegs das ganze Gegentheil davon, obgleich Cäsar IV, 2 dies allerdings sagt. AE. S. 332.

12) *Gyrus*, ein griechisches Wort, wird von den Römern zur Bezeichnung des kleinen Kreises beim kunstmässigen Reiten gebraucht, und durch *variare* werden die verschiedenen Drehungen (Volten) in demselben bezeichnet, die sowohl rechts als links u. s. w. gingen. Es wird also, ohne allen Tadel nach beiden Seiten, gesagt, dass die bei den Römern, auch für den Kriegsdienst, übliche kunstmässige Dressur der Pferde bei den Germanen nicht stattfand. Gegenüber dem Vielfachen der Römer kannten die Germanen, welche eben der Natur nach nur geradeaus (in rectum) zu reiten pflegten, blos eine kunstmässige Wendung, nämlich die in krummer Linie rechts, in dieser einen waren sie aber auch so sehr geübt, dass bei jedem solchen Ringritt

orbe ut nemo posterior sit. In universum aestimanti[13]) plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni iuventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus:[14]) centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est. Acies[15])

(orbis) sämmtliche Reiter so fest in ihrer Richtung hielten (ita coniuncto orbe), dass Keiner zurückblieb (ut nemo posterior sit) und der engst geschlossene Ringritt nirgends eine Zerreissung erfuhr. Dies Alles ist aber nicht von einem Manöver im Kriege zu verstehen, sondern lediglich nur von den Uebungen. AE. S. 333—335.

13) *Aestimanti* ist von einem est abhängig. — Im Hinblick auf die unleugbare Festigkeit und Tüchtigkeit des Fussvolkes, also aus diesem Grunde (*eo*que) kämpfen beide Theile in wechselseitiger Verbindung (mixti), indem sich so ihre beiderseitigen Eigenschaften eng durchziehen und ergänzen, *apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum*, denn die hurtige Behendigkeit (velocitas) vorzüglicher Fussgänger schliesst sich, gleichen Schritt haltend, eng dem Kampfe der Reiter an. In diesen, den Grund der Möglichkeit angebenden, letzten Worten sind also equites und pedites als gemeinschaftliche, gleichzeitige und gleichmässige Subjecte enthalten, und diese Zwei in Eins verbunden sind das Subject zu dem vorausgehenden eng angeschlossenen Verbum *proeliantur*. Es ist aber wohl zu merken, 1) dass die germanische Reiterei auch ohne solche Verschmelzung mit Fussgängern kämpfte, und 2) dass die bei weitem grösste Masse des Fussvolkes für sich war und nicht mit der Reiterei untermischt. Das von Tacitus hier beschriebene militärische Institut war eine Specialität und muss von der *acies* als Ganzem wohl unterschieden werden. Bei allen germanisch-römischen Kriegen von Drusus bis auf Marbod's Fall wird der Sache gar nie gedacht, wohl aber bei Amm. Marcellinus XVI, 12, 21, und Cäsar, welcher ihrer I, 48 und VII, 18 gedenkt, führte sie auch in seinem Heere ein, B. C. III, 75. 84. AE. S. 335—339.

14) Der Satz *definitur* etc. bezieht sich nur auf die ex omni juventute delecti pedites, jeder Einzelne derselben hiess centenus (natürlich in deutscher Sprache), und auch die Elite jeden Gaues mochte als Ganzes diesen Namen, nämlich huntari, haben, AE. S. 339—345. — *Pagus* bezeichnet, hier wenigstens, die nächste Unterabtheilung der Völkerschaft und der Landschaft, AE. S. 346.

15) *Acies*, die Hauptmasse des Heeres, im Gegensatze der eben erwähnten Antesignani, in seiner ganzen Aufstellung (componitur). *Cuneus*, c. 7, Histt. IV, 46. V, 16. 18, hier nicht überhaupt eine Colonne,

per cuneos componitur. Cedere loco dummodo rursus instes, consilii quam formidinis[16]) arbitrantur. Corpora suorum etiam in dubiis[17]) proeliis referunt. Scutum reliquisse praecipuum flagitium, nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas; multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt.

7. Reges[1]) ex nobilitate, duces[2]) ex virtute sumunt. Nec

---

sondern ganz eigentlich ein Keil, indem die Germanen in ihrer acies nicht viereckige Manipeln hatten, sondern dreieckige Formationen des Fussvolkes, welche mit der Spitze sich dem Feinde entgegenwarfen. AE. S. 346—351.

16) Die Auslassung eines magis oder potius vor quam formidinis ist aus der Sprache des gemeinen Lebens genommen, AE. S. 352.

17) *Dubius* ist, wie nicht selten, „ungünstig" oder sogar „unglücklich", AE. S. 353; praecipuus aber hat hier seine stärkste Bedeutung, AE. S. 353. — *Concilium* bezeichnet hier wenigstens jede Versammlung der Gemeinde, sowohl die grösste als die kleinste. AE. S. 356. — *Flagitium* ist Schande, Schimpf, Schmach (AE. S. 357), *ignominiosus* aber ist der also „schandbeladene" (AE. S. 358). — Der Genitiv *bellorum* gehört *κατὰ τὸ νοούμενον* zu superstites und zu infamiam, zunächst aber zu superstites, AE. S. 359.

---

7. 1) Die Besprechung des Kriegswesens im 6. Kapitel führt nothwendig zur Frage über die Führer der Heere, und da in Monarchien nach der Regel der König des Heeres Führer sein musste, die kurze Erwähnung der ächtgermanischen Volkskönige. Daher *Reges sumunt,* man nimmt die Könige *ex nobilitate* (nicht = ex nobilibus), abstract wie ex virtute, nach dem Verhältniss der hochadeligen Geburt, d. h. unter Bevorzugung des höheren und höchsten Grades solcher Abstammung. Wenn man dabei auch nicht an einen streng formellen Hergang des Wählens selbst zu denken hat, so ist doch das Volksrecht der Königswahl sicher und unzweifelhaft. Die Nähe der Verwandtschaft mit dem vorigen Könige war allerdings die Hauptrücksicht, aber volle Tüchtigkeit ebenso eine unerlässliche Bedingung. Von einem eigentlichen Erbrechte kann nicht die Rede sein. AE. S. 360—362. Unser Wort „König" ist ahd. chuninc, nach Grimm = „die Spitze der Edeln", vgl. UStA. S. 153 fg.

2) Auch das *sumere duces* geschah nicht durch streng formelle Wahl der Eizelnen, sondern dasselbe war eine mehr oder weniger allgemeine und unmittelbare Annahme des von den Hervorragenden (principes) gebilligten und bevorzugten Kriegstüchtigsten. Bei der Königswahl entschied nur das erlauchtere Geschlecht, bei der Wahl der

regibus infinita aut libera potestas[3]), et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt.[4]) Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus[5]) permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante,

---

duces die grössere Tüchtigkeit. Die Könige waren der Adel des Adels, die duces die Tapfersten aus den edleren Geschlechtern, der gemeine Freie war nie Feldherr. Man darf annehmen, Tacitus spricht ganz allgemein, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Monarchie und Republik, von den Fällen jeder Art, wo aus immer einem Grunde sowohl in der Republik als in der Monarchie ein besonderer dux gewählt werden musste; denn in der Republik war dies in der Regel der princeps civitatis (c. 10), wie in der Monarchie der König; AE. S. 362 fg. Die alth. Benennung des dux ist herizogo (auch herizoho) aus heri (Heer) und zogo (von ziohan, ziehen) oder zoho, also: der mit dem Heere auszieht.

3) Tacitus sagt nur negativ: *nec regibus* etc.; nirgends gibt er eine positive Bestimmung, und Vellejus II, 108 nennt die regelmässige Königsherrschaft der Germanen einen tumultuarium atque mobilem et ex voluntate parentium constantem principatum (das volle Gegentheil von dem c. 44 geschilderten regnum), kein certum imperium, keine vis ac potentia eines Herrschers = regnator. Was also c. 25 über die Königsherrschaft gesagt wird, ist etwas ganz Anderes, als das hier Erwähnte, und ebenso auch das Königthum der Gothen, qui adductius regnabantur, c. 43. Vgl. UStA. S. 173. 182. AE. S. 362.

4) Die duces hatten allerdings ein *imperium*, dasselbe musste sich aber auf die virtus des dux stützen. Er musste sich Bewunderung verschaffen, *admiratione* praeesse (Bedingung), dies konnte aber nur *exemplo* geschehen, das exemplum aber bestand darin, dass es *promptus, conspicuus* u. s. w. war. AE. S. 364. Bei Tacitus Histt. IV, 76 heisst es Germanos non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere, Cäsar dagegen VI, 23 meldet, diese duces hätten sogar vitae necisque potestatem gehabt, und die Nachrichten nach der Wanderung bestätigen dies. Vgl. AE. S. 364 ff.

5) Um so auffallender, aber bei dem niederen Stande der germanischen Cultur wohl zu begreifen ist die grosse Bedeutung der *sacerdotes*, welche hier und c. 11 auf das Entschiedenste bezeugt ist; AE. S. 365. Sie werden hier mit dem Kriegsgotte in engste Berührung gesetzt (*deo, quem adesse bellantibus credunt*) und vollbringen oder leiten wenigstens das Hervorholen der *effigies* (Bilder der den Göttern geweihten heiligen Thiere) und *signa* (Symbole) aus den heiligen Hainen c. 9

quem adesse bellantibus credunt, effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt. Quodque praecipuum[6]) fortitudinis incitamentum est, non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates, et in proximo pignora[7]), unde feminarum ululatus[8]) audiri[9]), unde

---

(*detracta lucis*), wo sie an den Götterbäumen angebracht waren; AE. S. 365.

6) Neben und nach der Gegenwart der Götter selbst in der Schlacht war es ein weiteres *praecipuum incitamentum fortitudinis*, dass die *familiae et propinquitates* in der Schlacht zusammenhielten, eine Eigenthümlichkeit, die mit der Notiz von der Reiterei und den Antesignani im 6. Kapitel schwer nach ihrer Ganzheit zu vereinigen ist; AE. S. 366.

7) Und damit hängen *in proximo pignora* zusammen, welche Worte einen neuen Satz bilden können, etwas getrennt von dem Vorigen, aber doch passender unmittelbar mit dem Vorigen verbunden werden, AE. S. 367. *Pignus* ist nicht selten was auf dem Spiele steht, hier Weiber und Kinder, die bei einer gänzlichen Niederlage verloren sind. Dann aber hat pignus noch gar oft die Nebenbedeutung der innigsten und zärtlichsten Verbindung und wird deshalb, und zwar besonders bei Schriftstellern aus Tacitus' Zeit, statt Frau, Kind, Geschwister u. s. w. gesetzt, also „Pfänder der Liebe"; AE. S. 367.

8) *Ululatus* (AE. S. 368—372) ist hier nicht blos im üblen Sinne zu nehmen, sondern ganz allgemein als der Ausdruck einer grossen Erregtheit, theils der freudigen Siegeshoffnung, theils der Furcht des Unterliegens. Auch unser „heulen" hat diese zwei Seiten. Ebenso ist der *vagitus infantium* das Kindergeschrei überhaupt, AE. S. 371 fg.

9) *Audiri* (AE. S. 372—377), dieser auffallende Infinitivus hat bei Tacitus noch zwei Parallela. Im Agricola c. 34 (ruere) und im Dial. c. 30 (insumere). Wie an diesen zwei Stellen die Verschiedenen verschieden einschneiden, so auch an unserer Stelle, an welcher ich, allen eiteln Gewaltthätigkeiten gegenüber, den Infinitivus festhalte und als ein Beispiel des der lateinischen Sprache möglichen Unorganischen behandle. Nur die lateinische Sprache hat den seinem ganzen Wesen nach unorganischen Infinitivus historicus (in welchem sich Tacitus ganz besonders Viel erlaubt), nur der lateinischen Sprache ist es möglich, die Conjunctionen cum, ubi, postquam, quia u. A. mit dem Infinitivus zu construiren: warum soll sie nicht auch, so wie an unserer Stelle, den Infinitivus allen Regeln der Syntax zum Trotze setzen können? Wir haben hier, vom Standpunkt der Classicität, eine „rohe Art des Vortrags", welche bei den vielen Unregelmässigkeiten des Tacitus, der ausserdem gar zu sehr mengt, nicht befremden darf, beson-

vagitus infantium. Hi cuique sanctissimi[10]) testes, hi maximi laudatores: ad matres, ad coniuges vulnera ferunt; nec illae numerare aut exigere plagas pavent, cibosque et hortamina pugnantibus gestant.

8. Memoriae proditur[1]) quasdam acies inclinatas iam et labantes a feminis restitutas constantia precum et obiectu

---

ders da hier durch das Satzglied mit audiri eine das Gemüth aufregende Situation geschildert wird; Ramshorn S. 636. Eine anderweitige, aber doch vergleichbare, unorganische Rohheit ist es ja auch, wenn Tacitus c. 37 aller und jeder Syntax zum Hohne sagt: quid aliud quam caedem amisso et ipse Pacoro oriens objecerit? Hier hört eigentlich alle Grammatik auf. AE. S. 372—377. — *Unde:* mitten in dem in der Schlacht stehenden Heere hört man von dem Orte her, wo die Weiber und Kinder sich befinden, den ululatus und vagitus; so sehr befinden sich Weiber und Kinder in der Nähe des wirklichen Kampfes.

10) *Sanctissimi testes*, obgleich gen. masculini, sind dennoch nur die Weiber; man kann ja im Lateinischen sogar sagen: testes sunt vulnera, also selbst gen. neutr.; AE. S. 379 fg. — *Sanctissimi*, buchstäblich die „heiligsten", besonders da nach c. 8 inesse feminis sanctum aliquid gemeldet wird; AE. S. 377 ff. — *Maximi* laudatores, qualitativ, die „gewichtigsten", „wichtigsten", „höchsten"; AE. S. 380. — *Vulnera* und *plagae* bezeichnen hier dasselbe, obgleich sie eigentlich etwas verschieden sind; AE. S. 381. — *Exigere* (vgl. exactus, genau) hier: genau prüfen, untersuchen, also auf das quale gehend, während *numerare* blos die Anzahl, das quantum, berücksichtigt; AE. S. 382—384. — Den zwei Gliedern 1) hi cuique—laudatores, 2) ad matres —ferunt entsprechen per chiasmum die zwei andern Glieder 1) nec illae — pavent und 2) cibosque gestant. Die letzten Worte *cibos et hortamina gestant* sind nicht blos von unbedeutendem Inhalt, sondern auch formell tadelnswerth 1) ob der Verbindung von cibos und hortamina (ein starkes Wort), und 2) ob der Verbindung dieser zwei sehr verschiedenen Sachen mit dem einzigen Verbum *gestant*, das zu hortamina gar nicht passt. Rhetorische Stilistik ist (wie manchmal) Ursache dieses Fehlers; AE. S. 385.

---

8. 1) *Memoriae proditur*, Präsens zur Bezeichnung der lebendigen Fortdauer dieser Ueberlieferung, diese Ueberlieferung ist aber nicht die der Römer, in deren Conflicten mit den Germanen nie so etwas historisch erwähnt wird, sondern der Deutschen selbst und allein; AE. S. 386 flg. — Quidam (vgl. c. 3. 10) bezeichnet das Unbekannte und Wenigbekannte.

pectorum[2]) et monstrata comminus captivitate[3]), quam longe impatientius feminarum suarum nomine timent, adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant[4]), nec aut consilia earum aspernantur aut responsa neglegunt. Vidimus sub divo Vespasiano Veledam[5]),

---

2) *Objectus pectorum* ist das blosse Entgegenhalten der Brüste, kein Entgegenwerfen; AE. S. 388 flg.

3) *Captivitas* ist nicht feminarum, sondern die allgemeine, wie man aus nomine (= im Hinblick) feminarum klar sieht; die allgemeine und namentlich der unterliegenden Männer, hat die der Weiber zur unvermeidlichen Folge; AE. S. 389, und Cäsar I, 51. — *Monstrare comminus* aus und in der nächsten Nähe vorhalten, nicht demonstrare.— *Impatienter*, unüberstehlich, da patienter (c. 46) = mit ganzer Fügung. — *Timere* ein starkes Wort, bis zur Verzagtheit fürchten, metuere blos: befürchten. — *Efficacius*, wirksamer, obligari, gebunden sein. — *Nobiles* puellae. Es versteht sich von selbst, dass der Staat, welcher Geisel gibt, sich nur dann um das Leben derselben ganz besonders kümmert, wenn diese den einflussreichen Familien angehören [welches vor Allem die nobiles, Adelige, waren]; diese werden ihren ganzen Einfluss aufbieten, einen Bruch des Vertrages oder der gelobten Treue zu verhindern, weil die Rache des Feindes sicher zunächst ihre Angehörigen treffen würde. Einige Sterbliche, welche dies nicht begreifen, lesen gegen die Handschriften nubiles statt nobiles, worüber AE. S. 391—395 zur ganz besonderen Illustration Schweizerischer Logik.

4) *Sanctum* (s. c. 7 sanctissimi) ist 1) das Ehrfurchtgebietende, und 2) das den Göttern Nahestehende. Und aus dem Letzteren geht das *providum* hervor = das Prophetische (= in die Zukunft Blickende, pro = vorwärts). Plerasque feminarum fatidicas arbitrantur (Germani), sagt Tacitus Hist. IV, 61; vgl. Cäsar I, 50; AE. S. 395 flg. — Aspernari, stark, von sich weisen, abweisen, repudiare; negligere blos: gleichgültig sein; AE. S. 395.

5) *Vidimus* (videre, erleben), wir in unserm Zeitalter, nicht blos: ich, Tacitus; AE. S. 397. — *Veleda* gehörte dem Stamme der Bructerer an; ihre Bedeutung ging aber über Germanien im Allgemeinen, *apud plerosque*, und war nicht ephemer, sondern für längere Zeit fest und wohlerhalten, *diu*. Sie war aber geradezu *numinis loco habita*, wozu Tacitus Hist. IV, 61: Ea virgo late imperitabat, vetere apud Germanos more, quo plerasque feminarum fatidicas *et augescente superstitione* arbitrantur *deas*. Diese Stelle beweist, dass Tacitus sagen will,

diu apud plerosque numinis loco habitam; sed et olim Albrunam[6]) et compluris alias venerati sunt, non adulatione nec tamquam facerent deas.

Veleda sei für eine *dea* gehalten worden; sie beweist also, dass *numinis loco* (loco ist ein volles „für", ein ganzes „als", AE. S. 400) *habere* soviel ist als *deam arbitrari*, was noch weiter durch Hist. IV, 65 bestätigt wird, wo sie geradezu numen heisst und *veneratio* geniesst, recht eigentlich göttliche Verehrung (AE. S. 399); numen aber ist der Gattungsbegriff von dei, es hat keinen andern Begriff, als das letzte Wort des Kapitels *deas*, welches blos im Dienste stilistischer Variation vorgezogen wird. Dass man solche ganz besonders ausgezeichnete Seherinnen für göttliche Wesen (numina) hielt, war eine Nationalanschauung der Germanen überhaupt, und dieser Nationalaberglauben steigerte sich bisweilen (augescente superstitione) so sehr, dass sie geradezu für deae galten, was Grimm durch „Halbgöttinnen" übersetzt. Das heisst aber nicht, man machte sie durch einen Beschluss dazu, nicht, man versetzte sie unter die Götter: nein, der lebendige Aberglauben erkannte sie unmittelbar aus unbewusstem religiösem Instincte für Göttinnen, und an eine Schmeichelei (adulatio) war durchaus rein gar nicht zu denken. *Facere deas*, im Gegensatze zu *arbitrari deas*, ist in dem Sinne zu nehmen, welcher zwischen blos äusserlicher Vergötterung und wirklichem inneren Glauben des ganzen Volkes unterscheidet, welcher Glaube sich durch eine wahre göttliche Verehrung (*venerati sunt*) kundgab, aber mit äusserlicher Impfung und absichtlicher leerer Schmeichelei gar nichts zu thun hatte. Ob man deshalb auf *facerent* einen emphatischen Nachdruck legen will, steht dahin; ein satirischer Hieb auf die Römer liegt vor. Wer es aber mit Tacitus gut meint, wird keinen gar zu grossen Nachdruck darauf legen, denn sonst wird die Bemerkung abgeschmackt; noch viel weniger wird man so weit gehen wollen, die Bemerkung als förmlichen Tadel ganz bestimmter Fälle von Vergötterung römischer Weiber aufzufassen, denn sonst erscheint Tacitus nicht blos abgeschmackt, sondern in der That kleinlich; AE. S. 397—403.

6) Die hergebrachte Lesart der meisten Ausgaben ist *Auriniam*, welches auf handschriftlichem Grunde ruht, indem ganz gute Codd. so lesen, so jedoch, dass dafür Albriniam theils vollständig, theils verkümmert ebenfalls in Codd. vorkommt. Daraus hat Wackernagel gemacht *Albrunam*, in welchen Namens Erklärung sich die Germanisten bis zur Erschöpfung bekämpfen und abmühen, worüber ich auf AE. S. 403 ff. verweise. Das *olim*, welches wir so wenig als die Person der Albruna kennen, bildet den Gegensatz zu dem in vidimus bezeichneten Zeitalter der Gegenwart.

9. Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Martem et Herculem concessis animalibus placant.[1]) Pars Sueborum et Isidi sacrificat. Unde causa et origo peregrino sacro, parum

---

9. 1) Cäsar VI, 21 gibt die älteste Nachricht von den germanischen Göttern: Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt et quorum aperte opibus juvantur, Solem et Vulcanum et Lunam, reliquos ne fama quidem acceperunt. Aus der Zeit zwischen Cäsar und Tacitus begegnet uns nicht eine Silbe weiter hierüber. Tacitus aber spricht nicht blos hier davon, sondern führt Mercurius und Mars als germanische Götter auch Ann. XIII, 57. Hist. IV, 64 an, den Hercules aber oben c. 3 und Ann. II, 12, denn unten c. 34 ist von dem römischen Hercules die Rede. Nach Tacitus fehlt bei römischen Schriftstellern jeder Buchstabe über den Gegenstand. Und dennoch kennen die mittelalterlichen Jornandes c. 5, Paulus Diaconus I, 9, Jonas Bobb., Gregorius Turon. II, 29 und Widukind I, 12 mehr oder weniger die von Tacitus mitgetheilten Namen. Aus der Germania hatten diese ohne Zweifel die Namen nicht, da dieses Schriftchen schon in der Römerwelt sehr verborgen war und auch im Mittelalter nirgends entschieden hervortritt. Es ist also anzunehmen, dass die vorliegenden Benennungen germanischer Götter mit römischen Namen (d. h. interpretatio Romana) bereits vor Tacitus gemacht wurden, indem bereits vor ihm die Kenntniss des Germanischen bei den Römern sehr zugenommen hatte, dass also jedenfalls Tacitus dieselben nicht erst gemacht hat, sondern dass sie ihm wie andern Römern neben und vor ihm bereits vorlagen, nach und nach in Aufnahme gekommen und fest geworden; AE. S. 412 flg. — Cäsar's Notiz lässt stark genug den Charakter einer elementaren Naturreligion der Germanen hervortreten, nicht blos in den Götternamen Sol, Vulcanus, Luna, sondern noch mehr durch den Zusatz quos cernunt und quorum aperte opibus juvantur, überdies durch den nachdrücklichen Gegensatz der *fama*, d. h. des Mythus, welcher ausgemachten Anthropomorphismus voraussetzt, der also von Cäsar negirt wird. Tacitus dagegen schildert die Sache so, dass man weder einen reinen Naturdienst, noch eine Verehrung rein persönlicher Gottheiten erhält: nach seiner Darstellung sind die Götter der Germanen Personen und doch auch wieder keine rechten Personen, da es unter ihrer Würde gewesen sein soll, in Bildern menschlicher Gestalt dargestellt zu werden. — Mit der grössten Wahrscheinlichkeit ist aber unter Mercurius der höchste Gott Wuotan zu verstehen (vgl. AE. S. 419), unter Mars der Gott Ziu, unter Hercules aber Donar, welchen die Römer übrigens auch als Jupiter auffassten; AE. S. 414. 417. — *Hostia* = animal sacri-

comperi, nisi quod signum ipsum in modum liburnae figuratum docet advectam religionem. [2]) Cete-

---

ficale, also *humanae* hostiae = homines tamquam animalia sacrificalia. Menschenopfer der Germanen erwähnt Tacitus noch weiter unten c. 39. 40 und Ann. I, 61. XIII, 57. Vgl. Grimm, Mythol. S. 28 bis 40, und AE. S. 418. — *Concessa* animalia erklärt Grimm S. 40: „dazu geeignete (Hist. V, 4). Das concessum (sagt er) steht als sacrum dem profanum entgegen und nur solche Thiere eigneten sich, deren Fleisch von den Menschen gegessen werden konnte.“ Ueberdies ist concessus = licitus, und, weil man den Göttern nicht jedes Thier opfern durfte, auch „ausgewählt“, und eben deshalb auch ihnen „geheiligt“. — *Litare* hat den Nebenbegriff des „Gottgefälligen“, *placare* den des „Versöhnens“, des „Wiedergewinnens“, während sacrificare (weiter unten) ganz allgemein ist. *Fas*, welches nicht selten überhaupt das den Gesetzen Gemässe bezeichnet, hat hier seine ächte, engere Bedeutung dessen, was vor Gott erlaubt ist und mit gutem Gewissen geschehen darf. Ueber die Lesarten des zweiten Gliedes *Martem—placant* s. AE. S. 416. 419 flg.

2) *Pars Sueborum* (c. 2. 38) ist sicher falsch, denn die Suebi werden sich unter einander nicht in der Religion unterschieden haben. Die Römer kannten eben die Suebi nicht Alle, sondern genauer nur die unmittelbar auf der Nordseite der Donau. Tacitus stellt keineswegs selbst interpretatione romana eine suebische Göttin wegen gewisser Attribute mit der ägyptischen Isis zusammen, gibt ihr nicht selber den Namen Isis, sondern er ist überzeugt, diese Germanen haben einen mit dem Isisdienst identischen Cult und eine Göttin Namens Isis. *Peregrinum* nennt er das *sacrum* (= religio) in dem Sinne, dass dieser wirkliche Isis-Dienst, obgleich bei den Sueven bis zur Heimathlichkeit fest, dennoch nimmermehr ein germanischer sei, sondern in der That ganz und ursprünglich der ägyptische. Er weiss nur nicht sicher (parum comperi), ob derselbe aus Aegypten nach Germanien direct kam oder indirect: über das Meer, meint er in wunderbarer Logik, ist derselbe jedenfalls gekommen, *signum* in modum *liburnae* figuratum docet *advectam* religionem. Er lässt es dahingestellt, von wo (unde) die Veranlassung (*causa*) zur Verpflanzung gegeben wurde, und durch wen oder durch was; dies nämlich bezeichnet er mit *origo*, welche nicht origo des Isisdienstes überhaupt ist, sondern blos origo des germanischen Isisdienstes, also die directe oder indirecte Verpflanzung dieser religio nach Germanien. — *Signum* (c. 7), das Symbol der Gottheit selbst, lässt Tacitus, in Fortsetzung seiner unbegreiflichen Logik, zugleich das Zeichen der Verpflanzung sein; AE.

rum[3]) nec cohibere parietibus deos neque in ullam humani oris speciem assimulare ex magnitudine caelestium arbitrantur: lucos ac nemora consecrant deorumque nominibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident.

S. 420—424. — *Liburna* (navis), ein leichtes und schnelles Fahrzeug verschiedener Grösse, welches von den Liburnern an der Küste Illyriens, als den Erfindern, seinen appellativischen Namen hatte.

3) Die Worte des Tacitus an und für sich zeigen uns die germanischen Götter als Gebilde des Anthropomorphismus, er meint aber das gerade Gegentheil und will sie als etwas ganz Anderes vorstellen. Durch *ceterum* macht er daher darauf aufmerksam, dass er nun der Sache auf den Grund blicken wolle. Die Worte *nec cohibere parietibus deos* sprechen den absoluten Mangel der eigentlichen Tempel bei den Germanen aus, und haben ihr Parallelon in dem folgenden Gliede *lucos ac nemora* (AE. S. 431. n.) *consecrant*. Die andere Hälfte *neque deos in ullam humani oris speciem assimilare* verneint ebenso absolut das Vorkommen von eigentlichen Götterbildern, und hat ihr Parallelon in den Schlussworten *deorum nominibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident.* Es ist hoch und idealisirt genug, wenn man die Stelle also versteht, 1) dass die Germanen ihren Göttern keine Tempel, sondern nur Haine und Forste weihen, und 2) dass die Götter, welche unsichtbar in denselben gegenwärtig sind, in der frommen Phantasie der Anbeter eine Existenz haben, die hehrer ist, als die Existenz der im persönlichen Bilde dargestellten griechischen und römischen Götter. Grimm dagegen lässt den Tacitus sprechen „von den Namen der Götter (deorum nominibus), die das Volk auf heilige Haine übertrug", und führt als Parallele Hist. II, 78 an: Est Iudaeam inter Syriamque Carmelus, ita vocant montem deumque, nec simulacrum deo aut templum, ara tantum et reverentia. *Secretum*, sagt er, sei an unsrer Stelle, wie c. 12 des Dialogus, = secessus, Abgelegenheit, nicht aber arcanum. Diese Geschraubtheit hat ihren jämmerlichsten Ausdruck in folgender Uebersetzung gefunden: „Haine und Wälder heiligen sie (erklären sie für heilig) und benennen dieselben, die sie nur mit Ehrfurcht anblicken, mit den Namen von Göttern." Ich verweise auf AE. S. 426—429, und erkläre wie folgt. *Illud* ist wie c. 40 sancta ignorantia, quid sit *illud*, quod tantum perituri vident, d. h. das numen ipsum, wie dort steht. Dass *secretum* = arcanum stehen könne, ist nicht zu leugnen, und so ist es = numen, das göttliche Wesen an sich. *Reverentia* wird unzweifelhaft von der anbetenden Verehrung der Götter gebraucht, und sie ist hier *sola*, weil keine Bilder der Götter vorhanden sind. Dass *videre* von Geistigem gesagt wird, bedarf durchaus keines Beweises. Die Stelle be-

10. Auspicia sortesque[1]) ut qui maxime[2]) observant: sortium consuetudo simplex.[3]) Virgam frugiferae arbori decisam in surculos amputant eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. Mox, si publice

---

sagt also: sie haben eigentlich keine persönlichen Götter, sondern mit den Namen solcher persönlichen Götter benennen sie concret das allgemeine, einige numen secretum, welches in der Phantasie ihrer Frömmigkeit lebt. Die Stelle bekommt dadurch einen allerdings monotheistischen Sinn, aber das ist gerade die Tendenz des Schriftstellers, denn wer, wie er, den Anthropomorphismus nicht will, der ist auf geradem Wege zum Monotheismus. — Uebrigens kann appellare hier auch (wie *προσαγορεύειν*) seine ursprüngliche Bedeutung haben = ansprechen, Cicero pro Quint. 30, 94 quis deus appellandus est? In diesem Falle kommt dann die Nebenvorstellung der Bitte um Hilfe und Gnade hinzu.

---

10. 1) *Auspicia*, die Beobachtungen des Vögelfluges, Vögelgeschreies, weiter unten ganz buchstäblich begriffen in den Worten avium voces volatusque interrogare; dann aber auch allgemein: göttliche Vorzeichen und Anzeichen überhaupt, wie z. B. was Tacitus im letzten Theile des Kapitels in den Worten equorum praesagia ac monitus experiri hervorhebt; und was er am Schlusse ganz besonders erwähnt durch est et alia observatio *auspiciorum*. — *Sortes*, die Loose, deren eine Anzahl nöthig ist zum Loosen, zur Loosung, sortitio. Das deutsche Wort losz, von ahd. hliozan, praet. ich hloz (= aus Zeichen oder durch Werfen bezeichneter Gegenstände und deren Fallen weissagen oder bestimmen) = Mittel zur Schicksalsbefragung, zur Erforschung des Götterwillens, der Zukunft. — *Observare*, Synonymum von colere und venerari, hat den nachdrücklichen Sinn einer sorgsamsten Uebung.

2) *Ut qui maxime* (Ramshorn S. 503), gerade wie quantum qui, oder quam qui, oder ut cum maxime, stellt eine Sache den vorzüglichsten ihrer Art gleich, die überhaupt und jemals waren. Zu qui ist also observant zu suppliren.

3) *Consuetudo*, die gleichförmige Beobachtung der Sache ist *simplex*, vor Allem in dem modus, aber auch in der Zahl. Es gibt nur eine consuetudo, soviel wenigstens Tacitus weiss.

Virga, ein vom Baum schon abgetrennter Zweig, dünn und schwank, *surculus*, eine kleinste virga, ein Theilchen der virga, ein Zweigstücklein, ein Stäbchen. — *Frugifera* arbor, vgl. c. 5, kein eigentlicher Obstbaum, sondern ein Baum, der überhaupt Frucht trägt, also auch Eiche und Buche; AE. S. 438. 445. — Die *notae* sind unzweifelhaft

consuletur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, precatus deos caelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur. Si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio; sin permissum, auspiciorum adhuc fides exigitur. Et illud quidem etiam hic notum, avium voces volatusque interrogare[4]): proprium[5]) gentis equorum quoque praesagia ac monitus experiri. Publice aluntur iisdem nemoribus ac lucis, candidi et nullo mortali opere contacti; quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps

---

Runen, und es werden bei solcher Loosung genau so viele surculi gewesen sein, als man derartige Geheimzeichen hatte; AE. S. 441. 450 bis 455. — *Consuletur*, wie gleich im Folgenden *consultatio*, bezeichnet nicht eine berathende Verhandlung, sondern weiter nichts als die Vornahme der Loosung selbst; AE. S. 443 flg. 447—450.

Sacerdos hier mit dem Beisatze *civitatis*, weiter unten ohne diesen Beisatz, der sich von selbst versteht, wie eben weiter unten *princeps* den Beisatz *civitatis* hat, der am Ende des 11. Kap. fehlt: mox rex vel princeps, sich aber ebenfalls von selbst versteht; vgl. z. c. 7. — *Precatus* ist zweideutig, denn man weiss nicht, ob das precari dem tollere vorausging (streng sprachlich war es so) oder mit dem tollere gleichzeitig war (was sprachlich nicht unmöglich, ja, wegen des folgenden Präsens suspiciens wahrscheinlich); vgl. AE. S. 446. 453. 454. — *Ter singulos tollit*, er hob dreimal einen surculus auf; über andere Erklärungen s. AE. S. 139 flg. — Wie das *imprimere* der notae geschah, ist ungewiss; vgl. AE. S. 453. — *Interpretari* = „auslegen", besser: „deuten"; AE. S. 451. — Zu sin permissum ist der Indicativ est zu suppliren, denn vorher geht ebenfalls der Indicativ prohibuerunt; vgl. AE. S. 468. Und damit stimmt im Vorigen überein *si consuletur*, über dessen Misshandlung durch die Afterkritik Halm's vgl. AE. S. 464 bis 467.

4) Mit *exigitur* schliesst die Beschreibung der consuetudo sortium, und folgt nun die der *auspicia*, welche theils wie die römischen sind, theils den Germanen eigenthümlich und zwar in zwei Species; AE. S. 455 flg. 459. Ueber *hic*, wo auch illic recht wäre, s. z. c. 3 n. 6. und AE. S. 467.

5) Proprium *gentis*, d. h. des gesammten germanischen Volkes. — *Equorum praesagia*, das „Vorausspüren", in dessen Ausdruck der *monitus*, die „Mahnung" enthalten war, AE. S. 462 flg. — *Experiri* (AE. S. 463), es auf eine Entscheidung ankommen lassen, vgl. Cicero Q. Rosc. 9. Ueber den Pferdecult s. AE. S. 456 flg.

civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant. Nec ulli auspicio maior fides, non solum apud plebem, sed apud proceres, apud sacerdotes; se enim ministros deorum, istos conscios putant.[6]) Est et alia observatio auspiciorum, qua gravium bellorum eventus explorantur. Eius gentis, cum qua bellum est, captivum quoquo modo interceptum cum electo po-

---

6) *Publice* von der civitas und für dieselbe. — *Iisdem nemoribus ac lucis*, welche am Schlusse des vorigen Kap. besprochen sind. — *Candidi* von der hellsten und reinsten weissen Farbe, nicht blos albi. — *Mortales* bekanntlich = homines, daher *mortale opus*, der den Menschen zu leistende Dienst, welcher unheilig ist. — *Contactus* ein schwaches contaminatus, AE. S. 471. — *Sacerdos* hier nicht: ein Priester, sondern der Priester, welcher weiter oben sacerdos civitatis heisst, was man hier hinzudenken muss, wie man c. 11 mox rex vel princeps zu diesem letzteren Worte ebenfalls civitatis zu suppliren hat, weil hier in unsrer Stelle ausdrücklich *princeps civitatis* gesagt ist, d. h. das (nicht: ein) an der Spitze eines ganzen Freistaates stehende Oberhaupt, im Gegensatze zu den principes pagorum, welche den Unterabtheilungen der civitas vorstanden; AE. S. 472. — Man sieht zugleich, dass die Functionen des Priesters ganz selbständig waren gegenüber den Oberhäuptern des Staates; AE. S. 473. — Ueber den hier ganz unbestimmt genannten *sacer currus* gibt das sacrum vehiculum des 40. Kapitels Aufschluss. — Da diese Pferde wild leben, so ist ihr Anspannen eine wahre Last für sie, deshalb passend *pressos*. — *Fremitus* (durch das premi curru besonders veranlasst), ganz gewöhnlich den Pferden zugeschrieben, wird meistens durch „Schnauben" übersetzt. Dies ist aber unrichtig, da das Wesen des fremere ein starker Laut ist, z. B. leo fremit, der Löwe brüllt, „schnauben" dagegen blos = hörbar und erregt athmen. Gesner erklärt fremere = naribus excussis et gutture mugiente immaniter sonare, und Herzog zu Cäsar II, 24 findet darin den Ton der klappernden Zähne und insbesondere in Betreff der Pferde „das Sprudeln derselben und das Knappern mit den Gebisse." Wir haben kein ganz deckendes deutsches Wort; griech.: *φρυάσσεσθαι* und *φρύαγμα*. Ich übersetze es durch „Knirren" oder „schnaubendes Knirren." Am Ende des Kap. ist fremitus das „lärmende Murren" der Volksversammlung. — *Observare* (wie am Anfang des Kap.) = aufmerksam beobachten. — *Fides*, weiter oben Bekräftigung, Bestätigung, ist hier: der religiöse Glauben. — *Proceres*, im Gegensatze zu der grossen Masse der Gemeinen, *plebs*, sind die Hohen, Vornehmen, principes, AE. S. 473. — Das *putant* geht entweder blos auf sacerdotes, oder zu-

pularium suorum, patriis quemque armis, committunt: victoria huius vel illius pro praeiudicio accipitur.[7])

11. De minoribus[1]) rebus principes[2]) consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem

---

gleich auf proceres, oder auch noch auf plebs. Tacitus drückt sich hier sehr mangelhaft aus, AE. S. 457 f. 473 f. Jedenfalls hat man wie c. 40 eine pompa sollemnis selbst des Volkes anzunehmen. — Das Pronomen *istos* bezeichnet die in der Vorstellung ganz nahe stehenden Pferde; AE. S. 475.

7) Die *alia* observatio ist die zweite den Germanen eigenthümliche, AE. S. 459 flg. — In Betreff der Sache kann nicht bezweifelt werden, dass der hier erwähnte Zweikampf in das Bereich der Götterurtheile (Ordalien) gehört (AE. S. 460), während unser Duell ein roher Ausfluss des Fehdewesens ist, AE. S. 461. Geschichtlich ist uns aber kein einziger Fall von dem was Tacitus beschreibt bekannt. — *Praejudicium* ist buchstäblich: Vorentscheidung; AE. S. 460.

11. 1) Das si publice consuletur des 10. Kap. und das rex vel princeps civitatis comitantur ebendort führt in die mit c. 11 beginnende Schilderung der Versammlungen des Volkes,. womit sich auch das ganze c. 12 und die ersten Sätze des c. 13 beschäftigen. Die Unterscheidung von res *minores* und *maiores* ist unbestimmbar allgemein. *Consultare* aber bezeichnet, wie manchmal auch consulere, nicht blos das Verhandeln, sondern auch das Erledigen.

2) *Principes* (c. 5. 10. 12. 13. 15. 22. 38 und an mehreren Stellen der grösseren Werke) sind im Allgemeinen die Vornehmsten und Einflussreichsten im öffentlichen Leben; Cäsar I, 44 von Rom, Nepos Milt. 3 von Kleinasien. So erwähnt die principes Germanorum Cäsar als die einflussreichsten Häuptlinge derselben IV, 11. 13. VI, 22. 23 und unterscheidet sie geradezu von den magistratus. Sie stehen der plebs gegenüber, und sind ganz eigentlich nobiles im strengen Sinne des Wortes, obgleich freilich nicht alle nobiles auch principes waren; den nobiles angehörig bildeten sie einen eigenen Stand, welcher, obgleich im Ganzen aristokratisch, dennoch insofern demokratische Färbung hatte, als aus ihm die Führer des Volks- und Staatslebens durch das Volk selbst genommen wurden. Sie finden sich übrigens nicht blos in germanischen Freistaaten, sondern auch in Monarchien, was namentlich für unsere Stelle festzuhalten ist, denn wie rex vel princeps am Schlusse beweist, dass hier von den conciliis sowohl der Monarchie als der Republik die Rede ist, so gehören auch die gleich im Anfang erwähnten principes beiden Staatsformen an. AE. S. 477—479. — Die *nobiles* betreffend, welche noch c. 8. 13. 14. 18. 25. 42. 44 und

arbitrium est, apud principes pertractentur.[3]) Coeunt[4]), nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus[5]) cum aut inchoatur luna aut impletur; nam agendis[6]) rebus hoc auspicatissimum[7])

---

auch in den Ann. und Hist. bestimmt und ausdrücklich hervortreten, ist (vgl. besonders c. 25. 44) ausser allem Zweifel, 1) dass es bei den Germanen einen besonderen Stand des Adels gab, geschieden von den Gemeinfreien (ingenui), und 2) dass dieser Stand besondere Standesrechte hatte, z. B. auf die Königswürde, c. 7; AE. S. 476 f.

3) Die principes hatten namentlich in dem Concilium eine sehr wichtige gesonderte Stellung mit dreifacher Competenz, welche darin besteht, 1) die res minores ohne alle Mitwirkung des Volkes zu erledigen; 2) die res maiores ebenfalls für sich eigens zu behandeln (*per*tractare), und 3) bei der Erledigung der letzteren im concilium selbst sich ebenfalls ernstlich zu betheiligen. — Zu merken ist, dass es heisst *apud* principes, nicht etwa blos *a* princc., indem die principes *zusammen* ein collegium oder corpus, eine Art Senat bildeten, von dem concilium als solchem streng zu unterscheiden.

4) *Coeunt*, wie c. 39, führt durch coire auf comitium; dennoch nennen Cäsar und Tacitus die Versammlungen der germanischen Gemeinden nie comitia, welches die feststehende ausschliessliche Benennung der römischen Volksversammlung ist, sondern stets nur mit dem Worte *concilium* (von concire), ganz passend, denn dasselbe schliesst in sich den Begriff der Vereinigung der Vielen aus allen Punkten des Landes; UStA. S. 356 f. Durch *nisi quid fortuitum etc.* wird ausgesprochen, dass man auch ausserordentliche concilia hatte, concilia indicta, eigens angesagte concilia (gebotenes Ding), im Gegensatze der non indicta (ungebotenes Ding), welche regelmässig waren. Ding und thing ist die altdeutsche Benennung der Volksversammlung (vgl. noch heute Storthing); über andere Benennungen s. UStA. S. 379.

5) Diese regelmässigen wurden *certis diebus*, zu gewissen bestimmten „Fristen" gehalten, cum aut inchoatur luna aut impletur, mit dem Eintreten des Neumondes oder Vollmondes, was Jedem bemerklich war. Dies heisst aber nicht, dass an jedem Vollmond oder Neumond Concilien gewesen, sondern nur, dass, wenn concilium war (2 bis 3 mal im Jahr), dies nur zur Zeit des Vollmondes oder Neumondes geschehen konnte.

6) *Res agere*, nicht blos im politischen Sinne, ganz allgemein Geschäfte machen.

7) *Auspicatus*, von den auspicia begleitet, günstig, glücklich, sehr richtig mit *initium* verbunden, denn der Anfang muss vor Allem günstig sein.

initium credunt. Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt: nox ducere diem videtur.[8]) Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi[9]) conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur.[10]) Ut turbae[11]) placuit, considunt armati.[12]) Silen-

---

8) Dies hängt zusammen 1) mit dem Mondjahre, und 2) mit dem religiösen Glauben, dass der Tag und das Licht aus der Finsterniss und Nacht hervorgegangen. Ganz Gleiches bei den Galliern meldet Cäsar VI, 18. — *Constituere*, festsetzen, im weitesten Sinne des Wortes festbestimmen, anberaumen; *condicere* ebenfalls allgemein: zusagen; Beides aber ganz besonders, doch nicht ausschliesslich, im gerichtlichen Sinne.

9) *Ut iussi*, nicht = quasi iussi, sondern: als Solche, denen man befohlen hat; s. UStA. S. 388. 389. Sie kamen aus eigener Selbstbestimmung und Pflichtgefühl der Freiheit.

10) Das von Tacitus in diesen Kapiteln geschilderte concilium ist das der ganzen civitas. Die Dingmänner hatten also aus dem ganzen Lande herbeizukommen; hieraus vor Allem erklärt sich die *cunctatio coeuntium;* s. AE. S. 481 ff. Ausser diesem concilium gab es aber noch 1) das eines pagus und wohl selbst des vicus, und 2) das eines aus civitates bestehenden Stammes, wie c. 39 beschrieben wird; AE. S. 481.

11) *Turba*, die ganze grosse Gesammtheit der Dingmänner, ohne allen ungünstigen Nebenbegriff, UStA. S. 390 f. Der Umstand, dass das silentium durch den Priester geboten wurde (Verkündigung des Gottesfriedens), beweist ganz unwiderleglich, dass ein politischer Präsident, der die Versammlung unter seiner leitenden Gewalt gehabt hätte, nicht existirte: das freie Volk selbst leitete sich, und rex vel princeps hatten blos das Recht des Vortrags, audiuntur. Es ist also selbstverständlich, dass dieses freie, sich selbst leitende Volk selber den Augenblick des Beginns der Versammlung bestimmte, und dies besagen die Worte ut turb*ae* placuit; die Dingmänner selbst beschlossen (placuit), jetzt wollen wir hören, und dann erst wurden rex vel princeps gehört, nicht darüber hinaus; UStA. S. 391 ff., wo über die schlechte Conjectur turba und die ganze Misshandlung der Stelle ausführlich gesprochen wird; AE. S. 483.

12) *Considunt armati* (vgl. zum Anfang des 13. Kap.), sie nehmen Platz (im allgemeinsten Sinne), die Waffen, *scutum cum framea*, an der Seite.

tium per sacerdotes[13]), quibus tum et coercendi ius est, imperatur. Mox rex vel princeps[14]), prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt: honoratissimum assensus genus est armis laudare.[15])

12. Licet[1]) apud concilium accusare quoque et discrimen

---

13) *Sacerdos*, nicht: ein Priester, sondern der Priester, nämlich civitatis, wie c. 10 ausdrücklich steht. Ueber diese Bedeutung des Priesters s. z. c. 7 und AE. S. 364. Er war über den Gottesfrieden gesetzt, hatte also in dieser Eigenschaft auch jus coercendi, im Namen der Gottheit selbst. Im Gottesfrieden war aber natürlich auch der Thingfrieden eingeschlossen.

14) Es ist von der Volksversammlung sowohl der Monarchie wie der Republik die Rede; daher *rex,* das monarchische Staatsoberhaupt; und *princeps* (nämlich civitatis, wie ausdrücklich c. 10), das republikanische Staatsoberhaupt. Richtig also *vel*, nicht et. Princeps ist nie ein princeps, sondern stets der princeps; UStA. S. 401. 414, und zu c. 12 Ende. — Ausser diesen Beiden hatte Niemand den Vortrag im concilium, die Dingmänner hatten blos zu billigen oder zu verwerfen. (Ueber diese Stelle und ihre Misshandlung, s. UStA. S. 400—418.). Rex vel princeps hatten aber dabei keine wirkliche *potestas jubendi*, sondern nur *auctoritas suadendi* (vgl. c. 7 über den dux), je nachdem sie kriegberühmt (decus bellorum), natürlich beredt (facundia), von ausgezeichnetem Adel (nobilitas, besonders bei den principes), oder durch Alter (aetas) ehrwürdig waren. Was sie vortrugen und vorschlugen, *sententia,* dem wurde Aufmerksamkeit geschenkt (*audiuntur*), aber keine Discussion gewidmet, sondern einfach und kurzweg entweder Beifall oder Verwerfung zu Theil, und zwar nicht in der feinsten Art, *cum fremitu,* vgl. über dieses Wort z. c. 10. Hier unser „Murren", „Gemurr", UStA. S. 419.

15) *Frameas concutere*, nämlich in deren Spitzen, also: die Speere klirren lassen. Diese specielle Art ist in dem folgenden ganz allgemeinen *armis laudare* inbegriffen, welches sich zugleich auf die scuta bezieht. Gleiches erwähnt von den Galliern Cäsar VII, 21. Vgl. Tac. Hist. V, 17. Ausführlich UStA. S. 419 flg.

---

12. 1) *Licet* will vor Allem sagen, dass dieses concilium auch (quoque) einen gerichtlichen Charakter hatte, nicht blos den im vorigen Kap. gezeichneten regierenden. Das Wort hat aber nicht seine schwache

capitis intendere.[2]) Distinctio[3]) poenarum ex delicto.[4]) Proditores et transfugas[5]) arboribus suspendunt; ignavos et imbelles[6]) et corpore infames[7]) caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. Diversitas[8]) supplicii illuc respicit, tamquam[9]) scelera

---

Bedeutung der Willkür oder des Beliebens, sondern die starke: per leges jus rectumque est, wie bei Cicero Philipp. XIII, 6. Wenn Anklagen auf Leben und Tod stattfanden, so geschah dies nur in diesem concilium, nicht blos: es konnte geschehen. *Apud* concilium ist nicht gleichbedeutend mit dem einfachen in concilio: die Dingmänner stehen als Richter da. Der rex vel princeps war ohne Zweifel Ankläger.

2) *Accusare* (anklagen), das Allgemeine, wird genau specificirt durch *discrimen capitis intendere,* Verfolgung auf Leben und Tod richten, da discrimen, noch stärker als periculum, die gefahrvolle Entscheidung bezeichnet, caput aber Leib und Leben, Existenz.

3) *Distinctio poenarum*, scharfe Trennung der Strafen, welche poenae hier entweder blos die Criminalstrafen umfassen, oder zugleich auch die im Folgenden erwähnten poenae der leviora delicta, welche aber eigentlich keine Strafen waren, sondern höchstens Bussen, multae.

4) *Delictum* (Cäsar VII, 4 spricht von einem majus delictum, Tacitus aber im Folgenden von einem levius) ist nicht blos strafbare Unterlassung (delinquere), sondern ganz positiv und direct ein Verbrechen, also auch mehr, als „Vergehen."

5) *Proditores* und *transfugae* gehören eng zusammen, denn der transfuga ist auch proditor. *Arboribus* hängen sie dieselben auf, und zwar, wie behauptet wird, in den Hainen der Götter (c. 9), diesen geopfert als Feinde des Vaterlandes; vgl. c. 6 laqueo finierunt.

6) *Ignavi et imbelles* (nicht wie c. 31) sind die Feigen der extremsten Art und Steigerung, Feiglinge, die so feig waren, dass man sie mit dem Tode bestrafen musste. Es heisst nicht, sie ersäufen überhaupt alle Feiglinge in Koth, sondern nur: wenn ein Feigling mit dem Tode bestraft wird, so ist die Art der Hinrichtung just diese. Auf solche Weise verschwindet der Widerspruch, in welchen der Schriftsteller durch den Schluss des 6. Kapitels mit sich selbst zu verfallen scheint; AE. S. 486 f.

7) *Corpore infames* von widernatürlicher Wollust zu verstehen, UStA. S. 449 f.

8) Todesstrafe ist das Wesentliche (darauf bezieht sich distinctio poenarum), das Zufällige ist die verschiedene Art der Hinrichtung, was durch *diversitas supplicii* bezeichnet wird.

9) *Tamquam* = nach ihrer Ansicht und Ueberzeugung. Diese Re-

ostendi oporteat dum puniuntur, flagitia[10]) abscondi. Sed et levioribus[11]) delictis pro modo poenarum[12]) equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae regi vel civitati[13]),

---

flexion wird dadurch, dass es heisst *respicit* und nicht respicere videtur, den Germanen selbst unterlegt, ob mit Recht von Seiten des Tacitus, oder mit Unrecht, bleibt dahingestellt.

10) *Scelus*, Verbrechen, gegen die Gesetze; *flagitium* Schandthat, das turpe im höchsten Sinne, der ganze Gegensatz gegen das honestum.

11) Das regierende concilium ist allerdings in letzter Quelle der Ursprung aller Rechtspflege, nicht aber in dem Sinne, dass es selber alle und jede Rechtspflege unmittelbar geübt hätte. Jedenfalls geschah eine Verhandlung gegen die delicta leviora, wenn sie je einmal in diesem concilium statt hatte, nicht von Amtswegen, sondern etwa in Folge eines Antrags einer Partei oder gemeinschaftlich beider Parteien. Diese Gerichtspflege gehörte in die niederen concilia der pagi, wovon Tacitus im Schlusssatze dieses Kapitels, obgleich mangelhaft, spricht. Was übrigens hier leviora delicta genannt werden, das war nach germanischem Rechtswesen gar kein delictum, denn es ging die Gesetze und die Gemeinde als solche gar nichts an, da nach c. 21 sogar das homicidium eine Privatsache war. Nur in dem Falle, wenn Verletzer und Verletzter von der Gemeinde selbst Rechtsspruch verlangten, trat diese in solch mittelbare richterliche Thätigkeit ein und handhabte die gesetzlich gewordene Strafbestimmung, wovon uns die später nach der Wanderung aufgeschriebenen „Volksrechte" eine klare Vorstellung geben. An eine absolute richterliche Aufgabe des Staates in diesem Bereiche ist durchaus nicht zu denken.

12) *Pro modo poenarum* kann heissen: in Uebereinstimmung mit der ganzen Art ihrer Strafen, welche nicht in Geld bestehen, sondern in Thieren (Viehgeld, s. c. 5), alsbald genannt in *equorum pecorumque numero*. Eine andere Art ist: [in] levioribus delictis pro modo [quodam] puniendi equorum pecorumque numero multantur. Auch kann man poenarum (unabhängig von modo) als Genitivus graecus wie c. 15 armentorum vel frugum auffassen. Die Ausgaben haben fast durchweg die Conjectur des Acidalius: poenae, gegen welche Manches spricht; AE. S. 491—493.

13) Der Theil der multa, *quae regi* (in Monarchien) *vel civitati* (in Republiken) *exsolvitur*, ist nicht so wichtig, wie der Theil, welcher dem Verletzten selbst zukam, auch war er nicht so gross, als jener, höchstens ein Dritttheil des Ganzen: dennoch nennt ihn Tacitus an erster Stelle, weil er der Sache nicht auf den Grund sieht. Dieses sogenannte

pars ipsi qui vindicatur vel propinquis [14]) eius exsolvitur. Eliguntur [15])

„Friedensgeld" heisst altd. fredus; AE. S. 493—495; s. d. folgende Bemerkung.

14) Der germanische Staat kümmerte sich als solcher und direct nicht um die zwischen den Einzelnen vorkommenden Verletzungen, da Jeder das Recht hatte, an seinem Verletzer beliebige Rache zu nehmen, Fehderecht. Was also Tacitus hier delicta leviora nennt, das gehörte bei den Germanen nicht in das Gebiet der Criminaljustiz, ja, streng genommen, in gar kein Justizgebiet, selbst das homicidium nicht, wie c. 21 klar zeigt. Wenn sich aber der Verletzer und der Verletzte über die zu leistende Genugthuung einigten, ganz besonders wenn sie dem Staate sogar den Austrag ihrer Sache anheimgaben, dann trat dieser indirect ein, jedoch nicht eigentlich criminalrechtlich, sondern nur civilrechtlich. Eine zwischen beiden Parteien fixirte Genugthuung oder Busse (multa) heisst in den geschriebenen Volksrechten *compositio*, vertragsmässige Beilegung, altd. Widrigelt = Wiedervergeltung, zu unterscheiden von Werigelt, compositio homicidii, gewöhnlich Wergeld genannt, von wer = vir, homo, aber dann auch allgemeinen Sinnes soviel als Busse überhaupt, weil das eigentliche Wergeld die bedeutendste aller Bussen war, und nach seiner Taxe auch die Bussen anderer Verletzungen sich regelten; auch Leudis und Leudus, sowie Leodis und Leodgeld ist Bezeichnung des Wergeldes, von leod = populus, homo, als Sühne jedoch blos des Mordes, nicht aber als Sühne jeder Schuld. Zur Theilnahme an einer Fehde, faida, waren die nächsten männlichen Verwandten der streitenden Theile verpflichtet: daher hatten auch diese, und nur sie, Anspruch auf einen Theil des Wergeldes ihres erschlagenen Blutsfreundes, und Tacitus sagt in diesem Sinne c. 21 recipit satisfactionem universa domus. Man hat jedoch in dieser ganzen Sache die Zeiten wohl zu unterscheiden, indem zur Zeit des Tacitus das Fehdewesen schon ernstlich in die Bahn des Compositionen-Rechtes eingetreten war, und die frühere volle Willkür bereits einige Beschränkung erfahren hatte. Ueber diesen wichtigen Gegenstand s. AE. S. 487—491.

15) *Eligere* nicht: Einen zu einem Amte ernennen, sondern blos: Jemanden aus einer grösseren Zahl auswählen. Also wird hier nicht gesagt, es werden überhaupt Dingmänner (ingenui) zu principes ernannt, sondern: es werden aus der Zahl der principes diejenigen auserlesen, welche Recht sprechen: wie aus dieser Zahl der principes die duces hervorgingen, so auch die Richter; AE. S. 495 f. — Qui jura reddunt = jura reddentes, reines Prädicat, deshalb richtig der Indicativ.

in iisdem[16]) conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt[17]); centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.[18])

13. Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt.[1]) Sed arma su-

---

16) Diese *eadem* consilia sind die der ganzen civitas, denn die pagi erscheinen ja ausdrücklich als untergeordnet.

17) *Jura reddere*, *jus reddere* u. A. bezieht sich bei den Römern stets auf die Civiljustiz. Da aber die delicta leviora nach Germanischem ebenfalls in das Privatrecht gehörten, so bezieht sich der Ausdruck hier ganz richtig auch auf diese; AE. S. 497. — *Per pagos vicosque*, ein Begriff, die pagi mit ihren vicis, nicht aber: die pagi, und ausser ihnen die vici. Jeder pagus hatte eine Mahlstätte, wo das jura reddere für den ganzen pagus stattfand; die vici hatten keine eigenen Gerichte; AE. S. 497 f.

18) Wie die electi pedites ex singulis pagis c. 6 centeni sind und heissen, so hier auch die *comites* des Richter-Princeps ebenfalls *centeni*, was darin begründet ist, dass die Zahl hundert in den germanischen Verhältnissen allenthalben eine organische Bedeutung hat, über welche wir jedoch nicht hinlänglieh belehrt sind; AE. S. 500. Sie waren *ex plebe*, aus dem Volke selbst, während der Oberrichter als princeps aus dem Adel war. Diejenigen Gelehrten, welche behaupten, Tacitus habe das was er hier berichtet ganz falsch oder gar nicht verstanden, sagen: diese centeni sind nichts anderes, als die sämmtlichen Dingmänner des ganzen pagus, d. i. der Hundertschaft, und das Gericht findet statt in dem concilium pagi, in welchem der Richter-Princeps präsidirte; AE. S. 500 f. — Halten wir uns an die Worte selbst, so ist zu sagen: diese comites mussten der Verhältnisse der Rechtsübung kundige Männer sein, die unter den Ihrigen Ansehen genossen. Der Richter sollte nicht sprechen ohne ihren Rath (consilium), ohne sie hatte sein Spruch kein Gewicht (auctoritas); selbst Richter waren sie aber nicht. Der Princeps war Richter, nicht blos der Vorsitzende im Gericht; die centeni gaben ihre berathende Stimme, er sprach das Urtheil. Dies ist der buchstäbliche Sinn der Worte des Tacitus; ob er recht berichtet, ist eine Frage, die mit Evidenz nicht beantwortet werden kann, aber immerhin ein Recht auf Bejahung hat. — *Simul et* (wie simul—simul, simul—que, simul—atque) verbindet blos die zwei Wörter consilium und auctoritas; AE. S. 501 f.

---

13. 1) Durch das fortsetzende *autem* wird der Uebergang aus dem

mere[2]) non ante cuiquam moris[3]) quam civitas suffecturum probaverit.[4]) Tum in ipso[5]) concilio vel principum aliquis[6]) vel pater vel propinqui[7]) scuto frameaque iuvenem ornant:

---

vorigen Kap. gemacht, in welchem ebenfalls vom Waffenwesen die Rede war, zu unserer Stelle gehören aber noch c. 22 die Worte: ad negotia procedunt armati nec minus saepe ad convivia. Die Germanen standen auf einem so niederen Grade der Cultur und ihr Staatswesen war so mangelhaft und schwach, dass sich Jeder so ziemlich selbst schützen musste; daher dieses Waffenrecht, die Waffennöthigung, und die Waffenpflicht, welche Jeden zum Heerbann zwang; AE. S. 503.

2) *Arma sumere* oder capere bedeutet hier blos: die Waffen annehmen, sie führen; sonst ist es: zu den Waffen greifen in den Kampf.

3) *Moris est*, es ist ein Stück der Sitte, weniger allgemein, als: mos est, c. 15, dennoch hier nicht in schwachem Sinne, sondern eigentlich: es ist Gesetz; denn c. 19 mores plus valent, quam leges, und: longa consuetudo pro lege habetur.

4) *Probaverit* hat, wenn es perf. conj. ist, die schwächere Bedeutung des „Anerkennens"; ist es aber fut. exactum, so hat es den Sinn der prüfenden Untersuchung. Ohne Zweifel ist hier das Erstere der Fall, und man darf annehmen, dass an das förmliche Ablegen einer Waffenprobe im concilium selbst nicht zu denken ist.

5) *Tum*, d. h. wenn das probare (in diesem oder jenem Sinne) förmlich geschehen ist, so wird alsbald noch in der nämlichen Tagung, in *ipso* concilio, namentlich also in dem concilium civitatis die Wehrhaftmachung des juvenis vorgenommen, denn dadurch wurde er ja ein Mitglied der civitas: *pars rei publicae*.

6) *Principum aliquis* = unus ex principibus (deren eine Zahl in concilium civitatis war, c. 11), ein Hoher, ein Häuptling, nicht aber der princeps civitatis (c. 10. 11.)

7) Diese Wehrhaftmachung ist, was Tacitus nicht wusste, blos die Form, die Sache aber ist die Emancipation, Mündigkeits-Erklärung, welche in gewissem Alter erfolgen musste. Die Emancipation des Haussohnes ist aber rein die Sache nur des Vaters, der Vater hätte also vor dem principum aliquis genannt werden sollen, und nicht minder auch die *propinqui*, d. h. aus der Zahl der propinqui jedesmal Derjenige, welcher, bei Ermangelung des Vaters, das mundium über den vaterlosen Sohn hatte. [Propinqui ist zu übersetzen: Blutsverwandte, nicht aber: die Blutsverwandten, es ist = unus ex propinquis.] Der Vater aber, oder auch der „Muntherr", ex propinquis, konnte den Haussohn einem Dritten als Adoptivsohn übergeben, und dann stand

haec apud illos toga, hic primus iuventae honos[8]; ante hoc domus[9]) pars videntur, mox[10]) rei publicae. Insignis nobilitas aut[10a]) magna patrum merita principis[11]) dignatio-

---

diesem Dritten das Recht zu, die Emancipation dieses seines Adoptivsohnes vorzunehmen, was namentlich in dem Falle stattfand, wenn „ein" *princeps* als Derjenige erscheint, qui juvenem scuto frameaque ornat. Die Waffen erscheinen hier freilich für den ersten Blick als die Werkzeuge des Kampfes, sie haben aber einen tieferen Sinn des Symbols der Selbständigkeit und sind im Germanischen eben deshalb die Form der Freilassung überhaupt, vgl. c. 18 und dort die Bemerkung; AE S. 507—509.

8) Der juvenis trat durch die Emancipation in das Dingrecht und die Dingpflicht, Heerpflicht und Heerrecht. Tacitus spricht aber kein Wort von Pflicht, sondern nur von Recht und Auszeichnung: hic primus juventae *honos*, haec apud illos toga, AE. S. 509.

9) *Domus* hier in seiner ächten Bedeutung der wahren Familie während familia auch das Gesinde bezeichnet, c. 15. 25.

10) *Ante hoc* = bisher; *mox* = unmittelbar hierauf. Pars rei publicae, er tritt dadurch in die ganze Gemeinschaft des öffentlichen Rechtes, weshalb auch das probare vorausgehen muss, d. h. das Urtheil der regierenden Volksversammlung.

10a) Der Eine kommt zu dieser dignatio principis, weil er einem hochadeligen Geschlechte angehört, der Andere, obgleich er auch von Adel ist, mehr deshalb, weil sein Vater oder seine Väter sich in öffentlichen Dingen ausgezeichnet haben. Es ist nur an adelige adolescentuli zu denken, sonst wäre der weiter unten folgende *rubor* nicht zu begreifen. Ueber die Controverse dieser Stelle ausführlich UStA. S. 570 bis 574.

11) War der Emancipator principum aliquis, so bewirkte Dies ohne Zweifel in der Regel die unterordnende Aufnahme des juvenis in das Gefolge dieses princeps. Der princeps in den Worten *principis dignationem* u. s. w. ist deshalb kein Anderer, als der principum aliquis im Vorigen, er ist also ganz bestimmt: der princeps, und nicht: ein princeps. Sohm übersetzt daher also: „Hoher Adel oder hohe Verdienste der Vorfahren wenden solche Auszeichnung (nämlich der Wehrhaftmachung durch einen princeps) des princeps jungen kaum erwachsenen Leuten zu. Sie werden den andern Männern, die schon längst erprobt sind, beigesellt, und (wahrlich) keine Ehrenminderung ist es für sie, in der Reihe der Gefolgsgenossen zu erscheinen." Daran schliesst sich folgende pragmatische Erläuterung Sohm's: „Die Worte

nem[11a]) etiam adolescentulis[12]) assignant: ceteris robustioribus ac iam pridem probatis[13]) adgregantur[14]), nec ru-

---

insignis nobilitas etc. schliessen sich erläuternd an die Mittheilung an, dass unter Umständen auch principum aliquis die Wehrhaftmachung vollziehe. Die hohe „Auszeichnung" (dignatio), welche darin liegt, ist die Aufnahme in das Gefolge, welche hier auch adolescentulis, sonst nur durch Tapferkeit erprobten Männern zu Theil wird. Die Form der Auszeichnung besteht in der Annahme der Tradition des Haussohns durch den Vater von Seiten des princeps, zugleich zur Freilassung aus der väterlichen Gewalt und zur Aufnahme in das Gefolge. Die Motive der Auszeichnung treten gerade dadurch in ein klares Licht. Es ist nämlich vor Allem auch der hohe Adel oder das Verdienst des Vaters, welche von dem princeps durch die Annahme der Tradition geehrt werden. Schon ihrer äusseren Form nach ist „die Auszeichnung" zugleich eine Auszeichnung für den Vater und für den Sohn." — Diese ganze Stelle ist übrigens eine so controverse, dass ich, mich mit der gegebenen Darstellung begnügend, in Betreff der entgegengesetzten Auffassung und ihrer Gewaltthätigkeit lediglich auf AE. S. 511 flgg. und UStA. S. 588 ff. verweise. Die Uebersetzung der Stelle lautet nach der entgegenstehenden Erklärung also. „Hervorragender Adel oder grosse Verdienste der Väter verleihen eines Häuptlings Geltung und Würde auch noch ganz jungen Männern (auch solchen, die noch unmündige Jünglinge sind). Solche schliessen sich (gesellen sich bei) andern principes an, die kräftigeren Alters und als principes bewährt sind, und es ist keine Schande, unter den Gefolgsleuten eines schon bewährten princeps zu erscheinen." Sapienti sat!

11a) Der wichtigste Anhaltpunkt der Gegner ist der Umstand, dass in den zwei Handschriften Periz. und Vat. 1862 nicht *dignationem* steht, sondern dignitatem, und dass man behauptet, selbst die Lesung dignationem habe nur den Sinn von dignitatem, worüber AE. S. 513—516. 519. UStA. S. 599 ff. — *Assignare*, zuweisen, anweisen, zusichern, gewähren, AE. S. 521. — *Dignatio* kann sogar durch „Gnade" übersetzt werden, ist jedenfalls „gnädige Gunst und Würdigung."

12) Diese *adolescentuli* sind höchst wahrscheinlich (aber nicht sicher) noch nicht wehrhaft gemachte.

13) Die *iam pridem probati* sind aber nicht „bereits wehrhaft gemachte", sondern bereits seit länger durch Tapferkeit Bewährte, ganz eigentliche Hauptmänner des Gefolges.

14) Das Verbum *aggregare* steht nicht im Wege, an die völlige Aufnahme in das Gefolge zu denken, es kann aber auch das blosse „Anreihen" an dasselbe bezeichnen in mehr buchstäblichem Sinne.

bor [15]) inter comites adspici. Gradus quin etiam ipse [16]) comitatus habet iudicio [17]) eius quem sectantur [18]); magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum [19]) locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec [20]) dignitas, hae vires, magno [21]) semper electorum iuvenum [22]) globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in

---

Jedenfalls muss man trennen: 1) wehrhaft machen, 2) in das Gefolge aufnehmen, 3) Beides zugleich, und 4) blosses Anreihen an das Gefolge; AE. S. 512. 521.

15) *Rubor* (ein starkes Wort von poetischer Färbung) könnte stattfinden, wenn sie, die adeligen adolescentuli, förmlich und vollständig Mitglieder des Gefolges wären (denn die comites waren eben doch die Diener des princeps), findet aber nicht so sehr statt, wenn sie (der kriegerischen Uebung wegen) blos „angereiht" sind. Damit harmonirt auch der Ausdruck inter comites adspici, blos adspici, nicht förmlich esse; AE. S. 522.

16) *Ipse*, das eigentlichste Gefolge, die wahren Gefolgsleute im strengen Sinne des Wortes und im Gegensatze zu diesen adolescentulis aggregatis.

17) *Judicium* ist das rein subjective Ermessen des Gefolgherren. Es ist kein blosses Meinen, sondern eine ausgesprochene, positive Entscheidung, und der *locus* apud principem ist buchstäblich zu verstehen, an seiner Seite; AE. S. 522.

18) *Quem sectantur* ist eine aus stilistischem Grunde benutzte Umschreibung des princeps (suus), um die zu häufige Wiederholung dieses Wortes zu vermeiden. *Sectari* (stark) bezeichnet so recht den *comes* (etymologisch von con und ire); AE. S. 522.

19) *Princeps suus*, der geliebte und verehrte Gefolgsherr. Daraus geht hervor, dass man unter princeps nicht den princeps civitatis zu verstehen hat, sondern jeweils denjenigen Häuptling, welcher ein Gefolge hatte. Jeder Häuptling hatte aber mindestens das Recht zu einem Gefolge.

20) Die Worte *haec dignitas*, *hae vires* können auch zum Vorhergehenden gezogen, und von magno etc. getrennt werden, besser aber (stilistisch) passen sie zum Folgenden; AE. S. 523.

21) *Magno globo* beweist, dass man nicht behaupten darf, die Gefolgschaften seien nicht zahlreich gewesen. Globus = densa multitudo, AE. S. 523.

22) *Juvenes* hier „Kriegsmänner", und zwar ausgezeichnete, *electi*, nicht aber: adelige (lächerlich!); AE. S. 524.

sua gente cuique[23]), sed apud finitimas[24]) quoque civitates id nomen, ea gloria[25]) est, si numero ac virtute comitatus[26]) emineat; expetuntur[27]) enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa[28]) plerumque fama bella profligant.[29])

14. Cum ventum in aciem[1]), turpe principi virtute vinci[2]), turpe comitatui virtutem principis non adaequare. Iam vero infame[3]) in omnem vitam ac probrosum superstitem principi

---

23) Die ungewöhnliche Stellung des *cuique* (vgl. c. 5) scheint absichtlich zur Hervorhebung gewählt zu sein.

24) *Finitimas civitates* (wie c. 15) sind Germanische; vgl. c. 14 civitas etc.

25) *Gloria*, die höchste Steigerung von laus und honor, geht weithin auswärts; *nomen* bezeichnet das blosse Bekanntsein (von novisse).

26) Zu *emineat* ist nicht princeps Subject, sondern *comitatus* (ist also nicht Genitivus), denn man kann sich vernünftiger Weise nicht durch die virtus eines Andern auszeichnen.

27) *Expetuntur*, man sucht sie angelegentlich zu gewinnen, geht sie mit aller Aufmerksamkeit an. Wegen *ornantur* (eine Auszeichnung) hat man unter *muneribus* etwas Vorzügliches zu verstehen; vgl. c. 5. 15.

28) *Fama*, grosser Ruf, besonders nach Aussen; *ipsa* aber = sola; AE. S. 524.

29) *Profligare* involvirt eine völlige Beendigung solcher Kriege, ein wirkliches debellare, denselben ein Ende machen, oder geradezu sie niederschlagen; AE. S. 524. UStA. S. 669—671.

---

14. 1) Aus *aciem* so wie aus *ex acie* im Folgenden sieht man, dass der Fall gemeint ist, wenn ein Princeps mit seinem Gefolge innerhalb eines Heeres den Kampf förmlicher Schlacht besteht. Dies ist zu unterscheiden von dem andern Falle, wenn ein solcher blos mit seiner Schaar gegen andere Gefolgschaften oder sonstige Schaaren streitet.

2) Das *virtute vinci* des Häuptlings bezieht sich lediglich nur auf das Verhältniss zum eigenen Comitat, hinter welchem er nicht zurückbleiben darf; UStA. S. 683.

3) *Turpe — turpe — infame — probrosum*, deutsch: schändlich — schändlich — ehrlos — schmählich (schimpflich), in einer rhetorisch sehr wohl berechneten Steigerung mit stilistisch kunstmässiger Satzbildung, worüber AE. S. 662. Das ganze Kapitel ist in dieser Beziehung das ausgezeichnetste in der ganzen Germania.

suo[4]) ex acie recessisse: illum defendere[5]), tueri, sua[6]) quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum[7]) est: principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat[8]), plerique[9]) nobilium adolescentium petunt ultro[10]) eas nationes, quae tum bellum aliquod[11]) gerunt, quia et ingrata genti[12]) quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi

---

4) *Superstitem principi*, hier der Dativ, während c. 6 der regelmässige Genitiv steht; Ramshorn S. 322. 343. In Bezug auf die Sache Amm. Marc. XVI, 12, 60 (von der Schlacht bei Strassburg): comites, flagitium arbitrati post regem vivere vel pro rege non mori, si ita tulerit casus; s. UStA. S. 657 über die „Pflichten und Strafen der comites."

5) *Defendere*, vertheidigen, *tueri* schützen, halten, und erhalten. Das Letztere ganz besonders unten in tuentur.

6) Das *quoque* gehört nicht blos zu *sua* (= propria), dem es allerdings einen besondern Nachdruck gibt, sondern verbindet steigernd den ganzen Satz, als das Höchste, mit dem Vorigen; AE. S. 527.

7) *Sacramentum*, ganz eigentlich der Eid, welchen der Soldat seinem Feldherrn schwört (im Gegensatze zu dem allgemeinen jus jurandum), passt hierher, da auch der comites Verhältniss ein im Wesentlichen soldatisches ist. *Praecipuum* sacramentum ist die *bedeutendste* eidliche Verpflichtung, die heiligste Verpflichtung; AE. S. 526. — *Assignare* (vgl. c. 13) hier vollständig = attribuere, adscribere. Ueber die „Aufopferung des Comitats" handelt ausführlich UStA. S. 681 bis 694.

8) *Torpere* vgl. c. 46 torpor (nicht ganz so stark, wie im folgenden Kap. hebere) = starr sein, sich nicht rühren; vgl. c. 36: nimiam et marcentem pacem nutrierunt. Der Conjunctiv bezeichnet ganz unbestimmt die nur allgemein gedachten Fälle.

9) Wenn *plerique* auch nur „sehr viele" bedeutet, so zeigt es doch, dass der Adel der Germanen nicht unzahlreich war, was man schon fälschlich behauptet hat.

10) *Ultro*, nachdrücklich, „auf eigene Faust noch obendrein"; UStA. S. 694. 766.

11) *Aliquod* bellum, irgend ein Krieg, mag derselbe einer Sache gelten, welcher er will.

12) Mit Nachdruck ist *genti* gesagt in dem Sinne der „ganzen germanischen Nation", wie c. 2.

belloque tuentur[13]: exigunt[14] enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et, quamquam incompti, largi tamen apparatus[15] pro stipendio cedunt, materia munificentiae[16] per bella et rap-

---

13) Es ist zu merken, 1) dass diese nobiles adolescentes keine Gefolgsherren waren, 2) dass sie ohne Zweifel vorher Gefolgsleute gewesen sind, 3) dass sie aber in ihrer Heimath mit dem Gefolgswesen auch gar nichts zu thun gehabt haben konnten. Sie wollten aber Gefolgsherren werden, und suchten sich zu diesem Zwecke auswärts Ruhm und Reichthum zu erwerben, weil man ohne Reichthum unmöglich ein Gefolge halten, erhalten konnte. Dies ist die Bedeutung des Verbums *tueri;* und das Subject zu *tuentur* ist das allgemeine „man", nicht aber adolescentes. Die Lesart *tueare* hat den nämlichen Sinn wie tuentur, ist aber, weil leichter, absichtlich statt tuentur gemacht und gefälscht. Diese ganze Stelle wurde übrigens sehr controvers gemacht, worüber ich, ausser auf AE. S. 527 flg., auf UStA. S. 694 ff. verweise.

14) Bei *exigunt* muss man aus dem Vorhergehenden comitatum die comites als Subject herbeiziehen. Dass bei *liberalitate* ein ab oder ex fehlt, ist im Tacitus nicht auffallend; AE. S. 531. — Dass equus genannt wird *bellator*, ist nicht sowohl grammatisch zu merken, als vielmehr stilistisch, und ebenso die Verbindung *victrix* framea, deren Emphase noch erhöht wird durch das Prädicat *cruenta*: die framea, welche durch Blut und nur durch Blut zum Siege führt; UStA. S. 722.

15) *Epulae* sind eigentliche Gastmähler, *apparatus* sind sonstige Bewirthungen, eigentlich Anrichtungen, Auftragungen (Aufwartungen), *largi*, reichhaltigen Maasses in Speise und Trank, reichliche Bewirthungen und Gelage; AE. S. 532. Durch Vorausschickung der zum Plural apparatus gehörenden Prädicate *quamquam incomti* (nicht vornehm und ohne Zier), *largi tamen* erhält der Satz eine festschliessende Zusammenfügung. Tacitus sucht diesen Gastmählern dadurch einen edleren Charakter zu verleihen, dass er sie nicht Sold (stipendium) nennt, sondern bemerkt: statt Sold, der den Söldner macht, haben sie gemeinschaftliche, reichliche, ächt germanische Schmausereien. Deshalb im Folgenden das *nam*: sie beziehen keinen Sold, denn ihr Leben und Verhältniss ist ein edleres und innigeres, als das zwischen dem Söldner und seinem Führer. Was sie von ihrem princeps beziehen, das ist nicht Bezahlung, sondern ein Geschenk, nicht seiner Schuldigkeit, sondern seiner liberalitas und munificentia; AE. S. 533.

16) Was vorher liberalitas (Freigebigkeit) hiess, das heisst hier

tus. Nec arare terram aut exspectare annum[17]) tam facile persuaseris quam vocare[18]) hostem et vulnera mereri.[19]) Pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare.[20])

15. Quotiens bella non ineunt[1]), non[2]) multum venatibus,

---

munificentia, Mildthätigkeit. Um lästige Wiederholung zu vermeiden, stellt Tacitus diese beiden Abstracta zur Bezeichnung ganz derselben Sache in den Anfang und das Ende, also an zwei Extremen einander gegenüber. Die Worte materia munificentiae *per bella et raptus* sagen das Nämliche was weiter oben non nisi vi belloque tuentur. Wir haben hier die latrocinia German., welche Cäsar VI, 22 ganz unbarmherzig meldet. Ueber die Verdrehung dieser Nachricht s. AE. S. 430.

17) *Annus* = proventus anni, wie Agr. 31, ist eigentlich dichterisch, auch im Deutschen möglich.

18) *Vocare* hostem, den Feind zum Kriege fast nöthigen, mehr als blos provocare.

19) *Vulnera mereri* (vgl. das Ende des 7. Kap.), analog dem stipendia mereri, gehört wie vocare hostem der dichterischen Hebung an, sowie arare terram, welcher Accusativ hier seine Existenz überdies dem stilistischen Parallelismus gegenüber dem exspectare annum verdankt.

20) *Quin immo*, stärker als c. 13 quin etiam, muss am nächsten mit *pigrum* verbunden werden, gehört aber dem ganzen Satze an. *Pigrum et iners* = „faul und träge". *Acquirere* erarbeiten, *parare* = erwerben.

---

15. 1) Die Schlussworte des 14. Kapitels nec arare etc. sind so allgemein, dass sie ein umfänglicheres logisches Subject voraussetzen, als da sind die blossen comites; es ist die Rede von den Germanen überhaupt, in deren Charakter die Faulheit wie die Kriegslust ein Hauptzug ist. Also, es beginnt hier etwas Neues, und es ist mit ineunt etc. nicht mehr von den Gefolgschaften allein die Rede. Es ist aber dennoch auch nicht von allen Germanen die Rede, sondern nur von dem, allerdings sehr beträchtlichen Theile derselben, welcher dem Kriegerleben und Kriegsgeschäfte mit aller Entschiedenheit oblag, die princepes natürlich voran. AE. S. 536. 537. — *Quotiens* = quot vicibus, ist nicht als etwas öfteres aufzufassen, sondern umgekehrt. — *Ineunt* wie c. 40. — *Bella* steht mit Nachdruck voran; es gab auch latrocinia.

2) Cäsar sagt von den Germanen VI, 21: vita omnis in vena-

plus per otium transigunt[3]) dediti somno ciboque; fortissimus quisque[4]) ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium[5]) et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo[6]) cuique ex familia[7]); ipsi hebent, mira diversitate naturae[8]), cum

---

tionibus et studiis rei militaris consistit, und IV, 1: (Suebi) multum sunt in venationibus. Dennoch darf das non unserer Stelle nicht gestrichen werden. Mit der Schilderung der vom Kriege ausruhenden Männer des Krieges, mit diesem Bilde des absolutesten Ausruhens, das ihnen so selten zu Theil wurde, stimmt das *non* so sehr überein, dass es ein unbegreiflicher Widerspruch wäre, wenn Tacitus umgekehrt sagen würde, sie bringen ihre Zeit viel mit der Jagd zu. Homines somno dediti et hebentes sollten ruhelose Jäger sein? AE. S. 540.

3) *Transigunt per otium*, dann *nihil agens*, endlich *ipsi hebent*, diese drei Ausdrücke bezeichnen im Wesentlichen das Gleiche, nur unter wachsender Steigerung. Wenn man daher die einzelnen Satzglieder als blosse membra concisa ohne organische Verknüpfung nach einander reiht, so entsteht etwas fast unerträglich Lästiges. Ich habe deshalb die im Texte gegebene Zusammenordnung absichtlich gewählt, und verweise auf AE. S. 537. 538.

4) *Fortissimus quisque etc.* sind die Tapfersten Alle, wie Ramshorn S. 501 lehrt. Zu *agens* ist ein est zu denken, *delegata* etc. ist der Ablativus absol.

5) *Domus*, das Haus, *penates*, das Hauswesen mit seinem ganzen Leben und Sein; UStA. S. 755.

6) und 7) *Familia* bezeichnet hier sowohl die eigentliche Familie als das Gesinde, wie c. 25, und hat nicht blos auf *infirmissimo cuique*, sondern auch auf *feminis senibusque* Bezug. Die infirmi sind übrigens nicht die „Schwächlichen", sondern die „Unkräftigen", also auch die jüngeren Söhne. *Feminis* hat weiten Umfang im Vergleich zu uxores und mulieres, obschon c. 25 uxor ac liberi in ähnlicher Erwähnung vorkommt.

8) An das *hebere*, ein sehr starkes Wort (= stumpf sein, c. 46 torpor, und c. 13 torpeat), knüpft Tacitus die oberflächliche Reflexion *mira diversitate naturae* etc. *Inertia* ist unser „Müssiggang", *quies* aber = Frieden. Diejenigen nun qui latrocinia exercent (Cäsar VI, 21), welche vi belloque und per bella et raptus (c. 14) auf ihren Unterhalt ausgehen, um bequem und reichlich leben zu können, solche Leute werden durch ihre stets gleiche Natur veranlasst 1) den Frieden zu stören, und 2) die Faulheit zu pflegen. Es ist also von einer diversa natura oder gar mire diversa keine Spur; AE. S. 539 f.

iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. Mos[9]) est civitatibus ultro[10]) ac viritim conferre[11]) principibus[12]) vel armentorum vel frugum[13]), quod pro honore acceptum[14]) etiam necessitatibus subvenit.[15]) Gaudent praecipue finitimarum gentium[16]) donis, quae non modo a singulis sed et publice mittuntur, electi equi, magna[17]) arma, pha-

---

9) Die im 13. und 14. Kap. erwähnten principes sind Häuptlinge mit Gefolg. Nicht alle Häuptlinge hatten wohl ein Gefolge, aber alle Häuptlinge mussten nach dem Grundcharakter der Germanen Männer sein, welche sich aus dem Kriegswesen ihr vornehmstes Geschäft machen. Von solchen Männern des Krieges ist aber im unmittelbar vorhergehenden ersten Theile dieses Kapitels die Rede. Also darf man sich nicht darüber wundern, wie Tacitus vom vorigen unmittelbar auf den nun folgenden Gegenstand übergeht.

Mos est (d. h. longa consuetudo), Sitte war es, kein zwingendes Gesetz, wie Tacitus' Worte im Folgenden klar zeigen.

10) *Ultro*, d. h. non jubebantur. *Viritim* = *a singulis*, nicht a civitate oder publice; AE. S. 542.

11) *Conferre*, darreichen, schenken; vgl. c. 29 collationes. Kein deutscher Volksstamm unterlag damals der Besteuerung; AE. S. 543.

12) *Principibus*, den Häuptern des Volkes, ganz allgemein (AE. S. 541. 542), so dass selbst die reges nicht ausgeschlossen werden, wie c. 5.

13) *Armentorum* und *frugum* sind absolute Genitivi partitivi (graeco usu), wovon bereits c. 12 poenarum die Rede war.

14) *Acceptus*, nicht blos: in Empfang genommen, sondern: als Ehrengabe willkommen.

15) *Necessitates* ist nicht: Noth und Mangel, sondern ganz allgemein: „Bedürfnisse". *Subvenire*, sonst „zu Hülfe kommen", ist hier: „entgegen kommen, zu Statten kommen, befriedigen".

16) Der Genitivus *finitimarum gentium* (c. 4 aliarum nationum) ist: „aus der Mitte".

17) Die Nominativi *equi* etc. sind per attractionem dem Relativsatze anbequemt, statt der Ablativi, welche streng logisch durch donis für die Apposition verlangt werden. Da die Germanen nach c. 6 sehr ärmlich in ihren Waffen waren, so mussten ihnen magna arma sehr willkommen sein. Die *finitimae gentes* können deshalb auch als ungermanische vorausgesetzt werden.

lerae [18]) torquesque [19]); iam et pecuniam accipere docuimus.[20])

16. Nullas [1]) Germanorum populis urbes habitari satis [2]) notum est, ne pati [3]) quidem inter se iunctas sedes. Colunt dis-

---

18) *Phalerae* (worüber UStA. S. 777—783 ein eigener Excurs), glänzende, metallene Verzierungen, welche ursprünglich am Riemenzeug der Pferde angebracht, dann auch von Soldaten über dem Harnisch getragen wurden, über die Schultern auf die Brust gehängt. Die Römer hatten diese Art militärischer Insignien schon in den Zeiten der Republik, bei den Germanen mussten ähnliche zu Tacitus' Zeiten ebenfalls schon bekannt sein, sonst hätten sie sich nicht derlei Geschenke gemacht; finitimae gentes sind nämlich ohne Zweifel besonders Germanen. Durch den Handelsverkehr aus Italien und Gallien mochten sie leicht in den Besitz derselben kommen; s. AE. S. 545.

19) *Torques,* circuli aurei a collo ad pectus dependentes, werden von den Römern fast immer mit den phalerae verbunden erwähnt, wie hier, wo *que* ganz eng verknüpft. Solche Ringe sind aber dem germanischen Alterthum selbst eigen, und die altdeutsche Benennung derselben ist bouc = das Gebogene, jetzt auch Bauge genannt; s. UStA. S. 786 bis 789 und AE. S. 545.

20) Das obige *gaudent* hat principes zum Subject, von denen aber, die reges ebenfalls darunter inbegriffen, ist es nur zu bekannt, dass ihr Patriotismus dem Golde erlag; vgl. c. 42, AE. S. 546 und besonders UStA. S. 789—794.

---

16. 1) Durch die Setzung von *nullas* (nicht blos non) ist die absoluteste Städtelosigkeit der Germanen betont. Was Cäsar IV, 19 und VI, 10 von oppidis der Germanen erwähnt, widerspricht nicht, denn oppida sind dort keine urbes, sondern blos feste Plätze der rohesten Art. Auch Matium bei Tac. Ann. I, 5 fällt unter diese Rubrik, das Widersprechende bei Ptolemäus II, 11 zieht nicht. Genaues hierüber AE. S. 547—552. Belegstellen für die Abneigung der Germanen gegen Städte sind Tac. Hist. IV, 64. Amm. Marc. XVI, 2.

2) *Satis notum est*, d. h. alle Welt weiss dies, kein Mensch zweifelt daran. Dennoch erheben Neuere unberechtigte Bedenken; AE. S. 549.

3) *Pati* hat hier nicht seine starke Bedeutung „sich widersetzen", sondern non patior ist blos: ich habe keine Lust und Neigung zu etwas, ich lasse mich nicht auf die Sache ein, ich will nichts davon wissen. Das *ne—quidem* bezieht sich nicht blos auf pati, sondern erstreckt sich über das ganze Satzglied und schliesst auch die Worte inter se junc-

creti ac diversi[4]), ut fons, ut campus, ut nemus placuit[5]). Vicos[6]) locant non in nostrum morem conexis et cohaerentibus[7]) aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium sive inscitia[8]) aedificandi. Ne cae-

---

tas sedes gleichmässig ein; AE. S. 554. — *Inter se* gehört durchaus nicht zu pati, sondern einzig zu junctas, welches dadurch verstärkt wird; AE. S. 553.

4) *Discreti*, von einander geschieden, *diversi*, an verschiedenen Punkten oder Stellen. Diese Worte sind übrigens dadurch controvers geworden, dass man behauptete, es sei nur von einer Art der Niederlassung die Rede, da Tacitus nicht deutlich zwischen zweien distinguire. Allein colunt—placuit bezeichnet eine besondere Art (die der vereinzelten Höfe), und vicos locant etc. bezeichnet die andere Art (die der Dörfer); ausschliesslich auf diese letzte Art beziehen sich die Worte suam quisque domum spatio circumdat, was sich bei den Häusern der Hof-Niederlassungen von selbst versteht; AE. S. 552 ff.

5) Diese drei *ut* umschliessen sich, denn alle drei genannten Rücksichten sind für eine Sonderniederlassung unerlässlich; ebenso c. 11 viermal prout. Zur Sache selbst vgl. Cäsar VI, 30 von den Galliern.

6) Die germanischen *vici*, bei Tacitus oft genug erwähnt (vgl. c. 19), waren streng genommen nichts Anderes, als näher gerückte Höfe, und bereits zu c. 12 ist von ihrer politischen Stellung die Rede. Pagus ist der nächst untere Theil der civitas, *vicus* der nächst untere Theil des pagus. Alle drei zusammen bilden das Ganze der Volksgemeinde (civitas), keiner derselben fehlt, auch der *vicus* nicht, so wenig wie der pagus. Jeder cultor (c. 26), mochte er noch so abgesondert wohnen, gehörte zu einem vicus, denn ohne eine solche Zugehörigkeit hätte er gar nicht zu dem Ganzen des pagus und der civitas gezählt, was eine politische Unmöglichkeit involvirt. Wenn man also in diesem Verhältniss Dorfgenossenschaften und Hofgenossenschaften zu unterscheiden veranlasst ist, so stand doch auch in den letzteren über dem Besitzrecht des Einzelnen das Bodenrecht der Gemeinde, von welchem das 26. Kap. handelt. Nur die Anlage der Wohnplätze und die *Art* der Felder-Theilung war von der dorfschaftlichen verschieden. Ausführlich hierüber AE. S. 555 ff.

7) *Nectere* bezeichnet eine ziemlich lose Verbindung; *cohaerere* drückt eine ganz feste und enge Fügung aus. Aedificia können also *conexa* sein, ohne deshalb auch *cohaerentia* zu sein.

8) *Inscitia* ist nicht sowohl die Unwissenheit, als vielmehr Ungeschicklichkeit. Je mehr die Häuser blos aus Holz waren, desto leichter geriethen sie in Brand und desto mehr musste man sich dadurch

mentorum[9]) quidem apud illos aut tegularum[10]) usus: materia ad omnia[11]) utuntur informi[12]) et citra speciem aut delectationem.[13]) Quaedam loca[14]) diligentius illinunt terra ita pura ac splendente[15]), ut picturam ac lineamenta colorum imite-

---

zu schützen suchen, dass man nicht knapp aneinander baute. Der hauptsächlichste, von Tacitus nicht genannte Grund lag aber in dem Grade niederer Cultur und dem dadurch veranlassten Hang und Zwang zum Einzelleben.

9) *Caementa*, Bausteine, bilden den Gegensatz zu *materia*, welches hier ausschliesslich nur Bauholz ist, nicht aber Baustoff überhaupt; AE. S. 565.

10) *Tegulae* sind nicht sowohl von den Ziegeln des Daches zu verstehen, als von Backsteinen zum Bau der Wände und Mauern, worin die Römer Meister waren; AE. S. 565. Auch Herodianus VII, 2 und Amm. Marcellinus XVII, 13 geben Zeugniss von der Rohheit der germanischen Bauten, und der Holzbau war hier noch im 13. Jahrhundert so sehr Regel, dass die Häuser dem Sachsenspiegel als fahrende Habe gelten; und unsere Wörter Zimmer und zimmern gehen etymologisch auf Bauen zurück; AE. S. 567. Diese Häuser wurden ohne Grundmauern aufgebaut, und das Dach ruhte ohne Zwischenbau über den inneren Räumen, oder vielmehr über dem einzigen ungegliederten Raume (vgl. z. c. 20 in eadem humo). Alles Mauern ist nicht germanisch: das Wort vaddjus = Wand, kommt von vidan, binden, also eine aus Flechtwerk gefertigte Umzäunung, die Fenz. Germanische Bauten waren ferner nicht durch Mörtel verbunden; AE. S. 568. „Mauer" ist das Wort murus der Römer, von welchen die Deutschen Sache und Benennung zugleich erhielten.

11) *Ad omnia* ist nachdrücklich zu nehmen, und hat seinen mildernden Gegensatz in *quaedam loca* u. s. w.

12) *Informis*, nicht selten: „unschön", wird hier wohl stärker sein: formlos, roh, unbehauen.

13) *Citra* (= sine) *speciem* = ohne Aussehen, ohne Ansehen, unansehnlich. *Citra delectationem* = ohne Gefälliges (was gefällt = delectat), nicht: ohne Ergötzlichkeit oder gar ohne Comfort.

14) Die *quaedam loca* sind durchaus nur vom Aeusseren zu verstehen; AE. S. 572.

15) *Diligentius* mit viel Sorgfalt und Genauigkeit (nicht: mehr). *Illinere* ist nicht: anwerfen, sondern anstreichen. *Terra* ist weder verschiedenfarbig, noch weiss, und nicht nothwendig blos von einer Erdart zu verstehen, sondern collectivisch und allgemein: so reine und glänzende Erde; AE. S. 568 f.

tur[16]). Solent et subterraneos specus[17]) aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi[18]) et receptaculum frugibus, quia rigorem frigorum eius modi loci molliunt et, si quando hostis advenit, aperta populatur, abdita autem et defossa aut ignorantur aut eo ipso fallunt quod quaerenda sunt.[19])

---

16) *Imitari*, einer Sache nahe kommen, ihr sehr ähnlich sein. Die terra kommt in solcher Verwendung, durch ihre Beschaffenheit, der Farbenverwendung bei Gemälden so nahe, dass diese quaedam loca illita ein Aussehen wie Gemälde bekommen. Auf diese Weise ist der Singular imitetur zu fassen, während man zunächst den Plural erwartet, auf loca gehend. — *Colorum* gehört nicht zu *picturam*, sondern blos zu *lineamenta* (= Zeichnung), welche auch ohne colores sein können. *Pictura*, Malerei, welche nicht ohne colores sein kann, ist das genus, das Allgemeinste, *lin. coll.* sind eine Species, etwas ganz Besonderes. Ueber die abscheuliche Misshandlung der Stelle durch die Kritiker s. AE. S. 569 ff.

17) *Aperire* ist ganz unser: öffnen, wie im Folgenden *aperta* das Offene. *Fimus*, Mist (von stercus verschieden, als ein weniger widerlicher Ausdruck), ist nicht „Dünger". Diese specus wurden absichtlich multo fimo bedeckt, und zwar *insuper*, oben darauf, nicht: obendrein, AE. S. 575 f. — *Solent* bezeichnet die Allgemeinheit der Sache, welche dem germanischen Culturbilde äusserst ungünstig erscheint; AE. S. 573 f.

18) Am ungünstigsten fällt das Bild aus, wenn man in Folge des ganz allgemeinen *eosque* annimmt, die specus für die Früchte und die für die Menschen seien die nämlichen gewesen (im altd. mit tunc oder tung bezeichnet); hierüber ausführlich AE. S. 573—575.

Suffugium hiemi, Zufluchtsort für das Winterleben, nicht (gegen die Hdschrr.) hiemis = gegen den Winter; über die hyperkritische Misshandlung dieser Stelle ausführlich AE. S. 577—580. — *Fruges* sind nicht blos das Getreide.

19) Tacitus gibt hier zwei Gründe für die Anlage solcher specus an: 1) die Härte (rigor) der Kälte, und 2) die Gefahr von Seiten des Feindes. — *Advenit* kann passend als Perfectum genommen werden, muss aber nicht. — Die Worte *abdita . . . quaerenda sunt* (in welchen *fallunt* = latent, nicht: irre führen) sind vielleicht der leerste Satz in der ganzen Germania, jedenfalls sehr platt; AE. S. 582.

17. Tegumen[1]) omnibus[2]) sagum[3]) fibula aut, si desit, spina consertum[4]): cetera[5]) intecti totos dies iuxta focum atque ignem agunt. Locupletissimi veste[6]) distinguuntur, non

---

17. 1) *Tegimen* (tegumen), tegmen, ganz allgemein: die Decke, sowohl über einen Theil (so hier) als über ein Ganzes, in welchem letzteren Sinne man im Deutschen richtiger „Bedeckung" sagt; „Hülle" wäre hier unpassend, weil zuviel.

2) *Omnibus* sehr nachdrücklich: Männliches und weibliches Geschlecht, Reiche wie Arme.

3) *Sagum*, eigentlich grobes wollenes Zeug, dann ganz allgemein eine Decke aus solchem Zeug, und hierauf erst eine kleidende Decke aus solchem Stoff, ein dichter, grober Mantel (das Wort im weiten Sinne genommen) aus Wolle, gegen rauhe Witterung, für Reisende, Soldaten, Landleute, besonders aber der eigentliche Soldatenmantel der Römer, welcher kurz war, und aus einem viereckigen Stück bestand, über der Brust an den beiden oberen Enden zusammengeheftet. Die deutsche Benennung „Kittel" ist hier ganz unpassend, passender „Loden", welches Wort grobes Tuch und hangendes Tuchstück bezeichnet. Das germanische Sagum bestand gewiss manchmal auch aus Thierfellen; AE. 595 f.

4) *Conserere*, zusammen knüpfen, zusammenheften, ohngefähr so viel wie connectere, drückt eine losere Verbindung aus, wie hier durch eine blosse *spina* oder, wenn es hoch ging, durch eine *fibula;* fibulae nämlich erhielten die Germanen durch die commercia mit den Römern u. A. (s. z. c. 5), und die Gräberfunde zeigen sie in grosser Zahl. Auf der Brust, oder auf einer Schulter war die Verknüpfung; Tacitus lässt rathen; AE. 596.

5) Das sagum bedeckte nur den Rücken und einen Theil der Brust; den Gegensatz bildet der ganze übrige Körper = *cetera*, welches nicht als Adverb genommen werden darf, so wenig als c. 1. AE. 597. Man kann sagen, es dürfte vielleicht eher heissen: cetera intecti (sine tegmine) sunt, totos dies—agentes.

6) *Locupletissimi*, im eigentlichen Sinne des Superlativs, sind die „Begütertsten", die Alles voll haben, die Reichsten, also die bei Weitem kleinste Zahl. Daraus folgt auch, dass die grösste Zahl blos ein sagum trug, und keine eigentliche *vestis* hatte, da diese nur bei den locupletissimis im Gebrauche war. *Vestis*, im Gegensatze sowohl zu tegimen als zu sagum, ist ganz unser Kleid, insofern dieses deutsche Wort, ausser seiner allgemeinen Bedeutung, insbesondere die „vollkommene Kleidung des Rumpfes bis zu den Füssen" bezeichnet; Weigand Synon. Nr. 1080. *Veste distinguuntur* heisst einfach und klar

fluitante, sicut Sarmatae ac Parthi[7]), sed stricta et singulos[8]) artus exprimente. Gerunt et ferarum pelles[9]), proximi ripae neglegenter, ulteriores[10]) exquisitius[11]), ut quibus nullus per

---

blos: durch die oder durch eine vestis sind sie von Andern unterschieden, d. h. sie haben eine vestis, die Andern haben keine. Der gemeine Mann hatte blos das sagum. Gegensätze sind 1) sagum und vestis, 2) omnes und locupletissimi. AE. S. 591 f.

7) *Sicut Sarmatae ac Parthi* nämlich distinguuntur, ein eigenes Satzglied; sonst müsste es heissen: Sarmatarum ac Parthorum.

8) Die Kleidung der Sarmatae ac Parthi war 1) von der römischen Kleidung verschieden, denn sie war ein allgemeines Leib- und Beinkleid, 2) aber von der germanischen, denn sie war weit und wulstig, während die germanische knapp und anliegend war. *Non fluitante* muss vom Vorigen durch ein Komma getrennt werden, und nicht minder vom Folgenden sicut Sarmatae ac Parthi. Dass diese vestis (Leibkleid) singulos artus exprimebat, ist der schlagendste Beweis, dass dasselbe auch über die femora ging, dass es also auch Hosen einschloss: artus sind die Arme und Schenkel; würden darunter blos die Arme verstanden, so wäre die Bezeichnung artus einfältig, und der Zusatz singulos unwahr; AE. S. 592. 600 f. Ueber die Hosen s. AE. 601—603.

9) *Gerunt et ferarum pelles* (AE. S. 592) darf nicht auf den ersten Satz tegumen omnibus sagum bezogen werden.

Dem Zusammenhang nach kann der Satz nur auf den nächst vorhergehenden zurückblicken und nur soviel heissen: statt der vestis tragen sie auch Thierfelle. Die Pelze waren nämlich die gemeine Tracht, wie der Zusatz lehrt proximi ripae negligenter, ulteriores exquisitius. Weil aber mit den Worten gerunt etc. die Beschreibung einer vestis gegeben ist, so folgt hieraus, dass das omnibus sagum auch denen ein sagum zuschreibt, welche eine vestis pellina hatten.

10) *Ripa* ist das rechte Ufer des Rheins und das linke der Donau. Die *ulteriores*, vom gallischen und rätischen Standpunkte, sind die Germanen im Innern des grossen Ganzen, bei welchen wir, da sie ja nur zum kleinsten Theile am Meer wohnten, einen lebendigen Pelzhande annehmen müssen, denn die Felle der Seethiere werden ganz besonders betont.

11) *Exquisite* ist hier so treffend, wie unser „ausgesucht", und daraus geht hervor, dass *neglegenter*, das Gegentheil, unser „nachlässig" und „gleichgültig" bedeutet.

commercia cultus.[12]) Eligunt[13]) feras et detracta velamina spargunt maculis pellibusque beluarum[14]), quas exterior Oceanus[15]) atque ignotum mare gignit. Nec alius feminis quam viris habitus[16]), nisi quod feminae saepius[17]) lineis[18]) amicti-

12) *Cultus*, das vieldeutige Wort, hier: Putz (c. 6): die *commercia* (c. 5) bezeichnen den Handel der dem Rhein und der Donau nahe wohnenden Germanen.

13) Das exquisitius bekommt seine Erklärung durch eligunt etc., wo das nachdrückliche *eligere* (c. 12), Gegentheil das neglegere (daher *neglegenter*), das Bestreben nach Hübschem und Putzhaftem bezeichnet.

14) *Macula* bedeutet nur einen „Flecken", nie einen „Bletz", was um somehr zu merken ist, als die beiden deutschen Wörter „der Fleck" und „der Flecken" in manchen Beugungsformen gar nicht unterschieden sind. Macula ist kein „Stück", sondern nur ein „Anderfarbiges". Dieses wird aber wohl der Natur der Sache nach hier, wo von Pelzkleidern die Rede ist, ebenfalls aus Fell gewesen sein, im Worte selbst liegt es jedoch keineswegs. Bei *pellibus* braucht man ebenso wenig ausschliesslich nur an ganze Felle zu denken, als auch der lat. Ausdruck eine solche Ganzheit nicht absolut einschliesst, sondern ganz gut an die theilweise Verwendung denken lässt. *Beluarum* gehört nothwendig nur zu pellibus, nicht nothwendig, aber doch indirect zulässig auch zu maculis. Wenn man ein ἓν διὰ δυοῖν statuiren wollte, so würde man erhalten: „gefleckte Pelze"; AE. S. 605 f.

15) *Exterior Oceanus*, s. z. c. 1. *Mare ignotum*, das den Römern unbekannte Meer, nicht: ein unbekanntes Meer, worüber der erste Satz des 45. Kapitels Näheres besagt.

16) In den Worten *nec alius* etc. giebt Tacitus als die einzigen Unterschiede an, dass die Frauen häufiger Mäntel oder Ueberwürfe, *amictus*, von Leinen getragen, und dann, dass ihr Leibrock, *vestitus*, ohne Aermel gewesen. Es ist also anzunehmen, dass der gewöhnliche Frauenrock nicht viel länger war, als der männliche. Müllenhoff. Das Leibkleid war bei den Männern auch ein Beinkleid, es muss also (nach dem nec alius etc.) auch bei den Weibern wenigstens zum Theil ein Beinkleid gewesen sein; der obere Theil hatte freilich keine *manicas*, die *femora* aber mussten ihre Bedeckung haben. Uebrigens ist die Unterschiedslosigkeit der beiden Geschlechter in der Kleidung immerhin ein Zeichen bedeutend niederer moralischer Cultur; s. AE. S. 606 f.

17) *Saepius*, häufiger als die Männer, kann, dem blossen Worte nach, auch sein: häufiger, als nicht, in Bezug auf die Weiber selbst.

18) *Linei* amictus setzen voraus, 1) dass der Ackerbau der Germanen den Hanf pflanzte, und 2) dass man auch die Weberei übte. Ueberdies musste eine gewisse Fertigkeit im Nähen vorhanden sein.

bus [19]) velantur eosque purpura variant, partemque vestitus superioris [20]) in manicas non extendunt, nudae brachia ac lacertos; sed et proxima pars pectoris patet. [21])

18. Quamquam [1]) severa illic [2]) matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. Nam prope soli barbarorum [3]) singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur. [4])

---

19) *Habitus*, alle und jede Kleidung als Ganzes; *amictus*, ebenfalls sehr allgemein, ist hier der Weibermantel, entsprechend dem sagum der Männer. *Purpura* ist blos: „die rothe Farbe." Man kannte also auch die Färberei.

20) *Pars vestitus superioris* kann, rein sprachlich genommen, sein: ein oder der Theil des oberen Leibkleides; es kann aber auch, in selteneren Gebrauche des Genitivus, sein: der Theil der vestis, welcher den vestitus superior umfasst und diesen ganz allein. Nur unter Annahme dieses Sinnes lässt sich die Stelle richtig und klar erfassen: sie lassen ihre vestis am unteren Theile in Gliederbedeckung ausgehen, am oberen Theile aber nicht, sondern da sind sie nackt (nudae) im strengsten Sinne des Wortes. *Brachia*, die Unterarme, *lacerti* die oberen.

21) *Patet* vollständig = nuda est; ein Hauptnachdruck liegt auf *pectoris*; nur so hat der folgende Satz mit seinem *quamquam* einen rechten Sinn.

---

18. 1) *Quamquam*, hier mehr Adverb, als Conjunction, ist unser „indessen", „immerhin."

2) *Illic*, und ebenso c. 19, dagegen c. 10 hic, und am Ende von c. 19 sogar ibi; vgl. zu c. 10.

3) *Barbari* entweder im Sinne von Nichtgriechen und Nichtrömern, wodurch Tacitus eine Unwahrheit aussagen würde, oder (was wahrscheinlich) im Sinne „uncivilisirt" (gerade wie c. 45), wodurch der Auctor mit seiner ganzen Art der Schilderung der Germanen etwas in Widerspruch gerathen dürfte.

4) *Ambire*, Jemand umwerben, mit Absichten und Anträgen, also *nuptiis* ambire, mit der Absicht und dem Antrage einer Heirath angehen, dem Betreffenden solche Anträge machen; hier in grosser Zahl, *plurimis*, wodurch wenigstens mehr als eine Heirath veranlasst wird. Diese Anträge geschehen aber von Seiten der Muntherren der virgines, quae illis nupturae sunt (bestimmt oder bereit zu solcher Heirath), aus Berechnung, indem sie die virgines und sich mit

Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. 5) Intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias 6) muliebres quaesita nec quibus nova nupta 7) comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. 8)

---

ihren Familien in den Glanz jener hohen Herren stellen wollen, *propter nobilitatem*, nicht aber um der polygamischen Lüsternheit jener Herren ein (freilich unvermeidliches) Opfer als solches zu bringen, *non libidine* = ad libidinem [sc. explendam] (stilistischer Wechsel des Ablativs und einer Construction per praepositionem). Ueber die Misshandlung dieser Stelle durch Kritik und Exegese s. AE. S. 612—619.

5) Ursprünglich und eigentlich war die Ehe bei den Germanen ein Kauf. Der Freier entrichtete dem, in dessen Gewalt sich die nuptura befand, einen Preis, wofür ihm diese angelobt und überliefert wurde. Tacitus spricht aber von einem Kaufe durchaus nichts, und würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn man die Vorstellung eines Kaufes in seine Darstellung hineintrüge; denn es ist seine Absicht, das Eheverhältniss der Germanen als etwas Erhabenes und weit über die Ehen der Römer Gestelltes zu schildern, und er schwebte gewiss in einem sachlichen Irrthume. AE. S. 619 f. Vgl. Anmerkung 8.

6) Die *parentes* (d. h. vor Allem der Vater) oder die *propinqui* (besonders, wenn ein Vater fehlt, der propinquus Muntherr) empfangen eigentlich das, was Tacitus hier sehr uneigentlich *dotem* nennt, nicht blos *probant*, welches übrigens hier nicht so sehr „prüfen" ist, als „gutheissen." — *Deliciae* sind ganz eigentlich „ergötzliche" Dinge, Alles, was durch seine Reize Vergnügen macht, Liebhaberei. — Die Wiederholung des Wortes *munera* entspricht vollständig dem gehobenen Tone der ganzen Schilderung, von der Kritik elend misshandelt, worüber AE. S. 631—633.

7) *Quaesita*, „ausgesucht", ganz ernstlich und absichtlich. *Ad*, zur Bezeichnung des Maassstabes, nicht des Zieles. — Dieses erste Glied non—quaesita ist so allgemein ausgedrückt, dass man, weil erst von der Eingehung der Ehe die Rede ist, nicht aber von der wirklichen, vollzogenen Ehe, zunächst an die Braut zu denken hat, welcher dann im zweiten Gliede die *nova nupta* nach vollzogener Heirath gegenüber steht. *Nova* heisst nupta, denn Frau zu sein, ist für sie etwas ganz Neues, recens nupta würde blos heissen: die eben erst Verheirathete.

8) Die Gegenstände der vorgeblichen (aber nicht wirklichen) dos haben durchweg einen symbolischen Sinn. Ganz einfach und klar ist derselbe bei *boves* als Andeutung des jugum matrimonii, der Fruchtbarkeit u. s. w. In Bezug auf den *frenatus equus* darf man mit Recht an das germanische Kriegsleben denken, und nicht minder bei *scutum*

In haec munera [9]) uxor accipitur, atque in vicem ipsa armorum aliquid viro adfert. [10]) Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos coniugales deos arbitrantur. [11]) Ne se mulier extra virtutum [12]) cogitationes extraque bellorum casus putet,

---

cum framea gladioque, wie Tacitus selber am Ende des Kapitels ausdrücklich erklärt. Diese letzte Sache hat aber auch noch eine tiefere Bedeutung, welche dem Auctor verborgen blieb, obgleich dies die Hauptsache war. „Die allgemeine germanische Form der Freilassung ist die Ueberreichung einer Waffe als Symbol der Selbständigkeit. Die Hingabe (traditio) einer Person zum Empfang der Waffe an einen Extraneus ist daher eine Form für die Adoption, für den Eintritt in die öffentlich rechtliche Unterordnung, sowie nicht minder für die Uebergabe in die eheherrliche Gewalt. Der Mann empfängt die ihm von ihrem Vater (Vormund) tradirte Frau mit Schwert, um sie durch Uebergabe des Schwertes zugleich von der bisherigen Gewalt zu befreien und so in die eigene zu bringen. Es erhellt, dass es sich bei der Uebergabe der (von Tacitus erwähnten vorgeblichen) *munera* an die Frau um einen ursprünglich bei der Tradition der Frau nothwendigen Act, und zwar nicht um Zahlung des Muntschatzes (der an den Vater oder Vormund gelangt), sondern um den Eheschliessungsact (hoc maximum vinculum), d. h. um den Traditionsact selber handelt, welcher die Form des Befreiungsactes von der väterlichen Gewalt d. h. die Form der Freilassung per arma hat.“ Sohm.

9) Dass Tacitus an das Verhältniss des Kaufes nicht denkt, sieht man auch daraus, dass er dreimal nach einander das Wort *munus* zur Bezeichnung dieser Gegenstände gebraucht, und sich des Zeitworts *offert* bedient; auch die Wendung *in* haec munera bezeichnet eher das Verhältniss eines Pfandes, als das des Kaufes.

10) Geht man von der Vorstellung eines Kaufes aus, so haben die Worte *atque invicem* u. s. w. eine unlösbare Schwierigkeit, welche Grimm Rechtsalterth. S. 429 erfolglos zu lösen sucht, aber Niemand lösen kann.

11) *Hoc*, *haec*, *hos*, alle drei, bezeichnen die durch solch bestimmt feierliche Handlung symbolischer Art geschehende Festigung des Ehebundes. *Arcana sacra*, bei welchen an die confarreatio der Römer gedacht werden mag, bezeichnen die geheimnissvolle religiöse Weihe (obgleich in der Schilderung des Tacitus selbst die Religion keine Rolle hat), *conjugales dii* sind die Schutzgötter der Ehe in ihrem Wirken.

12) Das Asyndeton beim Uebergang zu *ne se mulier* etc. entspricht ganz dem gehobenen und erregten Charakter dieser Stelle, und die darin

ipsis[13]) incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque[14]): hoc iuncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant. Sic[15]) vivendum, sic pereundum: accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur.[16])

19. Ergo saeptae[1]) pudicitia agunt, nullis spectaculorum

---

vorkommende Wiederholung vorausgegangener Gedanken, nur in anderer Form und Darstellung, entschuldigt sich mit dem nämlichen Verhältnisse. — Der Plural *virtutes* ist absichtlich, denn es handelt sich um mehr als eine wirkliche Tugend; *cogitationes* aber sind (wie c. 19) nicht so sehr die eigentlichen Gedanken an sich, als die Entschlüsse und Bestrebungen.

13) *Ipsa* auspicia, die auspicia selbst, oder schon die auspicia, was vorzuziehen ist, weniger passend: gerade, just die auspicia. Das Wort *auspicia* bedeutet das feierlich förmliche Antreten und Eintreten in die Ehe, des *matrimonii*, welches mit diesen auspiciis beginnt, *incipientis:* also nicht eine Spur von Tautologie oder Pleonasmus; AE. S. 637.

14) *Admonere*, ernstlich ermahnen und erinnern, was aus der Sache selbst hervorgeht. — *Venire* bezeichnet das förmliche und wirkliche Einziehen der nova nupta in die domus et penates (c. 15) des Eheherrn. — Die Participia futuri *passuram ausuramque* enthalten den prägnanten Sinn des unvermeidlichen Geschickes. Was *in proelio* sagen will, erklärt anschaulich das Ende von c. 7. Vgl. AE. S. 637 f.

15) *Sic* = in indissolubili conjugii eadem societate. — *Pereundum* (nicht blos moriendum), Bezeichnung selbst des schlimmsten Todes (vgl. c. 8), der Ermordung.

16) Der fast hyperpathetische Abschluss *accipere se* etc. dehnt den Blick über drei ganze Generationen aus, in seiner Schwülstigkeit nur dann zu entschuldigen, wenn der Sinn eines innigen, heiligen Verhältnisses angenommen wird, ganz lächerlich dagegen, wenn man an einen Kauf denken wollte. — *Digna* entweder absolut, oder durch *quae accipiant* explicirt und bedingt; das Erstere besser, so dass zwischen *reddat* und *quae*—accipiant ein Asyndeton entsteht, welchem ein zweites Asyndeton folgt, wenn man statt rursus*que* liest: accipiant *rursus, quae*—referantur. Vgl. AE. S. 623.

---

19. 1) Mit ganzem Nachdruck wird durch das *ergo* das Folgende als Ergebniss des vorher Geschilderten betont. Es ist also hier von einem

illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae;[2]) literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant.[3]) Paucissima in tam numerosa gente[4]) adulteria, quorum poena praesens[5])

---

inneren Zustande die Rede, von dem Zustande, in welchem die *pudicitia* der germanischen Frauen ihr inneres Eigen ist, nicht aber Etwas von Aussen Gesichertes. Das ist der Sinn der Lesung *saeptae* pudicitiâ, während saeptâ pudicitiâ auf einen bewachenden und beschränkenden Schutz von Aussen gienge, der im Vorigen auch nicht mit einer Silbe angedeutet ist, AE. S. 624. Dass alsbald das Part. corruptae folgt, ist kein Hinderniss gegen saeptae, so wenig als c. 1 ortus—versus grammatischen Anstoss gibt. Saeptus = geschützt.

2) Die saept*ae* pudicitiâ haben ihren Gegensatz in den corrupt*ae*, welches Wort ebenso den Satz schliesst, wie saeptae ihn anfängt, was für die Lesung saeptae spricht. *Corrumpere* wird speciell ganz besonders von der Unzucht gebraucht, so im Folgenden corrumpere et corrumpi. Tacitus, der in c. 18 der römischen Frauenwelt gegenüber nur paränetisch auftrat, nimmt hier den Ton des Strafenden an und schildert im Gegensatze der germanischen pudicitia die Zügellosigkeit der Römerinnen, deren corruptio besonders durch drei Punkte gefördert wurde, nämlich 1) durch die *spectacula*, deren beispiellose Unzüchtigkeit zu verlocken (illecebrae) geeignet und eine wahre Schule der Unzucht war; 2) durch die *convivia*, deren unmässige Ueppigkeit die geschlechtliche Sinneslust aufstachelte (*irritationibus*); und 3) durch die Vermittelung liederlichen Treibens in geheimen Briefen.

3) Es ist darum falsch, wenn das Satzglied *literarum secreta* etc. getrennt von dem Vorigen hingestellt wird; es darf höchstens durch ein Kolon davon geschieden werden. Und bei dieser Behandlung ist auch sonnenhell, dass Tacitus, der so oft durch allgemeine Ausdrücke unklar wird, an nichts Anderes dachte, als an unzüchtige Liebescorrespondenz. Uebrigens kann man diese Stelle immerhin eine unverständige nennen, da ja die Germanen gar nicht schreiben konnten. Durch *viri pariter* etc. werden auch die römischen Mannspersonen als liederlich geschildert.

4) Vgl. c. 4 in tanto hominum numero, was keine bestimmte Vorstellung gibt.

5) *Praesens*, wie Ann. I, 38 praesens supplicium = quod statim sumitur, und praesens pecunia = quae statim solvitur. — In *permittere* liegt der Nebenbegriff ganz freier Willkür, was bei den Germanen nicht auffallen kann, deren *mariti* sogar jus vitae necisque über ihre Frauen hatten und in Fällen der Art gewiss auch manchmal Gebrauch davon machten, wie denn überhaupt zu merken ist, dass die von Tacitus beschriebene Bestrafung der Ehebrecherin nicht die einzige war.

et maritis permissa: abscisis [6]) crinibus, nudatam [7]), coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum [8]) verbere agit; publicatae [9]) enim [10]) pudicitiae nulla venia: non

---

6) Geschoren werden ist bei den Germanen eine höchst schimpfliche, entwürdigende Strafe, welche den nächsten Platz nach den Geiselhieben (wie an unserer Stelle: *verbere* agit) einnimmt. Insbesondere bei den Weibern galt das geschoren werden für ungemein schimpflich. Das *ab*scheren, *ab*schneiden, heisst lat. *abscidere* (abs u. caedere), es ist also hier abscisis zu lesen, nicht abscissis, welches (abscindo) heissen würde: abgerissen. Das Abschneiden ist genug, aber festzuhalten gegen adcisis, welches (= anschneiden) ein blosses beschneiden ausdrückt, für unsere Stelle durchaus ungenügend. AE. S. 627 f.

7) *Nudata* (vgl. c. 17) wird wohl im strengen Sinne zu nehmen sein, kann aber auch ermässigt gefasst werden.

8) Die *propinqui* sind hier gewiss ganz besonders (wenn nicht ausschliesslich) die consanguinei, weniger (oder gar nicht) auch die affines. Ihre Gegenwart (vgl. c. 18) hat nicht sowohl einen moralischen Charakter, als vielmehr bis zur Ausschliesslichkeit einen rechtlichen (familienrechtlichen); UStA. S. 801. — Das richtige Verständniss des Ausdrucks *per omnem vicum* gibt der Anfang des 16. Kapitels. Dass nur von einem *vicus* die Rede ist (in einer so allgemeinen Sache), nicht auch von urbs, erklärt sich aus dem ersten Satze des 16. Kapitels, und ist zugleich eine Bestärkung der dort ausgesprochenen Behauptung des Auctors.

9) Der Ausdruck *publicata pudicitia* ist sehr stark, aber nach den rigoristischen Anschauungen der germanischen Welt selbst dann nicht ungeeignet, wenn sich die Frau auch nur ein adulterium zu Schulden kommen liess. Die pudicitia uxoris ist, besonders nach dem Wesen der germanischen Ehe, durchaus eine secreta zwischen ihr und dem maritus: wird sie auch nur einmal und nur an einen einzigen Fremden hingegeben, so ist sie keine secreta mehr, sondern eine publica oder publicata. Die hier erwähnte publicata pudicitia kann sein und muss sein die durch die Ehebrecherin einem Fremden preisgegebene Tugend; und die Ehebrecherin gibt, wenn auch nur in einem Falle, in der That ihre pudicitia preis, oder in publicum. Die Sache hängt also auf das Engste mit dem ganz unmittelbar Vorhergehenden zusammen. — Ueber die sehr verkehrte Behandlung durch Nipperdey und Halm s. m. AE. S. 641—645.

10) *Enim* gibt den Grund an, aus welchem sich die in's Barbarische gehende Bestrafung der Ehebrecherin für die Römer erklären muss: wenn *nulla venia* stattfand, dann begreift man diese unmenschliche

forma, non aetate, non opibus[11]) maritum invenerit. Nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum[12]) vocatur. Melius quidem[13]) adhuc[14]) eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur.[15]) Sic unum accipiunt maritum quo modo[16]) unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio[17]) ultra, ne longior cupiditas[18]), ne tamquam[19]) maritum sed tamquam matrimo-

---

germanische Härte; dann begreift man, dass eine nochmalige Ehe der adultera bei den Germanen eine moralische (und wohl auch rechtliche) Unmöglichkeit war.

11) Zu *invenerit* ist aus publicata pudicitia die impudica als Subject zu nehmen, gerade wie im Vorigen zu nudatam aus adulteria ein adulteram zu fassen ist. — *Opibus*, das Eigenthum an beweglichen Sachen (s. z. c. 4), denn die Weiber der Germanen jener Zeit erbten nicht an dem eigentlichen festen Vermögen ihres Vaters; vgl. z. c. 20.

12) *Saeculum*, die von Tugend und Sittlichkeit absolut verlassene Welt in ihrer lasterhaftesten (*vitia*) Liederlichkeit, also durch „Welt" zu übersetzen, nicht durch „Zeitgeist."

13) *Quidem* inservit rei efferendae et affirmandae: allerdings, immerhin.

14) *Adhuc*, comparativisch; *noch;* nicht zeitlich: bis jetzt.

15) Die Wiederverehelichung der Wittwe, die nach dem Tode ihres maritus unter dem mundium von dessen Haupterben (also meist ihres eigenen Sohnes) stand, muss doch etwas nicht ganz Ungewöhnliches, wenn gleich Schwieriges gewesen sein, sonst könnte Tacitus das Gegentheil nicht als eine Ausnahme und zwar nur weniger Völker mit Nachdruck hervorheben. — *Transigere* = finem imponere, rem conficere, perfungi. — *Semel* hier = non iterum, welches eigentlich nur der zweite Begriff ist. — *Votum*, nicht Gelübde, sondern „Wunsch", im Folg. durch cupiditas gesteigert.

16) *Sic* dient zur Verbindung mit dem Vorigen; *quo modo* ist nicht das Relativum zu diesem sic, sondern hat ein zu supplirendes eo modo zum Demonstrativum.

17) *Ultra* ist adjectivisch mit cogitatio zu verbinden (vgl. c. 2 ultra Oceanus), mit welchem es gerade so fest zusammenhängt, wie longior mit *cupiditas*.

18) Das Wort *cupiditas* hat den starken Sinn ganz leidenschaftlicher sinnlicher Liebe; *cogitatio* (vgl. c. 18) ist nicht blos das Denken, sondern das Sinnen und Streben = studium.

19) Die Reflexion *sic unum* bis *tamquam matrimonium* gehört unter

nium ament. Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur, plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.

20. In omni[1]) domo nudi[2]) ac sordidi in hos[3]) artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt. Sua quemque mater uberibus alit, nec ancillis aut nutricibus delegantur.[4]) Dominum[5]) ac servum nullis educationis deliciis[6]) dignoscas: inter eadem pecora, in eadem humo degunt[7]), donec aetas separet

---

den Gesichtspunkt des Phantastischen, welches, den Auctor hier beherrschend, auch c. 18 stark genug hervortritt und denselben zu dem nicht ganz wahren Schlusssatze verleitet: *numerum liberorum finire* bis *flagitium habetur*, wovon das Gegentheil als berechtigt nicht selten vorkam; AE. S. 629. — *Agnati* = adnati, Kinder, die geboren werden, wenn schon ältere Kinder noch am Leben sind, qui, ubi heres jam est, deinde nascuntur.

---

20. 1) *Omni* ist mit grossem Nachdrucke gesetzt: die domus der Vornehmen und Vornehmsten sind nicht ausgenommen. — *Domus* ist übrigens hier mehr als Familie zu nehmen, nicht so sehr im materiellen Sinne; denn es heisst inter eadem pecora, in eadem humo.

2) *Nudi*, s. z. c. 17. — *Sordidi*, c. 46 sordes omnium, nicht so wohl schmutzig (dies ist squalidi), als „ärmlich und vernachlässigt"; vgl. c. 28 über die allgemeine inopia der Germanen.

3) *Hos* artus, *haec* corpora, *quae*, wie c. 3 (s. dort) haec carmina, quae, und c. 45 hinc fides, quod.

4) *Delegare*, anheim geben, vollständig überlassen. Die Bemerkung des Tacitus hat nur Sinn gegenüber den Römern und deren Unsitte; nicht aber vom germanischen Standpunkte mit seiner niedern Cultur.

5) *Dominus* hier sogar für filius domini, welcher eigentliche dominus c. 25 begegnet in dem Sinne: Herr der Knechte; also jeder ingenuus, mag er nobilis sein oder nicht; AE. S. 652.

6) *Dignoscere*, an gewissen Merkmalen und durch dieselben unterscheiden und erkennen. — *Deliciae* (c. 18), „Tändelei", „Spielerei", vielleicht auch „feinere Pflege;" AE. S. 635. — *Educatio* ist nicht eruditio, sondern das blosse „Aufziehen", „Auferziehen." Cäsar IV, 1 gibt von dieser sauberen educatio eine Vorstellung: a pueris nullo officio aut disciplina assuefacti nihil omnino contra voluntatem faciunt. Vgl. n. 9 und c. 24 vom Schwerttanz.

7) *Inter eadem pecora* erinnert streng sachlich an c. 5 eaeque gratissimae opes sunt, also an das wenigstens noch theilweise Hirtenleben

ingenuos, virtus agnoscat. 8) Sera iuvenum venus, eoque inexhausta pubertas. 9) Nec virgines festinantur. Eadem iuventa, similis proceritas 10); pares validaeque 11) miscentur; ac robora parentum liberi referunt. 12) Sororum filiis idem apud avuncu-

---

Inter pecora heisst nicht „unter dem Vieh", sondern „neben und bei der Herde"; inter (c. 32) ist ein scheidendes und unterscheidendes „neben." — Das Wort *humus* deutet Verhältnisse an, welche gar nicht herrenmässig waren, c. 46 cubile humus, als Zeichen rohster Wildheit. Ueber den Grund dieser gleichen Behandlung des jungen dominus und servus s. AE. S. 649.

8) Die *aetas*, welche das freie Kind des freien Mannes von dessen Gesinde unterschied, und dem Sohne den Weg aufthat, sich auch vor der Virtus zu bewähren, dies Alter war die Zeit der vollendeten Geschlechtsreife, d. h. das zwanzigste Jahr. Aetas separat ingenuos a servis bezeichnet die durch das Alter bedingte, nicht willkürliche Emancipation, virtus, Mannhaftigkeit (fast als Person gedacht), agnoscit bezeichnet die mit der Emancipation verbundene Wehrhaftmachung; darüber s. c. 13.

9) Cäsar VI, 21: Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit: ab parvulis labori ac duritiae student. Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem. Hoc ali staturam, ali hoc vires nervosque confirmari putant. Intra annum fere vicesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus. — *Pubertas* (Zeugungskraft) *inexhausta*, nicht „unerschöpft", sondern „unerschöpflich", vgl. c. 1 inaccessus.

10) *Juventa*, die Jugendjahre mit ihrer ganzen Kraft und Frische; *proceritas*, schöne, grosse Gestalt; s. z. c. 5.

11) *Pares validaeque* nur die virgines sind gemeint, nicht auch die juvenes. Die virgines werden pares genannt, insofern sie, freilich nach Maassgabe des Geschlechtsunterschieds, zu ihrem künftigen Ehemann in rechtem Alter und vollem Verhältnisse stehen. Würde pares von den juvenes verstanden, so erwartete man et validae nicht validaeque; würde pares validaeque von beiden Geschlechtern zugleich gelten, so müsste es validique heissen. Zu *miscentur* (gewöhnlicher Ausdruck von geschlechtlicher Vereinigung) muss man den Dativus juvenibus hinzudenken, wie oben bei separet ingenuos ein a servis. Wackernagel bestimmt für die Mädchen das 15. oder 14. Jahr und übersetzt eadem juventa durch „übereinstimmend."

12) *Robora*, c. 4 beschrieben; *referre*, wie c. 43 Suebos referunt, ein Ebenbild von etwas sein.

lum qui ad patrem honor.[13]) Quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur [14]) et in accipiendis obsidibus magis exigunt [15]), tamquam et animum firmius et domum latius teneant.[16]) Heredes tamen successoresque [17]) sui

---

13) Das Wort *honor*, Auszeichnung, zeigt an, dass zwischen dem germanischen Herren und seinem Sohne, ausser dem strengen Verhältnisse des starren Rechts, auch die würdigende Schätzung des eigenen Blutes ihre Geltung fand, und dass überhaupt mildere Uebung über die Strenge des väterlichen Rechts und der väterlichen Gewalt in der Regel den Sieg erhielt. Die Setzung des *ad* hat keine Schwierigkeit; dasselbe ist entweder geradezu blos = apud, oder: im Verhältniss zum Vater und an seiner Seite.

14) Von diesem zarten Verhältniss, über welches die verschiedensten Ansichten bestehen (AE. S. 636 f.), scheint vor Allem das Blut selbst der Grund zu sein, indem der avunculus, der Bruder des Wesens, aus dessen Schoosse das Kind kam, diesem Kinde durch das Blut näher stand, als der Bruder des Vaters, welcher blos zeugte. Deshalb ist auf *sanguinis* nebst *hunc* ein Nachdruck zu legen, und damit harmonirt das Wort *sanctus*, welches, die wärmste Innigkeit bezeichnend, auch im Deutschen durch „heilig" zu geben ist. Die *quidam*, ganz unbestimmt Manche (man), sind natürlich Germanen.

15) *Magis exigunt* nämlich sororum filios, und zwar magis, quam filios proprios. Also: wenn ein bedeutender Germane Geisel stellen muss und man dazu namentlich die Kinder seiner Schwester wählt, so erstreckt sich die dadurch bewirkte Beherrschung (*teneant*) nicht blos auf die eine Familie der Eltern, sondern ebenso sehr auch auf die Familie des Bruders der Mutter dieser Geisel.

16) Man vgl. c. 8 adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. — *Domus*, c. 21 universa domus, die Verwandtschaft, Sippe in weiterer (*latius*) Ausdehnung. Dies ist das äussere Moment, das tenere animum ist das innere. Zu *teneant* ist natürlich obsides sororum filii das Subject. Man braucht kein besonderes *ii*.

17) Wenn es sich dagegen, *tamen*, um das Recht handelt, dann hat dieser sanguinis nexus sanctior nachzustehen: so in der Erbschaft, wo dem Bruder des Vaters (patruus) der Bruder der Mutter (avunculus) durchaus nachsteht. — *Heredes* sind auch die *successores*, aber nicht alle heredes sind auch successores. Die Töchter erbten nicht, und bei den Söhnen scheint das Recht der Erstgeburt gegolten zu haben; AE. S. 660. Unsere Stelle in Verbindung mit c. 32 sind die ältesten Zeugnisse über das germanische Erbrecht.

cuique liberi, et nullum testamentum.[18]) Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione[19]) fratres, patrui, avunculi.[20]) Quanto plus propinquorum, quanto maior affinium numerus, tanto gratiosior[21]) senectus; nec ulla orbitatis pretia.

21. Suscipere[1]) tam inimicitias seu patris seu propinqui

---

18) *Nullum testamentum* (AE. S. 661) besagt: die überwiegende, natürliche Erbfolge der Familie (wobei jedoch ausser den Töchtern auch die Ascendenten ausgeschlossen waren) ist bei den Germanen ausschliessliche Regel. Die minder natürliche testamentarische Erbfolge (bei den Römern schon frühe eingeführt und mit grossen Missständen verbunden) kennt man gar nicht. Das Erbe folgt rein nur dem Laufe des Blutes.

19 u. 20) *Gradus* sind die sogenannten „Staffeln" der Erbschaft, und *possessio*, die Besitzergreifung, involvirt die hereditas.

21) *Propinqui* hier im engeren, aber doch eigentlichen Sinne: die nächsten Blutsfreunde; *affines* die durch Heirathen gewordenen Anverwandten. — *Gratiosus*, reich an gratia, d. h. liebevoller und engster Ergebenheit und Verehrung. — Damit in schroffem Gegensatze stand die Sache bei den verdorbenen Römern. Plinius Epp. IV, 15: nostro saeculo plerisque etiam singulos filios orbitatis praemia graves faciunt; und Seneca ad Marc. cons. 19: in civitate nostra plus gratiae orbitas confert, quam eripit.

---

21. 1) I. Mit dem in der letzten Parthie des vorigen Kapitels bezeichneten Erbrechte hängt die Schutzpflicht, welche der Anfang unseres Kapitels ausdrückt, so eng zusammen, dass man die Worte suscipere bis juxta libertatem füglich an das Ende des vorigen Kapitels anknüpfen dürfte. Indessen ist doch auch ihre enge Verbindung mit dem folgenden convictibus et hospitiis unleugbar, in welchen bis zu c. 23 von der in der Familie herrschenden Lebensweise gehandelt wird, nachdem vorher von dem Persönlichen der Familie gesprochen ist.

II. *Suscipere* u. s. w. ist: im Anschluss an den Vater oder Verwandten die inimicitias durchführen; nicht aber (obgleich blos sprachlich allerdings haltbar): an Stelle des pater seu propinquus die inimicitias fortführen. — Das gar allgemeine *inimicitia* ist aber recht eigentlich und ausschliesslich die faida, Fehde, wovon zu c. 12 gehandelt wird. Dass auch *amicitiae* erwähnt werden, gibt dem Satze eine gewisse Schiefheit, indem das Wort, welches wahrscheinlich blos der rhetorischen Stilistik an dieser Stelle sein Dasein verdankt, sich höchstens auf die Aussöhnung nach beendigter Fehde beziehen könnte. — Der Kreis der propinquitas ist hier vor Allem der engere

quam amicitias necesse est; nec[2]) implacabiles durant: luitur[3]) enim etiam homicidium[4]) certo armentorum ac pecorum numero recipitque[5]) satisfactionem universa domus[6]), utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.[7])

Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcumque mortalium arcere tecto nefas habetur; pro fortuna quisque apparatis epulis excipit.[8]) Cum defecere, qui modo hospes fuerat monstrator hospitii et comes, proximam

---

aller Jener, zwischen welchen namentlich Erbschaftsberechtigungen obwalteten, darf aber factisch auch als ein weiterer gedacht werden. — Dass übrigens hier nicht vom Recht der Fehde die Rede ist, sondern blos von der Fehde-Pflicht, zeigt, ausser dem ganzen Inhalt, der Ausdruck *necesse est,* welcher vollständig die Nöthigung nach den Bestimmungen des Familienrechts ausspricht.

2) *Nec* = nec tamen, wie nicht selten. Da *implacabiles* nur zu inimicitias passt, so wird dem amicitias aller Nachdruck entzogen.

3) *Luere*, im Gegensatz von poenas dare (förmlich criminell bestraft werden), passt hierher sehr gut, da es eigentlich nur eine Busse, multa (nicht poena), bezeichnet; *homicidium* aber ist nach Germanischem Rechte kein scelus, sondern nur ein levius delictum.

4) In sachlicher Beziehung hängt dieser Anfang des Kapitels mit dem 12. Kapitel so eng zusammen, dass man dort unmittelbar nach den Worten sed et levioribus delictis bis convicti multantur sogar mit Beibehaltung unseres enim ganz unmittelbar folgen lassen könnte luitur enim etiam homicidium bis universa domus.

5) *Certus armentorum pecorumque numerus* ist das Wergeld, worüber zu c. 12. — *Recipere,* verpflichtend über sich nehmen, annehmen, nämlich die compositio = *satisfactio,* worüber zu c. 12.

6) Dass *domus* hier nur die Familie, aber auch im weiteren Sinne als propinquitas (Sippe) bezeichnet, liegt auf der Hand. Das *universa* deutet jedenfalls klar an, dass der betreffende Kreis nicht zu eng gezogen werden darf.

7) Die hier gerühmte *libertas* (vgl. c. 11 vitium ex libertate) ist der Mangel einer vollständigen staatlichen Ordnung, welcher sich überhaupt in der bis zur Willkür gehenden Ungebundenheit der germanischen Herren und ganz besonders im Fehderecht zeigte, bei welchem ein geordneter Rechtsstaat nicht sein kann, während mit einem solchen Rechtsstaate die libertas, von Tacitus hier falsch aufgefasst, sehr gut vereinbar ist.

8) *Convictus* (vgl. convivium) bezieht sich auf die eigenen Leute

domum non invitati adeunt.[9]) Nec interest[10]): pari humanitate accipiuntur. Notum ignotumque quantum ad ius hospitis nemo discernit. Abeunti, si quid poposcerit, concedere moris; et poscendi in vicem eadem facilitas.[11]) Gaudent[12]) muneribus,

---

im Gegensatze der hospites in hospitia. — *Nefas*, hier streng: ein durch die Humanität und Religion Verbotenes (vgl. c. 9 fas habent), nicht aber durch Gesetz und Recht. — Das pro fortuna *apparatis* widerspricht, recht verstanden, dem sine apparatu c. 23 keineswegs.

9) Die Worte *qui modo hospes* bis *comes* (worüber AE. S. 667) gehören zusammen und bilden das eine Subject zu adeunt, könnten aber der Deutlichkeit wegen auch in Parenthese gesetzt werden. Tacitus hat übrigens, obgleich das Thatsächliche richtig referirend, die Sache selbst nicht verstanden (AE. S. 665). Da bei den Germanen in rechtlicher Beziehung der Einheimische Alles, der Fremde Nichts ist, so erscheint es als in sittlicher Beziehung um so interessanter, dass der Einheimische den Fremden nicht blos in seinen persönlichen, sondern auch in rechtlichen Schutz nimmt, wodurch der Letztere zum Ersteren ohngefähr in das Verhältniss des Gesindes oder des Unfreien zum Herrn trat, woraus Zweierlei folgt: 1) dass der Hausherr den Schutz des Fremdlings übernahm, und 2) dass er (wie für jeden seiner Knechte) für den Fremdling auch haftbar war. Wollte nun der Fremde weiter, so begleitete ihn der bisherige Wirth in das andere Haus, und zwar aus beiden Rücksichten, vor Allem aber aus der letzteren, damit nicht der Fremdling schlimme Verantwortlichkeit über ihn brächte; denn, erschlug derselbe z. B. einen Andern, so hatte der bisherige Wirth das Wergeld zu bezahlen. Daraus sieht man also, wie das irrthümliche *non invitati* gar keine Bedeutung hat, und wie lächerlich die Worte sind: *cum defecere*, nach welchen man also den Fremdling so lange gastirte, bis das eigene Haus ausverzehrt war.

10) *Nil interest*, daran liegt nichts, dass sie non invitati kommen, es hat nichts zu sagen; vgl. AE. 667.

11) *Quantum ad* = quod attinet ad. — Moris vgl. zu c. 13 mos est, und c. 15. — *Facilitas*, leichtes, nicht schwerfälliges Benehmen, Unbefangenheit.

12) *Gaudent* (c. 5 gaudent numero), sie haben ihre Freude daran (nicht ganz also c. 15): sie sind wie Kinder, die, wenn man ihnen etwas schenkt, ohne Abwägung und Reflexion sich rein nur der unmittelbarsten unvermittelten Freude überlassen; AE. S. 668. — Würde Tacitus dem Lichte eines psychologischen Einblickes folgen, so müsste er den Inhalt der Worte *nec data* bis *obligantur* als eine anthropologiscshe Unmöglichkeit begreifen und einsehen, dass die etwaige Wahrheit eines

sed nec data imputant nec acceptis obligantur: victus inter hospites comis. [13])

22. Statim e somno, quem plerumque in diem extrahunt, lavantur, saepius calida, ut apud quos plurimum hiems occupat. Lauti cibum capiunt: separatae singulis sedes et sua cuique mensa. [1]) Tum ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati. [2]) Diem noctemque continuare potando nulli

---

solchen Nichtafficirtseins den Germanen (wie c. 5) eine sehr niedere Stufe der Cultur zuweist. AE. S. 680 f.

13) *Victus* ist die ganze ratio atque modus vivendi Cäsar VI, 23; *comis* ist: freundlich, gefällig, zuvorkommend, AE. S. 679. Dieser Satz, über dessen empörende Misshandlung durch die Kritik AE. S. 670 bis 682 gehandelt wird, schliesst die ganze Schilderung vortrefflich ab, und lautet: Kurz, das ganze Verhalten zwischen Fremd und Fremd ist wahre Freundlichkeit. Diese Freundlichkeit zeigt sich in allen Stücken, und was das Wechselseitige derselben betrifft (inter hospites), ganz besonders in dem Austausch der Geschenke, von welchem die Worte abeunti bis obligantur sprechen. Indem sich also der Satz *victus—comis* nicht blos auf die ganze Schilderung bezieht, sondern insbesondere mit hervorhebendem Nachdruck auf die letzten Worte, ist Inhalt und Stellung desselben so vortrefflich, dass er als Abschluss des Ganzen nichts zu wünschen übrig lässt. AE. S. 669, besonders S. 680.

---

22. 1) Das unmässige Schlafen der Germanen, auch c. 15 bezeugt, ein gutes Stück der urdeutschen Faulheit und Bärenhäuterei (UStA. S. 727. 748), verlor sich erst in den Zeiten des Christenthums, welches seine jungen Bekenner zu dem Frühgottesdienste trieb. — Da die sonstigen Nachrichten gerade das kalte Baden der Urdeutschen hervorheben (Caesar IV, 1. VI, 21. Tac. Histt. V, 14), so muss man annehmen, dass die Bäder gleich nach dem Aufstehen ausnahmsweise warm waren. Dazu waren aber Einrichtungen nöthig, welche, für den Einblick in die äussere Cultur nicht unwichtig, nur verhältnissmässig Wenigen möglich sein mochten, wie denn zu merken ist, dass Tacitus hier, so wie in c. 21, offenbar nur Diejenigen im Auge hat, deren Leben c. 15 beschrieben wird. AE. S. 683. — Unter dieser Voraussetzung allein wird man die *separatae sedes* und *sua cuique mensa* begreifen, eine Sache, die mit jenem Sinne des Uneingeschränkten zusammenhängt, der den Germanen, wie c. 16 zeigt, zu der Vorliebe für ganz getrenntes Wohnen trieb.

2) Ueber *armati* s. z. c. 13 und 11, wo es mit gleichem Nachdruck an das Ende gestellt ist. Das *minus saepe* hat keinen Bezug auf *armati*, sondern blos auf *negotia* und *convivia*, und besagt, sie mühen sich

probrum. Crebrae, ut inter vinolentos[3]), rixae raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur.[4]) Sed et de reconciliandis invicem inimicis[5]) et iungendis affinitatibus[6]) et adsciscendis principibus[7]), de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant, tamquam nullo magis tempore aut ad sim-

---

nicht gar sehr mit den negotiis ab, sondern widmen den conviviis mindestens ebenso viel Zeit, was ebenfalls, wie das Vorhergehende und das Nachfolgende über die Gegenstände der Verhandlungen in solchen conviviis, klar beweist, dass Tacitus nur von einer Elite spricht, nicht von der Gesammtheit.

3) Das *nulli probrum* (ähnlich wie c. 11 illud ex libertate vitium) enthält einen scharfen, aber nicht entwickelten Tadel gegen die gesammte germanische Welt, die dadurch in sittlicher Beziehung tief gestellt wird; und das unfläthige Saufen wird hier schon so markirt beschrieben, dass der sonderbare Schlusssatz des folgenden Kapitels ganz überflüssig erscheint. Dass *vinolentus* den Betrunkenen ohne Rücksicht auf das jeweilige Getränke ganz allgemein bezeichnet, steht fest. Ueber *ut* s. z. c. 2.

4) *Transigere*, s. z. c. 19.

5) Wie inimicitia ganz besonders von der faida gesagt wird (c. 21), so sind hier *inimici* sicher vor Allem Jene, die in schwerer Fehde mit einander liegen.

6) *Affinitates*, Verwandtschaften durch Ehebünde, eine diesen Germanen offenbar sehr wichtige Sache, wie auch c. 18 das Sinnen derjenigen Eltern charakterisirt, die des eigenen Vortheils wegen ihre Töchter sogar polygamisch in die Arme der Herrlichkeiten (ob nobilitatem clarorum virorum) zu liefern suchten und wussten.

7) *Asciscere*, ohngefähr = assumere, vim habet approbantis et ad se recipientis (UStA. S. 500). Wenn bei den Germanen die Würde und Stellung eines *princeps* (s. z. c. 11) nicht durch eigentliche Volkswahl erreicht wurde, sondern durch mehr oder weniger freiwillige und thatsächliche Anerkennung und Unterordnung von Partheigenossen, so konnte bei diesem Verhältniss das Sichanschliessen der Genossen an einen Hohen vollständig und recht eigentlich treffend durch das Verbum adsciscere bezeichnet werden. In der ganzen Latinität gibt es kein Wort, welches zu solcher Bezeichnung auch nur gleich passend wäre, geschweige denn passender. Unsere Stelle ist also nicht verwendbar zu einem Beweise, dass die germanischen principes als solche vom versammelten Volke im concilium ganz eigentlich (und nur da) gewählt wurden (s. z. c. 12); sondern sie enthält ein ganz gewichtiges Moment für das volle Gegentheil einer solchen Behauptung. Das auf *gratia* be-

plices cogitationes pateat animus aut ad magnas incalescat.[8]) Gens non astuta nec callida[9]) aperit adhuc secreta pectoris licentia ioci[10]); ergo detecta et nuda omnium mens[11]) postera die retractatur, et salva[12]) utriusque temporis ratio est: deliberant, dum fingere nesciunt, constituunt, dum errare non possunt.[13])

---

ruhende Verhältniss zwischen den principes und ihren Anhängern entzog sich in seiner Entstehung ganz besonders und vollständig dem concilium, entwickelte sich dagegen im tagtäglichen Verkehr des Lebens, insbesondere auch, ebenso wie die Verhältnisse der Freundschaft, Feindschaft, Verwandtschaft, *in conviviis*, bei Genuss und offenherziger Freude.

8) *Tamquam*, „in der eigenthümlichen Ueberzeugung." *Cogitatio* hat auch hier (wie c. 18 und 19) stark den Nebensinn des Praktischen; *simplex* aber ist eben deshalb hier nicht so sehr = verus, als = sanus, „natürlich gesund."

9) *Astutus* = listig; *callidus* = verschlagen, durchtrieben. Vellejus II, 118 nennt die Germanen in summa feritate versutissimos natumque mendacio genus; AE. S. 686. Wer hat Recht?

10) Durch *adhuc* bezeichnet Tacitus die noch anhaltende Dauer einer Cultur, welche von der Ueberfeinerung und ihren Fehlern frei, aber möglicher Weise derselben ausgesetzt ist. — *Jocus* ist nicht „Scherz", sondern „lustige Heiterkeit", *licentia* aber die „Ungebundenheit", „Unbefangenheit", womit *aperire* sogar streng begrifflich harmonirt.

11) *Mens* ist das Meinen, der Gedanke, der Sinn und die Gesinnung mit ihrer Ansicht und Absicht. Dieser Sinn enthüllt sich, *detegitur*, und wird bloss und offen, *nuda*, und zwar bei Allen, *omnium*, womit Tacitus mehr sagt, als er selbst hätte glauben sollen. *Retractare*, noch einmal behandeln.

12) *Salvus*, wohl gehalten, gehörig, und deshalb vielleicht auch „wohl berechnet." *Ratio*, Berechnung, Rücksicht, kann auch „Verfahren" bedeuten und salvus als „gesund" im figürl. Sinne gefasst werden. Im Allgemeinen ist der wahre Sinn: ratio utriusque temporis recte se habet.

13) *Constituere* (c. 11), festsetzen und beschliessen, wo das Feste dem Schwebeden in *deliberare* gegenüber steht. — Das *non fingere* geht auf den Spruch in vino veritas. Wenn dies übrigens keineswegs absolut wahr ist, so ist es dagegen ganz falsch zu behaupten *errare non possunt*, und dieser Schlusssatz verfällt dem nämlichen Urtheil der Vernichtung, wie die unbegreiflichen Schlussworte des folgenden Kapitels.

23. Potui humor ex hordeo aut frumento[1], in quandam similitudinem vini corruptus[2]: proximi ripae[3] et vinum mercantur. Cibi simplices, agrestia poma, recens fera aut lac concretum[4]: sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem. Adversus sitim non eadem temperantia. Si indulseris ebrietati

---

23. 1) *Frumentum*, wie das griechische σῖτος, ist zuerst und vor allem Weizen, die eigentliche Brodfrucht, und den Weizen nennen auch fast alle Zeugnisse, die von der Bereitung der gallischen und britischen cerevisia handeln; AE. 693. n.

2) *Corrumpere* ist zunächst: verderben; aber auch: verändern und zu etwas Anderem machen, corrumpere in naturam alterius, was eine Fälschung des Ursprünglichen involvirt. Also: die natürliche und ursprüngliche Beschaffenheit einer Sache aufheben und zu einer andern machen, wozu die Construction mit *in* sehr gut passt. *Corruptus* ist hier *um*gefälscht, oder schlaffer blos: umgeschaffen; AE. S. 692. 3. Plinius 22, 81 ist der älteste Schriftsteller, welcher das Wort cerevisia darbietet, Tacitus vermeidet es. Ueber seine Ableitung, die nichts mit der Ceres zu thun hat, s. AE. S. 692, und über das Wort Bier, ahd. pior, S. 691.

3) *Proximi ripae*, d. h. besonders die Germanen am Rhein; dort wohnten aber die Sueven nicht, bei welchen nach Cäsar VII, 2 die Einfuhr des Weines verboten war. Ueber *mercari* und den Handel s. z. c. 5. 45.

4) Ueber die Nahrung der Germanen sagt Caesar mit Hervorhebung der Sueven IV, 1, sie nähren sich weniger von Getreide als von der Milch und dem Fleische ihrer Herden etc. und VI, 22 ganz allgemein, der grössere Theil ihrer Nahrung bestehe in Milch, Käse und Fleisch. Dies widerspricht dem Tacitus nicht, und auch Seneca nicht, der de provid. 4 die germanische Nahrung als ärmlich schildert und nur Wildpret erwähnt. Wichtiger ist Mela's Nachricht III, 3, dass die Germanen rohes Fleisch (cruda carne) essen, und zwar entweder recens d. h. gleich nach dem Erlegen, oder nachdem man es mürbe gemacht; was diejenigen betonen, welche auch an unserer Stelle fälschlich *recens* fera als rohes Wildfleisch nehmen, und nicht als frisches, im Gegensatze zu dem mürben bei den Römern. Jedenfalls lassen die Worte *sine apparatu*, welche den Notizen in c. 14 und 21 etwas widersprechen, in Verbindung mit *sine blandimentis* auf einen rohen Zustand der germanischen Küche schliessen, ein Ueberbleibsel des noch nicht völlig überwundenen Nomadenlebens. — *Agrestia poma*, Feldobst, Wildobst, Wildäpfel, Waldäpfel und Holzbirnen, stehen nicht im Widerspruch

suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur.[5])

24. Genus spectaculorum unum atque in omni coetu[1]) idem. Nudi[2]) iuvenes, quibus id ludicrum est[3]), inter gladios

---

mit c. 5 vom Fehlen der arbores frugiferae, welches vom italienischen Standpunkte gesagt ist. Eher kann c. 10 ein Widerspruch gefunden werden. Der Obstbau kam erst im 2. Jahrhundert allmälig in das südwestliche Deutschland, und zwar durch die Römer, von welchen man auch die Namen Birne (pirum), Kastanie (castanea), Kirsche (cerasum), Nuss (nux) u. s. w. annahm: die Benennung des Apfels dagegen ist deutsch, ahd. aphul, aphol, Mehrzahl: epfilî; auch das Wort Obs oder Obst ist ächt deutsch: ahd. opasz oder obasz, und Apfel hat die gleich weite Bedeutung, wie man sieht aus: Eichapfel, Fichtapfel, Tannapfel, Kienapfel u. s. w. — Den caseus bei Cäsar nennt Tacitus nicht, sondern *lac concretum*, vielleicht als den rohesten Anfang des Käses; noch viel weniger Butter. Dass des Brodes keine Erwähnung geschieht, hat seinen Grund in der thatsächlichen Wahrheit, indem die Germanen dieser Zeit dasselbe nicht kannten, wenn gleich unsere Germanisten davon träumen.

5) Tacitus hätte sagen sollen, wie man das *indulgere ebrietati* u. s. w. ausführen könne. Dies würde ihn wegen der Unmöglichkeit genöthigt haben, den Satz und damit eine Ungereimtheit zu unterdrücken. AE. S. 694. — *Non minus* (AE. S. 695) kann buchstäblich übersetzt werden, „nicht weniger" oder „ebenso"; es soll aber offenbar mehr sagen, nämlich: leichter. Und nur so hat der Satz einen Sinn, denn, wie Tacitus c. 37 selbst bekennt, die Germanen wurden nicht leicht mit Waffen (armis) besiegt: tam diu Germania vincitur!

---

24. 1) *Coetus* ist eine grössere Versammlung nicht Weniger, hierdurch *omnis* so allgemein, dass man sich merken muss, nicht bei jedem coetus fand der Schwerttanz statt, sondern: wenn in einem coetus irgend welcher Art ein *spectaculum* stattfand, so war dies immer nur der einzige Schwerttanz. Derselbe war der erste Keim der späteren Dramatik.

2) *Nudi* ist absolut zu nehmen, s. z. 17. Müllenhoff nimmt es, wie dort, nicht absolut. AE. S. 697. n. — *Juvenes* (nicht adolescentes), junge Männer, und zwar nur aus dem freien Stande, anders als bei den Römern.

3) *Quibus id ludicrum est* geht ebenfalls auf den Gegensatz gegen Rom, wo es nur bezahlte histriones gab, von den Gladiatores gar nicht zu sprechen. Die Worte können aber Zweierlei besagen: entweder:

se atque infestas frameas saltu iaciunt.[4]) Exercitatio artem paravit[5]), ars decorem, non in quaestum tamen aut mercedem: quamvis[6]) audacis lasciviae pretium est voluptas spectantium. Aleam, quod mirere[7]), sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate[8]), ut, cum omnia defecerunt, extremo

---

sie machen sich das zu ihrer Lust, oder: sie, und nicht Gedungene führen dieses Spiel auf.

4) „Sie legten das Oberkleid, den Mantel ab, erschienen als *nudi* wie im Kampfe c. 6 [buchstäblich: entkleidet, nicht blos ohne Oberkleid], mit Schwertern oder Framen in den Händen, und tummelten oder warfen sich, indem sie sie zückten und wie zum Angriff richteten, darunter in Sprüngen umher. *Saltu se jacere* ist nur ein stärkerer, bezeichnenderer Ausdruck für saltare, und von einem einmaligen „sich stürzen" kann nicht die Rede sein." Müllenhoff.

5) Die Worte *exercitatio—decorem* sind von so unbestimmter Allgemeinheit, dass *ars* und *decor* sowohl von den juvenes als vom Schwerttanz selbst verstanden werden dürfen, und man thut am besten, die Beziehung auf beide zu statuiren, denn die folgenden Worte *non in mercedem tamen* etc. verlangen jedenfalls die Beziehung auf die Aufführenden unabweisbar, und hängen mit der *exercitatio* auf das Engste zusammen. Darum braucht man aber die Worte non in quaestum etc. nicht knapp mit dem Vorhergehenden zu verbinden. — Das Perfectum *paravit* ist durch „pflegen" zu übersetzen; Ramshorn S. 600. b.

6) *Quamvis* = quantumvis gehört blos zu *audacis* (nicht zu *est* im Sinne von „obgleich") und drückt den möglichst höchsten Grad der audax lascivia aus, d. h. der kühnsten „fröhlichen Ausgelassenheit." — *Pretium*, der Lohn, dem quaestus et merces gegenüber.

7) Tacitus spricht sein Befremden durch das Wort *mirere* so allgemein und unbestimmt aus, dass man es nicht blos auf die Leidenschaft, sondern auch auf das blosse Vorhandensein der Sache beziehen darf, die jedenfalls für die Vorstellung von der äusseren und inneren Cultur der Germanen Bedeutung zeigt. — *Sobrii*: Tacitus meint, wer das Würfelspiel mit Leidenschaft treibt, werde eher als *ebrius* dies thun, und der nachdrückliche Gebrauch von *sobrius* erinnert an das: nemo sobrius saltat nisi insanus Cicero's. Der Gedanke wird aber noch stärker durch das weitere *inter seria* d. h. geradezu als eines der ernsthaften und wirklichen Geschäfte: *inter* = als ein Stück, vgl. c. 32 inter familiam etc.

8) *Temeritas*, blinde Leidenschaft, Unvernunft, Vernunftlosigkeit. Der Genetiv *lucrandi* und *perdendi* = in Rücksicht auf.

ac novissimo [9]) iactu de libertate ac de corpore [10]) contendant. Victus voluntariam servitutem adit: quamvis iuvenior, quamvis robustior, alligari se ac venire [11]) patitur. Ea est in re prava pervicacia [12]): ipsi fidem vocant. Servos condicionis huius per commercia [13]) tradunt, ut se quoque [14]) pudore victoriae exsolvant.

25. Ceteris servis non in nostrum morem descriptis [1]) per familiam ministeriis utuntur: suam quisque sedem, suos pena-

---

9) *Extremum*, das Aeusserste, kann etwas sein, ohne *novissimum* zu sein, und unter Umständen auch novissimum, ohne extremum zu werden.

10) *Corpus* ist der Sitz des Lebens, wer de corpore contendit, contendit de ipsa vita, und der germanische Herr konnte seinen Sclaven tödten; *libertas* aber ist nicht ipsa vita.

11) *Quamvis* hier wie weiter oben = quantumvis; *juvenior* seltenere Form, vielleicht um von junior zu unterscheiden, welches sich mehr blos nur auf die Jahre bezieht, während juvenior zugleich die Jugendkraft andeuten dürfte. — In *alligari* gibt ad eine Verstärkung, wie oft. — *Vēneo* (nicht venio) = venum eo, verkauft werden, hat seine Fortsetzung im folgenden per commercia tradunt.

12) *Pravus*, das Gegentheil von rectus, nicht gerade, nicht recht, fehlerhaft, verkehrt, schlecht, böse. — *Pervicacia*, eine zum Extrem gesteigerte pertinacia, welche durchaus siegen will, pervincere; ganz bezeichnend für einen verzweifelten Spieler. — *Fides* ist zuverlässige Ehrlichkeit und Treue.

13) *Per commercia*, wie c. 17, bezeichnet den Handel mit Nichtgermanen, besonders an der westlichen und südlichen Grenze. — *Tradere* ist: hingeben, weggeben. Ueber diese Barbarei s. AE. S. 704. Die Sclaven der Germanen selbst, sehr zahlreich, waren nicht germanischen Blutes.

14) *Quoque* kann auch der Ablativ von quisque sein: um sich jeglichen Schamgefühls zu entledigen. Ist es Partikel, so muss der Gegensatz gegen den Sclaven herbeigezogen werden, von dessen pudor aber im Vorigen keine Rede ist.

---

25. 1) *Ceteri* servi, Gegensatz zu den aus freien Germanen gewordenen, alle übrigen Sclaven der Urdeutschen, welche hauptsächlich von der ehemaligen Bevölkerung des Landes vor der Invasion der Germanen abstammten und wahrscheinlich grossen Theils keltischen Blutes waren. — *Familia* (wie c. 32 vgl. c. 15), das Gesinde, als Gesammtheit aller Diener eines Hauses. — *Ministerium*, Dienst, Dienst-

tes [2]) regit; frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis [3]) ut colono [4]) iniungit, et servus hactenus [5]) paret. Cetera [6]) domus officia uxor ac liberi exsequuntur. [7]) Verberare

---

leistung, ganz besonders der Sclaven, wie hier; Horat. Epp. II, 2, 6. — *Describere* = accurate perscribere (et mandare), Cäsar B. C. III, 42; *per* familiam, durch die ganze Reihe der Sclaven; AE. S. 705 f. In den Herrenhäusern der Römer (in nostrum morem) war es also; dass es bei den Germanen nicht also war, hatte seinen Grund in den eigenthümlichen, vom Römischen ganz verschiedenen Verhältnissen der Cultur und Gesellschaft.

2) *Οἱ χωρὶς οἰκοῦντες* (Demosth. Phil. I, §. 36) *servi* waren demnach servi, ganz Unfreie, wenn ihnen gleich das regere zugeschrieben wird, denn es bezeichnet nichts weiter als das Führen des Anwesens. Zu diesem gehört aber, ausser dem vom Herrn verliehenen Felde, das Haus (*domus*) und das daran sich anschliessende Wesen und Leben im Hause (*penates*); c. 15.

3) Die Leistungen eines solchen Unfreien bestehen in blossen Naturalabgaben, wie sich von selbst versteht. *Frumentum* = Aehrenfrüchte im Allgemeinen, *pecus* (c. 5), die Heerdethiere jeder Art, unter welchen gewiss auch das Schaaf vorkam, das zu dem Tuche, *vestis*, die Wolle gab, neben dem Hanf, welcher dem germanischen Ackerbau nicht fremd war, wie man aus c. 17 sieht. Die *vestis* war, neben dem Kuhgeld, sogar ein geldartiges Zahlungsmittel, in Scandinavien Vadmal genannt; UStA. S. 443 f. — *Dominus*, s. z. c. 20.

4) *Ut colono*, annähernd colono, aber nicht vollständig, denn dieser germanische Unfreie war vollständig unfrei, der italische *colonus* dagegen (nicht: Pächter, sondern: Pflanzer, Bauer) war rechtlich frei, und blos an das Gut des Grundherren gebunden; AE. S. 707.

5) *Servus* (also ein Knecht in Wirklichkeit und Wahrheit) *hactenus paret* ist streng begrifflich und wahr, wenn es auch wahrscheinlich ist, dass das Factische der Behandlung diesen servus erleichterte und in diesem Sinne, nicht aber im juristischen, aus einem Sclaven zu einem „Hörigen" machte; AE. S. 707. Schon das Verbum *injungit* hat einen strengen Sinn.

6) *Cetera* officia, während doch bisher noch gar keine officia erwähnt sind, ist ein unebner Ausdruck, wie es in der Germania manchen gibt; derselbe setzt aber inhaltlich voraus, dass auch im Hause des Herrn Sclaven lebten und dienten, nicht blos ausserhalb desselben; erwähnt doch der Anfang des 20. Kapitels auch Kinder der Sclaven bei den Kindern des Herren; AE. S. 705.

7) Vgl. c. 15: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.

servum ac vinculis et opere coercere rarum[8]: occidere solent[9]), non disciplina et severitate[10]), sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune[11]) est. Liberti[12]) non multum supra servos sunt; raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur.[13]) Ibi enim et super ingenuos et super nobiles[14]) ascendunt: apud ceteros impares[15]) libertini libertatis argumentum sunt.

---

8) *Verberare* etc., bei den Römern systematisch entwickelt, war bei den Germanen nicht blos erlaubt, sondern auch geübt, aber nicht gewöhnlich (*rarum*) schon aus dem Interesse der schonenden Erhaltung. — *Coercere*, meistern, bewältigen, kein blosses castigare, bezeichnet ernstliches und ganz strenges Bestrafen; *opus*, nach seinem ursprünglichen Begriffe sich auf den Körper beziehend, ist körperliche Anstrengung, erdrückende schwerste Arbeit; AE. S. 707—709.

9) Während das verberare etc. ein *rarum* war, kam das *occidere* häufig oder doch häufiger vor, denn es heisst: *solent*, was für den ersten Anblick auffallend ist, sich aber erklärt durch den Zusatz *impetu et ira*, „Sturm (der Leidenschaft) und Zorn", UStA. S. 820. n. — Tacitus hat übrigens in diesen Worten mehr die Römer im Auge, als die Deutschen.

10) *Disciplina et severitas*, „Zucht und Strenge", zwei verwandte, aber doch geschiedene Begriffe; UStA. S. 820. n.

11) *Impune est*, d. h. wenn man aus der Zahl der Freien einen Feind mordet, so geschieht dies nicht ungestraft (c. 21), wenn aber der Herr einen Sclaven erschlägt, so ist durchaus von keiner Strafe die Rede. Erschlug aber Jemand den Sclaven eines Andern, so hatte er blos die auf einen Sclaven festgesetzte Werth-Taxe zu bezahlen.

12) Dass die Germanen *liberti* hatten, steht nach dieser Notiz fest, und nicht minder, dass die germanischen liberti von etwas anderer Art waren, als die römischen, obgleich sich Tacitus in Beziehung auf das *momentum in civitate* alsbald selbst corrigiren muss. Uebrigens ist im Folgenden richtig *libertini* gesagt, d. h. dem Staate gegenüber, während streng genommen liberti die Freigelassenen dem Herrn gegenüber heissen.

13) *Regnari* ist nicht blos = regem habere, sondern streng monarchisch sein, gentes quae regnantur sind also nicht alle germanischen gentes, welche Könige hatten; s. AE. S. 362. 709.

14) Die Stelle ist wegen der genauen und unleugbaren Unterscheidung der *nobiles* und *ingenui* sehr wichtig; AE. S. 476.

15) *Impares*, gegenüber den ingenuis et nobilibus, sind die zurückstehenden und niedergestellten Einflusslosen; UStA. S. 818.

26. Faenus agitare[1] et in usuras extendere ignotum; ideoque magis servatur[2], quam si vetitum esset. Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur[3]; quos

---

26. 1) *Faenus agitare* bezeichnet offenbar hier eine res Romanis vetita, und ist deshalb nicht das einfache „Capitalien ausleihen", „Zinsen erzielen" (denn dies war den Römern nicht verboten), sondern das übermässige, das gewerbsmässige, was in dem Intensivum agitare liegt. Wir müssen uns des Wortes „Wucher" bedienen. Zu *in usuras extendere* muss man als Object den ganzen Ausdruck faenus agitare nehmen, nicht aber das Wort faenus allein, ausser wenn man demselben die Bedeutung agitatio faenoris gibt, was zulässig ist. Es ist falsch, wenn man behauptet, 1) die beiden Ausdrücke bezeichnen dasselbe, und 2) der Sinn der Stelle sei blos: Geld zu borgen und es sich nicht einfach wieder bezahlen zu lassen, sondern nur mit einem Zins. Man übersetzt: Wucher treiben und ihn auf die Zinsen ausdehnen. AE. S. 712 flg.

2) Diese Worte sind das Aeusserste von Wunderlichem und Nachlässigem, was dieses Schriftchen enthält. Man erwartet statt *servatur* ein cavetur oder vitatur, aber auch in diesem Falle ist der Gedanke immerhin noch sehr platt. Der Schriftsteller, von einer gewissen Aufgeregtheit erfüllt, hat sich hier mehr von dem Gefühle leiten lassen, als vom Verstande, was in der Germania mehr als einmal der Fall ist; AE. S. 710—712.

3) *Occupare* kann, rein sprachlich genommen, die erste, also einmalige Besitzergreifung (einer Mark) bezeichnen, aber auch die in gewisser Folge sich wiederholende Besitznahme der einem jeden cultor zur Bebauung und Benutzung zukommenden Theile des Gemeindelandes. Das Letztere ist hier der Fall, wo Tacitus durchweg von dauernden Zuständen spricht. Zu solcher Annahme nöthigt auch geradezu das durch die Handschriften allein gesicherte *in vices*, d. h. um damit zu wechseln, oder: mit der Bedingung und Bestimmung, dass damit gewechselt wird. *Agri* (AE. S. 716) sind hier blos die eigentlichen Ackerländereien, nicht aber das ganze verfügbare anbaufähige Land, welches im Folgenden ganz richtig durch *campus* bezeichnet wird. *Pro numero cultorum*, die Gesammtheit der cultores occupirte in dem gewohnten Wechsel jedesmal so viel Pflüge für den Privatbesitz, als ihrer Anzahl angemessen war. *Ab universis* erhält aus *cultorum* ein cultoribus zum Substantiv (UStA. S. 953); diese *cultores* sind aber rein nur die selbständigen und freien Mitglieder der Gemeinde. Ueber dies Alles ausführlicher AE. S. 714—716.

mox[4]) inter se[5]) secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum[6]) spatia praebent. Arva[7]) per annos

4) *Mox,* vollständig wie c. 13, bezeichnet die unmittelbarste Folge ohne alle Zwischenzeit: sofort.

5) Man hat behauptet, die Theile der Einzelnen (*inter se*) seien alle gleich gewesen, Tacitus sagt aber ganz im Gegentheil *secundum dignationem,* wornach der Adelige dem einfachen ingenuus vorging und auch sonst noch auf persönliche Verhältnisse und Verdienste Rücksicht genommen wurde; AE. S. 716.

6) *Campi,* das gesammte Land der ganzen Mark, von welchem die agri nur einen wechselnden Theil bilden. *Spatia,* der Plural, hat die Nebenbedeutung grosser Ausdehnung; s. c. 37.

7) *Arva* sind nicht die sämmtlichen agri (in dem vorhin angegebenen beschränkten Sinne), sondern nur derjenige Theil derselben, welcher gerade gepflügt und besäet ist, und womit innerhalb der gesammten agri jedes Jahr gewechselt wird. Diese Worte *arva per annos mutant et superest ager* können von jedem Wirthschaftssystem gelten, das nicht alles Land (alle agros) alljährlich anbaut. Es ist aber unrichtig, wenn man sie hier bei den Germanen von der sogenannten Dreifelderwirthschaft versteht, deren Wesen es ist, dass von dem gesammten Ackerfelde zur Zeit immer, und zwar im dreijährigen Wechsel, 1/3 mit Wintergetreide, 1/3 mit Sommergetreide bestellt wird, und 1/3 unter Brache bleibt. Im Gegensatz hiezu ist hier an die primitive wilde Graswirthschaft zu denken. Die Germanen, welche damals das Sondereigenthum des Einzelnen an Grund und Boden nicht kannten, hatten kein besonderes permanentes Ackerland; dieses durchläuft ganz im Gegentheil gewisser Maassen die Feldmark; die auf ein oder einige Jahre zur Saat benutzten Felder bleiben dann wieder viele Jahre in Gras (Dreesch) liegen, und das älteste Grasland wird wieder dafür vorübergehend unter den Pflug genommen; die ganze so benutzte Fläche ist der ager, wobei die pro tempore arva den kleinsten Theil einnehmen. Sie brauchen nicht dasselbe Pflugland immer zu bestellen und auszunutzen, da ihnen ausgedehnte Feldmarken zur Verfügung stehen: *arva mutant et superest ager.* Die doppelte Uebersetzung der 2 letzten Worte: es ist reichlich Land vorhanden, oder: es bleibt immer viel Land übrig, nämlich welches zur Zeit nicht unter dem Pfluge ist, liefert im Wesentlichen dasselbe Resultat. Also *arva mutantur:* noch jetzt wird das so behandelte Land häufig Wechselland und die Feldgraswirthschaft Wechselwirthschaft genannt. Das *arva mutant* darf also durchaus nicht von dem Wechsel der Markgenossen im Besitz der Aecker selber nach periodisch wiederholter Verloosung verstanden werden: dies ist der Sinn der

mutant, et superest ager. Nec enim[8]) cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant[9]) et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges[10]) imperatur. Unde[11]) annum quoque ipsum non in totidem digerunt species[12]); hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, autumni perinde nomen ac bona ignorantur.

Anfangsworte occupantur bis partiuntur. Freilich traf beides in inniger Verbindung bis zu einem gewissen Grade zusammen: der periodische Wechsel im Besitz und der Wechsel der Felder als Ackerland und als Grasland. Ausführliches über dies insgesammt (nach Hanssen); AE. S. 717—720.

8) *Enim* ist nicht blos erklärend, sondern gibt förmlich den Grund an, warum es möglich ist, dass die Germani arva non mutant, und dass sogar überdies noch anderes Feld gar nicht bebaut wird: dieser Grund ist nämlich der ganz niedere, ja, niederste Stand der germanischen Feldwirthschaft, besonders im Gegensatze zu dem italischen Feldbau jener Zeit. Dies zeigen die folgenden Worte.

9) Bei dem niederen Stande dieser Feldwirthschaft hatte man keine Aufforderung, einen anstrengenden (labore) Wettkampf (contendere) mit der Ertrāgnissfähigkeit (cum ubertate soli) eines so ausgedehnten (amplitudine) Bodens einzugehen, und weder Bedürfniss noch Kenntniss veranlassten den Fortschritt zum höheren oder gar zum feinen Landbau. Das *ut*—conserant etc. gibt die erklärende Beschreibung, aus welcher man sieht, dass die Germanen nicht einmal Wiesen hatten, sondern in rohester Art nur Weiden; AE. S. 723.

10) *Seges* (AE. S. 725) ist hier unser Getreidewuchs, auch durch „Getreide" bezeichenbar. Eine tiefere Niedrigkeit des Feldbaues gibt es nicht.

11) Man verlangt vom Boden nur das eine Ertrāgniss des Getreides. Die germanische Landwirthschaft kannte deshalb keinen Herbst, denn die Sommerfrüchte, welche die germanische Landwirthschaft nicht hegte und nicht kannte, sind erst im Herbste reif. Das *unde* gibt also streng die Folge an, das Vorige aber enthält den Grund.

12) *Species*, die Unterabtheilungen des genus, sind die Theile des genus, des Ganzen. Man kann also füglich durch dieses Wort die Unterabtheilungen, die Theile des Jahres bezeichnen. Uebrigens ist es nicht ausgemacht, dass der Herbst, ahd. herpist (Namen und Sache), den Germanen ganz und durchweg unbekannt war. Auch ist der Lenz nicht ebenso fest bezeugt, wie Winter und Sommer,

27. Funerum nulla ambitio[1]: id solum observatur, ut corpora clarorum virorum[2] certis lignis[3] crementur. Struem rogi[4] nec vestibus nec odoribus cumulant: sua cuique arma[5], quorundam igni et equus adiicitur. Sepulcrum caespes[6] erigit:

---

ursprünglich die alleinigen Theile des germanischen Jahres. — Obgleich die Gegenüberstellung des Germanischen und Römischen überall hervortritt, so ist doch das *totidem* ohne Beisatz eines quot nos mehr als stark.

---

27. 1) *Ambitio*, volle Eitelkeit und Prunken, war in funeribus bei den Römern schon seit früher Zeit zur Leidenschaft geworden, welche Tacitus hier strafend im Auge hat. Dass die Germanen davon ganz frei gewesen, kann er nicht sagen wollen, denn dann widerspräche er sich durch das Folgende selbst. Sein Urtheil zeigt sich übrigens hier nicht scharf, sonst hätte er den grossen Abstand zwischen römischer Cultur und germanischer Uncultur in Rechnung bringen müssen, was er bis zur Ungereimtheit nicht thut.

2) *Clari viri* sind nicht etwa blos berühmte Männer, sondern vornehme (Hist. IV, 55: clara origo), principes jedenfalls, und aus deren Zahl die „glänzendsten Herrlichkeiten", nur domini im eminentesten Sinne des Wortes; s. UStA. S. 797.

3) Die *certa* ligna sind nicht etwa im Sinne der Seltenheit oder Kostbarkeit zu nehmen, sondern in dem der religiösen Weihe und Geltung. — Dass die Germanen das Verbrennen der Todten übten, sagt Tacitus ganz richtig; aber mangelhaft, denn sie kannten auch die Beerdigung; s. AE. S. 727.

4) *Rogus* ist ganz eigentlich der zur Todtenbestattung bestimmte Holzstoss. *Strues* ist ein gut geordneter acervus, hier also ganz besonders passend, Holzstoss. — Bei den damaligen Germanen die Nichtverwendung von schönen Teppichen (vestes, stragula) und feinen Wohlgerüchen (odores) rühmen, ist fast läppisch, und nicht minder die Bemerkung über das Fehlen der eigentlichen *monumenta* sepulcralia (Grabbauten, m. vgl. c. 16.)

5) Nichts ist durch die Gräberfunde mehr bestätigt, als dass sua cuique *arma* beigegeben wurden, und fast ebenso der *equus*. Das Erstere ist um so natürlicher, weil der Germane, vir armis natus, auch im Leben nie ohne Waffen war; s. c. 13. — Dass auch Frau und Sclaven dem dominus in's Grab folgten, kam ebenfalls vor, doch nur sporadisch; AE. S. 730.

6) *Caespes* nicht: ein Rasen (ganz dumm), sondern collectivisch (nach Dichtergebrauch) ein Quantum Rasen, denn sonst könnte an ein

monumentorum arduum et operosum honorem ut gravem defunctis aspernantur.[7]) Lamenta ac lacrimas cito, dolorem et tristitiam tarde ponunt. Feminis lugere honestum est, viris meminisse.[8])

Haec in commune de omnium Germanorum origine[9]) ac moribus accepimus[10]); nunc singularum gentium instituta ritusque, quatenus differant, quae nationes e Germania in Gallias commigraverint[11]), expediam.

---

erigere (c. 46) nicht gedacht werden. Also die Stelle des Begräbnisses (Aufbewahrung der Asche etc.) wurde dadurch kenntlich gemacht, dass sich über derselben ein Rasenhügel erhob. Dies kann aber nicht im Sinne der von Tacitus gegenüber gestellten *monumenta* genommen werden, und zu merken ist auch noch, dass die Germanen nicht blos Grabhügel (Kegelgräber), sondern auch Grabfelsen hatten.

7) *Aspernari* (c. 11) mit Entschiedenheit zurückweisen, verwerfen, ohne Zweifel kein grosses Verdienst, da man die Sache nicht kannte. Wird übrigens *gravis* vom körperlichen Gewichte verstanden, so erscheint die ohnehin fast ungereimte Bemerkung geradezu als unwahr, denn, wie gesagt, sie hatten Grabhügel und Grabfelsen.

8) Tacitus, welcher in diesem Kapitel über das Begräbniss der Germanen sehr mangelhaft spricht, hat mehr die Römer im Auge, namentlich auch in diesen Schlussworten, in welchen sein Subjectivismus so sehr vorherrscht, dass man nicht einmal sagen kann, ob die Stelle *feminis* bis *meminisse* blos sein Meinen ausdrückt, oder das der Germanen selbst; AE. S. 733.

9) *Origine* bezieht sich auf die ersten Kapitel bis zu c. 6; *moribus* dagegen, im weitesten Sinne des Wortes, von c. 6 bis 27. Vgl. AE. S. XVII–XIX.

10) *Accepimus* bezeichnet vorzugsweise das Benutzen literarischer Quellen; AE. S. 733, nicht aber Autopsie.

11) Dieser letzte Satz *nunc* etc. gehört eigentlich schon zu c. 28, in dessen Erklärung über die Worte *quae nationes — commigraverint* genügend gesprochen wird. Es treten also von c. 28 bis 46 alle einzelnen germanischen gentes auf, es werden deren *instituta et ritus* erwähnt, und deren differentia hervorgehoben. Man setzt deshalb nach *ritusque* lieber ein Komma, als nicht. *Ritus* hat hier seine allgemeinste Bedeutung: Gebräuche; s. AE. S. 733 f.

---

28. Am Ende des 27. Kapitels verspricht Tacitus die Einwanderung der Germanen nach Gallien zu besprechen. In unserm Kapitel macht er

28. Validiores [1]) olim Gallorum res fuisse summus auctor [2])

---

sich alsbald an dieses Thema, dessen eigentliche Ausführung aber erst mit den Worten Treveri et Nervii beginnt, nachdem er vorher Einiges über die entgegengesetzte Einwanderung gallischer und pannonischer Völker nach Germanien gesagt hat. Das Verhältniss der Parthie von Validiores olim bis zu Treveri ist also das einer Vorbemerkung, welche zwei Haupttheile hat, nämlich 1) von Validiores bis cultoribus, und 2) von sed utrum bis bona malaque erant: und das durch sed angedeutete logische Verhältniss dieser zwei Theile der einen Vorbemerkung ist das, dass Tacitus den Inhalt des ersten Theils ausser allen Zweifel setzt, den des zweiten Theils aber problematisch lässt. Erst nach dieser zweitheiligen Vorbemerkung oder Einleitung beginnt dann mit den Worten Treveri et Nervii die Behandlung des im 27. Kapitel aufgestellten Thema's quae nationes e Germania in Gallias commigraverint, und geht in das 29. Kapitel hinein bis zu den Worten est in eodem obsequio et Mattiacorum gens, durch welche der Leser wieder in Germanien steht. Wie der Schriftsteller mit seiner Vorbemerkung von Galliern in Germanien ausgeht, so beschliesst er das Ganze in dem Schlusssatze des 29. Kapitels non numeraverim ebenfalls mit Galliern in Germanien, um dann mit dem 30. Kapitel die wahre Ethnographie der Germanen in Germanien zu beginnen und bis zum Schlusse c. 45 ohne alle Unterbrechung durchzuführen. Also Alles in gutem und selbst rhetorisch wohl überlegtem Zusammenhange.

1) *Validiores*, als zu Tacitus' Zeit, der auch in diesem Kapitel von der inertia der Gallier als einer notorischen Thatsache spricht.

2) Summus auctor (nicht summus auctorum), „der höchste Gewährsmann" (nicht etwa der Höchste unter den Geschichtsschreibern), Julius Cäsar, welcher in Folge seines achtjährigen Aufenthaltes in Gallien das durch ihn unterjochte Land und Volk der Kelten genau kennen gelernt hatte, genauer, als je ein Römer vor ihm, erzählt VI, 25: Ac fuit antea tempus, quum Germanos Galli virtute superarent, ultro bella inferrent, propter hominum multitudinem agrique inopiam trans Rhenum colonias mitterent. Itaque ea quae fertilissima sunt Germaniae loca circum Hercyniam silvam Volcae Tectosages occupaverunt atque ibi consederunt. Quae gens ad hoc tempus iis sedibus se continet summamque habet justitiae et bellicae laudis opinionem: nunc quoque in eadem inopia, egestate, patientia, qua [wird jetzt gewöhnlich gestrichen] Germani permanent, eodem victu et cultu corporis utuntur. Auf diese Stelle Cäsar's bezieht sich des Tacitus Validiores olim etc., und es ist zu merken, dass er diesen seinen Vormann, ausser welchem er gar keinen Andern je citirt, nur dieses eine Mal und nur in dieser

divus Julius tradit, eoque credibile est etiam Gallos 3) in Germaniam transgressos: quantulum enim amnis obstabat quo minus, ut quaeque gens evaluerat, occuparet permutaretque sedes promiscuas 4) adhuc et nulla regnorum potentia divisas? Igitur inter Hercyniam 5) silvam Rhenumque et Moenum amnes

---

einzigen speciellen Sache anführt. Dies geschieht aber sicher blos deshalb, weil Tacitus die Verantwortung für die Behauptung Cäsar's nicht übernehmen sondern ihm überlassen will. Er sagt deshalb auch nur credibile est, nicht certum est, nicht constat; UStA. S. 56. Und in der That ist die Behauptung, dass die Kelten aus Gallien nach Germanien, von Westen nach Osten gewandert seien, unhaltbar. Die Blüthe der gallischen Macht fällt in das 6., 5. und 4. Jahrhundert vor Christus, da sie Strecken Germaniens, Italiens, und selbst Spaniens im Besitz hatten. Von den Germanen gedrängt, verliessen sie allmälig den seit unvordenklichen Zeiten inne gehabten deutschen Boden, und nur einzelne Stämme oder Völkchen blieben als Besiegte in ihren germanischen Sitzen zurück, z. B. die Cotini c. 43. Naturgemäss war, dass alle Gallier auf ihrem Zuge gegen Westen vorher das ganze Donau- und Rheingebiet inne hatten, und dass, als ihre grosse Masse den Rhein überschritt, ihre hintersten Stämme noch jenseits des Rheines hausten. So geschah, dass Theile der Bojer und der Helvetier vorerst noch zurückblieben, bis auch sie deutschem Andrange erlagen. Aus Böhmen wichen die Bojer nach Bayern, aus der Maingegend die Helvetier nach der Schweiz zum Hauptstock ihres Volkes. Der bojische Stamm haftete in zwei Gebieten, welche slavischen Tschechen und deutschen Markomannen zufielen, und in der Zusammensetzung Boihaemum ist haemum deutsch.

3) *Etiam Gallos* in Germaniam transgressos im Gegensatze zu den unmittelbar vorausgegangenen Worten quae nationes e Germania in Gallias commigraverint, also nicht credibile est etiam, wie Kr. irrt.

4) *Promiscuae sedes*, herrenlose Landstrecken (s. AE. II.), und vereinzelt, welche bis dahin durch keine mächtigen, grossen Königreiche, nulla regnorum potentia, geschieden waren (divisae), also dem primus occupans preisgegeben. Was innerhalb des Gebietes eines königlichen Ganzen liegt, das ist eben dadurch von Anderem geschieden und nicht blossgestellt.

5) *Hercynia silva*, von Cäsar VI, 25 meisterhaft gezeichnet, ist hier der südlichste Theil des grossen Ganzen, dessen Ausdehnung auch den Böhmen umfassenden Waldkranz (Vellej. II, 108) einschliesst und nicht minder die Ostgrenze der früher am Main (Moenus) hausenden Helvetier.

Helvetii, ulteriora Boii, Gallica utraque gens[6]), tenuere.[7]) Manet adhuc Boihaemi[8]) nomen significatque loci veterem memoriam quamvis mutatis cultoribus. Sed utrum Aravisci[9]) in Pannoniam ab Osis, Germanorum natione, an Osi ab Araviscis in Germaniam commigraverint, cum eodem adhuc sermone institutis moribus utantur, incertum est, quia pari olim inopia

---

6) *Gallica utraque gens* erklärt mit der festesten Bestimmtheit, dass Bojer sowohl als Helvetier keltisch waren, wie sie schon bei Cäsar im ersten Buche de bello Gallico erscheinen und durch keine späteren Zeugnisse als unkeltisch charakterisirt werden.

7) *Tenuere* kann rein sprachlich heissen: sie haben in Besitz genommen, so dass der Besitz dauert, oder: sie hatten in. Besitz, der aber aufgehört. Das Letztere ist hier der Fall, und es fragt sich blos um das wann. Dies kann aber chronologisch ganz bestimmt nicht angegeben werden, es fällt jedoch sicherlich in die Zeiten lange vor Cäsar's Auftreten in Gallien und Germanien. Insbesondere muss man festhalten, dass die Verdrängung der Bojer nicht erst durch Marobodus geschah, welcher zu Augustus' Zeiten lebte, wie man vielleicht nach c. 42 annehmen möchte; m. vgl. dort die Anmerkung. Im zweiten Gliede des Satzes hat tenuere das bestimmte ulteriora, im ersten Gliede fehlt das Object. Die lateinische Sprache hat eben den bestimmten Artikel nicht, im Griechischen würde es hier heissen: τὰ ἐντὸς etc.

8) *Boihaemum*, *Βουίαιμον* bei Strabo VII, 290, welcher es einen τόπος nennt, wie Tacitus hier einen locus, während Vellejus II, 109 darin den Namen einer regio sieht. Dieser Namen weist also auf die Boji zurück, obschon sie nicht mehr die cultores (c. 26) des Landes waren, d. h. seine Bewohner, und auf deren alte Geschichte (vetus memoria). Diesem Sinn entspricht recht gut das Verbum *significat*, welches handschriftlich sehr gut begründet ist, aber ein signatque der Codd. und Edd. neben sich hat, dem man nicht absolut Unstatthaftigkeit vorwerfen kann.

9) Die *Aravisci* sassen am rechten Ufer der Donau, die *Osi*, welche auch noch c. 43 erscheinen, am linken hinter den Quaden. Der Zweifel des Tacitus heisst nichts. Die Osi sind ebenso wenig nach Germanien eingewandert, als die Aravisci nach Pannonien. Es ist die nämliche Sache wie bei den Boji und Helvetii, welche, obgleich Kelten, auf deutschem Boden sitzen geblieben waren. Auch diese pannonischen Stämme waren dort sitzen geblieben, wo sie schon Jahrhunderte gesessen hatten, waren aber unter die Botmässigkeit der eingedrungenen Germanen gekommen. Die Osi sind, als unter den Germanen ganz festsitzende, eine

ac libertate eadem utrinsque ripae bona malaque erant.[10]) Treveri et Nervii[11]) circa affectationem Germanicae originis ultro ambitiosi sunt, tamquam per hanc gloriam sanguinis a similitudine et inertia Gallorum separentur. Ipsam Rheni ripam haud dubie Germanorum populi colunt, Vangiones, Triboci, Nemetes.[12])

---

natio Germanorum, eine den Germanen gehörende natio, nicht aber im Sinne der Nationalität, in welchem sie durchaus keine natio Germanorum waren.

10) *Pari olim inopia ac libertate* ist zu fassen 1) im Vergleich gegen die Germanen, deren inopia und libertas notorisch waren, und 2) im Vergleich gegen sich selbst, indem die Osi und Aravisci sich wechselseitig in diesem Punkte ganz gleich standen. — *Utraque ripa* ist das Land auf der rechten und auf der linken Seite der Donau. — Durch *olim* wird der Blick in die Vergangenheit dieser Völker gerichtet, zu welcher ihre Gegenwart einen starken politischen Contrast bildete.

11) *Treveri* und *Nervii* eröffnen die Reihe der nationes quae e Germania in Gallias commigraverunt, c. 27, und ausser ihnen gehören in eben diese Reihe noch Vangiones, Triboci, Nemetes, Ubii, Batavi. 1. Bei den Treveris et Nerviis kann insofern hieran gezweifelt werden, als sie jedenfalls, wenn auch aus Germanen, Belgen geworden waren. 2. Kein Zweifel findet nach Tacitus über die Vangiones, Triboci, Nemetes statt, haud dubie Germanorum populi. 3. Ebenso unzweifelhaft war das Germanenthum der Ubii, und 4. noch weniger zweifelhaft das der Batavi.

Die Treveri et Nervii waren nicht die einzigen Belgen d. h. zu Belgen gewordenen Germanen, sie waren aber die hervorragendsten unter ihnen, Cäsar II, 4. 15. VIII, 25. Beide Völker wollten zwar nicht Germanen heissen, wohl aber dafür gelten (gloria sanguinis). Dies involvirte eine gewisse Halbheit und dadurch etwas Gesuchtes (affectatio) und zugleich etwas übertrieben Eitles (ambitiosi), und zwar recht ernstlich und absichtlich (ultro), nach ihrer verkehrten Meinung (tamquam), dadurch vor den übrigen Bewohnern Galliens als tüchtig d. h. frei von der inertia Gallorum zu erscheinen, und als ganz andere Leute d. h. frei von der similitudo Gallorum. Tacitus ist aber anderer Meinung, und verachtet sie, die heimtückischen Feinde der Römer.

12) *Vangiones, Triboci, Nemetes* werden auch von Plinius IV, 17 ächt germanisch genannt, während die zwei letzten Namen keltisch sein sollen, die Namen ihrer Hauptorte sicher keltisch sind. Dem Gebiete der Vangionen entspricht der spätere pagus Wormatiensis mit Bormetomagus (Worms), dem der Nemetes der pagus Spirensis mit

Ne Ubii [13]) quidem, quamquam Romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses conditoris sui nomine vocentur, origine erubescunt, transgressi olim et experimento fidei super ipsam Rheni ripam collocati, ut arcerent, non ut custodirentur.

29. Omnium harum gentium [1]) virtute praecipui Ba-

Noviomagus (Speier), dem der Triboci der pagus Alsacensis mit Brocomagus (Brumat), später von Argentoratum (Strassburg) verdunkelt.

13) *Ubii*, ursprünglich auf der rechten Seite des Rheins, nordwärts wahrscheinlich bis in die Sieggegenden; im Rücken und noch auf der Südseite von den Sueven umgeben (Cäsar, IV, 3), unmittelbar am Strom (Cäsar I, 54. IV, 3), nicht schwach (Cäsar IV, 3), von ihren Landsleuten gehasst und gedrängt (Cäsar IV, 8. 11. 16. 19. VI, 9. 29), und deshalb zu den Römern hingezogen, folgten dem Anerbieten des Augustus und liessen sich durch Agrippa auf die linke Seite des Rheines, super ipsam Rheni ripam, versetzen, Tacitus Ann. XII, 27. Strabo IV, 194. Ihr nunmehriger Hauptort, Ara Ubiorum, auch Civitas und Oppidum Ubiorum, das Hauptlager der römischen Legionen am Niederrhein, heisst bald darauf Colonia Agrippinensis (Cöln); von Agrippina, der Tochter des Germanicus, der Gemahlin des Kaisers Claudius, sie selbst hiessen davon Agrippinenses, schworen also nicht blos ihrer Freiheit, sondern auch ihrem germanischen Namen ab. Conditoris sui hat im Nominativ conditor sui, wie Ann. XIV, 9 conditor nostri vorkommt; und conditor kann ganz gut lateinisch auch von einer Frau gesagt werden; vgl. c. 7 hi sanctissimi testes. — Die ripa ist wie weiter oben das linke Rheinufer, von Gallien aus gesprochen; die Construction von super mit dem Accusativ bezeichnet die Ausdehnung. Das custodiri kann verstanden werden von dem Schutze, welchen sie von den Römern erhielten, oder von der aufmerksamen Bewachung und Beobachtung von Seiten der Römer; das Letztere wird wohl das Richtigere sein. Vgl. c. 41 sine custode transeunt.

Die Vangiones, Triboci, Nemetes hatten keine Berechtigung, mit ihrem Germanenthum etwa dick zu thun; noch weniger die Treveri et Nervii, denn sie Alle waren desselben und ihrer Freiheit verlustig geworden. Am allerwenigsten aber waren die Ubii berechtigt, von ihrer germanischen Nationalität zu sprechen, sie mussten sich derselben sogar schämen, erubescunt.

---

29. *Omnium harum gentium*, d. i. quae e Germania in Gallias commigraverunt, geht nur bis Treveri et Nervii zurück.

tavi [2]) non multum ex ripa, sed insulam Rheni amnis colunt, Chattorum quondam populus [3]) et seditione domestica in eas sedes transgressus, in quibus pars Romani imperii fierent. Manet honos et antiquae societatis insigne; nam nec tributis contemnuntur nec publicanus atterit: exempti oneribus et collationibus et tantum in usum proeliorum sepositi velut tela atque

---

2) *Batavi*, schon von Cäsar IV, 10 insoweit genannt, als er die von der Maas und einem Arme des Rheins gebildete „insula Batavorum", das Rheindelta, nennt. In Uebereinstimmung mit unserer Stelle sagt Tacitus Histt. IV, 12: Batavi, donec trans Rhenum (d. h. in Germanien) agebant pars Chattorum, seditione domestica pulsi extrema Gallicae (also links) orae vacua cultoribus simulque insulam inter vada sitam occupavere, quam mare Oceanum a fronte, Rhenus amnis tergum ac latera circumluit: nec opibus Romanis societate validiorum attriti viros tantum armaque imperio ministrant, diu germanicis bellis exerciti. Und Histt. V, 25 erklären die Batavi selber: sibi non tributa, sed virtutem et viros indici. Dazu noch Plinius IV, 15, 29: in Rheno ipso, prope centum mil. pass. in longitudinem, nobilissima Batavorum insula et Canninefatium et aliae Frisiorum, Chaucorum (insulae) sternuntur inter Helinium ac Flevum. Ita appellantur ostia, in quae effusus Rhenus a septemtrione in lacus, ab occidente in amnem Mosam se spargit, medio inter haec ore modicum nomini suo custodiens alveum. Die Batavi hatten nur den östlichen, oberen Theil des Rheindelta, die Canninefates den unteren, westlichen Theil, von welchem es Histt. IV, 15 heisst: ea gens partem insulae colit, origine, lingua, virtute par Batavis, numero superantur; die Canninefaten und Batavi zusammen hiessen für ihre Verwandtschaft und Heimath bezeichnend Chattuarii. Die Batavi besassen aber ausserdem noch non multum ex ripa, d. h. eine Strecke südlich vom Rheindelta, also Alles auf der linken, gallischen Seite des Rheins.

3) *Chattorum quondam populus*, was auch die Canninefaten und die Mattiaci gewesen, d. h. ein pagus des chattischen Gesammtvolkes. Gens, natio, populus sind unter sich vielfach identisch und bezeichnen bald das Ganze, bald nur einzelne Theile des Ganzen; UStA. S. 351. Statt transgressus heisst es in der andern Stelle des Tacitus pulsi, sie waren also bei dieser seditio domestica unterlegen, worüber uns jedoch alle weiteren Nachrichten fehlen. Seditio, welches manchmal sogar den Sinn der „Empörung" hat, ist hier offenbar mehr in seiner ursprünglichen Bedeutung gesetzt, als ein unter Verbundenen entstandener Zwiespalt (se und ire), wie Livius 45, 19, 13 einen Zwist der Brüder seditio domestica nennt, also im Ganzen das Gleiche wie secessio. Auf der

arma bellis reservantur. Est in eodem obsequio[4]) et Mattiacorum gens; protulit[4a]) enim magnitudo populi Romani ultra

---

linken Seite des Rheins, in der nördliehsten Ecke Galliens, bestand zur Zeit jener Trennung noch keine römische Herrschaft, der die Bataver jedoch naturnothwendig anheimfallen mussten, als Cäsar dort siegte; daher nicht fiebant oder facti sunt, sondern *fierent*, worin vielleicht sogar etwas Entschuldigendes liegen kann, da sie virtute praecipui waren. Tacitus zeigt sich in diesem Kapitel wiederholt in starkem römischen Selbstbewusstsein. Er nennt das nunmehrige politische Verhältniss der Batavi zu den Römern einen honos und eine societas, und die Behandlung dieser socii ein insigne, eine Auszeichnung (im Gegensatz zu contemnuntur), denn zur Auszeichnung gegenüber andern sociis (Provinzialen) waren sie frei von Lasten, exemti oneribus et collationibus, und nur zum römischen Kriegsdienste verpflichtet, in usum proeliorum sepositi u. s. w., wurden überhaupt so behandelt, wie die römische Klugheit es verlangte, denn der Ausfluss des Rheines war wenigstens seit Claudius nur durch die Bataver gesichert, welchen man auch ihren Abfall zu Civilis u. s. w. verzeihen musste: manet adhuc, d. h. wir behandeln sie noch heute so, nachdem seit dem Beginn des Verhältnisses gegen zwei Jahrhunderte verflossen sind, daher antiqua societas. *Tributa* zahlten sogar die römischen Bürger, am meisten aber die Provinzen, welche überdies durch die vectigalia schwer gedrückt wurden, besonders bei dem schlimmen Verfahren der *publicani*, d. h. finanzielle Blutsauger und Markverzehrer (atterentes). Während die *onera* die regelmässig festen Abgaben bezeichnen, sind *collationes*, welche nach c. 15 auch bei den Germanen vorkamen, ausserordentliche Leistungen. Das tributis non contemni nec publicanis atteri ist wiederholt durch exemti oneribus et collationibus, nichts Anderes, also rein rhetorische Stilistik.

4) *Obsequium* war aber diese societas der Bataver jedenfalls, d. h. Unterwerfung. Denn est in eodem obsequio et Mattiacorum gens könnte sonst nicht gesagt werden. Wenn er übrigens diese *Mattiaci* blos similes Batavis nennt, nicht verwandt mit ihnen oder den Chatten, so war dies dennoch der Fall. Denn der Hauptort (caput) aller Chatten war Mattium (Ann. I, 56), von welchem die Mattiaci ihren Namen hatten, deren Wohnsitze am Taunus (in Nassau) sich unmittelbar an das Chattenland anschliessen.

4a) *Protulit enim* u. s. w. Diese Worte des römischen Selbstgefühls sind das glänzendste Zeugniss für die Tapferkeit und den Freiheitssinn der Germanen, und das traurigste testimonium paupertatis für die Römer, erinnernd an c. 37: tam diu Germania vincitur. Veteres termini

Rhenum ultraque veteres terminos imperii reverentiam. Ita sede finibusque in sua ripa, mente animoque nobiscum agunt[5]), cetera similes Batavis, nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et caelo acrius animantur.[6])

Non numeraverim[7]) inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danuviumque consederint, eos qui decumates[8]) agros exercent: levissimus quisque[9]) Gallorum et inopia audax

---

sind die Grenzen der römischen Herrschaft in Germanien zur Zeit der Republik. Vor den Worten über die Mattiaci schliesst das Thema quae nationes e Germania in Gallias commigraverint. Wir stehen jetzt wieder auf deutschem Boden, und begegnen hier nur keltischen Unterthanen der Römer in einem Landstriche, den nur momentan militärische Gewalt den Deutschen abschneidet, nicht aber feste, sichere Eroberung.

5) *Mente animoque nobiscum agunt*, dies hatte sich im batavischen Aufstande nicht bewährt, wo die Mattiaci ebenfalls gegen die Römer standen. Sua ripa ist ihr heimathliches Land am rechten Ufer des Rheines.

6) *Ipso adhuc terrae suae solo et caelo acrius animantur.* Hier geht adhuc weder auf animantur, noch auf acrius, obgleich die Batavi genannt sind omnium—virtute praecipui, sondern blos zu ipso terrae suae solo et coelo: weil sie bis zur Stunde noch im freien germanischen Vaterlande hausen, nicht, wie die Bataver, in die unfreie Fremde zogen. Der Boden ist ihr uranfängliches Eigenthum (sua terra), und wirkt auch durch Beschaffenheit und Klima so naturgemäss und kräftigend, dass ein merklicher Unterschied im ganzen Geiste (animantur) des Volkes gegenüber den Batavern erscheint.

7) *Non numeraverim* hat keinen zweifelnden Sinn, so wenig als c. 2 crediderim. — Trans Rhenum, östlich, trans Danuvium, nördlich.

8) *Decumates* können rein sprachlich Leute sein, welche decumas, Zehnten, entrichten, aber auch agri, d. h. Land, welches Zehnten entrichten muss. Und so hier, also = decumani agri, wie gewöhnlicher gesagt wird. Ausführlich AE. II.

9) *Levissimus quisque Gallorum* sagt gar viel, da Tacitus die Gallier überhaupt verachtet, c. 28 inertia Gallorum. Diese Vorstellung wird aber durch *inopiâ audax* bis zum Höchsten gesteigert, Leute, die nichts sind und nichts haben und deshalb auch *dubiae possessionis solum* bereitwillig annehmen, von dem sie sich ganz leicht wieder verjagen lassen, weil sie auch nichts vermögen. Ohne Schutz der römischen Legionen sind sie keinen Tag sicher, die römischen Eroberungsmaassregeln sind also,

dubiae possessionis solum occupavere; mox limite [10]) acto promotisque praesidiis sinus [11]) imperii et pars provinciae habentur.

---

obwohl nicht ihnen gewidmet, sondern der römischen Macht, ihre Existenz, limes actus promotaque praesidia. Die Bevölkerung dieser agri decumates war zu Cäsar's Zeit noch germanisch, und erst in der Periode zwischen Cäsar und Tacitus wurde sie keltisch und so wie Tacitus hier schreibt.

10) *Limes* ist hier nicht in seinem weitesten Sinne (Grenze, Acker- und Landgrenze), sondern speciell eine befestigte Militärgrenze, daher mehr oder weniger eigentlich aufgebaut durch Pfahlwerk in Verbindung mit Gräben und Hecken und durch Mauern, was Alles sich an Bergkämme und Wasserscheiden anreihte, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Wall eines stehenden Lagers, nur in viel grösserem Maassstabe. Daraus erklärt sich der Ausdruck limitem agere. Eine Reihe von Kastellen mit sehr festen Thürmen zog längs eines solchen Limes hin, und dies sind die praesidia, welche immer mehr vorgeschoben wurden (promovere), je mehr man dem Feinde gegenüber trat, weshalb sich dieselben nicht immer in der nämlichen Linie eines einzigen Walles hielten, besetzt von Truppenabtheilungen, was für den Begriff von praesidia ganz wesentlich ist. Man darf übrigens an unserer Stelle das Wort limes nicht mit dem bestimmten Artikel übersetzen, da die Römer selbst in Deutschland ausser dem der agri decumates auch noch andere hatten, ja sogar früher hatten, als dieser limes gebaut wurde. Das limitem agere und praesidia promovere, wozu *mox* gehört (d. h. alsbald nach dem Einziehen der keltischen Bevölkerung), musste aber entschieden vorausgehen, ehe diese agri decumates als *sinus imperii* und als eine *pars provinciae* betrachtet und behandelt werden konnten (beide Begriffe liegen in *habentur*). Vgl. AE. II.

11) *Sinus*, Busen, Krümmung, bezeichnet immer ein mehr oder weniger unregelmässiges Ausschreiten, also hier einen Landstrich, welcher über der regelmässigen und festen Grenzlinie des römischen Reiches hinausliegt und zu unbedeutend ist, um für sich selbst zu zählen. Wie eine in's Meer laufende Landzunge klein ist gegen das Meer, so waren die agri decumates winzig gegen das Römerreich, und winzig gegen die grosse Germania. Sie bildeten deshalb auch für sich keinen Theil des Reiches, keine gesonderte römische Provinz, sondern nur einen Provinztheil; so ist pars provinciae zu übersetzen. Denn sie gehörten in ihrem östlichen Theile zur Provinz Raetia, in dem westlichen zur Provinz Gallia. Ausführlich AE. II.

30. Ultra hos [1]) Chatti initium [2]) sedis ab Hercynio [3]) saltu inchoant, non ita effusis ac palustribus locis, ut ceterae civitates in quas Germania patescit, durant si quidem colles, paulatim rarescunt, et Chattos suos saltus Hercynius prosequitur

---

30. 1) Nach der in Kapitel 28 und 29 gegebenen sehr wichtigen Vorbemerkung tritt Tacitus mit Kapitel 30 die eigentlichste germanische Ethnographie an, welche sich in zwei grosse Theile scheidet, nämlich 1) Nichtsueven (bis c. 37), und 2) Sueven (c. 38 bis 45). Der erste Theil, mit unserm 30. Kapitel beginnend, behandelt bis c. 35 die westlichen Germanen, von da an bis c. 37 einschliesslich die nordwestlichen Germanen. Der zweite Theil, mit c. 38 beginnend, behandelt das grosse Ganze der Sueven, und zwar bis c. 41 die Sueven im Innern des nördlichen Deutschland, von c. 41 die Sueven gegen die Südgrenze, von c. 43 die Sueven der Ostgrenze und Nordostgrenze. Von den agri decumates wird in unserm Kapitel methodisch gut ausgegangen, indem als die nördlichen (ultra) Nachbarn derselben die *Chatti* hervorgehoben werden, ein Punkt, aus dem man auch klar sieht, dass Tacitus jene agri decumates zwischen Rhein und Donau nördlich bis zum Main ausdehnt, womit alle historischen und thatsächlichen Momente bestens harmoniren. Der ganze erste Satz dieses Kapitels, in welchem Tacitus die dem Beginn seiner Ethnographie so günstige Schilderung der Chatten in wahrer Meisterschaft angreift, ist insbesondere von Halm in so abscheulicher Weise misshandelt, dass selbst Schweizer ihm zu folgen ausser Stand ist; ich verweise auf AE. II.

2) Der jedenfalls pleonastische aber dennoch fehlerlose Ausdruck *initium inchoant* scheint eine verhältnissmässig grössere Ausdehnung des ganzen Landes andeuten zu wollen.

3) *Hercynius* saltus sind hier die Hessischen und Wesergebirge, und die Chatti sind die Bewohner des äusseren Waldabhanges im Wesergebiete. In den Worten *durant si quidem* bis *deponit* liegt die deutliche Bezeichnung des nördlich gegen das Flachland abfallenden Hügellandes. Ab Hercynio saltu ist also von einer südlichen Parthie dieses grössten germanischen Waldgebirges zu verstehen, von einer nördlichen und nordöstlichen Parthie hingegen die Worte saltus Hercynius deponit, und von der Linie zwischen diesen zwei Endpunkten gilt das saltus prosequitur. Vor Allem aber ist die Vorstellung fern zu halten, als ob der saltus Hercynius erst mit dem Chattenlande beginne, denn er umfasst ja alle germanischen Waldhöhen und beginnt schon ab Helvetiorum et Nemetum et Rauracorum finibus, Cäsar VI, 25.

simul atque deponit.[4]) Duriora genti corpora[5]), stricti artus, minax vultus et maior animi[6]) vigor. Multum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, intellegere occasiones, differre impetus, disponere diem, vallare noctem, fortunam inter dubia, virtutem inter certa numerare, quodque rarissimum nec nisi ratione disciplinae concessum, plus reponere in duce quam in exercitu. Omne robur

---

4) Bei *deponere* ist zu merken 1) die bildliche Vorstellung, dass das Gebirg die Bewohner des Landes gleichsam auf dem Rücken trägt, und 2) die Bedeutung „beendigen", „abbrechen." Also: wo der Chatten Berge und Hügel enden, da endet der Chatten Volk; jener Gebirgszug, in Hügelland auslaufend, eröffnet, entfaltet, schliesst der Chatten Heimathland, sie sind des Gebirges Kinder (Chattos suos). Des Volkes Mittelpunkt war Mattium (Tac. Ann. I, 56) an der Adrana (Eder). Das eng verbindende *simul atque*, stärker und gewählter als et—et (bei Tacitus nicht selten), hat ein philologischer Matador im Sinne von „sobald als" genommen und ist dadurch zu einem monströsen Unsinn gelangt, den er dann gütigst dem armen Tacitus aufhalsen wollte. AE. II.

5) *Duriora genti corpora, stricti artus* erklärt Schw. durch das Volkeswort: „das Hessenvolk ist hart und rauh, und lebt wie eine wilde Sau." Ebenso unrichtig als abgeschmackt. Die dura corpora sind nicht abgehärtete, rauh lebende, sondern im eigentlichen Sinne harte Körper, wie der Stein hart genannt wird, also im höchsten Grade fest, dem Weichen (mollis) und Zartfühlenden entgegengesetzt. Daran schliesst sich eng *stricti* artus, gedrungene, straffe, stramme Glieder, was zusammen geht, aber doch zu unterscheiden ist. Wie hier ist auch c. 46 corpus und artus geschieden, und doch verbunden; vgl. c. 17.

6) *Animus* ist (wie c. 29 animantur) ganz allgemeinen Sinnes, und ein Ausfluss des vigor major ist das alsbald folgende *multum rationis et sollertiae*, ein gutes Theil „Berechnung" und „kluger Einsicht", die das Zweckmässige zu finden und zu gebrauchen weiss, Alles nach Verhältniss (ut) der germanischen Welt (inter Germanos). Was nun folgt, *praeponere electos* bis *quam in exercitu*, das sind lauter Producte dieser hervorragenden ratio et sollertia. Sie sind sorgfältig in der Wahl ihrer Führer (praeponere electos), wem sie aber die Führerschaft verliehen, dem gehorchen sie (audire praepositos), sie haben einen wirklichen exercitus, in welchem sie Ordnung und ordnungsmässige Gliederung kennen, sie stürmen nicht blindlings in den Kampf (differre impetus), sondern warten mit Einsicht auf den günstigen Augenblick (intellegere occasiones), die bestimmteste Ordnung und Vorsicht herrscht bei ihnen

in pedite [7]), quem super arma ferramentis [8]) quoque et copiis onerant: alios ad proelium ire videas, Chattos ad bellum. Rari excursus et fortuita pugna. Equestrium sane virium id proprium, cito parare victoriam, cito cedere: velocitas iuxta formidinem, cunctatio propior constantiae est.

Tag und Nacht, und unter richtiger Würdigung des Geschickes (fortunam inter dubia numerare) legen sie den grössten Nachdruck auf die Tapferkeit (virtutem inter certa numerare), wissen aber ganz gut, dass auch diese, wenn gleich sehr viel, dennoch nicht Alles vermag, ohne tüchtige Leitung und Führung (plus reponere in duce quam in exercitu). Dies aber ist der Gipfelpunkt ihrer ratio et sollertia, welchen zu erreichen und festzuhalten nur ratione disciplinae möglich ist, d. h. durch die auf dem festen System einer unerschütterlichen Kriegs-Ordnung ruhende Berechnung. Die Lesart Romanae statt ratione, wodurch disciplinae zum Dativus wird, ist, obgleich handschriftlich gesichert (was aber auch ratione ist), nicht haltbar. Denn wenn nur die romana disciplina die Sache möglich macht, dann kann der Fall gar nie eintreten, nicht blos selten, und der Satz ist überdies eine volle Unwahrheit, welche nur blinder Nationaldünkel aussprechen kann. AE. II.

7) *Omne robur in pedite* (vgl. c. 6 von den Germanen überhaupt in universum plus penes peditem roboris), c. 32 wiederholt major apud Chattos peditum laus, wird hier ebenfalls angeführt als ein Beweis ihrer ratio et sollertia, und hat eine Bestätigung durch den Inhalt der Worte equestrium sane virium bis zum Schlusse des Kapitels. Alles hängt also auf das Beste zusammen. Zufällige (fortuita) grössere Gefechte blieben der als Vorhut vor dem Heere ziehenden Reiterei überlassen, deren Aufgabe es war, durch Erkennung der Stärke, Stellung und Tapferkeit des Feindes den Sieg vorzubereiten, und, wenn es nöthig wurde, ebenso schnell (cito) das Gefecht wieder abzubrechen (cedere). Unsinn ist es, cedere zu nehmen = cedere victoriam. *Constantia* ist die unerschütterliche Festigkeit in der Stellung, wie dies vorzugsweise beim Fussvolk möglich ist, das muthige Verharren, welches seine Erhaltung und Förderung ebenso in der Ruhe (cunctatio) hat, als wie die Flucht und Erschütterung (formido) durch allzu grosse Beweglichkeit (velocitas) hervorgerufen wird. Diese Worte sind das Räsonnement des Tacitus selbst, das er jedoch der Berechnung (ratio) der Chatten selbst zu Grunde legt. AE. II.

8) *Ferramenta* sind Eisengeräth, *copiae* Mundvorrath. Mit Beidem muss das Heer wohl versehen sein, wenn es ad bellum auszieht, nicht blos ad proelium. Die Chatten unterschieden sich hierin von allen

31. Et aliis Germanorum populis usurpatum [1]) raro et privata cuiusque audentia [2]) apud Chattos in consensum vertit, ut primum adoleverint, crinem barbamque submittere, nec nisi hoste caeso exuere votivum obligatumque virtuti oris habitum. Super sanguinem [3]) et spolia revelant frontem, seque tum demum pretia nascendi retulisse dignosque patria ac parentibus ferunt: igna-

---

Germanen, gegen deren grösste Nachlässigkeit in diesem Punkte noch Karl der Grosse sehr zu kämpfen hatte.

---

31. 1) Den ersten Satz, der ziemlich gross und in seiner ganzen Art dem auch im Inhalt sehr verwandten Satze des 38. Kapitels in aliis gentibus—sequuntur zu vergleichen ist, erkläre ich construirend also: Crinem barbamque submittere, id quod raro et privata cujusque audentia *etiam* aliis Germanorum populis usurpatur, in consensum vertit apud Chattos. Ueber das Vorkommen ähnlicher Sache auch bei andern (etiam aliis) s. m. Tacitus' Histt. IV, 61 und in Betreff der Langobarden (s. z. c. 40) Paulus Diaconus IV, 23. III, 7. Kein Unbefangener wird übrigens in den Worten unserer Stelle die mindeste Andeutung einer bei den Chatten allgemein gebräuchlichen einmaligen oder mehrmaligen Wiederholung des Wachsenlassens und Ablegens der Haare finden, besonders wenn die Worte ignavis et imbellibus *manet* squalor und seque *tum demum* pretia nascendi retulisse dignosque patria ac parentibus ferunt wohl überlegt werden, denn sie sagen klar genug, dass die Sache ihr Maass hatte.

2) *Audentia*, c. 34, Dreistigkeit und Beherztheit, ist nicht, wie Schweizer falsch lehrt, gleich audacia = Kühnheit, Verwegenheit bis zum Frevel. Diese audentia bezieht sich übrigens nicht eigentlich auf das crinem barbamque submittere an sich, sondern auf das folgende nec nisi hoste caeso exuere—habitum, wo virtuti nicht blos zu obligatum gehört, sondern auch zu votivum. Ueber os s. z. c. 9, über habitus z. c. 45.

3) *Super* sanguinem et spolia, siegesfroh gewisser Maassen über dem gefallenen und beraubten Feinde stehend, nimmt der Krieger alsbald die Hülle des Haares von der Stirne (revelant frontem), die bei diesem oris habitus am meisten bedeckt ist, und trägt durch seine Heldenthat die alte Schuld für das eigene Dasein (pretia nascendi) nun erst ab (referre, wie in referre gratias). *Pretium* nämlich, viel weniger als praemium, ist das, was für eine Sache bezahlt wird, c. 24; und *nascendi* ist der Genitivus des substantivisch gebrauchten Infinitivus nasci = Geburt und Dasein, wie c. 44 jus parendi. Pretia nascendi ist = Bezahlung für Geburt und Leben. Die Worte ignavi

vis et imbellibus manet squalor.[4]) Fortissimus quisque ferreum insuper anulum (ignominiosum id genti) velut vinculum gestat, donec se caede hostis absolvat.[5]) Plurimis Chattorum hic placet habitus, iamque canent insignes et hostibus simul suisque mon-

---

und imbelles unserer Stelle sind, in Bezug auf dieses specielle Verhältniss zu verstehen, ganz andere, als die c. 12; über das starke Wort squalor s. z. c. 46 (sordes). Der ganze Satz ignavis . . . manet squalor ist kein blosses Meinen des Schriftstellers, sondern berichtet rein nur die aus dem Obigen consequent und stillschweigend hervorgehende Thatsache. AE. II.

4) Damit schliesst das ganz Allgemeine des ersten Theils, welcher alle juvenes der Chatten angeht. Es folgt die Schilderung einer recht schroff hervortretenden Elite, welche ohne allen Unterlass stets in jenem oris habitu virtuti obligato verbleibt, ihn gar nie ablegt, wenn auch wiederholte Morde des Feindes eintreten. Zu dieser Elite machen aus dem Allgemeinen den Uebergang solche Einzelne, welche als die Allertapfersten (fortissimus quisque) nicht blos den beschriebenen oris habitum pflegen, sondern auch noch einen eisernen Ring tragen, den sie ebenfalls erst nach Erlegung eines Feindes beseitigen. Solche Einzelne beseitigen aber immerhin in diesem Falle den Ring. Die grössere Zahl derselben dagegen (plurimis Chattorum hic placet habitus) beseitigt weder Ring noch oris habitum, sondern verbleibt dabei bis in das kraftlose Alter. Und diese sind die bereits genannte Elite. Sie sind durch diesen doppelten habitus stets insignes (= mit einem kenntlichen Abzeichen versehen), „erkennbar“ oder „auffallend“, und ziehen Aller Augen auf sich, besonders aber der Feinde (hostibus simul suisque monstrati), denen sie nur zu schwer fallen durch ihren wunderbar erschütternden Anblick (visu nova, c. 43) 1) beim Beginne der Schlacht und 2) in der vordersten Linie derselben (initia pugnarum und prima semper acies). Gegen diese Schilderung des Tacitus hat Halm einen hässlichen Angriff der Destruction gemacht, welchen Schweizer ganz gut capirt, aber jeder unbefangene Urtheilsfähige als unberechtigt erkennen muss. Ich verweise auf AE. II.

5) In den Augen der Chatten (genti) war anulum ferreum gestare ein Zeichen des Verlustes der äussern Ehre (ignominia s. z. c. 6), und deshalb für bessere Naturen eine antreibende Aufforderung zur Wiedergewinnung dieser äusseren Ehre durch hervorstechende Tapferkeit. Das Tragen des Ringes war also ein indirectes lautes Bekenntniss und Gelöbniss der persönlichen, nie ruhenden Tapferkeit. Dass der Ring am Finger getragen wurde, ist nicht sehr wahrscheinlich, eher am Arm, oder gar am Hals. AE. II.

strati. Omnium penes hos initia pugnarum; haec prima semper acies, visu nova; nam ne in pace quidem vultu mitiore mansuescunt. Nulli domus aut ager aut aliqua cura: prout ad quemque venere, aluntur, prodigi alieni, contemptores sui, donec exsanguis senectus tam durae virtuti impares faciat.[6])

32. Proximi Chattis[1]) certum iam alveo Rhenum quique

---

6) *Novus* hat hier seine stärkste Bedeutung: wundermässig, und eben deshalb erschütternd; „befremdend" und „überraschend" (Schweizer) ist nicht blos zu wenig. Dieses visu novum ist aber um so ausgeprägter, als sie ne in pace quidem mitiore vultu (Abl. der Eigenschaft) mansuescunt; daher nam. Die Grundangabe dieses non mansuescere enthalten die folgenden Worte nulli domus aut ager, an welche aliqua cura, irgend eine Besorgung, sich knapp anreiht. Die natürliche Folge dieses Grundes ihres non mansuescere ist dann, dass sie von der Gastbewirthung Anderer leben, die ihre heldenmüthige Tapferkeit zu schätzen wissen, prout ad quemque venere excipiuntur. Sie sind also weder Bettler noch Lumpen, Lumpen wären sie aber, wenn der Sinn des prodigi wäre: „Verschwender"; derselbe ist blos ein nachdrücklicheres „verbrauchend", oder höchstens „reichlich lebend." Auch *contemtor* hat keinen gar starken Sinn, und bezeichnot mehr den „Gleichgültigen", als den vollen „Verächter", denn contemnere ist blos: „verwerfen", „für unbeachtenswerth halten." *Virtus* ist das tapfere Kriegerleben, das dura omnia ertragen muss, also ganz eigentlich hart ist (dura), ein starker Ausdruck, welchem exsanguis entspricht, das Aeusserste in seiner Art, das Kraft- und Marklose des höchsten Alters. *Impar* harmonirt damit, denn es ist hier „schwach" oder „zu schwach". Kritz, dessen Ausgabe sich besonders durch Abgeschmacktheit auszeichnet, erreicht hier den höchsten Punkt dieser Jämmerlichkeit. Er vergleicht diese chattischen Berserker mit den Bettelmönchen der katholischen Kirche, welchen er zugleich einen Fluch auf den Kopf schleudert. Auch dazu ist die Germania brauchbar!

---

32. 1) *Proximi Chattis* könnte auch heissen: unmittelbar nördlich von den Chatten, es bezeichnet aber das unmittelbar Westliche, denn die Sitze der *Usipi* (Usipii, Usipetes) und der *Tencteri* sind zwischen der Westseite der Chatten und dem Rheine, und zwar sind die Usipi die südlicheren, bis zu den Mattiacis (c. 29) reichend, und Grimm behauptet, ihr Name lebe in „Wiesbaden" noch heute fort. Die beiden gentes waren die ersten Germanen, welche von Cäsar, nach seinem Conflict mit Ariovistus, angegriffen und treulos misshandelt wurden, wie

terminus esse sufficiat Usipi ac Tencteri colunt.[2]) Tencteri super solitum bellorum decus[3]) equestris disciplinae arte praecellunt; nec maior[4]) apud Chattos peditum laus quam Tencteris[5]) equitum. Sic instituere majores, posteri imitantur. Hi lusus infantium, haec iuvenum aemulatio, perseverant senes.[6]) Inter[7]) familiam et penates et jura successionum equi traduntur: excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior.

---

er selber IV, 1—16 erzählt; was seinen ersten Uebergang über den Rhein nach Germanien zur Folge hatte.

2) *Colere Rhenum* kann man ebenso sagen wie colere ripam, denn wie hier ripa das Uferland ist, so ist Rhenus der Fluss und sein Uferland. *Certus jam alveo* heisst der Niederrhein im Vergleich gegen den Oberrhein (nicht umgekehrt), entweder blos physisch, sein Bett ist sicher und festgeschlossen, oder zugleich auch politisch, er ist sichere Grenze zwischen Gallien und Germanien. Das Letztere ist jedenfalls in dem durch que eng angeschlossenen quique terminus esse sufficiat, denn terminus ist nicht blos Scheide, sondern auch Wehr.

3) *Solitum* bellorum decus ist die allgemein germanische kriegerische Auszeichnung, nicht eine etwaige speciell tencterische. Dies war nur in Betreff der *equestris disciplinae ars* der Fall, d. h. „Kunst (ars nachdrücklich) der Reiterschule" buchstäblich, oder allgemeiner: Kunst des Reiterkrieges, des Reitertreffens, wovon Cäsar IV, 12 ein Zeugniss ausstellt.

4) *Non major* müsste nach der gewöhnlichen Regel fast = minor sein. Das will Tacitus aber nicht sagen, sondern blos buchstäblich: nicht grösser. Vgl. Ramshorn Gramm. §. 155. II. N. 3.

5) *Apud* Chattos—Tencter*is* = apud Tenctt. So c. 31 genti.

6) *Sic instituere .... perseverant senes*, ein Muster stilistischer Declamation, wie c. 46 nec aliud infantibus etc. *Instituere* ist unser „errichten", „stiften"; es ist so ihr eigenes institutum, ihr zur festen Sitte gewordener Gebrauch und Anordnung; vgl. Nepos Praef. 3 instituta majorum. *Imitari* ist hier eine absolute imitatio und muss übersetzt werden: gerade so machen. Unser „nachahmen" ist zu schwach, denn dies bezeichnet auch das blos ähnliche Benehmen. *Hi* lusus infantium, das Pferdewesen ist auch der Gegenstand des Kinderspiels; wie? ist unbestimmt. Uebrigens ist der Begriff infantes nicht zu pressen, da ihnen die juvenes gegenüber stehen, welche ein schon fortgeschrittenes Alter repräsentiren.

7) *Inter*, wie c. 24 inter seria, drückt das Gleichmässige aus,

33. Iuxta [1]) Tencteros Bructeri olim occurrebant [2]): nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur pulsis Bructeris ac penitus excisis [3]) vicinarum consensu nationnm, seu superbiae

---

Ebenso, wie 1) familia, 2) penates, und 3) jura successionum, werden auch 4) als ein eigener Gegenstand die equi vererbt, da sie doch, eigentlich ein Theil des Mobiliarvermögens, in Verbindung mit diesem vererbt werden sollten. Die familia (s. z. c. 15), die penates (s. z. c. 15. 25), und die equi machen zusammen das ganze Mobiliarvermögen aus, die *jura successionum* beziehen sich auf das Immobiliarvermögen, das Recht der Nachfolge in Grund und Boden, welches, da die Germanen kein eigentliches Eigenthum hierin hatten (s. z. c. 26), in dem Nutzungsrechte der ganzen Hufe des cultor bestand, welche an den filius natu maximus zugleich mit dem Mobiliarvermögen überging, während die equi, ohne Rücksicht auf Primogenitur, dem meistkriegerischen Sohne zufielen. *Ferox bello* (wie Horat. Carm. I, 32, 6) ist ein Begriff, *melior* braucht das bello nicht, es ist für sich schon, wie *ἀμείνων, ἀρείων* = fortior. — Ueber das germanische Erbrecht handelt im Allgemeiuen c. 20, welches in Verbindung mit unserem Kapitel die einzige Quelle über diesen Gegenstand ist. Vgl. AE. I, 738.

---

33. 1) *Juxta* bezeichnet hier die nördliche Folge, so dass die Nordgrenze der Tencterer die Südgrenze der Bructeri ist, welche aber dadurch ebenso entschieden in den Westen Germanien's gesetzt werden, wie die Tencteri, als Anwohner des Rheins, unleugbar westlich sitzen.

2) Man sieht aus der ganzen Art, wie Tacitus hier spricht, und namentlich aus dem Verbum occurrebant, welches die Festigkeit der Sitze auszuschliessen scheint, dass der Schriftsteller selbst eine sehr unbestimmte Kenntniss und Vorstellung von dem Geographischen dieser Landschaft hatte, und ebenso auch von dem Historischen, dessen Sicherheit durch das zur Andeutung des Vereinzelten mit dem Accussativ c. Inf., nicht Nominativ c. Inf. verbundene *narratur* ziemlich in Frage gestellt wird. Und so ist es. Von den Bructeris pulsis ac penitus excisis meldet uns keine einzige weitere Quelle auch nur ein Wort, während die späteren historischen Zeugnisse das Fortleben der Bructerer in der nämlichen Landschaft ausser allen Zweifel setzen. Es ist also nur wahr, 1) dass die Bructerer consensu vicinarum nationum besiegt und eingeschränkt wurden, und 2) dass unter diesen vicinae nationes besonders die *Angrivarii* und *Chamavi* sich auszudehnen wussten, die Ersteren von Osten her, die Andern von Süden oder vielleicht richtiger von Südosten.

3) Mit dem sehr fraglichen penitus excisis harmonirt freilich

odio seu praedae dulcedine seu favore quodam erga nos deorum[4]); nam ne spectaculo quidem proelii invidere.[5]) Super sexaginta milia non armis telisque[6]) Romanis, sed quod magnificentius est, oblectationi oculisque ceciderunt. Maneat, quaeso, duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui, quando urgentibus imperii fatis nihil iam praestare fortuna maius potest quam hostium discordiam.[7])

---

bestens die Niedermetzelung von mehr als sexaginta milia Bructerorum, welche insofern glaubwürdig erscheint, als die über Tacitus' Zeit zurückgehenden Nachrichten eine Eintheilung der Bructerer in majores und minores melden und ihnen an unserer Stelle *superbia* gegen die vicinae gentes beigelegt wird, welche ohne Uebermacht nicht möglich war.

4) Dass das Ereigniss nach Tacitus' Vorstellung ein ausserordentliches war, sieht man namentlich auch aus dem Hereinziehen der Götter, deren besondere Gnade (favore *quodam* deorum) den Römern sogar spectaculum proelii vergönnte. Die Abgeschmacktheit von Kritz hätte übrigens diese religiös gefärbte Stelle und nicht minder das Ende maneat, quaeso, etc. ebenso auffallend finden sollen, als es dieser Abgeschmacktheit möglich war, in den ebenfalls religiös gefärbten Schlussworten des folgenden Kapitels eine Ironie zu finden.

5) Dass invidere = inviderunt ist, würde nicht zu melden sein, wenn es nicht Sterbliche gäbe, welche das Wort als Infinitivus nehmen. Spectaculo gehört als Ablativus dazu, indem man statt des classischen invidere alicui aliquid in der Latinität dieser späteren Zeit sagte: invidere alicui aliqua re, was Quintilinus X, 3, 1 ausdrücklich lehrt.

6) *Armis telisque* Romanis ist nicht der Ablativus, sondern der Dativus, wie Ann. XII, 40 Romanis armis defensus, und im folgenden Kapitel Romanis classibus nav. Dies ergibt sich aus dem Dativus oblectationi oculisque, welcher zu armis telisque in engster Verbindung steht und Romanis aus dem Vorigen absolut verlangt. Oblectationi oculisque ist übrigens kein *ἓν διὰ δυοῖν*, denn es gibt auch eine andere oblectatio, als die der Augen. Ohnehin ist das oculisque nicht gar zu streng zu fassen, denn an ein förmliches Zuschauen bei der blutigen Schlacht von Seiten der Römer ist doch nicht zu denken

7) Der Schlusssatz *Maneat, quaeso,* bis zu *discordiam* wird ob der starken Allgemeinheit des darin herrschenden Ausdruckes gewöhnlich als eine Prophezeiung des Unterganges vom römischen imperium durch die Germanen aufgefasst. Dem ist aber nicht so. Der Sinn ist blos: wenn

34. Angrivarios et Chamavos a tergo [1]) Dulgubnii et Chasuarii claudunt aliaeque gentes haud perinde memoratae, a fronte Frisii excipiunt. Maioribus minoribusque Frisiis vocabulum [2]) est ex modo virium. Utraeque [3]) nationes usque ad Oceanum

---

unser Geschick (fatis) bedenklich wird, so ist das Grösste (nihil majus), was uns die Götter gewähren können, die discordia gentium (wo gentium ganz allgemein und nicht blos von den Germanen zu nehmen ist); ausser dieser discordia brauchen wir nichts zum Siege. Ausführliches hierüber in AE. II. 75

---

34. 1) *A tergo* bezeichnet hier den *Osten*, denn es ist entgegengesetzt *a fronte*, und dieses kann hier nur den Westen bezeichnen, da die Lage der Friesen als westlich ausser allem Zweifel ist. Ueber die Lage der Dulgubnii und Chasuarii ist man also im Reinen, und ebenso in Betreff der aliae gentes *haud perinde memoratae*, wo haud perinde absolut = haud admodum (s. z. c. 5) zu nehmen ist, memoratae aber im Sinne = quae memorantur, was grammatisch correct ist. Dass zu diesen gentes haud perinde memoratae auch die beiden genannten Dulgubnii et Chasuarii gehörten, weiss Schweizer ganz gewiss, und ebenso, dass memoratae = memorabiles steht.

2) Dass *vocabulum* von Tacitus und Gleichzeitigen vollkommen statt nomen steht (s. z. c. 2 n. 16), sieht man aus unserer Stelle, wo vocabulum est in Construction und Sinn vollkommen wie mihi nomen est verwendet wird.

3) *Utraeque nationes*, meint Schweizer, sollte utraque natio heissen, falsch. Durch den Pluralis werden die Gebiete Beider als ein zusammenhängender Complex bezeichnet, wie dies auch wirklich der Fall war. Dieser zusammenhängende grosse Complex grenzte südlich bis an den Rhein (war also nach Westen und Osten geschieden, nicht nach Norden und Süden), westlich an die Nordsee (usque ad Oceanum), nördlich und nordöstlich an die Chauken, denn im folgenden Kapitel heisst es, Chaucorum gens a Frisiis incipit et partem litoris (Nordsee) occupat. Das Verbum praetexere, an den Saum eines Kleides erinnernd, bekommt besonders durch Plinius VI, 25 eine Illustration: montes omnes eas gentes praetexunt. Gewählt ist auch der Ausdruck ambiunt lacus, sie wohnen um die Seen herum, welche *immensi* genannt werden (s. z. c. 1) und besonders als solche navigati Romanis classibus, wo das et kein etiam ist. Die Friesen kommen bei Cäsar noch nicht vor, wohl aber bei Plinius IV, 15. Von Drusus bekriegt, traten sie in ein sehr wechselndes Verhältniss zu den Römern. Die Völkerwanderung trieb sie nicht aus ihren Sitzen, sie sind ein uner-

Rheno praetexuntur ambiuntque immensos insuper lacus [4]) et Romanis classibus [5]) navigatos. Ipsum quin etiam Oceanum illa tentavimus; et superesse adhuc Herculis columnas fama vulgavit, sive adiit Hercules, seu quidquid ubique magnificum est in claritatem eius referre consensimus. Nec defuit audentia Druso Germanico [6]): sed obstitit Oceanus in se simul atque in

---

schütterlich ausharrendes deutsches Volk, dessen ganzes Wesen, insbesondere auch die Sprache uns in das germanische Alterthum mehr als irgend Etwas zurückführt.

4) Diese *immensi lacus* sind nicht blos die Abtheilungen des Zuidersees, sondern auch Binnenseen. Der erst 1220 eingedämmte Borndiep theilte beinahe ganz Friesland. Gewöhnlich wird die Vecht oder die Yssel für die südliche oder südwestliche Grenze der Friesen gehalten und angenommen, Tacitus verstehe diese unter dem Rhein. Allein Friesen wohnten auch an dem Hauptstrome selbst in dem Bezirk, welchen dieser mit dem Meere und der Yssel abschliesst. Die Ueberströmungen des damals vollen Rheins, der sich immer neue Gänge brach, das Eindringen der Seefluthen gaben dem ganzen Landstriche das Aussehen von Inseln, wie er auch jetzt noch aus lauter kleinen mit Wasser umspülten Bezirken besteht. Barth.

5) *Romanae classes* sind die des Druses i. J. 12 v. Chr., des Tiberius i. J. 4 n. Chr., und des Germanicus i. J. 15 n. Chr. — Drusus, an dessen kühne Leistungen hier besonders erinnert wird, schiffte, nach seinem Kriege gegen die Usipen und Sigambern, auf dem Rheine durch den Kanal, die Yssel und den Zuidersee, der erste unter den römischen Feldherrn, in den Ocean und segelte längs der Küste. Und bei dieser Gelegenheit, sagt Tacitus, forschte er nach den vorgeblichen Herkulessäulen in der Nordsee. Aber die leichten, blos zur Küstenfahrt gebauten römischen Schiffe waren zu schwach für die Fahrt in das offene Meer.

6) *Druso, Germanico* haben die Handschriften und auch Ausgaben ohne et. Man muss die beiden Namen verbinden (ohne Komma) und nur an Drusus allein denken, welchem der römische Senat wirklich den Beinamen Germanicus verliehen hatte, Flor. IV, 12, 28. Strabo VII, 291. Tiberius und Germanicus hatten zwar nach Drusus ihre Beschiffung der Nordsee ausgeführt, aber Tacitus sagt blos, jene Forschungen der audentia Drusi seien nicht fortgesetzt worden, und so ist es. An förmliche Entdeckungsreisen zu denken, erlauben wir Schweizer. Das mox heisst: „von dem Augenblick an.“ Illa im Vorhergehenden, gleich dem griechischen *ἐκείνῃ*, braucht Tacitus auch sonst = illa regione, parte, via. — Audentia c. 34.

Herculem inquiri. Mox nemo tentavit, sanctiusque ac reverentius visum de actis deorum credere quam scire. 7)

35. Hactenus 1) in occidentem Germaniam novimus. 2) In septentrionem ingenti flexu redit. Ac primo statim Chaucorum gens, quamquam incipiat a Frisiis ac partem litoris occupet, omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in

---

7) Im 9. Kapitel wird Einer der drei Hauptgötter der Germanen *Hercules* genannt, und der c. 2 erwähnte Herkules ist mit demselben identisch. An unserer Stelle ist vom römischen Herkules die Rede, wie schon die erste Person *consensimus* klar beweist. Die *fama* über Herkulessäulen im nördlichen Meere ist also die fama der römischen Welt, nicht der germanischen. Was an der Sache selbst gewesen, dies zu untersuchen ist weder Pflicht noch Möglichkeit. Schweizer glaubt an die Armseligkeit, es seien Felsen im Meere oder von scharfen Vorgebirgen gewesen. Andere denken an phönizische Handels- und Schifffahrtsthürme. Wer gar nichts meint, meint am besten. Vgl. c. 33. n. 4.

---

35. 1. *Hactenus*, von dem Lande der Chatten nach dem der Usipier und Tencterer, dem Gebiete der Bructerer, Angrivarier, Chamaven, und den Sitzen der Dulgubnier, Chasuarier u. A. bis zu den Friesen, von welchen zuletzt die Rede war. Alle zusammen gehören dem Westen Germaniens an, und nach den nördlichsten Westgermanen, den Friesen, folgt aus Nordwestgermanien der Uebergang zu den Nordgermanen, unter welchen die Chauken zuerst (primo) zu nennen sind, weil sie, obgleich nordöstlich gestreckt, dennoch, als unmittelbare Nachbarn auch der Friesen, mit einer Seite auch zu Westgermanien gehörten; nichts destoweniger ist ihr grosses Gebiet (immensum terrarum spatium) ein entschieden nördliches, das jedoch, obgleich zwischen Ems und Elbe ausgedehnt, und von der Weser durchschnitten, wieder südlich bis zu den Chatten reichte und eben deshalb die Grenzen aller bisher besprochenen gentes mehr oder weniger berührte. Diese fast extreme Zeichnung des Tacitus, welcher durch die Satzform quamquam das Auffallende in ihrem Inhalt selbst bekennt, muss dem Schriftsteller, nach der Bestimmtheit seiner Worte zu schliessen, sehr Ernst gewesen sein, ist aber für uns unerreichbar, da wir ausser Anderem nicht einsehen, wie die Chauken an die Bructerer und zugleich auch an die Chatten grenzen konnten, auch nicht wissen, ob die latera, quibus obtendebantur, nur von der östlichen Grenze jener gentes zu verstehen sind.

2) *Novimus*, in Betreff der Westgermanen, bezeichnet die relativ sichere und bestimmte Kenntniss, welche die Römer jener Zeit davon

Chattos usque sinuetur. Tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent, populus inter Germanos nobilissimus[3]), quique magnitudinem suam malit iustitia tueri.[4]) Sine cupiditate, sine impotentia, quieti secretique nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniis populantur. Id praecipuum virtutis ac virium argumentum est, quod, ut supe-

---

hatten, nicht aber eine blos dem Tacitus ausschliesslich eigene Kenntniss, wie Kritz faselt. Aehnlich war es bei den Donau-Germanen (vgl. c. 41); aber im Norden, Nordosten, und in der Mitte Germaniens liess ihre Orientirung viel zu wünschen übrig. Aus dem Norden werden nebst den Chauken nur noch die Cherusker (c. 36) und die Cimbern (c. 37) hier erwähnt, alles übrige Nördliche in die Besprechung der Sueven verlegt c. 39. 40. Das re in redire, wie c. 43 retro, und in dem Subst. recessus bezeichnet rein nur die Entfernung. Primo ist: an erster Stelle (Ramshorn §. 177), und statim, welches nicht zu primo gehört, will sagen: alsbald ein grosses Volk, populus nobilissimus. — Da sinus auch Ausläufer bezeichnet (c. 29 sinus imperii), so ist sinuari ganz exact = auslaufen. In—usque bezieht sich immer auf locale Ausdehnung, ad—usque auf zeitliche.

3) *Nobilissimus*, höchst ausgezeichnet (c. 39), ist es 1) weil es gross ist durch sein Gebiet und seine Bevölkerung, deshalb mächtig, 2) weil es ethisch-politisch unter allen Germanen das eigentlich edelste ist. Diese beiden Momente sind durch das *que* in quique auf das Engste verbunden. Was nun bis zum Schlusse des Kapitels folgt, ist die in schönster rhetorischer Stilistik gegebene Erläuterung dieser beiden Momente, per chiasmum beginnend mit dem zweiten, und abschliessend mit dem ersten, das Ganze aber nicht ohne eine psychologisch unwahrscheinliche Verbindung krieglosester Friedfertigkeit mit kriegmuthiger Schlagfertigkeit.

4) Dem *justitia tueri*, welches seine Erklärung in dem folgenden Satze bis zu populantur hat, steht in dem weiteren Satze id praecipuum etc. das non per injurias assequuntur gegenüber, ein Satz, der beweist, dass Tacitus sich im Dienste der rhetorischen Stilistik auch ganze oder fast ganze Wiederholungen erlaubt, hier übrigens, zum Zwecke des Uebergangs zum Schlusssatze des Kapitels. Die Schilderung der justitia der Kauchen ist übrigens per contrarium eine Schilderung des in der germanischen Welt (inter Germanos) herrschenden Gegentheils, der injuria, raptus, latrocinia. Was das *superiores* agere betrifft, so nimmt man gewöhnlich an, dass andere Völkerschaften ihnen als Verbündete unterthan waren.

riores agant, non per iniurias assequuntur; prompta tamen omnibus arma ac, si res poscat, exercitus, plurimum virorum equorumque; et quiescentibus eadem fama.[5])

36. In latere Chaucorum Chattorumque Cherusci[1]) nimiam ac marcentem diu pacem inlacessiti nutrierunt: idque iucundius quam tutius fuit, quia inter impotentes et validos falso quiescas: ubi manu agitur, modestia ac probitas nomina superioris sunt. Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac

---

5) Dieser von den Misshandlern der Germania zerrissene Schlusssatz prompta—eadem fama (s. AE. II) ist also aufzufassen. Exercitus hat nicht den Sinn einer blossen Masse, sondern den Begriff eines organisch verbundenen Heeres. Der Gegensatz zu diesem Begriff der organischen Verbindung liegt in den Worten prompta omnibus arma, d. h. jeder Einzelne hat seine Waffen bei der Hand und ist für sich schlagfertig. Sobald es nöthig wird, sind diese omnes auch eng verbunden, und bilden sofort den kriegbereiten Heerbann, exercitus. *Plurimum virorum equorumque* ist unmittelbar epexegetische Apposition zu exercitus, wodurch dann 1) das Organische, und 2) das Zahlreiche und Jederartige zusammengestellt sind. Vellejus II, 106: receptae Cauchorum nationes. Omnis eorum juventus, infinita numero, immensa corporibus, traditis armis ante Imperatoris procubuit tribunal. Die Schlussworte besagen: haben sie keinen Krieg, so ist die allgemeine Ueberzeugung, dass sie kriegsmächtig sind, ebensogross (eadem), als ihre Macht in Wirklichkeit ist. Eadem ist Gegensatz zu plurimum, fama (c. 14) der Gegensatz zur Wirklichkeit.

Eine düstere Schilderung des chaukischen Lebens an der Küste gibt Plinius XVI, 1 und 2, welche Vorstellungen von Pfahlbauten-Existenz erweckt.

---

36. 1) Ginge Tacitus in seiner Zeichnung von den Chauken in der nämlichen Richtung weiter, so käme er unmittelbar zu den Cimbri, und die Anfangsworte des 37. Kapitels eundum Germaniae sinum proximi Oceano Cimbri tenent würden sich sehr gut an den Schluss des 35. Kapitels anreihen, denn der ingens flexus in septentrionem rediens c. 35, und der idem Germaniae sinus c. 37 sind unzweifelhaft dasselbe. Tacitus zieht es aber vor, auf diesen Zusammenhang im 37. Kapitel erst nachher zurückzukommen, und reiht zwischenein, in diesem 36. Kapitel, die Besprechung der Cherusker, welche lange nicht an das Meer reichten, sondern im nördlichen Binnenlande sitzen. Dabei ist aber die Angabe in *latere Chaucorum Chattorumque Cherusci* nur so zu

stulti vocantur[2]): Chattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Tracti ruina Cheruscorum et Fosi[3]), contermina gens, adversarum rerum ex aequo socii sunt, cum in secundis minores fuissent.

---

verstehen, dass die Cherusker, auf der Ostseite von Beiden, mit ihrem nördlichen Theile den südlichen Theil der Chauken, mit ihrem südlichen Theile aber nur ganz Wenig von dem nördlichsten Chattenlande berührten. Den Cheruskern gehörte, allgemein gesprochen, das mittlere Deutschland, zwischen Elbe und Weser und noch über die Weser hinaus am Teutoburger Walde. Im Süden waren Hermunduren ihre Nachbarn, im Südwesten Chatten, im Westen Sigambrer und Bructerer, im Osten Langobarden und andere Sueven, nördlich vor Allem die Chauken.

2) Was der Schriftsteller hier von einer tiefsten Demüthigung der Cherusker durch die Chatten sagt, ist uns durch kein anderes Zeugniss bewährt (vgl. jedoch Ann. XII, 28); die Art, wie er davon spricht, zeigt aber, dass man zu seiner Zeit in Rom darüber sich sicher war, woraus jedoch die ganze objective Wahrheit keineswegs folgt. Denn dass die Römer den Cheruskern gerne Ungünstiges anhingen, erklärt sich leicht aus dem bittern Gefühle, dass kein germanisches Volk ihnen so weh gethan, wie gerade dieses, dessen grosser Held Arminius das römische Joch in Germanien für immer zerschlug, und dessen Ruhm auch in Tacitus' Zeit noch hell leuchtete, Ann. II, 88. Später jedenfalls steht dieses Volk nur in noch grösserer Macht den Franken und Thüringern gegenüber, als Kern der sächsischen Völkervereinigung.

Diu gehört nicht zu marcentem, sondern zum ganzen Satze, in welchem ein besonderer Nachdruck auf *inlacessiti* liegt, welches durch „weil" aufzulösen ist. Die Stelle c. 14 si civitas longa pace torpeat ist ein Commentar des marcentem pacem. Ueber validus s. zu c. 43. *Impotens* bezeichnet den „leidenschaftlich schonungslosen" (impotens dominatio Atheniensium bei Nepos 6, 1, 4), der nicht blos Gewalt braucht und stürmt (Aquilo impotens, Horat. Carm. III, 30, 3), sondern selbst grausam sein kann. Und so ist c. 35 impotentia. Das Mittel dieser impotentia ist die manus, die Faust, das absolute Gegentheil der unpartheiischen (modestia) und moralischen (probitas) Gerechtigkeit. — *Falso* drückt die Täuschung aus, welche, wie Tacitus meint, auf Seiten der Cherusker blendete. — Nach *Cherusci* ist vocabantur einzudenken, wie c. 2 qui nunc Tungri, tum Germani vocati sint. — *Cedere* in aliquid, als etwas gerechnet werden, für etwas gelten.

3) *Fosi*, ein sonst nirgends genanntes Völkchen, im Norden der Cherusker, wurden nicht blos oberflächlich von der ruina Cheruscorum berührt, tacti, sondern von derselben mit fortgerissen, *tracti*, in den

37. Eundem Germaniae sinum proximi Oceano Cimbri [1])

Untergang gestürzt. *Ex aequo* kann rein sprachlich heissen: billig; hier aber bezieht es sich auf den Grad, und ist: gleich, gleichmässig. Diese Schlussworte zeigen ein dem Pessimismus stark zugewendetes, deshalb aber nicht im Mindesten unedles Herz. Die Gedanken sind von allgemein ethischer Natur, und Macchiavellismus, den man dahinter finden wollte, ist ihnen durchaus fremd und fern.

37. 1) *Cimbri tenent.* Mela III, 3, 4: Super Albim Codanus ingens sinus. In eo sunt Cimbri et Teutoni; ultra ultimi Germaniae Hermiones. Und III, 6, 7: in illo sinu, quem Codanum diximus, ex insulis Codanonia, quam adhuc Teutoni tenent, ut fecunditate alias, ita magnitudine antestat. — Plinius IV, 27: Mox alterum sinum Lagnum, conterminum Cimbris; promontorium Cimbrorum, excurrens in maria longe, peninsulam efficit, quae Cartris appellatur. — Chronologisch folgt nun Tacitus mit den Worten unserer Stelle: Eundem Germaniae sinum proximi Oceano Cimbri tenent. — Ptolemäus II, 11 nennt unmittelbar nach *Ἄλβιος ποταμοῦ ἐκβολαῖς*, als Folge: *Κιμβρικῆς χερσονήσου ἡ μετὰ τὸν Ἄλβιν ἐξοχή*, und *ἡ ἐφεξῆς ἐξοχὴ*, und noch einmal *ἡ ἔτι ἐφεξῆς καὶ ἀρκτικωτάτη* u. s. w. Etwas weiter heisst es dann: *τὴν παρωκεανῖτιν κατέχουσι οἱ Φρίσιοι μεχρὶ τοῦ Ἀμισίου ποταμοῦ· μετὰ δὲ τούτους Καῦχοι οἱ μικροὶ μεχρὶ τοῦ Οὐισουργίου ποταμοῦ· εἶτα Καῦχοι οἱ μείζους μεχρὶ τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ· ἐφεξῆς δὲ ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς Κιμβρικῆς χερσονήσου Σάξονες· αὐτὴν δὲ τὴν χερσόνησον ὑπὲρ τοὺς Σάξονας Σιγούλωνες ἀπὸ δυσμῶν· εἶτα Σαβαλίγγιοι, εἶτα Κοβανδοί· ὑπὲρ οὓς Χαλοί, καὶ ἔτι ὑπὲρ τούτους δυσμικώτεροι μὲν Φουνδούσιοι, ἀνατολικώτεριοι δὲ Χαροῦδες, πάντων δὲ ἀρκτικώτεροι Κίμβροι.* Diese letzten Worte sind der deutlichste Commentar zu der Bezeichnung des Tacitus: Cimbri proximi Oceano, denn man sieht namentlich aus Ptolemäus, 1) dass die Cimbri wirklich auf der cimbrischen Halbinsel sassen, und 2) dass sie auf dem nördlichsten Ende derselben sassen, wo sie gerade in den Ocean hineinragten. Es liegt also auf der Hand, dass Tacitus viel unbestimmter spricht, als selbst seine zwei Vorgänger Mela und Plinius. Sein idem sinus, mit dem longus flexus c. 35 übereinstimmend, bezeichnet also, als Busenland oder in's Meer endende Landstriche, alle die Landschaften, welche die vom 35. Kapitel an genannten Völkerschaften, die Cherusken nicht ausgenommen, inne hatten, wenn dieselben auch nicht unmittelbar an's Meer reichten, er bezeichnet aber auch ebenso sicher den Theil derselben, welcher in's Meer sogar auslief, nämlich die Chersonesus Cimbrica, an deren nördlichsten Grenze die Cimbri wohnten, sie hatten also eundem sinum Germaniae nicht

tenent, parva nunc civitas[2]), sed gloria ingens. Veterisque famae lata vestigia manent, utraque ripa[3]) castra ac spatia[4]),

---

allein und ganz inne, wohl aber einen Theil desselben. Die cimbrische Halbinsel begann nach Ptolemäus gleich an der rechten Seite der Elbmündung; es scheint also, ausser Schleswig und Jütland, auch ein Theil von Holstein dazu gehört zu haben. Aber Ptolemäus kennt nur die Mündungen der Ems, der Weser, und der Elbe, nicht die der Eider. Und in der That brauchen wir die Westküste von Ditmarschen nur um wenige Meilen hinausgerückt zu denken, um die Mündungen der Elbe und der Eider als verbundene Ströme vor uns zu sehen; s. Bluhme, die gens Langobardorum S. 8.

2) *Parva nunc civitas*, *sed gloria ingens*, es gab also zu Tacitus' Zeit (nunc) auf der cimbrischen Halbinsel immer noch Cimbern, was die historische Sophistik unserer Tage zu leugnen wagt, und, obgleich klein an Ausdehnung und Zahl, war diese civitas an Ruhm (d. h. durch den Ruhm ihrer welthistorischen Vorfahrer), gloriâ, ingens, überaus gross, oder mindestens: sehr bedeutend, insbesondere für die römische Welt; ob auch inter Germanos, lässt sich bezweifeln. Die stilistische Concinnität verlangt durchaus in gloria den Ablativus.

3) *Utraque ripa* kann nichts Anderes bezeichnen, als das Land rechts und links vom Rhein, denn auf beiden Seiten dieses Flusses wälzten sich die Massen der Cimbern hin, und das Wort *exitus*, die Auswanderung derselben aus ihrer ursprünglichen Heimath, verbietet, in castra et spatia eben diese Heimath zu denken. Was dagegen Cäsar II, 29 und II, 4 sowie VII, 77 von dem Einbrechen der Cimbern in Gallien erzählt, ist sehr zur Beleuchtung dieser Sache geeignet; und nicht minder die Mittheilung Plutarchs im Leben des Marius c. 11, dass die Cimbern, nach Livius gens vaga, nach Quintilian gens majorem terrarum partem pervagata, nicht auf einmal und in einem einzigen Sturme von Haus ausgeströmt, sondern von Jahr zu Jahr weiter gezogen seien, indem sie allemal im Frühling ihren Sitz wieder verliessen, den sie während des Winters inne gehabt.

4) Das sind die *castra ac spatia,* was gewöhnlich (Kritz und Schweizer) ganz falsch als castrorum spatia erklärt wird. Die ganze grosse Masse der Auswanderer (moles) muss man von ihrem eigentlich kriegsmännischen Theile (manus) wohl unterscheiden. Diese manus bezogen wirkliche, mit der Wagenburg und auch mit Palisaden umgebene castra; für die übrige Menge genügten blosse spatia, d. h. weite, begrenzte Räume ganz in der Nähe der castra. Ganz verkehrt ist die Auffassung der manus als „Hände"; s. z. c. 44. Ob übrigens castra ac spatia das eigentliche Subject zu manent seien, oder die Apposition zu lata vestigia, braucht nicht bestimmt zu werden.

quorum ambitu nunc quoque metiaris molem manusque gentis et tam magni exitus fidem.[5]) Sescentesimum[6]) et quadragesimum annum urbs nostra agebat, cum primum Cimbrorum audita sunt arma[7]), Caecilio Metello et Papirio Carbone consulibus. Ex quo si ad alterum imperatoris Traiani consulatum computemus, ducenti ferme et decem anni colliguntur[8]): tam diu Germania vincitur.[9]) Medio tam longi aevi spatio multa in vicem damna.[10]) Non Samnis, non Poeni, non Hispaniae Galliaeve, ne Parthi quidem saepius admonuere: quippe regno

---

5) Also ex *ambitu* castrorum ac spatiorum konnte man noch in Tacitus' Zeit (nunc quoque) nicht blos überhaupt molem manusque gentis ermessen, sondern auch *tam magni exitus fidem*, die historische Wahrheit der Massenhaftigkeit jener Auswanderung, welche hier exitus genannt wird (Cäsar I, 5 und 33 gebraucht buchstäblich so das Verbum exire), was Andere im Sinne von exitium nehmen wollen, worüber ich auf AE. II verweise.

6) *Sescentesimus annus* etc. Nach der Aera Catoniana waren es genau 640 Jahre, nach der Aera Varroniana 641 Jahre. Der *alter consulatus Trajani* fällt nach Cato's Regel in das Jahr 850, nach Varro 851. Also ganz richtig die Differenz 210 Jahre. *Ferme* ist mit sicherer Bestimmtheit gesagt, weniger sicher ist fere = ungefähr.

7) *Arma audita sunt* steht rhetorisch im Sinne von de armis auditum est, wie am Ende des Kapitels triumphati sunt statt de iis triumphatum est. — *Cum primum* gehört nicht zusammen, in welchem Falle es für unsere Stelle unpassend „sobald als" bedeuten würde (Ramshorn §. 189. III, 2); primum, von cum zu trennen, gehört als ganz eigentliches Adverb zu audita sunt.

8) *Si computemus*, der bei Tacitus ganz gewöhnliche Conjunctivus ohne einen besonderen Grund des Sinnes. Das Jahr 850 d. St. ist 98 nach Christus. Vor diesem Jahre ist also die Germania nicht vollendet; ob sie aber in diesem Jahre auch publicirt wurde, oder erst später, und wann, darüber fehlt es durchaus an Momenten der Entscheidung; m. s. AE. II.

9) *Tam diu Germania vincitur*, kein Ausdruck der Verzweiflung, sondern blos: wir haben grosse Mühe mit den Germanen, unter dem Nebengedanken: lasst uns standhaft sein, nicht aber: wir haben keine Hoffnung. Denn dies wäre ein schlechtes Compliment für den Kaiser Trajanus, der sich gerade damals der germanischen Sache ernstlich widmete; s. AE. II.

10) *Multa in vicem damna* sc. fuere oder exstitere; eine adjecti-

Arsacis [11]) acrior est Germanorum libertas. Quid enim aliud nobis quam caedem Crassi, amisso et ipse [12]) Pacoro, infra Ventidium [13]) deiectus oriens obiecerit? At Germani Carbone et Cassio et Scauro Aurelio et Servilio Caepione Gnaeoque Manlio fusis vel captis quinque simul [14]) consulares exercitus populo Romano, Varum trisque cum eo legiones etiam Caesari abstu-

---

vische Verbindung von in vicem damna ist hier nicht blos unrichtig, sondern geradezu unstatthaft. Im folgenden Satze, mit dessen gramm. Charakter man c. 44 Ende (enimvero etc.) vergleiche, wechseln in feiner Art und Ordnung Namen der Völker und Namen der Länder, und das Verbum *admonuere*, gut gewählt, hat blos durch den Inhalt der Worte eine eigene Bedeutung, nicht durch sich selbst.

11) *Arsacis regnum*, die unumschränkte königliche Gewalt bei den Parthern, durch Arsaces 256 v. Chr. begründet, so dass dieser Eigenname, als Appellativum gebraucht, jeden König der Parther bezeichnet, wie bei den Römern Caesar appellativisch jeden römischer Kaiser, da Cäsar der Gründer des römischen Kaiserthums war. Regnum hat seine ächt römische schroffe Bedeutung, und der Gegensatz libertas, c. 45 der servitus entgegengesetzt, deutet an, dass diesem regnum die servitus inne wohnt, während bei den Germanen Königthum und Freiheit sich nicht ausschliessen, wie c. 7 und 43 zeigen. — *Acer* bezeichnet den leidenschaftlich Tapfern.

12) Amisso et ipse Pacoro, eine unorganische Ausdrucksweise, die nicht durch die Aenderung ipso gehoben werden kann, da der beabsichtigte Sinn durch dieselbe nicht gewonnen wird, denn dieser Sinn soll der nämliche sein, wie wenn es hiesse: orbatus et ipse Pacoro. Vgl. c. 7. n. 9.

13) *P. Ventidius Bassus*, ein Emporkömmling der Zeiten und der Gunst Cäsar's, im Strom der damaligen Umwälzungen endlich sogar römischer Feldherr geworden, besiegte zweimal, 38 und 39 v. Chr., die Parther, wobei sogar des parthischen Königs Orodes Sohn, *Pacorus*, umkam. Durch eine Art Ironie des Schicksals war es diesem eigentlich ganz gemeinen Manne Ventidius vorbehalten, den römischen Hohen, *Crassus*, einen princeps civitatis Romanae, an den Parthern zu rächen, durch welche derselbe 701 d. St. Armee und Leben verloren hatte. Die darin liegende grosse Demüthigung für den *Oriens* ist sowohl durch *infra* als durch das sehr starke *dejectus* bezeichnet, die Tapferkeit der Parther erhält aber doch eine Anerkennung, da sie mit der germanischen wenigstens verglichen wird, welchen Gegensatz das folgende nachdrückliche *at* hervorhebt.

14) *Quinque simul consulares exercitus.* Hier gehört simul nicht zu quinque, sondern erhält seine Bedeutung durch die Relation auf

lerunt; nec impune [15]) C. Marius in Italia, divus Iulius in Gallia, Drusus ac Nero et Germanicus in suis eos sedibus perculerunt. Mox ingentes Gai Caesaris minae in ludibrium versae. Inde otium, donec occasione discordiae [16]) nostrae et civilium armo-

---

etiam, und durch die damit erzielte Hervorhebung des Gegensatzes zwischen der republikanischen und monarchischen Zeit der Römer. Die fünf genannten römischen Feldherren haben ja nicht zu gleicher Zeit ihre Schlappen geholt. Consulares exercitus, deren Grösse nicht immer dieselbe war, gab es natürlich nur in der republikanischen Zeit, was hervorgehoben wird durch populo Romano, dem in analoger Tendenz Caesari gegenüber steht d. h. Augusto.

15) *Impune*, von poena, Busse, ist: ohne Busse, ohne Einbusse, und non impune euphemistisch: unter starken Verlusten. Es wird gesagt: 1) Marius, Drusus, Tiberius Nero, und Germanicus haben zwar die Germanen geschlagen (percellere ein starkes Wort), aber 2) diese Triumphe wurden mit vielem Blute der Römer errungen. Das waren ernsthafte Sachen, auf welche ziemlich Ruhe folgte. In dieser Zeit lösten sich Lächerlichkeiten (*C. Caesaris* [Caligulae] *minae in ludibrium versae*) mit Schwächen (*inde otium*, besonders durch den Entschluss und Befehl des Kaisers Claudius) so sehr ab, dass die Germanen (in dem Batavischen Aufstande unter Civilis, 70 n. Chr. Tac Histt. IV, 12 ff.) von Neuem zu ernstlicher Offensive übergehen konnten (*expugnatis legionum hibernis etiam Gallias affectavere*), worin die Römer sie zwar hinderten (*rursus inde pulsi*), doch ohne sie eigentlich bewältigen zu können, wenn gleich das förmliche Triumphiren nicht ausblieb (*magis triumphati quam victi sunt*), wie namentlich der saubere Triumph des Domitianus beweist, 83 n. Chr. Tac. Agr. c. 39.

16) *Occasio discordiae nostrae et civilium armorum.* Auf Nero's Fall folgte 13monatlicher Bürgerkrieg. Drei Heerkaiser, Galba, Otho, Vitellius, in rascher Folge bestiegen und verloren den Thron, den Vespasianus endlich, der Tüchtigste, behauptete. Wietersheim.

Es folgt zum Schlusse eine chronologische Uebersicht des wichtigsten Historischen dieses Kapitels.

Jahre Roms.	Jahre v. Chr.	
641.	113.	Der Consul Cn. Papirius Carbo wird von den Cimbern in Illyricum geschlagen.
645.	109.	Der Consul M. Junius Silanus kämpft in Gallien glücklich und unglücklich gegen die Cimbern.
647.	107.	Der Consul L. Cassius Longinus wird im Lande der Allobroger von den Tigurinern [Helvetiern, also nicht Germanen] geschlagen und getödtet.

rum expugnatis legionum hibernis etiam Gallias affectavere; ac rursus inde pulsi proximis temporibus triumphati magis quam victi sunt.

Jahre Roms.	Jahr v. Chr.	
648.	106.	Der Legat M. Aurelius Scaurus hat das gleiche Schicksal durch die Cimbern.
649.	105.	Der Consul Cn. Manlius (Mallius) und der Proconsul Q. Servilius Caepio werden von den Cimbern besiegt.
650.	104.	Die Cimbern kommen über die Alpen nach Italien und vereinigen sich mit den Teutonen; Marius zum zweiten Mal Consul.
652.	102.	C. Marius, zum vierten Mal Consul, schlägt die Cimbern bei Aquae Sextiae.
653.	101.	C. Marius, zum fünften Mal Consul, schlägt den Feind in den Raudischen Feldern.
696.	58.	Julius Cäsar schlägt den Ariovistus.
699.	55.	Sein erster Uebergang über den Rhein nach Besiegung der Usipier und Tencterer.
700.	54.	M. Crassus zieht gegen die Parther, im folgenden Jahre besiegt und getödtet.
715.	39.	Ventidius besiegt die Parther, und im folgenden Jahre noch einmal.
743.	11.	Drusus, seit 741 in Germanien, macht einen siegreichen Feldzug gegen die Cherusker, Chatten und Tencterer, verliert aber zwei Jahre später sein Leben.
746.	8.	Tiberius Nero ist siegreich in Germanien.
	Nach Christus.	
758.	5.	Zweiter Feldzug desselben in Germanien; und im folgenden Jahre sein dritter.
760.	7.	Germanicus tritt auf.
762.	9.	Niederlage des Varus, in Abwesenheit d. Germanicus.
763.	10.	Germanicus tritt wieder auf.
768.	15.	Sein Rachezug gegen die Cherusker und Chatten, mit grossen Verlusten verbunden. Im folg. Jahre bis zur Ems vorgedrungen, aber mit grossem Schaden.
793.	40.	Caligula's Expedition.
800.	47.	Kaiser Claudius bricht die german. Kriege ab.
822.	69.	Aufstand des Civilis.
836.	83.	Domitianus' Feldzug gegen die Chatten. Triumph.
850.	98.	Germaniae Taciti annus natalis.

38. Nunc [1]) de Suebis [2]) dicendum est, quorum non una, ut Chattorum Tencterorumve [3]), gens; maiorem enim Germaniae partem obtinent, propriis [4]) adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suebi vocentur. Insigne [5]) gentis obli-

---

38. 1) *Nunc*, mit trennendem Nachdruck, jetzt, und zwar bis zum Ende der Schrift, beginnt der zweite Hauptteil der germanischen Ethnographie, und zwar der grössere, nachdem im vollendeten ersten Theile die nichtsuevischen Völkerschaften besprochen sind, deren Zahl kleiner ist. Dennoch nimmt dieser zweite Theil nicht ganz soviel Raum ein, als der erste, in welchem Tacitus genauere Kenntnisse zu entwickeln fähig war. Im 39. und 40. Kapitel werden die Sueven im Innern Nord-Germaniens aufgeführt, im 41. und 42. von den Donausueven (den südlichen Sueven) gehandelt, im 43. von den Ostsueven (von Süden nach Norden), im 44. und 45. von denen des vollständigen Nordens und Scandinaviens, womit Suebiae finis c. 46 erreicht ist.

2) Der meistgebilligte appellativische Sinn des Namens bezeichnet die Sueven als „Schwebende“ zur Andeutung ihrer unsteten Lebensweise, und im Lateinischen verdient die Form Suebi den Vorzug vor Suevi, welches aber deshalb nicht falsch ist, wobei jedoch die neueste Weisheit verbietet, an unser „Schwabe“ zu denken. Die Erwähnung des Namens c. 2 zeigt ihn auch als Benennung eines grösseren Ganzen, und unsere Stelle prägt dies zur Vollständigkeit aus. Wenn also Tacitus selbst mit sich harmonirt, so harmoniren auch die übrigen Zeugnisse des Alterthums (Cäsar und Strabo) mit ihm, und Ptolemäus bestätigt ebenfalls seine Behauptung der grossen Ausdehnung und Verzweigung des suevischen Stammes, was die jetzige Sophistik, als wäre sie besser unterrichtet, ebenso in Abrede zu stellen sucht, wie den Satz, dass die Sueven sich als populi ejusdem sanguinis (c. 9) betrachteten; ein blosser äusserer Bund seien sie gewesen, in welchem sogar ungermanische Völker vorkamen. AE. II.

3) In den Worten *ut* (= wie zum Beispiel) *Chattorum Tencterorumve* werden die Chatten auf das Bestimmteste als Nichtsueven bezeichnet; unsere Weisheit leugnet aber auch dies, sollte jedoch lieber geradezu den Tacitus selbst streichen.

4) *Propriae* nationes sind besondere, für sich selbständige Völkerschaften, die ausser dem allgemeinen Namen, noch einen speciellen eigenthümlichen führten. Nationes und nomina bezeichnen also nicht das Nämliche.

5) Bemerkenswerth, aber ganz natürlich ist es, dass Tacitus als *insigne* gentis, Merkzeichen aller Sueven, das in die Augen fallende Eigenthümliche ihrer Haartracht hervorhebt, und sonst nichts, während

quare[6]) crinem nodoque substringere: sic Suebi a ceteris Germanis, sic Sueborum ingenui a servis separantur. In aliis gentibus, seu cognatione aliqua Sueborum seu, quod saepe accidit, imitatione, rarum et intra iuventae spatium, apud Suebos usque ad canitiem horrentem capillum retro sequuntur[7]), ac saepe in ipso solo vertice religant; principes et ornatiorem habent. Ea

---

er doch am Ende des 43. Kapitels ausser Aeusserlichem auch Tieferes anführt in den Worten: omnium harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii, et erga reges obsequium, welches letztere allen Sueven eigen war. In der Schilderung der suevischen Haartracht wird Tacitus, von dem Streben nach nicht gewöhnlicher Stilistik geleitet oder verleitet, etwas unklar und schwierig, was die neuere Kritik zu förmlicher Misshandlung seiner Worte geführt hat, worüber ich auf AE. II verweise.

6) *Obliquare* ist, in sicherer Etymologie, seitwärts führen, richten, streichen, und selbst kämmen. Der Ausdruck *nodo substringere* kann an und für sich zweierlei bedeuten; entweder: die seitwärts gestrichenen Haare durch sich selbst knüpfen, oder durch ein Band knüpfen: in dem bald folgenden in ipso vertice *religant* ist gewiss das Letztere anzunehmen, um so mehr hier das Erstere. Und weil es mit Hervorhebung an dieser zweiten Stelle heisst in ipso solo vertice, so muss angenommen werden, dass das allgemeine nodo substringere nicht auf dem vertex geschah, sondern blos am Hinterkopf, ohne Zweifel nahe beim Nacken. Denn man muss die zwei Grade wohl unterscheiden, nämlich 1) obliquare crinem nodoque substringere, das ganz Allgemeine, und 2) capillum sequuntur ac saepe—religant. Dieses Letztere ist die Art nicht Aller, sondern einer Elite, über welche die *principes* noch hinausgingen, denn sie hatten sogar *ornatiorem*, unbestimmt wie. Jedenfalls ist das *retro sequi* unmöglich ganz dasselbe wie obliquare, welches freilich darin ebenfalls enthalten war, denn das retro sequi konnte ohne das obliquare gar nicht stattfinden, indem es, in der Hauptsache wenigstens, eine Steigerung des letzteren involvirte; es ist eine steigernde Fortsetzung desselben. AE. II.

7) *Sequi* bezeichnet überhaupt ein unmittelbares und festes sich anschliessen. Daher heisst *capillum sequi*, dem Haupthaar unmittelbar und fest folgen, und zwar hier *retro*, in der Richtung rückwärts, welche contra naturam ist. Dem Haupthaar in der naturwidrigen Richtung rückwärts fest folgen heisst aber gar nichts als: das Haar auf dem Kopfe rückwärts drängen, rückwärts streichen und selbst rückwärts kämmen. Dafür sollte man eigentlich in gewöhnlichem Ausdruck retro

cura formae, sed innoxiae[8]); neque enim ut ament amenturve, in altitudinem quandam et terrorem adituri bella compti ut hostium oculis ornantur.[9])

---

stringere sagen, Tacitus vermeidet jedoch dieses Wort, weil er es so eben erst gebraucht hat; das sequi unserer Stelle ist aber durchaus nichts Anderes. So wenig es nun bei stringere, streifen, streichen, nöthig ist, dass man manu hinzusetzt, weil sich das von selbst versteht, ebenso wenig ist ein solcher, sich von selbst verstehender Zusatz bei retro sequuntur nöthig. *Horrens* wird das Haar genannt, d. h. aufgesträubt, weil es durch diese Art starr in die Höhe geht, der natürlichen Richtung ganz zuwider. Falsch ist die Verbindung des horrens mit *canities*, falsch die Verbindung des retro mit horrentem.

8) *Forma innoxia* ist eine unschädliche, unschuldige Schönheit als Gegensatz einer buhlerischen Schönheit, welche treffend angedeutet wird durch *ut ament amenturve.* Wie sich aber die *cura* zur forma innoxia verhält, so im Folgenden das *comti* zu *in altitudinem quandam et terrorem*, welches kein ἓν διὰ δυοῖν ist: wie jene cura die forma innoxia hervorbringt und auf sie abzielt, so das comi auf altitudo et terror. Die Worte in altitudinem quandam et terrorem comti gehören zusammen, und ebenso gehören zusammen die erklärenden Worte *ut hostium oculis ornantur.* Das Subject sind die Suevi überhaupt, nicht blos ihre principes; Apposition zu diesem Subject ist der Zusatz *adituri bella*, d. h. die für den Krieg bestimmten Männer, was Cäsar IV, 1 hell beleuchtet. Vor in altitudinem kann man ein Asyndeton annehmen, also sed denken; es ist aber nicht absolut nöthig. Denn man kann, unter Auflösung des neque in ein non, also construiren: nam in altitudinem — ornantur, non ut ament amenturve. — *Ut* ist hier erklärend und bestätigend, im Deutschen schwer zu übersetzen. AE. II.

9) Wie der Schlusssatz etwas geschraubt ist, so und fast noch mehr ist dies der Fall bei dem grossen Satze *in aliis gentibus* bis zu *sequuntur*, dessen Conformation ganz mit dem auch im Gegenstand verwandten Satze c. 31 harmonirt: et aliis Germanorum populis etc., was einigen Erklärern verborgen blieb oder unzulässig erschien, die Quelle verkehrter Behandlung der Worte. Diese Verkehrtheit hat überhaupt in unserem Kapitel ganz den Charakter widerlichster Misshandlung angenommen, worüber ich auf AE. II verweise.

Unter den hier erwähnten *principes* Sueborum sind auch die reges derselben verstanden, denn bei allen suevischen Völkern herrschte das Königthum, innerhalb dieses Königthums gab es aber auch bei den Sueven noch andere Hohe, principes, an welche mindestens ebenso zu denken ist; s. UStA. S. 368.

39. Vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones [1]) memorant [2]); fides antiquitatis religione firmatur. Stato tempore in silvam auguriis [3]) patrum et prisca formidine sacram omnes eiusdem sanguinis populi legationibus coeunt caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia. Est et alia luco reverentia: nemo nisi vinculo ligatus ingreditur, ut minor et potestatem numinis prae se ferens. Si forte prolapsus est, attolli et insurgere haud licitum: per humum evolvuntur. Eoque omnis superstitio respicit, tamquam inde initia gentis, ibi regna-

---

39. 1) *Semnones*, deren Namen Grimm als identisch mit Suebi fasst, Müllenhoff aber als „Fessler" erklärt (nemo nisi vinculo ligatus), sassen ganz entschieden im Norden Deutschlands. Vellejus II, 106 nennt an ihrer Westseite die Elbe als Grenze gegen Hermunduren, und Ptolemäus zeigt ihre Ausbreitung im Osten bis an die Oder; an die Nordseite und im Südost kommen nach seiner Darstellung insbesondere die Lugier (c. 43). Die *silva-sacra* ist nach Grimm's Darstellung die Semana = silva Semnonum = silva Sueborum. Er nimmt also das Volk durchaus als den Hauptrepräsentanten des gesammten Suevenstammes.

2) *Se memorant* (c. 43), rühmend erwähnen und schildern sie sich als die urältesten (vetustissimos) und ganz besonders deshalb ausgezeichnetsten (nobilissimos, vgl. c. 35) und edelsten aller Sueven. Die Tapfersten und Tüchtigsten waren sie keineswegs, sondern erscheinen wiederholt als Ergebene der Römer. Diese vetustas wird zuerst beleuchtet von Fides antiquitatis bis primordia; das nobilissimos erhält seine Begründung von eoque omnis superstitio bis zu Ende. Fides hier wie c. 37, und was zuerst religio genannt wird, heisst gegen Ende superstitio, Götterdienst, wie c. 45.

3) *Auguria* sind hier (vgl. augurare, Cic. in Vatin. c. 10 und inaugurare = weihen, heiligen) Heiligungen, Weihen. Der Wald war durch heilige Weihe aus der Zeit der Urheber des Suevenstammes (patres, nicht blos Vorfahren), und eben deshalb durch eine uralte (prisca) fromme Scheu und Gottesfurcht (formidine) recht eigentlich und ausschliesslich heilig (sacra, vgl. c. 9). Die regelmässige (stato tempore, nicht quotannis) Begehung dieses Festes reichte also in die Urzeit der suevischen Völker selbst zurück, und der Uranfang (primordia) solcher religiösen Feier (ritus) wurde zugleich mit dem Uranfang des Volkes selbst verherrlicht. Dieser religiöse Dienst (ritus) wird barbarisch genannt, und jene primordia heissen horrenda (bis zum Empörenden schauerlich) vom Standpunkte des schon

tor omnium deus [4]), cetera subiecta atque parentia. Adiicit auctoritatem fortuna Semnonum [5]): centum pagis habitantur, magnoque corpore efficitur ut se Sueborum caput credant.

---

seit Jahrhunderten über die Menschenopfer (s. z. c. 9) emporgehobenen Römers.

4) Dieser als Sitz der Stammes-Religion geweihte Wald ist aber um so heiliger, als der darin verehrte Gott der höchste, allmächtigste Gott ist, *regnator omnium deus*, in religiös-poetischer Bezeichnung. Eine solche allgemeine Nennung des allmächtigsten Gottes muss sich aber nothwendig auf die allgemeine Religion der Germanen insgesammt beziehen, nicht, wie neuere Weisheit will, auf die besondere Religion eines einzelnen. wenn auch noch so grossen Stammes. Es ist hier, falls Tacitus kein Fasler, nicht von einem eigenen Gott der Sueven, die zu den Herminonen zählten, die Rede, noch von einem eigenen Gotte der Herminonen überhaupt, sondern nur von dem allerhöchsten allgemeinen germanischen Gotte Wodan, qui ab universis gentibus Germaniae ut deus adoratur, nach Paulus Diac. I, 9. Auf ihn, der interpretatione romana fast ausschliesslich Mercurius heisst, führt auch in Uebereinstimmung mit c. 9 das an unserer Stelle hervorgehobene Menschenopfer. Mit dieser Auffassung harmonirt das vinculo ligatus und das insurgere haud licitum, sowie das *minor* et potestatem numinis prae se ferens (offen und laut bekennend), wo minor, ohne comparativen Sinn, den Knecht des Gottes bezeichnet (vgl. c. 36 minores), was vollständig harmonirt mit cetera (die ganze Germanenwelt) subjecta (willenlos unterworfen) et parentia (nur zum absoluten Gehorsam bestimmt). Mit Nachdruck sei auch hervorgehoben, dass durch inde und ibi der Gott, als Bewohner des Waldes, von dem Walde selbst ganz klar unterschieden wird, ein Punkt, der für das richtige Verständniss des Schlusssatzes vom 9. Kapitel nicht ohne wesentliche Bedeutung ist. Wenn man wegen dieses Ursprungs aus dem Walde an Tuisco denken will, von welchem als terra genitus die Germanen abstammten (c. 2), so wird zugleich Wodan mit Tuisco identificirt. Das *tamquam* drückt jedenfalls den festen Glauben an diesen Ursprung aus, kein blosses Faseln.

5) *Adjicit auctoritatem* etc. Zu der vetustas et nobilitas Semnonum kam endlich noch eine auf äussere Grösse und Macht gegründete auctoritas, wofür Tacitus als Beweis ihr grosses Gebiet und die Stammes-Ausdehnung (magnum corpus) anführt, so dass sie selbst die freilich nur subjective Ueberzeugung haben (credunt), sie seien das Haupt (caput) aller Sueven ohne Ausnahme. Daraus muss man schliessen, dass die hier geschilderte, ausschliesslich religiöse, Stammes-

40. Contra Langobardos[1]) paucitas nobilitat: plurimis ac valentissimis nationibus cincti non per obsequium, sed proeliis et periclitando tuti sunt. Reudigni deinde et Aviones et Anglii

versammlung in der That regelmässig von allen suevischen Völkerschaften beschickt wurde (*omnes* ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt), denn, geschah dies nicht, so konnten die Semnonen sich einer Einbildung der Art unmöglich blos und allein wegen des magnum corpus centum pagorum hingeben. Die Lesung aller Handschriften *habitantur*, wofür durch Ernesti in die Ausgg. habitant einwanderte, kann nur erklärt werden durch die nicht seltene und manchmal sehr kühne Behandlung der Völkernamen statt derjenigen der Länder (Zumpt §. 680); anderfalls mag man mit Brotier lesen centum pagi iis habitantur, oder, was ich vorziehe, allgemeiner centum pagis habitatur. Cäsar IV, 1 sagt von Sueborum gens ganz umfassend: hi centum pagos habere dicuntur. Dass aber in unserem Kapitel Tacitus immer die ganze gens Sueborum im Auge behält, zeigt Anfang und Ende desselben klar genug. Wer anderer Meinung sein will, muss den Schriftsteller entweder geradezu als Fasler verwerfen oder ihn pressen. M. s. AE. II.

40. 1) Paulus Diaconus (im 8. Jahrhundert) De gestis Langobardorum meldet I, 9 Folgendes: Certum est, Langobardos ab intactae ferro barbae longitudine adpellatos, nam juxta illorum linguam lang longam, bard barbam significat. Man sieht daraus, 1) dass die Form Longobardi unberechtigt ist, und dass 2) unsere Gelehrten, welche die Wahrheit der Nachricht des Paulus in Abrede stellen, sehr weise sein müssen. Der nämliche Paulus u. A. berichten auch, dass die Langobarden aus einer nördlichen Insel gekommen, welche man nun mit Recht als Jütland erkennt, von wo sie aus der Mitte des Volkes der Winili (kurz vor Chr. Geburt?), welches durch Hungersnoth bedrängt war, als dessen dritter Theil, durch das Loos genöthigt, zunächst an die Niederelbe auswanderten, also die Wanderschaar einer Waffengenossenschaft, welche hierauf ein Volk im eigentlichen Sinne, eine besondere, eigene gens ward. Im Hinblick auf Vellejus Pat. II, 106 erscheinen die Langobarden, auf der linken Seite der Elbe, östlich von den Semnonen, im Süden von den Hermunduren, im Westen von den Cheruskern, im Norden von den Charuden und Chauken begrenzt. Tacitus spricht von ihnen noch Ann. II, 45 und XI, 17, Plinius nie und nirgend, während doch vor ihm bereits Strabo S. 290 sie als Sueven erwähnt, durch Ptolemäus auffallend zwischen Sigambern und Tencterer gegen den Rhein gesetzt. In Tacitus' Zeit gehörten sie jedenfalls zur gens Sueborum,

et Varini et Eudoses et Suardones et Nuitones[2]) fluminibus

---

obgleich ihre Haartracht mit der suevischen (c. 38) nicht harmonirt und auch zu der chattischen (c. 31) durchaus nicht passt. Die hier betonte *paucitas*, im Gegensatze zu der c. 39 geschilderten Grösse der Semnonen, hörte später auf, indem sie als ein grosses Volk (etwa im 4. Jahrh.) nach Süden vordrängend, nach Pannonien und endlich nach Italien gelangten, wo sie ein starkes Königreich gründeten (568—774), auch hier sich als „gens etiam germana feritate ferocior" (Vellejus II, 106) bewährend, welche erst Karl's d. Gr. Faust bändigte. Ob ihrer ungemeinen Kraft durch Tacitus, der nobilitas der nicht sehr tapfern Semnonen gegenüber, in eine bessere nobilitas versetzt, bewährten sie sich von allem *obsequium* (c. 29) frei gegenüber andern germanischen Völkern (vgl. c. 36 die Fosi gegenüber den Cheruskern), während ihre Umgebung sehr mächtig war (valentissimae gentes und plurimae d. h. eine rechte Anzahl, wie die oben gegebene Grenzbestimmung zeigt), und sie sich, wie Paulus u. A. melden, nicht ohne schwere Kämpfe (proeliis et periclitando) im Besitze des an der Elbe und in Westphalen eingenommenen Landes behaupteten. Vgl. AE. II, und Bluhme, die gens Langobardorum (1868).

2) Die alsbald erwähnten sieben Nerthus-Völker, deren Namen durch merkwürdige sieben *et* verbunden sind, zählen mit Ausnahme der für die Geschichte Britanniens (im 5. und 6. Jahrh.) so wichtig gewordenen *Anglii* zu den gentes haud perinde memoratae, wohnten aber ohne Zweifel im heutigen Südjütland (Schleswig), Holstein und Mecklenburg, oder allgemeiner gesprochen, zwischen Elbe und Oder nördlich den Langobarden, auf welche sie Tacitus folgen lässt, bis an's Meer (c. 41 haben sie secretiora Germaniae inne), denn der ihnen eigene Dienst der Nerthus wird ja *in insula Oceani* fixirt. Welche Insel gemeint sei, ist so unbestimmt, dass man nicht einmal weiss, ob dieselbe in der Nordsee oder der Ostsee (denn Oceanus bezeichnet ja Beides) zu suchen sei, obgleich für das Letztere das Meiste oder vielmehr Alles spricht. Die Insel muss übrigens ganz in der Nähe des Landes gedacht werden, weshalb man früher Rügen annahm (falsch, c. 43 erscheinen erst die Rugii), jetzt aber Fehmarn: s. AE. II. Tacitus sagt nämlich bestimmt, dass diese sieben Völker ein gemeinsames Heiligthum der Nerthus hatten, von welchem aus die Göttin sich den einzelnen Völkern näherte und mittheilte, *intervenire rebus hominum, invehi populis.* Dass sich die Sache streng nur auf die Insel beschränkt habe, kann doch in keiner Weise angenommen werden, und auch an dieser Stelle leidet die Deutlichkeit der Darstellung unter dem in's Allgemeine gerichteten Streben des Schriftstellers.

aut silvis muniuntur. Nec quicquam notabile in singulis [3]), nisi quod in commune Nerthum [4]), id est Terram matrem colunt eamque intervenire rebus hominum, invehi populis arbitrantur. Est in insula Oceani castum nemus, dicatumque in eo vehiculum veste contectum, attingere uni sacerdoti concessum. [5]) Is adesse penetrali deam intellegit vectamque bubus feminis multa cum veneràtione prosequitur. Laeti [6]) tunc dies, festa loca,

---

3) *Nec quidquam notabile in singulis, nisi quod in commune etc.*, für den ersten Anblick ganz unlogisch, indem zuerst nihil notabile in singulis statuirt, und dann durch den Ausdruck nisi dennoch ein notabile in singulis hervorgehoben wird. Allein singuli sind: sämmtliche einzeln genommen, und das commune des Nerthus-Dienstes ist das einzige Bemerkenswerthe bei sämmtlichen sieben Völkern.

4) *Nerthus* erscheint als Special-Gottheit; ist aber die interpretatio romana richtig, sie sei: Terra mater, dann ist Nerthus gewiss keine Specialgottheit, und dagegen die Ansicht derer richtig, welche in ihr die Gemahlin des höchsten Gottes erblicken. Der Gegenstand ist indessen sehr controvers; s. AE. II.

5) *Est — concessum*, diese Worte bilden nur einen Satz, nämlich: Est — insula dicatumque in eo vehiculum veste contectum, uni sacerdoti attingere concessum (persönlich construirt (c. 9) als Prädicat zu vehiculum): „es ist dort ein Hain und es ist in demselben (dem Dienste der Gottheit) gewidmet (dicatum) ein mit einer Decke verhüllter Wagen, welchen einzig der Priester berühren darf." Ausserdem wird noch ein *penetrale* genannt, welches gewiss nichts Anderes ist, als eben das geheimnissvolle vehiculum *veste contectum* selbst, und dann weiter ein *templum*, das (im weitesten Sinne des Wortes) das nemus selbst ist (vgl. c. 9), welches nemus castum heisst (vgl. c. 39 silva sacra) = unentweiht, unbefleckt durch menschliches Treiben. Das Gespann der Kühe (bubus feminis) passt sehr gut zur Terra mater, diese Göttin hat aber einen Priester, keine Priesterin (das germanische Alterthum hat durchaus keine Priesterinnen). Dieser Priester ist tief in die res sacra eingeweiht (*intellegit* adesse deam und satiatam conversatione mortalium deam), und nimmt sogar das Bad der Göttin (numen) vor, was durchaus die Vorstellung eines wenn auch nur symbolischen Bildes aufnöthigt; ist ja damit sogar das Menschenopfer (vgl. c. 9. 39) der im geheimnissvollen (secretus) See ersäuften Diener (perituri = dem Tode geweiht, vgl. c. 38 adituri) verbunden. — *Si credere velis*, Conjunctivus, ohne besonderen Sinnesgrund, rein nach dem positiven Sprachgebrauch des Tacitus; c. 37 n. 8.

6) Die Schilderung *laeti tunc dies* bis *amata* (über deren Misshandlung

quaecumque adventu hospitioque dignatur. Non bella ineunt, non arma sumunt; clausum omne ferrum; pax et quies tunc tantum nota, tunc tantum amata, donec idem sacerdos satiatam conversatione mortalium deam templo reddat. Mox vehiculum et vestes et, si credere velis, numen ipsum secreto lacu abluitur. Servi ministrant, quos statim idem lacus haurit. Arcanus hinc terror sanctaque ignorantia, quid sit illud quod tantum perituri vident.

41. Et haec quidem pars Sueborum in secretiora [1]) Germaniae porrigitur: propior [2]), ut quo modo paulo [3]) ante Rhenum sic nunc Danuvium sequar [4]), Hermundurorum [5]) civitas, fida Romanis; eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus atque in splendidissima Raetiae provinciae

---

vgl. AE. II) besagt: In diesen Tagen allein ist Frieden allgemein, und während sonst, nach den Verhältnissen der Germanenwelt, der Frieden nirgends zu finden ist (man denke an das Fehderecht und an die stete Bewaffnung der Germanen), ist er während dieser Tage nicht blos bekannt (d. h. unleugbar vorhanden), sondern sogar geliebt (*amata*) bei diesen wilden, nur den Waffen, nicht dem Rechte und der Cultur lebenden Volke: nur einer der vielen Beweise von der Macht der Religion der Germanen, worüber zu c. 7 gesprochen ist.

---

41. 1) Die sieben Völker des 40. Kapitels hatten nach den Anfangsworten des 41. secretiora Germaniae inne, Ostsee-Gegenden, in welche die Römer nicht drangen, und Tacitus betont durch die Worte *pars Sueborum*, ihr vollständiges und unzweifelhaftes Sueventhum.

2) *Propior* den Römern, bezeichnet mehr als es scheint, denn die Sitze der Hermunduren waren den Römischen Provinzen sehr nahe, und von jenen Völkern der Ostsee weit entfernt. Man sieht hieraus das Mangelhafte der geographischen Vorstellung des Tacitus.

3) *Paulo ante* (nicht adhuc, bis jetzt), weist auf c. 28 bis 33 zurück, und selbst auf 34. Was von c. 35 bis hierher geschildert ist, wird nicht vom Rheine aus gefasst.

4) *Danuvium sequor*, ich halte mich fest und unmittelbar an die Donau, und dieser Standpunkt wird c. 41 und 42 fortgesetzt.

5) Die Sitze der *Hermunduren* sind, was das genaue Specielle betrifft, mehrfach controvers; im Allgemeinen lagen dieselben zwischen Elbe und Donau, im Gebiet der Saale und des Mains, gegen Norden an Cherusken und Chatten, gegen Osten wenigstens zum Theil an Semnonen

colonia.[6]) Passim sine custode transeunt; et cum ceteris gentibus[7]) arma modo castraque nostra ostendamus, his domos villasque patefecimus non concupiscentibus. In Hermunduris Albis oritur, flumen inclitum et notum olim; nunc tantum auditur.[8])

42. Iuxta Hermunduros Naristi ac deinde Marcomani et Quadi [1])

---

und Marcomannen grenzend. Gegen Süden mussten sie an die Donau reichen, wenn des Tacitus Schilderung, wie nicht gezweifelt werden kann, richtig ist, was auch bei den Naristi westlich und bei den Quadi östlich der Fall war. Wenn es gegen Ende heisst, *in Hermunduris Albis oritur*, so liegt der Irrthum zu Grunde, dass die Elbe entweder mit der Moldau oder mit der Saale verwechselt wird. Das *fida* Romanis ist mehr nicht, als: in durchaus friedlicher Berührung mit den Römern, welche besonders im Handel hervortrat, dessen Strasse und Gewicht dort in der That hervorragte; vgl. c. 45.

6) Die Donau ward i. J. 10 v. Chr. als Reichsgrenze im strengsten Sinne des Wortes erklärt; dennoch liess man zu Tacitus Zeit die Hermunduren, welche um ein Gutes nördlicher wohnten, wo und wie sie wollten (passim sine custode, ganz anders Histt. IV, 64. 65), über den Fluss (in ripa) und selbst in's Innere der Provinz Raetia (penitus) kommen. Dort hatten die Römer an Augusta Vindelicorum (Augsburg) eine prächtige Provinzialstadt, *colonia*, (wie am Rhein die colonia Agrippinensis, Cöln, c. 38) mit Palästen und Landhäusern, durch deren Pracht sich jedoch die Germanen nicht heranlocken oder verleiten liessen (non concupiscentibus).

7) *Ceteris gentibus*, nämlich Germanorum, nicht im allgemeinsten Sinne.

8) *Albis, flumen inclitum et notum olim.* Seit Varus Niederlage 9 n. Chr. drangen die aus der Offensive getretenen Römer in jene Gegenden des innersten Germaniens nicht mehr. Früher wussten manche Römer, welche dort im Felde gestanden, von der Elbe aus eigener Anschauung zu erzählen (inclitum) und zu schildern (notum bezeichnet die genaue Kenntniss); zu Tacitus' Zeit aber gab es keinen Römer mehr, der selbst dort gewesen; man kannte den Strom (flumen) nur noch vom Hörensagen (auditur). So war es nicht blos mit der Elbe der Fall, sondern mit gar vielem Andern aus der Geographie und Topographie Germaniens, wie man sich aus Tacitus selbst nur zu sehr überzeugt.

---

42. 1) Die *Naristi* (nach Ptolemäus Varisti) reichen westlich von den Hermunduren gegen die Donau, die *Quadi* dagegen östlich, und die *Marcomani* reichen nicht bis zur Donau, sondern sind auf der Nordseite der Hermunduren, den Quaden nordwestlich, den Naristi nord-

agunt. Praecipua Marcomanorum [2]) gloria viresque, atque ipsa etiam sedes pulsis olim Boiis virtute parta, nec Naristi Quadive degenerant: eaque Germaniae velut frons est [3]), quatenus Danuvio peragitur. [4]) Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui [5]) et Tudri genus: iam et externos patiun-

---

östlich. Im Osten des Böhmerwaldes sitzen die Naristi, in Böhmen die Marcomani, an der March die Quaden. Unter allen dreien aber wird den Markomannen bei weitem der Vorzug gegeben, deren jedoch die beiden andern keineswegs unwürdig sind, indem sie vereint mit den Markomannen (manchmal sogar unter ihrem Namen mitbegriffen) *Germaniae frons* sind, *quatenus Danuvio peragitur.*

2) *Marcomani* werden zuerst genannt von Cäsar I, 51 als ein Bestandtheil des Heeres von Ariovistus, dann bei Florus IV, 12 und Vellejus Pat. II, 108; hierauf folgt unsere Stelle. Aus ihren älteren Sitzen am mittleren und oberen Main führte sie ihr König Maroboduus, der zu Augustus' Zeit in Rom die Welt kennen gelernt, ostwärts in das rings von Gebirgen umschlossene Land der Bojer (Böhmen), welche schon früher (wahrscheinlich zur Zeit der Cimbernstösse) gegen Süden gedrängt waren (c. 28), und nur noch in schwachen Resten dort sassen, die jetzt auch noch vertrieben wurden. Das ist das *pulsis olim Boiis* unserer Stelle, in welchem Tacitus zwei chronologisch weit auseinander liegende Ereignisse vermengt, um durch *etiam ipsa sedes virtute parta* die *gloria viresque Marcomanorum* recht nachdrücklich und über wirkliches Verdienst emporzuheben.

3) Wenn die Worte *eaque Germaniae velut frons est* blos auf Naristi und Quadi gingen, so würden sie eng mit denselben ohne Interpunction zu verbinden sein; sie gehen aber zugleich und mit Nachdruck auf Marcomani, und deshalb stehen sie als besonderer Satz, mit vorhergehendem Punkt oder wenigstens Doppelpunkt.

4) *Quatenus Danuvio peragitur* nicht mit dem Subject Germania; sondern frons (= Vorderseite und Anfang, oder, wegen velut, die Stirne im figürlichen Sinne als entgegenblickender Kopf) peragitur, der wie ein Kopf gegen das römische Gebiet hinblickende Völker-Anfang von Germanien wird vollzogen d. h. fest und unerschütterlich gezogen durch das Sichanschliessen der Donau an die Stellung und Tüchtigkeit der genannten drei Volkschaften. Volkskraft und Naturkraft vereint vollbringen diese Wehr. Die Misshandlung dieser Stelle durch die Kritiker beleuchtet AE. II.

5) *Maroboduus*, zuerst durch Arminius besiegt, wurde durch die Völker, welche er zu einer grossen Monarchie vereinigt hatte, gestürzt

tur.[6]) Sed vis et potentia regibus ex auctoritate Romana: raro armis nostris, saepius pecunia iuvantur, nec minus valent.[7])

43. Retro[1]) Marsigni, Cotini, Osi, Buri terga Marcomanorum Quadorumque claudunt. E quibus Marsigni et Buri ser-

---

die Markomannen blieben aber, als ächte Sueven, königlich: *Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam* (ohne alle Unterbrechung) *reges manserunt,* und zwar waren die Markomannen bei der königlichen Familie des Maroboduus geblieben, wie die Quaden bei der des Tuder oder Tudrus (wovon wir aber weiter gar nichts wissen).

6) In Tacitus' Zeit *jam et externos patiuntur,* wobei wir aber, streng genommen, über das Einzelne ebenfalls nicht oder nicht genug unterrichtet sind.

7) Indem ich auf die AE. II gegebene historische Kritik dieser Stelle verweise, bemerke ich nur noch über die Schlussworte Folgendes. Man muss streng unterscheiden zwischen dem ächten und naturwüchsigen, rein germanischen Königthum, und dem durch künstliche Mittel der Politik und Macht der Römer in Germanien aufgerichteten, wie ohne Zweifel selbst das des Maroboduus wenigstens zum Theil war. Von dieser zweiten Art Monarchie ist hier die Rede, welcher *vis et potentia* d. h. eine unumschränkte Gewalt beigelegt wird (im Gegensatze der non libera et finita potestas c. 7, potestas = gesetzliche Macht), und die auctoritas Romana als Stütze diente, also nicht, wie Vellejus II, 108 sagt, ex voluntate parentium constans principatus. Unter den Hebeln der römischen Politik nahm aber das Geld, welchem die Germanen sehr zugänglich waren, eine Hauptstelle ein, und die Römer erreichten dadurch mehr (nec minus valent, euphemistisch), als durch plumpe Gewalt; c. 15 jam et pecuniam accipere docuimus.

---

43. 1) *Retro* ist zunächst nur die Bezeichnung der Entfernung von den an der Donau wohnenden Völkern (vgl. c. 35 redire); *terga* bezeichnet die Rückseite, ist also mit retro nicht gleichbedeutend. Diese Rückseite ist aber die nördliche und mehr noch die östliche, denn 1) *omnes hi populi jugum insederunt, quod continuum dirimit scinditque Suebiam,* dieses Gebirg aber, auf dessen andrer Seite die Lugii sitzen, ist nicht im Norden, sondern im Osten, oder Nordosten, nämlich die Sudeten und das Riesengebirge; und 2) die Osi und Cotini müssen, dazu zwingt Sinn und Zusammenhang, zwischen den Sarmatae und Quadi gesetzt werden, dies ist aber vor Allem die Richtung nach Osten. Weiter über die specielle Stellung dieser einzelnen *populi* zu sprechen ist unnütz; doch sind sie auf genannter Ostseite in folgender Ordnung von Süden nach Norden anzunehmen: Cotini, Osi, Buri, Marsigni (fast nur nördlich.)

mone cultuque [2]) Suebos referunt. Cotinos Gallica, Osos [3]) Pannonica lingua coarguit non esse Germanos, et quod tributa [4]) patiuntur: partem tributorum Sarmatae, partem Quadi ut alienigenis imponunt. Cotini, quo magis pudeat, et ferrum effodiunt. Omnesque hi populi pauca campestrium, ceterum saltus et vertices montium iugumque [5]) insederunt. [6]) Dirimit enim scinditque Suebiam continuum montium iugum, ultra quod plurimae gentes agunt, ex quibus latissime patet Lugiorum [7]) nomen in plures civitates diffusum. Valentissimas nominasse sufficiet, Harios, Helvaeonas, Manimos, Elisios, Nahanarvalos. Apud

---

2) *Sermone cultuque*, c. 46 sermone, cultu, sede ac domiciliis, eine Erweiterung, vgl. c. 45 ritus habitusque. Der Ausdruck *referunt*, wie c. 20, bezeichnet die bis zur Identität fortschreitende Zugehörigkeit.

3) Die *Osi* sind hier präciser behandelt, als c. 28, über die Pannonier s. m. z. c. 1 n. 3.

4) *Tributa* s. z. c. 29. Es ist ein Wesentliches des Germanenthums, keine Steuern zu bezahlen; s. z. c. 15; und dass ein deutsches Volk einem andern deutschen Volke tributa auflegte, war unerhört. Wenn also die Quaden, ein ächt deutsches Volk, den Cotinen und Osen eine solche Auflage machen, so ist dies ein Beweis, dass diese letzteren keine Germanen waren: *ut alienigenis* ist demnach für die Quaden zu nehmen, nicht für die Sarmatae. — Ueber das Eisen s. z. c. 6.

5) *Jugumque* ist: ein Hochgebirge, und dieses Hochgebirge (nicht blos Berghöhe) ist, obgleich nur als ein Theil, das nämliche, welches alsbald genauer und in seiner Ganzheit hervorgehoben wird, in den Worten dirimit—*continuum montium jugum*, wo continuum besagt, wie man sich auch das vorige jugumque vorzustellen habe. Wäre dieses letztere nämlich nur eine Berghöhe, so würde es gar nicht hierher passen, wo von den Sitzen mehrerer Völker die Rede ist. Aus dem continuum jugum ragen die vertices hervor, und Beide sind mit waldiger Bekleidung bedeckt, *saltus* (Waldgebirg), also zusammen: Rauhwaldung und Hochgebirg. Ausführlicher über diese kritisch geplagte Stelle in AE. II.

6) *Insederunt*, Perfectum des Zustandes, von insido, ĕre, nicht von insideo, ēre, welches für den Sinn unserer Stelle nur im Präsens stehen könnte.

7) Die Stelle von *dirimit* bis *agunt* (bereits zu c. 38 behandelt), beweist schlagend, dass auch auf der östlichen (ultra) Seite des Riesengebirges und der Sudeten *plurimae gentes* der Sueven wohnten, und

Nahanarvalos[8]) antiquae religionis lucus ostenditur. Praesidet sacerdos muliebri ornatu, sed deos interpretatione Romana Castorem Pollucemque memorant. Ea vis numini, nomen Alcis. Nulla simulacra, nullum peregrinae superstitionis vestigium; ut fratres tamen, ut iuvenes venerantur. Ceterum Harii[9]) super vires, quibus enumeratos paulo ante populos antecedunt, truces

---

dass namentlich die *Lugii* 1) Germanen, und 2) Sueven waren. Die zu dem *Lugiorum nomen in plures civitates diffusum* (d. h. zahlreich und weit verbreitet) gehörigen gentes, welche Tacitus nicht alle nennt, sondern blos *valentissimas*, folgen (ganz in der vom Schriftsteller gegebenen Ordnung) von Norden nach Süden auf einander.

8) Bei der südlichsten gens der *Nahanarvalen* erhalten wir wieder, wie c. 39 bei den Semnonen und c. 40 bei den Nerthus-Völkern, ein Stück Religion, weshalb es desto wichtiger ist, sich das Germanenthum dieses Volkes nicht streichen zu lassen. Auch hier wieder Waldcultus (s. c. 9). Die Götterzwillinge haben keine Abbildung in festem Stoff (simulacra ganz eigentlich Götterbilder), ächtgermanisch (nullum *peregrinae* superstitionis vestigium, anders c. 9 bei der Isis), aber (*tamen*) in der Vorstellung der anbetenden Germanen erscheinen sie in menschlicher Gestalt (s. z. c. 9), denn sie sind Jünglinge (juvenes) und Brüder (fratres), erinnern die Römer an Castor und Pollux, und haben sogar *einen* gemeinschaftlichen Namen (nomen Alcis). Schweizer, welcher über das Wesen (vis) dieser einheitlichen Zwillingsgottheit (daher numen im Singular) leeres Stroh drischt, weiss nichts davon, dass Tacitus c. 34 im Dativus sagt: majoribus minoribusque Frisiis vocabulum est (= nomen est), sonst würde er nicht daran zweifeln, dass *Alcis*, worüber er auch faselt, der Dativus Pluralis ist, von welchem man leicht auf einen Nominativ Alcae oder Alci kommen kann. Man vgl. meine Besprechung AE. II.

9) Ausser den Nahanarvalen, die wegen dieses Cultus mit dem *muliebris* (unrichtig) *ornatus* des einzigen, ganz selbständigen (praesidet) Priesters in „wallender, langer Kleidung" bemerkenswerth schienen, werden aus der Zahl aller gentes Lugiae nur noch die *Harier* hervorgehoben, und zwar wegen ihrer Stärke (vires, quibus u. s. w.) und Uebermacht, und besonders wegen ihres wilden und kunstmässig gesteigerten Kriegerlebens. Ueber truces s. z. c. 4. *Lenocinari* (von anstössig sinnlicher Etymologie) wird (wie Dial. c. 6) von absichtlicher und raffinirter Kunst gesagt, welche die Wirkung einer Sache „erhöhet", „steigert." Die von Tacitus gegebene Schilderung von *nigra scuta* bis *vincuntur* ist stilistisch von hoher Vollendung, aber auch von romanhafter

insitae feritati arte ac tempore lenocinantur: nigra scuta[10]), tincta corpora; atras ad proelia noctes legunt ipsaque formidine atque umbra feralis exercitus terrorem inferunt, nullo hostium sustinente novum ac velut infernum adspectum; nam primi in omnibus proeliis oculi vincuntur.[11]) Trans Lugios Gotones regnantur paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii. Omniumque harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii, et erga reges obsequium.[12])

Färbung, und ich verweise hierüber so wie über die kritische Zersetzung der Worte des Tacitus auf AE. II.

10) *Nigra* scuta mit c. 6 zusammenzuhalten (auch rothe und braune kommen vor); *tincta* corpora, unsicher mit welcher Farbe (vgl. Cäsar V, 14 Britanni se vitro inficiunt, quod caeruleum efficit colorem atque hoc horridiore sunt in pugna aspectu). *Ater* kohlschwarz (niger schwarz). *Formido* feralis exercitus, der durch den exercitus feralis bewirkte Schrecken, der Schrecken, welcher von demselben ausgeht, *umbra* fer. ex., der auch in der Finsterniss der Nacht mehr oder weniger statthabende Schatten des nämlichen exercitus, nicht das dunkle Aussehen oder das Schattenhafte des Heeres. *Feralis* exercitus (Grimm falsch: wildes Heer) ein Todtenheer, hier figürlich vom Heer der Nacht; feralis bezieht sich ächt nur auf die Todten und das Todtenreich; *infernus* dagegen bezieht sich auf die Hölle (und den Teufel); ein gleichsam (velut) höllischer Anblick (aspectus), welcher in Bestürzung versetzt (novus, s. c. 31).

11) *Trans Lugios*, unmittelbar nördlich die *Gotones*, und unmittelbar nördlich von diesen die *Rugii* und *Lemovii*, welche noch die Küste der Ostsee (Oceanus) einnehmen, also auch *protinus ab Oceano* aufgeführt werden können und südlich bis zu den Gothen reichten, die Lemovii östlich, die Rugii westlich. *Regnantur*, sie werden von Königen beherrscht (was auf die c. 7 charakterisirten ächt germanischen Könige nicht passt). Dies ist aber keine Eigenthümlichkeit der Gothen, da omnium harum gentium erga reges obsequium bestand. Den Gothen eigenthümlich ist das *adductius* (straffer) regnari, fast bis zur, doch nicht über die *libertas* (*nondum* zur Bezeichnung des Grades). Daraus sieht man, dass es grundfalsch ist, wenn die Herausgeber ohne Ausnahme nach regnantur interpungiren. Die *ceterae Germanorum gentes* sind nur die monarchischen, was der Fall war bei allen gentes Suebae (vgl. z. c. 38).

12) Und diese Suebae gentes, von c. 39 bis hierher aufgezählt, sind

44. Suionum [1]) hinc civitates ipsae in Oceano praeter viros armaque classibus valent. Forma navium eo differt quod utrimque prora [2]) paratam semper adpulsui frontem agit. Nec velis ministrantur nec remos in ordinem lateribus adiungunt [3]): solutum, ut in quibusdam fluminum, et mutabile, ut res poscit, hinc

---

zu verstehen in den Schlussworten omnium harum gentium *insigne* erga reges obsequium. Auch die *rotunda scuta et breves gladii* sind das insigne sämmtlicher Ostgermanen = Sueven, zu welchen auch unzweifelhaft die Gothen gehörten, wenn Tacitus kein Schwätzer ist. Ueber dieselben und diese ganze Stelle s. AE. II.

---

44. 1) Danuvium sequar sagt Tacitus c. 41, und bisher hat er seinen Blick unverrückt von Süden nach Norden gerichtet, und streng in dieser Richtung und Ordnung die östlichen gentes Germanorum von der Donau bis zur Ostsee aufgeführt und ihre Reihe durch Nennung der Rugii et Lemovii abgeschlossen. Dieser nämlichen Richtung treu geht seine Darstellung jetzt *hinc* d. i. von der Küste der Ostsee (Oceanus) in die Ostsee selbst, und gelangt ganz correct zu den Schweden, *Suiones*, deren mehrere *civitates* in der Ostsee selber liegen (in Oceano), getrennt vom Festlande, und mächtig nicht blos durch das eigentliche Heer (praeter viros armaque vgl. c. 35), sondern auch durch Flotten (classibus, Plural), was nöthig ist wegen ihrer getrennten Lage (ipsae in Oceano, „im weiten Meere für sich"), geschieden vom Festlande. Ganz natürlich spricht deshalb der Auctor alsbald von der Seemacht, und dann vom Landheer mit politischer Notiz uud Reflexion. Vgl. AE. II.

2) Mit der *prora* (dem Vordertheil) landet das Schiff (terris advertere proram). An diesen Schiffen waren beide Enden als Vordertheil construirt. Das Steuerruder, in seiner jetzigen Gestalt die Erfindung des Mittelalters, im Alterthum aber aus zwei grossen, an beiden Seiten des Hintertheiles angebrachten Schaufelrudern bestehend, war auf diesen schwedischen Schiffen beweglich und konnte nach Erforderniss hin und her geschoben werden. Diese Schiffe wurden nicht mit Segeln regiert (velis administrantur), und hatten keine festen Ruderbänke an den Seitenborden. *Administrantur* und *adjungunt*, ein bei Tacitus nicht auffallender Wechsel der Subjecte; s. AE. II.

3) Dem *non adjungere*, nicht fest anfügen, steht das folgende *solutum* zur Seite; dem *in ordinem*, längs einer festen, geschlossenen Reihe, steht mutabile gegenüber; *remigium* ist entweder das Ruderwerk, oder die Bewegung der Ruder, daher ganz passend hinc vel illinc, obgleich auch hic vel illic richtig wäre. Die Worte ut res poscit sind nicht zu solutum, sondern blos zu mutabile gehörig.

vel illinc remigium. Est apud illos et opibus honos[4]), eoque unus imperitat, nullis iam exceptionibus, non precario[5]) iure parendi. Nec arma, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo[6]), sed clausa sub custode, et quidem servo, quia[7]) subitos hostium incursus prohibet Oceanus, otiosae porro armatorum manus facile lasciviunt: enimvero neque nobilem neque ingenuum ne libertinum quidem armis praeponere regia[8]) utilitas est.[9])

---

4) Die Worte *est apud illos et opibus honos*, über deren verschiedene Behandlung ich auf AE. II verweise, besagen nach meiner Auffassung Folgendes. Durch eine glänzende Macht, welche auf Reichthum und einflussreichem Anhang gegründet ist, kann in einem Staate, dessen Bürger keine besondere politische Tugend besitzen, Gewalt bis zur unumschränkten Alleinherrschaft (unus imperitat) gewonnen werden, durch Reichthum allein aber nicht, am wenigsten auf die Länge und immer. Würde Tacitus dies Letztere sagen wollen, so wäre er abgeschmackt.

5) *Precarium* ist unser „widerruflich"; „mit Vorbehalt" oder „bedingt" ist zu wenig. *Exceptio* „Ausnahme" involvirt auch den Begriff „Einschränknng", könnte aber hier auch die unzweifelhafte Bedeutung „Vertrag" haben. *Parendi*, sowohl zu jure als zu exceptionibus gehörig, ist der Objectgenitiv des als Substantivum zu nehmenden Infinitivus parere = der Gehorsam = obsequium c. 29. 43. Also jus parendi, das Recht auf Gehorsam, exceptiones parendi, Verträge auf Gehorsam, oder Einschränkungen des Gehorsams. Vgl. AE. II.

6) *In promiscuo* (s. z. c. 5. 28) = offen, und allgemein zugänglich. Hier aber sind die Waffen der Gesammtheit der Freien verwahrt und sogar den Augen derselben entrückt.

7) *Quia prohibet—lasciviunt*, durch den Indicativ wenigstens scheinbar als Zustimmung des Tacitus charakterisirt, wird ermässigt durch das Spöttische, was in dem *enimvero* des Schlusssatzes liegt, dessen Inhalt, verbunden mit dem servus custos, beiläufig für die geschiedene Existenz von vier oder doch drei Ständen der Germanen sehr wichtig, in der Form aber mit c. 37 non Samnis etc. verwandt ist. *Manus* sind hier „Hände", nicht „Mannschaften", wie zu c. 37 gezeigt ist. Man müsste sonst an ein stehendes Heer denken, was unzulässig ist.

8) *Regia utilitas*, das Interesse eines Despoten (rex), verschieden von der publica utilitas, dem Nutzen und Wohle des Staates.

9) Unsere Germanisten wehren sich und drehen sich, um den hier

45. Trans Suionas aliud mare [1]), pigrum ac prope immotum, quo cingi claudique terrarum orbem [2]) hinc fides, quod extremus cadentis iam solis fulgor in ortum edurat adeo clarus, ut sidera hebetet; sonum insuper emergentis audiri formasque deorum et radios capitis adspici persuasio adicit. Illuc usque, et fama vera, tantum natura. [3])

---

geschilderten politischen Schandfleck innerhalb der germanischen Welt wegzuwischen. Hierüber verweise ich auf AE. II.

---

45. 1) *Trans* Suionas, nördlich von Schweden (c. 43 trans Lugios), welches nach c. 44 in Oceano liegt, folgt ein davon verschiedenes, *aliud* mare, welches aber deshalb nicht absolut vom Oceanus ausgeschlossen, sondern nur aus ihm hervorgehoben wird, das mare novissimum*) im Agricola c. 10, dort auch pigrum et grave remigentibus genannt, wie hier *pigrum ac prope immotum*, auch mare concretum geheissen, von welchem Agr. 10 weiter behauptet wird ne ventis quidem attolli. Vorstellungen, welche aus Pytheas Zeit (340 v. Chr.) herstammten und durch die Wahrnehmungen der 84 n. Chr. durch Agricola nach Thule gesendeten römischen Flotte in keiner Weise widerlegt oder berichtigt wurden, so dass selbst Tacitus sich nicht ganz von solcher Ansicht befreien konnte, obgleich die im Folgenden hervorgehobene *persuasio*, die gemeine Ueberzeugung, merken lässt, wie ihm dabei nicht ganz sicher zu Muthe ist, während ihm die Entschlossenheit fehlt, der *fama*, die er *vera* nennt, mit besserem Wissen entgegen zu treten.

2) Damit hängt auch die Verwendung des Wortes *orbis* zusammen, welches nicht Kugel bedeutet, sondern Kreis, Scheibe; und doch war die Kugelgestalt der Erde in Tacitus' Zeiten kein Geheimniss mehr, ihm jedoch, wie es scheint, so wenig geläufig, um für wahr halten zu können, dass in jener Gegend ganz allgemein und regelmässig *extremus cadentis jam solis fulgor in ortus edurat adeo clarus ut sidera hebetet.*

3) Wenn er sich aber auch nicht zu dem Glauben entschliessen kann, = *sonum insuper emergentis* (solis) *audiri*, und weiter *formas deorum et radios capitis adspici*, so stimmt er doch damit überein, dass *illuc usque tantum natura* sei, und diese *fama* als eine *vera* gelten müsse.

---

*) Nicht absolut identisch mit dem mare ignotum und dem exterior Oceanus des c. 17.

Ergo[4]) iam dextro Suebici[5]) maris litore Aestiorum[6]) gentes adluuntur, quibus ritus[7]) habitusque Sueborum, lingua Britannicae propior. Matrem deum[8]) venerantur. Insigne superstitionis formas aprorum gestant: id pro armis omniumque tutela securum deae cultorem etiam inter hostis praestat: rarus

---

4) Streng genommen hätte Tacitus vom Schlusse des 44. Kapitels zur Besprechung der Aestier übergehen dürfen. Nachdem er sich aber die kleine Digression über das Nordmeer erlaubte, knüpft er durch *ergo* wieder an seine Aufgabe an, nämlich vom Süden aus das ganze östliche Germanien zu schildern, wodurch er vollständig correct an die rechte Seite der Ostsee geführt wird, wo die Aestier wohnten. An diese Verwendung von *ergo* schliesst sich auch das *jam* an, welches nur in diesem Sinne hierher passt, in jedem andern lästig und schwierig wäre.

5) *Suebicum* mare darf Tacitus die Ostsee recht gut nennen, denn seine Schilderung lässt ja fast allenthalben an der Küste der Ostsee suevische Volkschaften hausen.

Die *Aestii* (wofür auch Aestui haltbar ist) bestanden also aus mehreren *gentes*, wie die Suiones aus mehreren civitates, und ihre Sitze gehen längs dem Meere von der Südküste des finnischen Busens bis zum Pregel. Von dort später vorwärts rückend haben sie ihren finnischen Nachfolgern den Namen Esthen hinterlassen, mit welchem diese durchaus keine innere Verbindung haben.

6) Tacitus ist sehr geneigt, die Aestier nicht blos als Germanen, sondern namentlich als Sueven zu zeigen, er ist aber ausser Stand, da dieselben in so wichtigen Stücken als ungermanisch erscheinen. Und unsere besseren ethnologischen Kenntnisse liefern den Beweis, dass sie dem Lithauischen Stamme angehörten und die Urväter der Prussi sind, der eigentlichsten Preussen, weshalb folgerichtig anzunehmen ist, dass ihre *lingua britannicae propior*, von Tacitus ungenügend aufgefasst, die lithauische Sprache war, jedenfalls das schlagendste Moment gegen etwaiges Germanenthum.

7) *Ritus* hat hier wie c. 27 seine weiteste Bedeutung, und *habitus* ebenfalls, wie im folgenden Kapitel, und c. 4. 31, also: allgemeine Einrichtungen und äussere Erscheinung. Hierin erscheinen die Aestier als Germanen und sogar als Sueven; nicht aber in der Sprache, und noch weniger in ihrer superstitio, denn die Germanen verehrten nicht *matrem deum*, auch in der Bewaffnung nicht, und ebenso wenig in ihrem landwirthschaftlichen Fleisse und in ihrer thätigen Aufmerksamkeit auf den Bernstein.

8) Ihre *mater deum* ist die preussisch-lithauische Seewa oder Zemmes mahti, welche der Ceres oder der slawischen Ziva entspricht.

ferri, frequens fustium[9]) usus. Frumenta ceterosque fructus patientius quam pro solita Germanorum inertia[10]) laborant. Sed [11]) et mare scrutantur, ac soli omnium sucinum, quod ipsi glaesum [12]) vocant, inter vada atque in ipso litore legunt. Nec

---

Dieser Göttin war der Eber heilig, daher das *gestare formas aprorum* (ungewiss, wo?) ein wesentliches insigne, Abzeichen oder Erkennungszeichen, der cultores deae, welche dadurch gegen Verwundung u. s. w. mehr geschützt waren, als die Waffen gewähren konnten oder *tutela omnium*, der Schutz der ganzen Umgebung, wofür besser stände hominum in gutem Gegensatze zu armis und zu deae, worüber ich auf AE. II. verweise.

9) *Fustes* sind nicht geradezu „Holzkeulen", sondern blos „Knüttel", wodurch die Vorstellung von der Bewaffnung noch tiefer sinkt; der *rarus ferri usus* ist ein noch rarior, als der c. 6 von den Germanen geschilderte.

10) *Inertia* hier nicht blos unbrauchbare Trägheit, sondern geradezu Faulheit (vgl. c. 14. 15), durch *solita* als herrschende Regel bezeichnet. Der Ausdruck *frumenta laborare* ist eine in's Unorganische gehende Freiheit des Tacitus, nach eigentlicher Grammatik nicht zu erklären, noch zu entschuldigen.

11) *Patientius* (vgl. c. 7 impatientius) frumenta laborant enthält das Lob des angestrengten Fleisses der Aestier, welcher noch eine Steigerung zeigt in der dem Bernstein zugewendeten besonderen Thätigkeit und Rührigkeit des Volkes. Daher *sed et* mare scrutantur, wo der nachdrückliche Sinn des scrutari zu betonen ist. Die genauere Angabe der Sache wird alsbald durch das hier rein explicative *ac* eingeleitet, und die Emsigkeit der Leute noch einmal gerühmt, indem sie *soli* dem Bernstein diese Aufmerksamkeit widmen, was jedoch nicht ganz richtig ist, da auch in der Nordsee Bernstein gesammelt wurde. Wird übrigens ihre Mühe eines Theils als leichter geschildert durch den Zusatz *ipso* bei *in litore*, so zeigt sie sich andern Theils als eine grössere und nicht ganz gefahrlose bei *inter vada legunt.*

12) *Glaesum* (mit der Variante glesum und glessum), auch von Plinius aufgeführt, und zu unserem Glas und Glast gehörig, kann die Deutschheit der Aestier nicht beweisen, da die Wurzel des Wortes erwiesen nicht blos germanisch ist. Die Römer nannten aber schon früher, bevor sie diese Benennung kannten, den ihnen schon längst (durch die Phönicier) bekannt gewordenen Bernstein *sucinum*, wie Plinius sagt von sucus, höchst wunderlich, höchst wahrscheinlich aber nach dem ihnen zugekommenen orientalischen Namen. Vgl. Müllenhoff AK. 480.

quae natura [13]), quaeve ratio gignat, ut barbaris, quaesitum compertumve; diu quin etiam inter cetera eiectamenta maris iacebat, donec luxuria [14]) nostra dedit nomen. Ipsis in nullo usu: rude legitur, informe perfertur, pretiumque mirantes accipiunt. Sucum tamen [15]) arborum esse intellegas, quia terrena quaedam atque etiam volucria animalia plerumque interlucent, quae implicata humore mox durescente materia clauduntur. Fecundiora igitur nemora lucosque, sicut orientis secretis, ubi tura balsamaque sudantur, ita occidentis insulis terrisque inesse crediderim [16]), quae [17]) solis radiis expressa atque liquentia in proximum mare labuntur ac vi tempestatum in adversa litora exundant. Si naturam sucini admoto igni tentes, in modum

---

13) *Quae natura* verlangt ein sit, und gehört nicht zu *gignat*. *Ratio* ganz einfach: die Art und Weise, wie der Bernstein entsteht.

14) *Luxuria* Romanorum mit dem Bernstein, besonders von Seiten des weiblichen Geschlechts, war sehr gross; besonders Plinius beschwert sich darüber; s. AE. II. *Nomen* ganz wie unser „Namen" = Berühmtheit. Bei den Germanen selbst wurde, wie die Gräber u. A. zeigen, der Bernstein zu allerlei Schmuck u. s. w. verwendet: *ipsis in nullo usu* ist deshalb in solcher Allgemeinheit nicht richtig. *Per*fertur bezeichnet das Verbringen an einen bestimmten Ort, wo sich die jeweiligen Käufer aufhielten, die auch Germanen sein konnten (besonders als Zwischenkäufer) und andere Fremde, nicht blos Römer. Diese ganze Schilderung der Verkäufer (ut barbari) erscheint übrigens bis zum Uebermaass naiv; und was ihr an Wahrheit abgehen mag, besitzt sie reichlich an stilistischer Schönheit. Ueber die Strassen des Handels namentlich mit Bernstein (= Brennstein) s. AE. II.

15) *Tamen*, indessen, geht auf das obige non compertum zurück. Das Part. *durescente* gehört durchaus nur zu *materia*, welche in der Sache identisch ist mit sucus und humor.

16) *Crediderim* im folgenden Satze spricht eine bestimmte Ansicht aus (s. z. c. 2), wie Tacitus im Vorigen bestimmt weiss (intellegere), sucum arboris esse. Ueber nemora lucosque s. z. c. 9. Dem *oriens* ist *occidens* entgegengesetzt, sachlich mindestens ungenau, da die Aestier dem septentrio angehören. *Secreta* sind nie besuchte und geheimnissvolle Orte.

17) Das Relativum in: *quae*—expressa—labuntur hat kein ausdrückliches Wort eines formellen Bezuges, wohl aber eine Sache materiellen Bezuges, nämlich das Product des *fecundiora*, und nicht von einem Verderbniss vorgeblich anderer Worte des Tacitus kann hier

taedae accenditur alitque flammam pinguem et olentem, mox ut in picem resinamve lentescit.

Suionibus Sitonum [18]) gentes continuantur. Cetera similes uno differunt quod femina dominatur: in tantum non modo a libertate sed etiam a servitute degenerant. Hic Suebiae finis. [19])

46. Peucinorum Venedorumque et Fennorum nationes Germanis an Sarmatis adscribam dubito [1]), quamquam Peucini, quos quidam Bastarnas vocant, sermone cultu sede ac domiciliis

---

die Rede sein, sondern vielmehr von einer anakoluthen Nachlässigkeit des Auctors, wie sie auch sonst vorkommt. Ueber die selbst in das Närrische gehenden Versuche der Kritiker s. AE. II.

18) Die *Sitones* erscheinen als die unmittelbarsten nördlichen Nachbarn der *Suionen*, und werden von unserer Ethnologie als Finnen erklärt, nicht als Germanen, wofür sie Tacitus durch sein *degenerant* offenbar geben will. Wer die Auctorität des Schriftstellers nicht gar hoch anschlägt, kann das Ganze sogar eine Fabel nennen. Die Herrschaft einer Königin berechtigt aber hierzu keineswegs, wie selbst das 19. Jahrhundert beweist. *Degenerare* (c. 42) ist hier nicht sowohl degenerem fieri, als esse. Die Sitones sind degeneres a libertate, weil bei den Suiones keine Spur mehr von Freiheit ist; sie sind aber sogar *degeneres a servitute*, weil es eine servitus, wie die ihrige, sonst in der Welt nicht gibt.

19) Man hat verlangt, dass diese Stelle über die Sitones an das Ende des 44. Kapitels gesetzt werde. Die Antwort hierauf liegt in folgenden Worten Grimms: „Die von Tacitus, als er nach den Suionen des ihn mehr anziehenden Bernsteins ausführlich gedacht hat, noch erwähnten Sitonen." Dazu füge ich noch, dass die Repräsentanten der extremsten Sklaverei nicht wohl füglich vor den Aestiern besprochen werden konnten, sondern nur dort, wo Germanien selbst aufhört. *Hic Suebiae finis* heisst es alsbald, und diese Worte müssen eben deshalb zum 45. Kapitel genommen werden, nicht zum 46.

---

46. 1) Dass Tacitus in diesem Kapitel ex professo, in Scheidung von allem Bisherigen, von Völkern handelt, über deren Germanenthum er nicht im Reinen ist, dient indirect als Beweis, dass er alle bis Hic Suebiae finis aufgeführten Völkerschaften, namentlich aber die Bewohner Scandinaviens, für unzweifelhaft deutsch hält, ein wichtiger Punkt der Ethnographie. Das *dubito* (s. z. c. 5) des ersten Satzes ist übrigens am stärksten in Betreff der Fenni, weniger stark bei den Venedis, aber

ut Germani agunt: sordes[2]) omnium ac torpor procerum.

---

recht schwach bei den Bastarnae = Peucini, deren nicht immer feste Heimath, allgemein gesprochen, auf dem nördlichen Ufer der Niederdonau sich von den Lugiern (c. 43) an der Ostseite der Karpathen bis zu den Donaumündungen erstreckte. Wenn übrigens Tacitus Bastarnae und Peucini ganz gleichbedeutend nimmt, so scheidet sie Ptolemäus von einander und auch Plinius IV, 14 stellt sie neben einander, gewöhnlich aber versteht man unter Peucini denjenigen Theil der Bastarnen, welcher gegen die Donaumündungen (Insel Peuke) hauste, wornach die Worte des Tacitus ziemlich ungenau erscheinen dürfen. In Bezug auf die Nationalität Beider ist Tacitus immerhin etwas behutsamer, als Plinius, der nicht den mindesten Zweifel an ihrer Deutschheit hegt. Schon im 2. Jahrh. v. Chr. in der Geschichte auftretend, verschwinden sie erst spät aus derselben und werden von den alten Schriftstellern in jeder Beziehung als tüchtig geschildert, namentlich was Tapferkeit und körperliche Schönheit und Kraft betrifft, weshalb das *nonnihil — foedantur* unserer Stelle sehr mässig zu nehmen ist, im Gegensatz des folgenden multum.

2) *Sordes omnium ac torpor procerum* bezeichnen einen Hauptpunkt, in welchem die Peucini mit den Germanen harmoniren, wogegen sich die Kritiker, das ganze Gegentheil verlangend, mit Händen und Füssen wehren, über deren Misshandlung der Stelle ich auf AE. II. verweise. Doch sollen die Hauptmomente meiner Auffassung, über welche ich ebenfalls auf AE. II. verweise, aufgeführt werden. Es heisst nämlich c. 20 in omni domo nudi ac sordidi excrescunt; c. 15: ipsi hebent — dediti somno; c. 22: somnum plerumque in diem extrahunt, und die Schilderung der höchst elenden germanischen Kleidung c. 17 gehört auch hierher. *Sordes* aber, in der Bedeutung dem squalor weit nachstehend, bezeichnet blos das „Unsaubere" im Gegensatz zu nitor und splendor, mit den Nebenbegriffen des „Vernachlässigten", des „Aermlichen", des „Gemeinen." Man denke deshalb zugleich an die ausgemachte inopia und sogar egestas Germanorum c. 28. Cäsar VI, 24. Ich stehe übrigens nicht allein; ausser Andern bekennt sich auch Müllenhoff bei Haupt X, 544 zu der gleichen Auffassung. Die Interpunction muss aber, im Gegensatze der gewöhnlichen, so eingerichtet werden, wie von uns oben geschieht. Auch im Folgenden muss, abweichend von allen Ausgaben, mit conubiis mixtis ein neuer grösserer Satz hervortreten, dessen erster Theil mit foedantur endigt, der zweite aber von Venedi bis traxerunt geht, wodurch Sarmatarum als gemeinschaftlicher Genitivus zu habitum und zu ex moribus gewonnen wird; man vgl. AE. II. Mit Nam u. s. w. beginnt ein

Conubiis mixtis nonnihil in Sarmatarum habitum[3]) foedantur, Venedi[4]) multum ex moribus traxerunt. Nam quidquid inter Peucinos Fennosque silvarum ac montium erigitur latrociniis pererrant: hi[5]) tamen inter Germanos potius referuntur, quia et domos figunt et scuta gestant et pedum usu ac pernicitate gaudent, quae omnia diversa Sarmatis sunt in plaustro equoque viventibus[6]).

---

anderer Satz, der, bis zu pererrant gehend, die Uebereinstimmung der Venedi mit den Sarmaten hervorhebt, während der Satz hi tamen bis gaudent die Nichtübereinstimmung mit den Sarmaten angibt.

3) *Habitus*, c. 45, bezieht sich, im Gegensatze des ex moribus, nur auf den Körper, wie auch cultus nur die äusseren Verhältnisse des Lebens bezeichnet, weshalb sede et domiciliis, im cultus inbegriffen, streng genommen, überflüssig sind, aber von Tacitus besonders hervorgehoben werden, um das Germanenthum der Peucinen auch per partes zu betonen.

4) Die *Venedi* oder *Venedae* (nicht Veneti) werden zum ersten Mal von Plinius IV, 96 als Nachbarn der Sarmaten und Sciren im Nordosten erwähnt. Die nächste Nachricht gibt Tacitus an unserer Stelle, welche aber ihre Sitze nur indirect angibt als *inter Peucinos Fennosque*, also südlich von den Fennen, und nördlich von den Peucinen. Ptolemäus III, 5, 19 stimmt in der Hauptsache überein. Die *Fenni* aber, oder Finnen, bewohnten den ganzen Nordrand der Ostsee von Kurland bis tief in Scandinavien; kein lateinischer Schriftsteller vor Tacitus nennt sie, und auch nach ihm keiner; unter den Griechen blos Ptolemäus l. l.

5) *Hi*, welches das nächste der zwei in unserm einen Satze vereinigten Subjecte bezeichnet, stellt dieses nächste oder zweite dem entfernteren scharf entgegen. Die Partikel *tamen* bildet nicht den Gegensatz zu dem entfernteren Subjecte, sondern sagt: Obgleich die Venedi multum ex moribus Sarmatarum traxerunt, so müssen sie dennoch mehr (*potius*) zu den Germanen gezählt werden, als zu den Sarmaten. Dies ist der Gegensatz, und nicht der der Subjecte Peucini — Venedi. Denn die Peucinen sind nach der Ansicht des Tacitus mehr Germanen, als die Venedi, und nicht umgekehrt. Vgl. AE. II.

6) Dem *in plaustro equoque vivere* wird das Wohnen in eigentlichen Häusern entgegen gestellt, welche fest stehen (figere) und von den blossen Zelten der Nomaden wesentlich verschieden sind. Ein Nomade kann kein *scutum* brauchen, angewiesen auf den hurtigsten Gebrauch

Fennis [7]) mira feritas, foeda paupertas: non arma, non equi, non penates; victui herba, vestitui pelles, cubile humus: solae in sagittis spes [8]), quas inopia ferri ossibus asperant. Idemque venatus viros pariter ac feminas alit; passim enim comitantur partemque praedae petunt. Nec aliud infantibus ferarum imbriumque suffugium quam ut in aliquo ramorum [9]) nexu contegantur: huc redeunt iuvenes, hoc senum receptaculum.

---

des Bogens. Er kämpft nur als Reiter, hier fehlt also der usus *pedum* und deren *pernicitas*, an welcher sich der Nichtnomade, als an einer wichtigen Sache, freut (gaudent, im eigentlichen Sinne). *Sarmatis* ist der Dativus im Sinne von bei.

7) Die Schilderung der Veneder (ahd. Winidâ, mhd. Winde, ags. Veonadas) zeigt eine starke feritas, die *Fenni* aber haben eine *mira* feritas. Die Venedi (die Urväter der Slaven) sind arm, denn sie leben vom Raube, die Fenni dagegen sind eigentlich von Allem entblösst, ihre paupertas ist deshalb eine *foeda*, garstige, abscheuliche. Sie stehen sogar unter den Nomaden, da sie nicht einmal Pferde (non equi) und selbst keine eigentlichen Waffen haben (non arma), und auch jeden Familienlebens entbehren (non penates). Sie sind ein Jägervolk der rohesten Art, bei welchem nicht blos der Mann ein Jäger ist, sondern auch das Weib: *idem venatus viros pariter ac feminas alit.* Die Weiber leben nicht in Ehen, denn man hat kein Hauswesen oder Familienleben (non penates), und die Frau muss sich selbst für die nöthigste Nahrung sorgen (partem praedae petunt). Also Weibergemeinschaft, welche übrigens auch den etwas höher stehenden Nomaden eigen ist.

8) In ihrem hilflosen Zustande ohne eigentliche Waffen (non arma) ist der Pfeil ihre einzige Zuversicht der Vertheidigung sowohl als der Ernährung: *solae in sagittis spes.* Dieser Pfeil ist aber jämmerlich, da er statt einer Eisenspitze eine solche von Knochen hat: *quas inopia ferri ossibus asperant*, ein Merkmal des niedersten Culturgrades. *Asperare* hat hier die ungewöhnliche Bedeutung spitzig machen. *Passim* (von pando, passum, ausbreiten) c. 41 = weit und breit herum, allenthalben und ganz gewöhnlich.

9) Es ist eine Schwäche der Declamation, dass Tacitus nur von *imbres* spricht, nicht auch von frigora in einem so nordischen Lande, in welchem den *nexus ramorum* zu erwähnen fast ebenso auffallend erscheint. Man hat an den verschlungenen nexus der Aeste mehrerer einander nahe stehender Bäume zu denken.

Sed beatius arbitrantur, quam ingemere [10]) agris, inlaborare domibus, suas alienasque fortunas spe metuque versare. Securi [11]) adversus homines, securi adversus deos rem difficillimam assecuti sunt, ut illis ne voto quidem opus esset. Cetera iam fabulosa. [12]) Hellusios et Oxionas ora hominum vultusque, corpora atque artus ferarum gerere. [13]) Quod ego ut incompertum in medium relinquam. [14])

---

10) *Ingemere agris* ist gemere in agris, wie c. 45 inesse insulis = esse in insulis. — *Inlaborare domibus* = laborare in domibus = domi aliquid laboriosi operis facere. — *Suas alienasque fortunas spe metuque versare* (vgl. AE. II) ist ganz allgemein von der Beunruhigung des Gemüthes durch Sorgen um Vermögen und Reichthum zu verstehen. Die Finnen haben keinen Ackerbau und keinen Ertrag des Ackerbaues; sie kennen keine häusliche Beschäftigung und Erwerb; sie kennen überhaupt kein Vermögen und keine Sorge um Erhaltung (metus) und Vermehrung (spes) von Vermögen; auch fremdes Gut (alienae fortunae) beunruhigt sie nicht, denn es gibt keines. Wenn Tacitus das sagen wollte, was ihn die Ausleger ohne Ausnahme sagen lassen, so enthält die Stelle gegenüber der fast thierischen Uncultur der Fennen einen Unsinn. AE. II.

11) *Securus* wie Histt. III, 41 = incuriosus, negligens. — *Homines* und *deos* darf nicht mit dem bestimmten Artikel gegeben werden. Sie hatten gar keine Götter, und lebten ohne alle Verbindung mit andern Menschen. Tacitus spricht übrigens hier in einer Weise, welche sein Urtheil blosstellt, denn er will offenbar aus Ueberdruss gegen die Hypercultur die Rohheit der äussersten Uncultur preisen, weshalb er auch das auszeichnende Pronomen *illis* setzt, und *esset*, so dass den Fennis aus dieser feritas ein Verdienst gemacht wird. Vgl. Schlosser, Univers. Uebers. III, 1, 416. AE. II.

12) Das Abentheuerliche über die *cetera fabulosa* erzählen auch Mela III, 56 und Plinius IV, 95. — *Fabulosus* ist hier unser „märchenhaft“, nicht „fabelhaft“, sonst hätte Tacitus dasselbe geradezu verwerfen müssen.

13) Ueber *corpora* und *artus* s. z. c. 17. *Ora* bezeichnet das ganze Antlitz (s. z. c. 9), *vultus* die Gesichtszüge. —

14) Die Construction *in medium relinquam* statt in medio erklärt Gellius, ein feiner Kenner, für significantius, d. h. von feinerem Sinne. — *Medius*, weder auf der einen noch auf der andern Seite, also „unentschieden“; *compertus* = sicher bewiesen, ausgemacht, zuverlässig.

— Ich verweise noch einmal über dieses ganze Kapitel auf meine „Ausführliche Erläuterung des völkerschaftlichen Theils der Germania.“ Es ist nämlich sehr viel darüber zu sagen, und man darf in der That froh sein, dass der Schriftsteller nicht mit seinem höchst wunderlichen Pathos über die Fennen schliesst, sondern im Schlusssatze noch etwas grössere Nüchternheit gewinnt, obgleich er auch hier mehr Selbständigkeit des Urtheils haben und den Leser nicht mitten in dem Romanhaften stehen lassen sollte.

Corrigenda.

S. 143 Anmerkung 18 ist zu lesen: bei ihnen wie bei den Suiones.

Druck von Hundertstund & Pries in Leipzig.

Druck von Hundertstund & Pries in Leipzig.